

**Gesetzentwurf**  
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vorschriften  
über den Bundesgrenzschutz  
(Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz — BGSNeuRegG)**

**A. Zielsetzung**

Mit dem vorgeschlagenen Gesetz soll der Bundesgrenzschutz normenklare Grundlagen für seine Aufgaben und sonstigen Verwendungen sowie ein verbessertes polizeiliches Befugnisinstrumentarium erhalten. Außerdem dient das Gesetz der Vereinheitlichung des Polizeirechts von Bund und Ländern.

**B. Lösung**

Der Gesetzentwurf sieht im wesentlichen folgende Regelungen vor:

- Vorschriften über die neben seinen polizeilichen Aufgaben bisher nicht geregelten sonstigen Verwendungen des Bundesgrenzschutzes,
- Bestimmungen über die polizeilichen Aufgaben des Bundesgrenzschutzes bei der Strafverfolgung entsprechend seinem präventiv-polizeilichen Aufgabenbereich,
- bereichsspezifische Bestimmungen über die polizeiliche Datenerhebung und -verarbeitung im Zuständigkeitsbereich des Bundesgrenzschutzes, die den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz (BVerfGE 65, 1 ff.) entsprechen,

---

*Fristablauf: 22. 06. 94*

- weitere Regelungen des Befugnisrechts zur Anpassung an den Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder unter Berücksichtigung der sonderpolizeilichen Aufgabenstellung des Bundesgrenzschutzes sowie zur Verbesserung der Grenzsicherheit.

Weitere Änderungen betreffen die innere Organisation des Bundesgrenzschutzes sowie seine Zusammenarbeit mit anderen Polizeibehörden und der Zollverwaltung.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine Mehrausgaben.

**Bundesrat**

**Drucksache 418/94**

11. 05. 94

In - R

**Gesetzentwurf  
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vorschriften  
über den Bundesgrenzschutz  
(Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz — BGSNeuRegG)**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
021 (14) — 211 02 — Bu 1/94

Bonn, den 11. Mai 1994

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der  
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vorschriften über den Bundes-  
grenzschutz (Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz — BGSNeuRegG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

**Dr. Helmut Kohl**

---

*Fristablauf: 22. 06. 94*

4-18/94

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vorschriften  
über den Bundesgrenzschutz  
(Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz — BGSNeuRegG)**

vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

**Artikel 1**

**Gesetz über den Bundesgrenzschutz  
(Bundesgrenzschutzgesetz — BGS)**

**ABSCHNITT 1**

**Aufgaben und Verwendungen**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grenzschutz
- § 3 Bahnpolizei
- § 4 Luftsicherheit
- § 5 Schutz von Bundesorganen
- § 6 Aufgaben auf See
- § 7 Aufgaben im Notstands- und Verteidigungsfall
- § 8 Verwendung im Ausland
- § 9 Verwendung zur Unterstützung anderer Bundesbehörden
- § 10 Verwendung zur Unterstützung des Bundesamtes für Verfassungsschutz auf dem Gebiet der Funktechnik
- § 11 Verwendung zur Unterstützung eines Landes
- § 12 Verfolgung von Straftaten
- § 13 Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

**ABSCHNITT 2**

**Befugnisse**

*UNTERABSCHNITT 1*

*Allgemeine Befugnisse  
und allgemeine Vorschriften*

- § 14 Allgemeine Befugnisse
- § 15 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 16 Ermessen, Wahl der Mittel
- § 17 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen
- § 18 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Tieren oder den Zustand von Sachen

- § 19 Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme
- § 20 Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen

*UNTERABSCHNITT 2*

*Besondere Befugnisse*

**TEIL 1**

**Datenerhebung**

- § 21 Erhebung personenbezogener Daten
- § 22 Befragung und Auskunftspflicht
- § 23 Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen
- § 24 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 25 Vorladung
- § 26 Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen
- § 27 Selbsttätige Aufzeichnungsgeräte
- § 28 Besondere Mittel der Datenerhebung

**TEIL 2**

**Datenverarbeitung und Datennutzung**

- § 29 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten
- § 30 Ausschreibung zur Fahndung
- § 31 Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung
- § 32 Übermittlung personenbezogener Daten
- § 33 Ergänzende Regelungen für die Übermittlung
- § 34 Abgleich personenbezogener Daten mit Dateien
- § 35 Berichtigung, Löschung, Sperrung personenbezogener Daten
- § 36 Errichtungsanordnung
- § 37 Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes

**TEIL 3**

**Platzverweisung, Gewahrsam, Durchsuchung**

- § 38 Platzverweisung
- § 39 Gewahrsam
- § 40 Richterliche Entscheidung
- § 41 Behandlung festgehaltener Personen
- § 42 Dauer der Freiheitsentziehung

- § 43 Durchsuchung von Personen
- § 44 Durchsuchung von Sachen
- § 45 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen
- § 46 Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen

#### TEIL 4

#### Ergänzende Vorschriften

- § 47 Sicherstellung
- § 48 Verwahrung
- § 49 Verwertung, Vernichtung
- § 50 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten

#### ABSCHNITT 3

#### Schadensausgleich

- § 51 Zum Ausgleich verpflichtende Tatbestände
- § 52 Inhalt, Art und Umfang des Schadensausgleichs
- § 53 Ausgleich im Todesfall
- § 54 Verjährung des Ausgleichsanspruchs
- § 55 Ausgleichspflichtiger, Ersatzansprüche
- § 56 Rechtsweg

#### ABSCHNITT 4

#### Organisation und Zuständigkeiten

- § 57 Bundesgrenzschutzbehörden
- § 58 Sachliche und örtliche Zuständigkeit
- § 59 Einzeldienstliche und verbandspolizeiliche Aufgabenwahrnehmung
- § 60 Einsatz von Hubschraubern
- § 61 Grenzübergangsstellen, Grenzerlaubnis
- § 62 Unterstützungspflichten
- § 63 Vollzugsdienst, Hilfspolizeibeamte
- § 64 Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamten der Länder sowie von Vollzugsbeamten anderer Bundesbehörden oder anderer Staaten im Zuständigkeitsbereich des Bundesgrenzschutzes
- § 65 Amtshandlungen von Beamten des Bundesgrenzschutzes im Zuständigkeitsbereich eines Landes oder Tätigkeiten in anderen Staaten
- § 66 Amtshandlungen von Beamten des Bundesgrenzschutzes im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung
- § 67 Amtshandlungen von Beamten des Zolldienstes im Zuständigkeitsbereich des Bundesgrenzschutzes
- § 68 Wahrnehmung von Aufgaben durch die Zollverwaltung

#### ABSCHNITT 5

#### Schlußbestimmungen

- § 69 Verwaltungsvorschriften
- § 70 Einschränkung von Grundrechten

#### Artikel 2

#### Folgeänderungen

- § 1 BGS-Zoll-Verordnung
- § 2 BAföG — Einkommensverordnung
- § 3 Bundespersonalvertretungsgesetz
- § 4 Betäubungsmittelgesetz
- § 5 Bundeskriminalamtgesetz
- § 6 Wohngeldgesetz
- § 7 Wehrpflichtgesetz
- § 8 Waffengesetz
- § 9 Sprengstoffgesetz
- § 10 Bundesversorgungsgesetz
- § 11 Fahrzeugregisterverordnung
- § 12 Luftverkehrsgesetz
- § 13 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

#### Artikel 3

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### Artikel 1

#### Gesetz über den Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzgesetz — BGS-G)

#### ABSCHNITT 1

#### Aufgaben und Verwendungen

#### § 1

#### Allgemeines

(1) Der Bundesgrenzschutz wird in bundeseigener Verwaltung geführt. Er ist eine Polizei des Bundes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern.

(2) Dem Bundesgrenzschutz obliegen die Aufgaben, die ihm durch dieses Gesetz, durch ein anderes Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes zugewiesen sind.

(3) Der Bundesgrenzschutz sichert seine Behörden, Verbände, Einheiten und sonstigen Einrichtungen gegen Gefahren, die die Durchführung seiner Aufgaben beeinträchtigen, in eigener Zuständigkeit. Die Sicherung beschränkt sich auf die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen sowie auf die Grundstücke, auf denen diese Einrichtungen untergebracht sind.

(4) Der Schutz privater Rechte obliegt dem Bundesgrenzschutz im Rahmen seiner Aufgaben nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne Hilfe des Bundesgrenzschutzes die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde.

(5) Die dem Bundesgrenzschutz obliegenden Aufgaben der Gefahrenabwehr umfassen auch die Verhütung von Straftaten nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(6) Werden bei der Erfüllung von Aufgaben des Bundesgrenzschutzes Zuständigkeiten anderer Behörden des Bundes oder der Länder berührt, handeln die Bundesgrenzschutzbehörden im Benehmen mit den zuständigen Behörden. Ist dies nicht möglich, weil Gefahr im Verzug ist, sind die zuständigen Behörden über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(7) Die Zuständigkeit der Polizei des Landes bleibt auch in den in Absatz 3 sowie in den in den §§ 2 bis 5 bezeichneten räumlichen Zuständigkeitsbereichen des Bundesgrenzschutzes unberührt.

## § 2

### Grenzschutz

(1) Dem Bundesgrenzschutz obliegt der grenzpolizeiliche Schutz des Bundesgebietes (Grenzschutz), soweit nicht ein Land im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes mit eigenen Kräften wahrnimmt.

(2) Der Grenzschutz umfaßt

1. die polizeiliche Überwachung der Grenzen,
2. die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs einschließlich
  - a) der Überprüfung der Grenzübertrittspapiere und der Berechtigung zum Grenzübertritt,
  - b) der Grenzfehndung,
  - c) der Abwehr von Gefahren,
3. im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von dreißig Kilometern die Abwehr von Gefahren, die die Sicherheit der Grenzen beeinträchtigen.

(3) Das Einvernehmen nach Absatz 1 ist in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem beteiligten Land herzustellen, die im Bundesanzeiger bekanntzugeben ist. In der Vereinbarung ist die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesgrenzschutz und der Polizei des Landes zu regeln.

(4) Nimmt die Polizei eines Landes Aufgaben nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Bund mit eigenen Kräften wahr, richtet sich die Durchführung der Aufgaben nach dem für die Polizei des Landes geltenden Recht.

## § 3

### Bahnpolizei

Der Bundesgrenzschutz hat die Aufgabe, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, die

1. den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen oder
2. beim Betrieb der Bahn entstehen oder von den Bahnanlagen ausgehen.

## § 4

### Luftsicherheit

Dem Bundesgrenzschutz obliegt der Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§§ 29c, 29d des Luftverkehrsgesetzes), soweit diese Aufgaben nach § 31 Abs. 2 Nr. 19 des Luftverkehrsgesetzes in bundeseigener Verwaltung ausgeführt werden. Der Schutz durch den Bundesgrenzschutz beschränkt sich insoweit auf das jeweilige Flugplatzgelände.

## § 5

### Schutz von Bundesorganen

(1) Der Bundesgrenzschutz kann Verfassungsorgane des Bundes und Bundesministerien gegen Gefahren, die die Durchführung ihrer Aufgaben beeinträchtigen, schützen, wenn diese darum ersuchen und Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem beteiligten Land besteht, daß deren angemessener Schutz anderweitig nicht gewährleistet werden kann. Über die Übernahme des Schutzes durch den Bundesgrenzschutz entscheidet das Bundesministerium des Innern. Die Übernahme ist im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

(2) Der Schutz durch den Bundesgrenzschutz beschränkt sich auf die Grundstücke, auf denen die Verfassungsorgane oder die Bundesministerien ihren Amtssitz haben.

## § 6

### Aufgaben auf See

Unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden oder der Streitkräfte hat der Bundesgrenzschutz auf See außerhalb des deutschen Küstenmeeres die Maßnahmen zu treffen, zu denen die Bundesrepublik Deutschland nach dem Völkerrecht befugt ist. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die durch Rechtsvorschriften des Bundes anderen Behörden oder Dienststellen zugewiesen oder die ausschließlich Kriegsschiffen vorbehalten sind.

## § 7

**Aufgaben im Notstands- und Verteidigungsfall**

(1) Setzt die Bundesregierung den Bundesgrenzschutz nach Artikel 91 Abs. 2 des Grundgesetzes zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes ein, so hat der Bundesgrenzschutz bei diesem Einsatz Gefahren von der Allgemeinheit oder dem einzelnen abzuwehren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Bundesgrenzschutz nach Artikel 115f Abs. 1 Nr. 1 oder nach Artikel 115i Abs. 1 des Grundgesetzes eingesetzt wird.

## § 8

**Verwendung im Ausland**

(1) Der Bundesgrenzschutz kann zur Mitwirkung an polizeilichen oder anderen nichtmilitärischen Aufgaben im Rahmen von internationalen Maßnahmen auf Ersuchen und unter Verantwortung

1. der Vereinten Nationen,
2. einer regionalen Abmachung oder Einrichtung gemäß Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, der die Bundesrepublik Deutschland angehört,
3. der Europäischen Union oder
4. der Westeuropäischen Union

im Ausland verwendet werden. Die Verwendung des Bundesgrenzschutzes darf nicht gegen den Willen des Staates erfolgen, auf dessen Hoheitsgebiet die Maßnahme stattfinden soll. Die Entscheidung über die Verwendung nach Satz 1 trifft die Bundesregierung.\*)

(2) Der Bundesgrenzschutz kann ferner im Einzelfall zur Rettung von Personen aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben im Ausland verwendet werden. Die Verwendung ist nur für humanitäre Zwecke oder zur Wahrnehmung dringender Interessen der Bundesrepublik Deutschland und im Einvernehmen mit dem Staat, auf dessen Hoheitsgebiet die Maßnahme stattfinden soll, zulässig. Die Entscheidung trifft der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt.

(3) Die Wahrnehmung der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Aufgaben durch den Bundesgrenzschutz richtet sich nach den dafür geltenden völkerrechtlichen Vereinbarungen oder den auf Grund solcher Vereinbarungen getroffenen Regelungen.

\*) Die Frage, in welcher Weise der Deutsche Bundestag an der Entscheidung der Bundesregierung über die Entsendung des Bundesgrenzschutzes beteiligt werden soll, wird in den Ausschußberatungen des Deutschen Bundestages geklärt.

## § 9

**Verwendung zur Unterstützung anderer Bundesbehörden**

(1) Der Bundesgrenzschutz unterstützt

1. den Präsidenten des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung des Hausrechts und der Polizeigewalt im Gebäude des Bundestages,
2. das Auswärtige Amt bei der Wahrnehmung von Aufgaben zum Schutz deutscher Auslandsvertretungen,
3. das Bundeskriminalamt bei der Wahrnehmung seiner Schutzaufgaben nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes).

Die Unterstützung durch den Bundesgrenzschutz richtet sich nach dem für die unterstützte Stelle maßgebenden Recht.

(2) Die Entscheidung über die Unterstützung nach Absatz 1 trifft das Bundesministerium des Innern. Die Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes unterliegen bei Wahrnehmung dieser Unterstützungsaufgaben den fachlichen Weisungen der unterstützten Stelle. Übernimmt der Bundesgrenzschutz im Rahmen des Absatzes 1 Nr. 3 Aufgaben zur eigenständigen Wahrnehmung, richtet das Bundeskriminalamt seine fachlichen Weisungen an die vom Bundesgrenzschutz hierfür benannte Stelle.

(3) Die Verpflichtung zur Amtshilfe bleibt unberührt.

## § 10

**Verwendung zur Unterstützung des Bundesamtes für Verfassungsschutz auf dem Gebiet der Funktechnik**

(1) Der Bundesgrenzschutz nimmt für das Bundesamt für Verfassungsschutz auf dessen Anforderung Aufgaben nach § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes auf dem Gebiet der Funktechnik und funkbetrieblichen Auswertung wahr, soweit der Funkverkehr nicht dem Fernmeldegeheimnis unterliegt, durch

1. Erfassung des Betriebs von Funkanlagen durch fremde Nachrichtendienste oder die vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachteten Personenzusammenschlüsse und Einzelpersonen,
2. funkbetriebliche Auswertung der Funkverkehre fremder Nachrichtendienste oder der vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachteten Personenzusammenschlüsse und Einzelpersonen,
3. funkbetriebliche Auswertung von Unterlagen, Geräten und Aufzeichnungen, die bei dem Betrieb von Funkanlagen durch fremde Nachrichtendienste oder die vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachteten Personenzusammenschlüsse und Einzelpersonen verwendet werden.

(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 richtet sich nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz; sie darf nicht mit der Erfüllung polizeilicher Aufgaben verbunden werden. Der Bundesgrenzschutz darf Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz nur so weit in Anspruch nehmen, als dies zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlich ist. Er darf die bei der Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 1 erlangten personenbezogenen Daten nur für den dort bezeichneten Zweck verwenden. Die Daten dürfen beim Bundesgrenzschutz nur solange aufbewahrt werden, wie dies zur Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 1 erforderlich ist.

(3) Das Bundesministerium des Innern regelt die Einzelheiten der Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 1, insbesondere Art und Umfang der Aufgaben sowie die erforderliche technische und organisatorische Abgrenzung zu den sonstigen Aufgabenbereichen des Bundesgrenzschutzes, in einer Dienstanweisung und unterrichtet hierüber sowie über erforderliche Änderungen die Parlamentarische Kontrollkommission.

#### § 11

##### Verwendung zur Unterstützung eines Landes

(1) Der Bundesgrenzschutz kann zur Unterstützung eines Landes verwendet werden

1. zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in Fällen von besonderer Bedeutung nach Artikel 35 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes,
2. zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall nach Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Grundgesetzes,
3. zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes nach Artikel 91 Abs. 1 des Grundgesetzes,

soweit das Land ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen kann.

(2) Die Unterstützung eines Landes durch den Bundesgrenzschutz nach Absatz 1 richtet sich nach dem für das Land geltenden Recht. Vorbehaltlich des Artikels 35 Abs. 3 des Grundgesetzes unterliegt der Bundesgrenzschutz dabei den fachlichen Weisungen des Landes.

(3) Die Entscheidung über eine Verwendung des Bundesgrenzschutzes nach Absatz 1 trifft im Fall des Artikels 35 Abs. 3 des Grundgesetzes die Bundesregierung, im übrigen das Bundesministerium des Innern auf Anforderung des Landes. Das Bundesministerium des Innern kann seine Entscheidungsbefugnis in bestimmten Fällen durch Verwaltungsvorschrift auf die Grenzschutzpräsidien übertragen.

(4) Einer Anforderung des Bundesgrenzschutzes ist zu entsprechen, soweit nicht eine Verwendung des Bundesgrenzschutzes für Bundesaufgaben dringender ist als die Unterstützung des Landes. Die Anforderung soll alle für die Entscheidung wesentlichen

Merkmale des Einsatzauftrages enthalten. Die durch eine Unterstützung eines Landes nach Absatz 1 entstehenden Mehrkosten trägt das Land, sofern nicht im Einzelfall aus besonderen Gründen in einer Verwaltungsvereinbarung etwas anderes bestimmt wird.

(5) Die Verpflichtung zur Amtshilfe bleibt unberührt.

#### § 12

##### Verfolgung von Straftaten

(1) Der Bundesgrenzschutz nimmt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung (§§ 161, 163 der Strafprozeßordnung) wahr, soweit der Verdacht einer Straftat besteht, die

1. gegen die Sicherheit der Grenze oder die Durchführung seiner Aufgaben nach § 2 gerichtet ist,
2. nach den Vorschriften des Paßgesetzes, des Ausländergesetzes oder des Asylverfahrensgesetzes zu verfolgen ist, soweit sie durch den Grenzübertritt oder in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem begangen wurde,
3. einen Grenzübertritt mittels Täuschung, Drohung, Gewalt oder auf sonst rechtswidrige Weise ermöglichen soll, soweit sie bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs festgestellt wird,
4. das Verbringen einer Sache über die Grenze ohne behördliche Erlaubnis als gesetzliches Tatbestandsmerkmal der Strafvorschrift verwirklicht, sofern dem Bundesgrenzschutz durch oder auf Grund eines Gesetzes die Aufgabe der Überwachung des Verbringungsverbot zugewiesen ist,
5. auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes begangen wurde und gegen die Sicherheit eines Benutzers, der Anlagen oder des Betriebes der Bahn gerichtet ist oder das Vermögen der Bahn oder ihr anvertrautes Vermögen betrifft,
6. dem deutschen Strafrecht unterliegt und Strafverfolgungsmaßnahmen auf See außerhalb des deutschen Küstenmeers im Rahmen des § 6 erforderlich macht.

Das Bundesministerium des Innern bestimmt das Nähere über die unter Satz 1 fallenden Straftaten durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates. Soweit Satz 1 Nr. 4 betroffen ist, ist auch das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen herzustellen.

(2) Der Bundesgrenzschutz ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen für die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung in den Fällen des Absatzes 1 örtlich zuständig, wenn die Straftat in seinem räumlichen Zuständigkeitsbereich (§ 1 Abs. 7, § 6) begangen wurde. Im übrigen bleibt die Zuständigkeit anderer Polizeibehörden für die Strafverfolgung auch in den Fällen des Absatzes 1 unberührt. Die Staatsanwaltschaft kann im Benehmen mit dem Bundesgrenzschutz die Ermittlungen einer anderen sonst zuständigen Polizeibehörde übertragen.

(3) Sind Ermittlungshandlungen außerhalb der in § 1 Abs. 7 bezeichneten Bereiche erforderlich, trifft der Bundesgrenzschutz seine Maßnahmen im Benehmen mit der Polizei des Landes.

(4) Die Beamten im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes, die mindestens vier Jahre dem Polizeivollzugsdienst angehören, sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) und haben die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten nach der Strafprozeßordnung. Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 gelten auf See außerhalb des deutschen Küstenmeers bei der Verfolgung von Straftaten zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Wahrnehmung völkerrechtlicher Befugnisse die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend.

### § 13

#### **Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**

(1) Der Bundesgrenzschutz nimmt im Rahmen der ihm obliegenden Aufgaben die polizeilichen Aufgaben nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wahr. § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind für Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 111 und 113 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, die im Aufgabenbereich des Bundesgrenzschutzes begangen wurden, die Grenzschutz- und Bahnpolizeiämter.

(3) Die durch oder auf Grund anderer Bundesgesetze übertragene Zuständigkeit von Bundesgrenzschutzbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

(4) Die Beamten im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes, die mindestens vier Jahre dem Polizeivollzugsdienst angehören, sind im Rahmen ihrer Aufgaben ermächtigt, Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder zu erheben.

## **ABSCHNITT 2**

### **Befugnisse**

#### *UNTERABSCHNITT 1*

#### *Allgemeine Befugnisse und allgemeine Vorschriften*

### § 14

#### **Allgemeine Befugnisse**

(1) Der Bundesgrenzschutz kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 1 bis 7 die notwendigen

Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren, soweit nicht dieses Gesetz die Befugnisse des Bundesgrenzschutzes besonders regelt.

(2) Gefahr im Sinne dieses Abschnittes ist eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Bereich der Aufgaben, die dem Bundesgrenzschutz nach den §§ 1 bis 7 obliegen. Eine erhebliche Gefahr im Sinne dieses Abschnittes ist eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Bestand des Staates, Leben, Gesundheit, Freiheit, wesentliche Vermögenswerte oder andere strafrechtlich geschützte Güter von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben, die dem Bundesgrenzschutz durch andere Rechtsvorschriften des Bundes zugewiesen sind, hat er die dort vorgesehenen Befugnisse. Soweit solche Rechtsvorschriften Befugnisse nicht oder nicht abschließend regeln, hat der Bundesgrenzschutz die Befugnisse, die ihm nach diesem Gesetz zustehen. Satz 2 gilt auch für die Befugnisse des Bundesgrenzschutzes im Rahmen der Aufgaben zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs nach § 4, soweit die §§ 29c und 29d des Luftverkehrsgesetzes keine Regelungen enthalten.

### § 15

#### **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, daß er nicht erreicht werden kann.

### § 16

#### **Ermessen, Wahl der Mittel**

(1) Der Bundesgrenzschutz trifft seine Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Kommen zur Abwehr einer Gefahr mehrere Mittel in Betracht, so genügt es, wenn eines davon bestimmt wird. Dem Betroffenen ist auf Antrag zu gestatten, ein anderes ebenso wirksames Mittel anzuwenden, sofern die Allgemeinheit dadurch nicht stärker beeinträchtigt wird.

### § 17

#### **Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen**

(1) Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen sie zu richten.

(2) Ist die Person noch nicht vierzehn Jahre alt, so können die Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über sie verpflichtet ist. Ist für die Person ein Betreuer bestellt, so können die Maßnahmen auch gegen den Betreuer im Rahmen seines Aufgabenbereichs gerichtet werden.

(3) Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausführung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die die andere zu der Verrichtung bestellt hat.

### § 18

#### Verantwortlichkeit für das Verhalten von Tieren oder den Zustand von Sachen

(1) Geht von einem Tier oder einer Sache eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. Die nachfolgenden für Sachen geltenden Vorschriften sind auf Tiere entsprechend anzuwenden.

(2) Maßnahmen können auch gegen den Eigentümer oder einen anderen Berechtigten gerichtet werden. Dies gilt nicht, wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt diese ohne den Willen des Eigentümers oder Berechtigten ausübt.

(3) Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, so können die Maßnahmen gegen denjenigen gerichtet werden, der das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.

### § 19

#### Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme

(1) Der Bundesgrenzschutz kann eine Maßnahme selbst oder durch einen Beauftragten unmittelbar ausführen, wenn der Zweck der Maßnahme durch Inanspruchnahme der nach den §§ 17 oder 18 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Der von der Maßnahme Betroffene ist unverzüglich zu unterrichten.

(2) Entstehen dem Bundesgrenzschutz durch die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme Kosten, so sind die nach den §§ 17 oder 18 Verantwortlichen zum Ersatz verpflichtet. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

### § 20

#### Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen

(1) Der Bundesgrenzschutz kann Maßnahmen gegen andere Personen als die nach den §§ 17 oder 18 Verantwortlichen richten, wenn

1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,

2. Maßnahmen gegen die nach §§ 17 oder 18 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
3. der Bundesgrenzschutz die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch einen Beauftragten abwehren kann und
4. die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

Die Maßnahmen dürfen nur aufrechterhalten werden, solange die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.

(2) Der Bundesgrenzschutz kann ferner Maßnahmen gegen andere Personen als die nach den §§ 17 oder 18 Verantwortlichen richten, soweit sich dies aus den nachfolgenden Vorschriften dieses Abschnitts ergibt.

#### UNTERABSCHNITT 2

#### Besondere Befugnisse

##### TEIL 1

#### Datenerhebung

### § 21

#### Erhebung personenbezogener Daten

(1) Der Bundesgrenzschutz kann, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung einer ihm obliegenden Aufgabe erforderlich ist.

(2) Zur Verhütung von Straftaten ist eine Erhebung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

1. die Person Straftaten im Sinne des § 12 Abs. 1 mit erheblicher Bedeutung begehen will und die Daten zur Verhütung solcher Straftaten erforderlich sind oder
2. die Person mit einer in Nummer 1 genannten Person in einer Weise in Verbindung steht oder eine solche Verbindung hergestellt wird, die erwarten läßt, daß die Maßnahme zur Verhütung von Straftaten im Sinne der Nummer 1 führen wird und dies auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(3) Personenbezogene Daten sind offen und beim Betroffenen zu erheben. Sie können bei anderen öffentlichen oder bei nicht-öffentlichen Stellen erhoben werden, wenn die Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder durch sie die Erfüllung der dem Bundesgrenzschutz obliegenden Aufgaben gefährdet oder erheblich erschwert würde. Eine Datenerhebung, die nicht als Maßnahme des Bundesgrenzschutzes erkennbar sein soll, ist nur zulässig, wenn auf andere Weise die Erfüllung der dem Bundesgrenzschutz obliegenden Aufgaben erheblich gefährdet würde oder wenn anzunehmen ist, daß dies dem überwiegenden Interesse der betroffenen Person entspricht.

(4) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen oder bei nicht-öffentlichen Stellen erhoben, sind diese auf Verlangen auf den Umfang ihrer Auskunftspflicht und auf die Rechtsgrundlage der Datenerhebung hinzuweisen. Der Hinweis kann unterbleiben, wenn durch ihn die Erfüllung der Aufgaben des Bundesgrenzschutzes gefährdet oder erheblich erschwert würde. Sofern eine Auskunftspflicht nicht besteht, ist auf die Freiwilligkeit der Auskunft hinzuweisen.

## § 22

### Befragung und Auskunftspflicht

(1) Der Bundesgrenzschutz kann eine Person befragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Person sachdienliche Angaben für die Erfüllung einer bestimmten dem Bundesgrenzschutz obliegenden Aufgabe machen kann. Zum Zwecke der Befragung kann die Person angehalten werden.

(2) Die befragte Person ist verpflichtet, Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit anzugeben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesgrenzschutzes erforderlich ist. Eine weitergehende Auskunftspflicht besteht nur für die nach den §§ 17 und 18 Verantwortlichen und unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 für die dort bezeichneten Personen sowie für die Personen, für die gesetzliche Handlungspflichten bestehen, soweit die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist.

(3) Unter den in den §§ 52 bis 55 der Strafprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen ist der Betroffene zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. Dies gilt nicht, soweit die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Die betroffene Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. Auskünfte, die gemäß Satz 2 erlangt wurden, dürfen nur für den dort bezeichneten Zweck verwendet werden.

(4) § 136a der Strafprozeßordnung gilt entsprechend. § 12 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes findet keine Anwendung.

## § 23

### Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen

(1) Der Bundesgrenzschutz kann die Identität einer Person feststellen, wenn

1. dies erforderlich ist
  - a) zur Abwehr einer Gefahr,
  - b) zur polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs,
  - c) zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von dreißig Kilometern,
  - d) zum Schutz privater Rechte oder

2. die Person sich in einer Einrichtung des Bundesgrenzschutzes (§ 1 Abs. 3), einer Anlage oder Einrichtung der Eisenbahnen des Bundes (§ 3), einer dem Luftverkehr dienenden Anlage oder Einrichtung eines Verkehrsflughafens (§ 4), dem Amtssitz eines Verfassungsorgans oder eines Bundesministeriums (§ 5) oder an einer Grenzübergangsstelle (§ 61) oder in unmittelbarer Nähe hiervon aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dort Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind, und die Feststellung der Identität auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 7 kann der Bundesgrenzschutz ferner die Identität einer Person feststellen, wenn sie

1. sich an einem Ort aufhält, in bezug auf den Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dort
  - a) Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben oder
  - b) sich Straftäter verbergen,
2. sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt oder in unmittelbarer Nähe hiervon aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dort Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind, und die Feststellung der Identität auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist, oder
3. an einer Kontrollstelle angetroffen wird, die vom Bundesgrenzschutz eingerichtet worden ist, um
  - a) Straftaten von erheblicher Bedeutung oder
  - b) Straftaten im Sinne des § 27 des Versammlungsgesetzes
 zu verhindern, für deren Begehung Tatsachen sprechen.

(3) Der Bundesgrenzschutz kann zur Feststellung der Identität die erforderlichen Maßnahmen treffen. Er kann den Betroffenen insbesondere anhalten, ihn nach seinen Personalien befragen und verlangen, daß er Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. Bei der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs kann der Bundesgrenzschutz ferner verlangen, daß der Betroffene Grenzübertrittspapiere vorlegt. Der Betroffene kann festgehalten und zur Dienststelle mitgenommen werden, wenn seine Identität oder seine Berechtigung zum Grenzübertritt auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen des Satzes 4 können der Betroffene sowie die von ihm mitgeführten Sachen nach Gegen-

ständen, die der Identitätsfeststellung dienen, durchsucht werden.

(4) Der Bundesgrenzschutz kann, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, verlangen, daß Berechtigungsscheine, Bescheinigungen, Nachweise oder sonstige Urkunden zur Prüfung ausgehändigt werden, wenn der Betroffene auf Grund einer Rechtsvorschrift verpflichtet ist, diese Urkunden mitzuführen.

(5) Der Bundesgrenzschutz kann verlangen, daß sich Personen ausweisen, die eine Einrichtung des Bundesgrenzschutzes (§ 1 Abs. 3) oder den Amtssitz eines Verfassungsorganes oder eines Bundesministeriums (§ 5) betreten wollen oder darin angetroffen werden. Von den in Satz 1 bezeichneten Personen mitgeführte Sachen können bei der Einlaßkontrolle durchsucht werden, wenn dies auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist.

#### § 24

##### **Erkennungsdienstliche Maßnahmen**

(1) Der Bundesgrenzschutz kann erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen, wenn

1. eine nach § 23 Abs. 1 oder 2 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist oder
2. dies zur Verhütung von Straftaten im Sinne des § 12 Abs. 1 erforderlich ist, weil der Betroffene verdächtig ist, eine solche Straftat begangen zu haben und wegen der Art oder Ausführung der Tat die Gefahr einer Wiederholung besteht.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Identität festgestellt, sind die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen Unterlagen zu vernichten, es sei denn, ihre weitere Aufbewahrung ist nach Absatz 1 Nr. 2 erforderlich oder nach anderen Rechtsvorschriften zulässig. Sind die Unterlagen an andere Stellen übermittelt worden, sind diese über die erfolgte Vernichtung zu unterrichten.

(3) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind insbesondere

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern einschließlich Bildaufzeichnungen,
3. die Feststellungen äußerer körperlicher Merkmale,
4. Messungen und
5. mit Wissen des Betroffenen erfolgte Stimm- aufzeichnungen.

#### § 25

##### **Vorladung**

(1) Der Bundesgrenzschutz kann eine Person schriftlich oder mündlich vorladen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten dem Bundesgrenzschutz obliegenden Aufgabe erforderlich sind, oder
2. dies zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist.

(2) Bei der Vorladung ist deren Grund anzugeben. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts soll auf den Beruf und die sonstigen Lebensverhältnisse des Betroffenen Rücksicht genommen werden.

(3) Leistet ein Betroffener der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann sie zwangsweise durchgesetzt werden, wenn

1. die Angaben zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich sind, oder
2. dies zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist.

(4) Für die Entschädigung von Personen, die auf Vorladung als Zeugen erscheinen oder die als Sachverständige herangezogen werden, gilt das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entsprechend.

#### § 26

##### **Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen**

(1) Der Bundesgrenzschutz kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen an der Grenze oder den in § 23 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Objekten personenbezogene Daten auch durch Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen von Teilnehmern erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß bei oder im Zusammenhang mit einer solchen Veranstaltung oder Ansammlung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit an der Grenze oder die Sicherheit der in § 23 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Objekten entstehen. Die Erhebung kann auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) In den Fällen des § 7 hat der Bundesgrenzschutz die in Absatz 1 bezeichneten Befugnisse bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen auch außerhalb der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Örtlichkeiten und Objekte, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten begangen werden.

(3) Nach Absatz 1 und 2 entstandene Aufzeichnungen sowie daraus gefertigte Unterlagen sind unver-

zöglich nach Beendigung der Veranstaltung oder Ansammlung zu vernichten, soweit sie nicht benötigt werden

1. zur Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung oder einer Straftat oder
2. zur Verhütung von Straftaten bei oder im Zusammenhang mit Versammlungen, öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, weil die betroffene Person verdächtig ist, solche Straftaten vorbereitet oder begangen zu haben und deshalb Grund zu der Annahme besteht, daß sie auch künftig solche Straftaten begehen wird.

Die Vernichtung kann ferner unterbleiben, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit bei oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung oder Ansammlung eingetreten ist und die Aufzeichnungen ausschließlich zum Zwecke der polizeilichen Aus- und Fortbildung oder zur befristeten Dokumentation des polizeilichen Handelns verwendet werden. Personenbezogene Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. Sofern eine Anonymisierung nicht möglich ist, sind Aufzeichnungen, die ausschließlich zum Zweck der Dokumentation verwendet werden, nach spätestens zwei Monaten zu vernichten.

(4) Die §§ 12a und 19 a des Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.

#### § 27

##### **Selbsttätige Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte**

Der Bundesgrenzschutz kann selbsttätige Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte einsetzen, um

1. unerlaubte Grenzübertritte oder Gefahren für die Sicherheit an der Grenze oder
2. Gefahren für die in § 23 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Objekte oder für dort befindliche Personen oder Sachen

zu erkennen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 muß der Einsatz derartiger Geräte erkennbar sein. Werden auf diese Weise personenbezogene Daten aufgezeichnet, sind diese Aufzeichnungen unverzüglich zu vernichten, soweit sie nicht zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr oder zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit benötigt werden.

#### § 28

##### **Besondere Mittel der Datenerhebung**

(1) Der Bundesgrenzschutz kann unter Beachtung des § 70 Satz 2 personenbezogene Daten mit den besonderen Mitteln nach Absatz 2 erheben über

1. die nach den §§ 17 oder 18 Verantwortlichen oder unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 über die dort bezeichneten Personen zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Staates oder für Leib, Leben oder Freiheit einer

Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, oder

2. die in § 21 Abs. 2 bezeichneten Personen zur Verhütung von Straftaten im Sinne des § 12 Abs. 1 mit erheblicher Bedeutung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine solche Straftat gewerbs-, gewohnheits-, bandenmäßig oder von einer kriminellen Vereinigung begangen werden soll,

und die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos ist oder wesentlich erschwert würde. Die Erhebung kann auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Besondere Mittel der Datenerhebung sind

1. die planmäßig angelegte Beobachtung einer Person, die durchgehend länger als vierundzwanzig Stunden dauern oder an mehr als zwei Tagen stattfinden soll (längerfristige Observation),
2. der Einsatz technischer Mittel in einer für den Betroffenen nicht erkennbaren Weise
  - a) zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen,
  - b) zum Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes und
3. der Einsatz von Personen, die nicht dem Bundesgrenzschutz angehören und deren Zusammenarbeit mit dem Bundesgrenzschutz Dritten nicht bekannt ist.

(3) Der Einsatz von besonderen Mitteln nach Absatz 2 darf, außer bei Gefahr im Verzug, nur durch den Leiter des Grenzschutzpräsidiums oder seinen Vertreter angeordnet werden. Die Anordnung ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe aktenkundig zu machen und auf höchstens einen Monat zu befristen. Die Verlängerung der Maßnahme bedarf einer neuen Anordnung. Die Entscheidung über die Verlängerung der Maßnahme darf in Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe b nur durch den Richter getroffen werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grenzschutzpräsidium seinen Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Unterlagen, die durch Maßnahmen der in Absatz 2 genannten Art erlangt worden sind, sind unverzüglich zu vernichten, soweit sie für den der Anordnung zugrunde liegenden Zweck oder nach Maßgabe der Strafprozeßordnung zur Verfolgung einer Straftat nicht oder nicht mehr erforderlich sind.

(5) Nach Abschluß der in Absatz 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe b bezeichneten Maßnahmen ist die Person, gegen die die Maßnahme angeordnet worden ist, zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme oder der öffentlichen Sicherheit geschehen kann. Die Unterrichtung durch den Bundesgrenzschutz unterbleibt, wenn wegen des auslösenden Sachverhalts ein strafrechtliches Ermitt-

lungsverfahren gegen den Betroffenen durchgeführt wird und durch die Unterrichtung der Untersuchungszweck gefährdet würde; die Entscheidung trifft die Staatsanwaltschaft.

## TEIL 2

### Datenverarbeitung und Datennutzung

#### § 29

#### Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Der Bundesgrenzschutz kann personenbezogene Daten speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Er kann ferner personenbezogene Daten speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erledigung besonderer Ersuchen nach § 17 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes erforderlich ist. Die Speicherung, Veränderung und Nutzung darf nur für den Zweck erfolgen, für den die Daten erlangt worden sind. Die Speicherung, Veränderung und Nutzung für einen anderen Zweck ist zulässig, soweit der Bundesgrenzschutz die Daten für diesen Zweck nach diesem Gesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift erheben dürfte. Sind personenbezogene Daten mit den besonderen Mitteln des § 28 Abs. 2 erhoben worden, ist ihre Verwendung für einen anderen Zweck nur zulässig, soweit dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr erforderlich ist; die Vorschriften der Strafprozeßordnung bleiben unberührt.

(2) Der Bundesgrenzschutz kann, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, personenbezogene Daten, die er bei Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung über eine einer Straftat verdächtige Person erlangt hat, in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren im Rahmen der dem Bundesgrenzschutz obliegenden Aufgaben oder für Zwecke künftiger Strafverfahren wegen Straftaten im Sinne des § 12 Abs. 1 erforderlich ist. Nach Maßgabe des Satzes 1 kann der Bundesgrenzschutz

1. die Personendaten und, soweit erforderlich, andere zur Identifizierung geeignete Merkmale,
2. die kriminalaktenführende Dienststelle des Bundesgrenzschutzes und die Kriminalaktennummer,
3. die Tatzeiten und Tatorte und
4. die Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften und die nähere Bezeichnung der Straftaten

in Dateien speichern, verändern und nutzen. Weitere personenbezogene Daten kann der Bundesgrenzschutz nach Satz 1 nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Betroffenen oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, daß weitere Strafverfahren gegen ihn wegen Straftaten im Sinne des § 12 Abs. 1 zu führen sind. Wird der Beschuldigte rechtskräftig frei-

gesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt, ist die Speicherung, Veränderung und Nutzung unzulässig, wenn sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, daß er die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat.

(3) Der Bundesgrenzschutz kann personenbezogene Daten solcher Personen, die bei einer künftigen Strafverfolgung als Zeugen in Betracht kommen, sowie von den in § 21 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Personen, Hinweisgebern und sonstigen Auskunftspersonen außer zur Abwehr einer Gefahr nur dann in Dateien speichern, verändern und nutzen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß dies zur Verhütung von Straftaten im Sinne des § 12 Abs. 1 mit erheblicher Bedeutung oder für Zwecke künftiger Strafverfahren wegen solcher Straftaten erforderlich ist. Die Speicherung nach Satz 1 ist zu beschränken auf die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Daten sowie auf die Angabe, in welcher Eigenschaft der Person und in bezug auf welchen Sachverhalt die Speicherung der Daten erfolgt. Personenbezogene Daten über Zeugen nach Satz 1 dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen gespeichert werden.

(4) Werden Bewertungen in Dateien gespeichert, muß feststellbar sein, bei welcher Stelle die Unterlagen geführt werden, die der Bewertung zugrunde liegen.

(5) Der Bundesgrenzschutz kann personenbezogene Daten zur Vorgangsverwaltung oder zur befristeten Dokumentation des polizeilichen Handelns speichern und ausschließlich zu diesem Zweck nutzen. Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung.

(6) Der Bundesgrenzschutz kann nach den Absätzen 1 bis 5 gespeicherte personenbezogene Daten zur polizeilichen Aus- und Fortbildung nutzen. Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. Die Anonymisierung kann unterbleiben, wenn sie nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist oder der Aus- und Fortbildungszweck mit anonymisierten Daten nicht erreicht werden kann und jeweils die berechtigten Interessen des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht offensichtlich überwiegen.

#### § 30

#### Ausschreibung zur Fahndung

(1) Der Bundesgrenzschutz kann personenbezogene Daten, insbesondere die Personalien einer Person, das amtliche Kennzeichen des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges und, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Seriennummer des von ihr verwendeten Ausweisdokuments oder Sichtvermerks ausschreiben und hierfür in einer für die Grenzfehndung geführten Datei speichern (Ausschreibung zur Grenzfehndung). Das Bundesministerium des Innern bestimmt das Nähere über die Art der Daten, die nach Satz 1 bei der Ausschreibung zur Grenzfehndung gespeichert werden dürfen, durch Rechtsverordnung.

(2) Die Ausschreibung zur Grenzfahndung ist zulässig zum Zwecke

1. der Ingewahrsamnahme, wenn die Person nach § 39 in Gewahrsam genommen werden kann, ihr Aufenthalt nicht bekannt ist und angenommen werden kann, daß sie bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs angetroffen wird,
2. der grenzpolizeilichen Überprüfung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Überprüfung der Person bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs erforderlich ist, um
  - a) eine erhebliche Gefahr abzuwehren,
  - b) begründete Zweifel an der Berechtigung der Person zum Grenzübertritt auszuräumen oder zu bestätigen oder
  - c) das Antreffen der als vermißt geltenden Person festzustellen, oder
3. der Zurückweisung oder Ausreiseuntersagung, sofern diese Maßnahmen auf Grund ausländerrechtlicher Rechtsvorschriften zulässig sind.

(3) Der Bundesgrenzschutz kann auf Veranlassung einer anderen öffentlichen Stelle eine Person oder eine Sache zur Grenzfahndung zu den in Absatz 2 bezeichneten Zwecken ausschreiben, wenn die veranlassende Stelle nach dem für sie geltenden Recht befugt ist, die mit der Ausschreibung bezweckte Maßnahme vorzunehmen oder durch eine Polizeibehörde vornehmen zu lassen. Die veranlassende Stelle trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Maßnahme. Sie hat die bezweckte Maßnahme sowie Umfang und Dauer der Ausschreibung zu bezeichnen.

(4) Die Speicherung in der für die Grenzfahndung geführten Datei erfolgt durch die Grenzschutzdirektion. Die Berechtigung zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren aus der für die Grenzfahndung geführten Datei darf nur den mit der Wahrnehmung der polizeilichen Kontrollen des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden eingeräumt werden.

(5) Der Bundesgrenzschutz kann ferner personenbezogene Daten der in Absatz 1 bezeichneten Art im automatisierten Verfahren in den Fahndungsbestand des polizeilichen Informationssystems zum Zwecke der Ingewahrsamnahme, Aufenthaltsermittlung oder Überprüfung der Person eingeben, wenn er nach den Vorschriften dieses Gesetzes befugt ist, die mit der Ausschreibung bezweckte Maßnahme selbst vorzunehmen oder durch eine zum Abruf der Daten im automatisierten Verfahren berechnete Stelle vornehmen zu lassen.

### § 31

#### Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung

(1) Der Bundesgrenzschutz kann personenbezogene Daten der in § 30 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art ausschreiben und hierfür in der für die Grenzfahndung geführten Datei speichern, damit die mit der Wahrnehmung der polizeilichen Kontrolle des grenz-

überschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden Erkenntnisse über Ort und Zeit des Antreffens der Person, etwaiger Begleiter, des Kraftfahrzeugs und des Führers des Kraftfahrzeugs sowie über Reiseweg und Reiseziel, mitgeführte Sachen und Umstände des Antreffens melden, wenn diese bei Gelegenheit der grenzpolizeilichen Kontrolle festgestellt werden (Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung). Das Bundesministerium des Innern bestimmt das Nähere über die Art der Daten, die nach Satz 1 bei der Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung gespeichert werden dürfen, durch Rechtsverordnung.

(2) Die Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung ist zulässig, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Person und ihrer bisher begangenen Straftaten erwarten läßt, daß sie auch künftig Straftaten im Sinne des § 12 Abs. 1 mit erheblicher Bedeutung begehen wird, und
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die auf Grund der Ausschreibung zu meldenden Erkenntnisse zur Verhütung solcher Straftaten erforderlich sind.

(3) Die Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung darf nur durch den Leiter der Grenzschutzdirektion oder seinen Vertreter angeordnet werden. Die Anordnung ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe aktenkundig zu machen.

(4) Die Anordnung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Spätestens nach Ablauf von drei Monaten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist aktenkundig zu machen. Die Verlängerung der Laufzeit über insgesamt sechs Monate hinaus bedarf einer richterlichen Anordnung. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Grenzschutzdirektion ihren Sitz hat. § 28 Abs. 3 Satz 6 findet Anwendung.

(5) Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung nicht mehr vor, ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, daß er nicht mehr erreicht werden kann, ist die Ausschreibung unverzüglich zu löschen.

(6) § 30 Abs. 4 findet Anwendung.

(7) Soweit in besonderen Ersuchen nach § 17 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes Personen benannt sind, können deren Daten entsprechend Absatz 1 für Meldungen an die ersuchende Behörde durch die Grenzschutzdirektion ausgeschrieben und hierfür in der für die Grenzfahndung geführten Datei gespeichert werden; § 30 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung. Die Ausschreibungen sind auf höchstens sechs Monate zu befristen. Die Verlängerung der Laufzeit bedarf eines erneuten Ersuchens.

### § 32

#### Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Der Bundesgrenzschutz kann Behörden des Polizeivollzugsdienstes und, wenn sie Aufgaben nach

§ 2 Abs. 2 oder Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahrnehmen, Behörden der Zollverwaltung personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist. Dies gilt auch für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den Behörden des Bundesgrenzschutzes.

(2) Der Bundesgrenzschutz kann personenbezogene Daten an andere öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies erforderlich ist zur

1. Erfüllung einer ihm obliegenden Aufgabe,
2. Abwehr von Gefahren,
3. Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einzelner,
4. Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Strafvollstreckung und zum Strafvollzug oder
5. Erledigung besonderer Ersuchen nach § 17 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

(3) Der Bundesgrenzschutz kann personenbezogene Daten an öffentliche Stellen anderer Staaten sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit dies erforderlich ist zur

1. Erfüllung einer ihm obliegenden Aufgabe oder
2. Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zur Verhütung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung durch den Empfänger.

(4) Der Bundesgrenzschutz kann personenbezogene Daten an nicht-öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies unerlässlich ist zur

1. Erfüllung einer ihm obliegenden Aufgabe oder
2. Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einzelner.

(5) Besondere Rechtsvorschriften über die Übermittlung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

### § 33

#### **Ergänzende Regelungen für die Übermittlung**

(1) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt der Bundesgrenzschutz. Erfolgt die Übermittlung auf Grund eines Ersuchens einer öffentlichen Stelle der Bundesrepublik Deutschland, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft der Bundesgrenzschutz nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, daß besonderer Anlaß zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

(2) Der Bundesgrenzschutz hat Anlaß, Inhalt, Empfänger und Tag der Übermittlung festzuhalten. In Fällen des § 32 Abs. 4 hat der Bundesgrenzschutz einen Nachweis zu führen, aus dem die in Satz 1 bezeichneten Angaben sowie die Aktenfundstelle ersichtlich sind. Die Nachweise sind gesondert aufzu-

bewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten. Die Vernichtung unterbleibt, solange der Nachweis für Zwecke der Datenschutzkontrolle benötigt wird oder Grund zu der Annahme besteht, daß im Fall einer Vernichtung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. § 35 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Übermittlung unterbleibt, wenn für den Bundesgrenzschutz erkennbar ist, daß unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen. In den in § 32 Abs. 3 bezeichneten Fällen unterbleibt die Übermittlung ferner, wenn durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, insbesondere, weil im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet ist. Werden Bewertungen übermittelt, muß für den Empfänger feststellbar sein, bei welcher Stelle die Unterlagen geführt werden, die der Bewertung zugrunde liegen.

(4) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach § 32 Abs. 1 und 2 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an der Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig.

(5) In den Fällen des § 32 Abs. 2 bis 4 darf die Übermittlung von Daten, die den §§ 41 oder 61 des Bundeszentralregistergesetzes unterfallen, nicht zu einer Erweiterung des Kreises der dort bezeichneten Stellen führen. Die Verwertungsverbote nach §§ 51, 52 und 63 des Bundeszentralregistergesetzes sind zu beachten.

(6) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Der Bundesgrenzschutz hat bei Übermittlungen nach § 32 Abs. 3 und 4 den Empfänger darauf hinzuweisen. In den in § 32 Abs. 3 bezeichneten Fällen ist ihm der beim Bundesgrenzschutz vorgesehene Lösungszeitpunkt mitzuteilen. Eine Verwendung für einen anderen Zweck ist zulässig, soweit die Daten auch für diesen Zweck hätten übermittelt werden dürfen und in den in § 32 Abs. 3 und 4 bezeichneten Fällen der Bundesgrenzschutz zugestimmt hat.

(7) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten aus einer vom Bundesgrenzschutz geführten Datei durch Abruf ermöglicht, ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 bis 4 des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist. Die Berechtigung zum Abruf darf, soweit

gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur den in § 32 Abs. 1 bezeichneten Stellen eingeräumt werden.

(8) Erfolgt die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens nach Absatz 7 für eine Laufzeit von mehr als drei Monaten, hat der Bundesgrenzschutz bei durchschnittlich jedem zehnten Abruf für Zwecke der Datenschutzkontrolle den Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgerufenen Datensätze ermöglichen, sowie die für den Abruf verantwortliche Dienststelle zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß ohne ihre Verwendung die Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Protokolldaten sind nach sechs Monaten zu löschen. Der Bundesgrenzschutz trifft die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes.

#### § 34

##### Abgleich personenbezogener Daten

(1) Der Bundesgrenzschutz kann personenbezogene Daten mit dem Inhalt von Dateien abgleichen, die er zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben führt oder für die er Berechtigung zum Abruf hat,

1. zur polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs oder
2. wenn Grund zu der Annahme besteht, daß dies zur Erfüllung einer sonstigen Aufgabe des Bundesgrenzschutzes erforderlich ist.

Der Bundesgrenzschutz kann ferner im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung erlangte personenbezogene Daten mit dem Fahndungsbestand abgleichen. Der Betroffene kann für die Dauer des Abgleichs angehalten werden.

(2) Rechtsvorschriften über den Datenabgleich in anderen Fällen bleiben unberührt.

#### § 35

##### Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten

(1) Der Bundesgrenzschutz hat in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Stellt er die Unrichtigkeit personenbezogener Daten in Akten fest, ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten. Bestreitet der Betroffene die Richtigkeit gespeicherter Daten und läßt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, sind die Daten entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Der Bundesgrenzschutz hat in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, wenn

1. die Speicherung der Daten unzulässig ist oder
2. bei der nach bestimmten Fristen vorzunehmenden Überprüfung oder aus Anlaß einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, daß die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der dem Bundesgrenzschutz obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(3) Die in Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Fristen sind in der Errichtungsanordnung (§ 36) festzulegen. Sie dürfen bei Erwachsenen zehn Jahre, bei Jugendlichen fünf Jahre und bei Kindern zwei Jahre nicht überschreiten, wobei nach Zweck der Speicherung sowie Art und Schwere des Sachverhalts zu unterscheiden ist. Die Fristen beginnen mit dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das zur Speicherung geführt hat, jedoch nicht vor Entlassung des Betroffenen aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung.

(4) Personenbezogene Daten der in § 21 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Personen, Hinweisgeber und sonstiger Auskunftspersonen können nur für die Dauer eines Jahres gespeichert werden. Die Speicherung für jeweils ein weiteres Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 weiterhin vorliegen. Die maßgeblichen Gründe für die Aufrechterhaltung der Speicherung sind aktenkundig zu machen. Die Speicherung darf insgesamt drei Jahre nicht überschreiten.

(5) Stellt der Bundesgrenzschutz einen Lösungsgrund gemäß Absatz 2 bei personenbezogenen Daten in Akten fest, hat er die Daten durch Anbringen eines entsprechenden Vermerks zu sperren. Die Akte ist zu vernichten, wenn sie insgesamt zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesgrenzschutzes nicht mehr erforderlich ist.

(6) Die Löschung und Vernichtung unterbleiben, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß anderenfalls schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden,
2. die Daten für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung oder eine Vernichtung der Akte nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

In diesen Fällen sind die Daten zu sperren und die Unterlagen mit einem entsprechenden Sperrvermerk zu versehen. Für Fälle des Satzes 1 Nr. 2 gilt § 29 Abs. 6 Satz 2 entsprechend.

(7) Gesperrte Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gesperrt worden sind oder soweit dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr unerlässlich ist.

(8) Wird festgestellt, daß unrichtige, wegen Unzulässigkeit der Speicherung zu löschende oder zu sperrende personenbezogene Daten übermittelt worden sind, ist dem Empfänger die Berichtigung, Löschung oder Sperrung mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

(9) Anstelle der Löschung und Vernichtung nach Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 5 Satz 2 sind die Datenträger an das zuständige Archiv abzugeben, sofern diesen Unterlagen bleibender Wert im Sinne von § 3 des Bundesarchivgesetzes zukommt.

### § 36

#### Errichtungsanordnung

(1) Der Bundesgrenzschutz hat für jede zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 1 bis 7 geführte automatisierte Datei mit personenbezogenen Daten in einer Errichtungsanordnung, die der Zustimmung des Bundesministeriums des Innern bedarf, festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Rechtsgrundlage und Zweck der Datei,
3. Personenkreis, über den Daten gespeichert werden,
4. Arten der zu speichernden personenbezogenen Daten,
5. Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Datei dienen,
6. Anlieferung oder Eingabe der zu speichernden Daten,
7. Voraussetzungen, unter denen gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden,
8. Prüffristen und Speicherdauer,
9. Protokollierung.

(2) Vor Erlass der Errichtungsanordnung ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz anzuhören. Die Errichtungsanordnung kann vorläufig ergehen, wenn wegen der Dringlichkeit der Aufgabenerfüllung die vorherige Anhörung nicht möglich ist.

(3) In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

### § 37

#### Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der dem Bundesgrenzschutz nach den §§ 1 bis 7 obliegenden Aufgaben finden § 10 Abs. 1, § 13, § 14 Abs. 1 und 2, §§ 15 bis 17 und § 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 sowie § 20 des Bundesdatenschutzgesetzes keine Anwendung.

### TEIL 3

#### Platzverweisung, Gewahrsam, Durchsuchung

### § 38

#### Platzverweisung

Der Bundesgrenzschutz kann zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten.

### § 39

#### Gewahrsam

(1) Der Bundesgrenzschutz kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies

1. zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,
2. unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 38 durchzusetzen oder
3. unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern.

(2) Der Bundesgrenzschutz kann Minderjährige, die der Obhut des Personensorgeberechtigten widerrechtlich entzogen wurden oder sich dieser entzogen haben, in Gewahrsam nehmen, damit sie dem Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zugeführt werden können.

(3) Der Bundesgrenzschutz kann eine Person, die aus dem Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen, Jugendstrafen oder freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt oder einer Anstalt nach den §§ 63 und 64 des Strafgesetzbuches aufhält, in Gewahrsam nehmen, damit sie in die Anstalt zurückgebracht werden kann.

(4) Der Bundesgrenzschutz kann eine Person in Gewahrsam nehmen, um einem Ersuchen, das eine Freiheitsentziehung zum Inhalt hat, nachzukommen.

### § 40

#### Richterliche Entscheidung

(1) Wird eine Person auf Grund von § 23 Abs. 3 Satz 4, § 25 Abs. 3, § 39 Abs. 1 oder 2 oder § 43 Abs. 5 festgehalten, hat der Bundesgrenzschutz unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen, es sei denn, die Herbeiführung der richterlichen Entscheidung würde voraussichtlich längere Zeit in

Anspruch nehmen, als zur Durchführung der Maßnahme notwendig wäre.

(2) Für die Entscheidung nach Absatz 1 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Person festgehalten wird. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen.

(3) Im Fall des § 39 Abs. 4 hat die ersuchende Behörde dem Bundesgrenzschutz mit dem Ersuchen auch die richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Freiheitsentziehung vorzulegen. Ist eine vorherige richterliche Entscheidung nicht ergangen, hat der Bundesgrenzschutz die festgehaltene Person zu entlassen, wenn die ersuchende Behörde diese nicht übernimmt oder die richterliche Entscheidung nicht unverzüglich nachträglich beantragt.

#### § 41

##### Behandlung festgehaltener Personen

(1) Wird eine Person auf Grund von § 23 Abs. 3 Satz 4, § 25 Abs. 3, § 39 oder § 43 Abs. 5 festgehalten, sind ihr unverzüglich der Grund dieser Maßnahme und die zulässigen Rechtsbehelfe bekanntzugeben.

(2) Der festgehaltenen Person ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit dadurch der Zweck der Freiheitsentziehung nicht gefährdet wird. Der Bundesgrenzschutz hat die Benachrichtigung zu übernehmen, wenn die festgehaltene Person nicht in der Lage ist, von dem Recht nach Satz 1 Gebrauch zu machen und die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen nicht widerspricht. Ist die festgehaltene Person minderjährig oder ist für sie ein Betreuer bestellt, so ist in jedem Falle unverzüglich derjenige zu benachrichtigen, dem die Sorge für die Person oder die Betreuung der Person nach dem ihm übertragenen Aufgabenkreis obliegt. Die Benachrichtigungspflicht bei einer richterlichen Freiheitsentziehung bleibt unberührt.

(3) Die festgehaltene Person soll gesondert, insbesondere ohne ihre Einwilligung nicht in demselben Raum mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen untergebracht werden. Männer und Frauen sollen getrennt untergebracht werden. Der festgehaltenen Person dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Freiheitsentziehung oder die Ordnung im Gewahrsam erfordert.

#### § 42

##### Dauer der Freiheitsentziehung

(1) Die festgehaltene Person ist zu entlassen,

1. sobald der Grund für die Maßnahme weggefallen ist,
2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird,

3. in jedem Falle spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung angeordnet ist.

Die Fortdauer der Freiheitsentziehung kann auf Grund dieses Gesetzes nur in den Fällen des § 39 Abs. 1 Nr. 3 durch richterliche Entscheidung angeordnet werden, wenn eine Straftat nach den §§ 125, 125 a des Strafgesetzbuches oder eine gemeinschaftlich begangene Nötigung nach § 240 des Strafgesetzbuches begangen worden ist und Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Betroffene sich an einer solchen Straftat beteiligt hat oder beteiligen wollte und ohne die Freiheitsentziehung eine Fortsetzung dieser Verhaltensweise zu erwarten ist. In der Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; sie darf nicht mehr als vier Tage betragen.

(2) Eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Feststellung der Identität darf die Dauer von insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten.

#### § 43

##### Durchsuchung von Personen

(1) Der Bundesgrenzschutz kann außer in den Fällen des § 23 Abs. 3 Satz 5 eine Person durchsuchen, wenn

1. sie nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten werden kann,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie Sachen mit sich führt, die sichergestellt werden dürfen,
3. sie sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet oder
4. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dort Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind, und die Durchsuchung auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 7 kann der Bundesgrenzschutz ferner eine Person durchsuchen, wenn sie

1. sich an einem der in § 23 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Orte aufhält oder
2. sich in einem Objekt im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an diesen Objekten Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind, und die Durchsuchung auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist.

(3) Der Bundesgrenzschutz kann eine Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, nach Waffen, Explosionsmitteln und anderen gefährlichen Gegenständen durchsuchen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz des Beamten des Bundesgrenzschutzes, der Person selbst oder eines Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(4) Personen dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts oder von Ärzten durchsucht werden; dies gilt nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(5) Die Person kann festgehalten und zur Dienststelle mitgenommen werden, wenn die Durchsuchung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten durchgeführt werden kann.

#### § 44

##### Durchsuchung von Sachen

(1) Der Bundesgrenzschutz kann außer in den Fällen des § 23 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 5 Satz 2 eine Sache durchsuchen, wenn

1. sie von einer Person mitgeführt wird, die nach § 43 durchsucht werden darf,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in ihr eine Person befindet, die
  - a) in Gewahrsam genommen werden darf,
  - b) widerrechtlich festgehalten wird oder
  - c) hilflos ist,
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in ihr eine andere Sache befindet, die sichergestellt werden darf, oder
4. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 oder in dessen unmittelbarer Nähe befindet und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an diesen Objekten Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind, und die Durchsuchung auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 7 kann der Bundesgrenzschutz ferner eine Sache durchsuchen, wenn

1. sie sich an einem der in § 23 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Orte befindet,
2. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 oder in dessen unmittelbarer Nähe befindet und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dort Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind, und die Durchsuchung auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist, oder

3. es sich um ein Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug handelt, in dem sich eine Person befindet, deren Identität nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 festgestellt werden darf; die Durchsuchung kann sich auch auf die in dem Fahrzeug enthaltenen Sachen erstrecken.

(3) Bei der Durchsuchung von Sachen hat der Inhaber der tatsächlichen Gewalt das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so soll sein Vertreter oder ein anderer Zeuge hinzugezogen werden. Dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Durchsuchung und ihren Grund zu erteilen.

#### § 45

##### Betreten und Durchsuchung von Wohnungen

(1) Der Bundesgrenzschutz kann eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in ihr eine Person befindet, die nach § 25 Abs. 3 vorgeführt oder nach § 39 in Gewahrsam genommen werden darf,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in ihr eine Sache befindet, die nach § 47 Nr. 1 sichergestellt werden darf, oder
3. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist.

Die Wohnung umfaßt die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum.

(2) Während der Nachtzeit (§ 104 Abs. 3 der Strafprozeßordnung) ist das Betreten und Durchsuchen einer Wohnung nur in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 zulässig.

(3) Wohnungen dürfen jedoch zur Verhütung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet jederzeit betreten werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dort erfahrungsgemäß

1. Personen Straftaten im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 und 3 verabreden, vorbereiten oder verüben,
2. sich Personen verbergen, die solche Straftaten begangen haben, oder
3. sich Personen ohne erforderliche Aufenthaltsgenehmigung treffen.

(4) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 7 kann der Bundesgrenzschutz Wohnungen zur Abwehr dringender Gefahren jederzeit betreten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dort erfahrungsgemäß

1. Personen Straftaten verabreden, vorbereiten, verüben oder
2. sich Straftäter verbergen.

(5) Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie andere Räume und Grundstücke, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, dürfen zum Zwecke der Gefah-

renabwehr im Rahmen der dem Bundesgrenzschutz zugewiesenen Aufgaben während der Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeit betreten werden.

## § 46

### Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen

(1) Durchsuchungen dürfen, außer bei Gefahr im Verzug, nur durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Wohnung liegt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(2) Bei der Durchsuchung einer Wohnung hat der Wohnungsinhaber das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar hinzuzuziehen.

(3) Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist der Grund der Durchsuchung unverzüglich bekanntzugeben, soweit dadurch der Zweck der Maßnahmen nicht gefährdet wird.

(4) Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muß die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung enthalten. Die Niederschrift ist von einem durchsuchenden Beamten und dem Wohnungsinhaber oder der zugezogenen Person zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen. Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

(5) Ist die Anfertigung der Niederschrift oder die Aushändigung einer Abschrift nach den besonderen Umständen des Falles nicht möglich oder würde sie den Zweck der Durchsuchung gefährden, so sind dem Wohnungsinhaber oder der hinzugezogenen Person lediglich die Durchsuchung unter Angabe der verantwortlichen Dienststelle sowie Zeit und Ort der Durchsuchung schriftlich zu bestätigen.

## TEIL 4

## Ergänzende Vorschriften

## § 47

## Sicherstellung

Der Bundesgrenzschutz kann eine Sache sicherstellen,

1. um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren,
2. um den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen oder
3. wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, und die Sache verwendet werden kann, um

- a) sich zu töten oder zu verletzen,
- b) Leben oder Gesundheit anderer zu schädigen,
- c) fremde Sachen zu beschädigen oder
- d) sich oder einem anderen die Flucht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

## § 48

## Verwahrung

(1) Sichergestellte Sachen sind in Verwahrung zu nehmen. Läßt die Beschaffenheit der Sachen das nicht zu oder erscheint die Verwahrung beim Bundesgrenzschutz unzweckmäßig, sind die Sachen auf andere geeignete Weise aufzubewahren oder zu sichern. In diesem Falle kann die Verwahrung auch einem Dritten übertragen werden.

(2) Dem Betroffenen ist eine Bescheinigung auszustellen, die den Grund der Sicherstellung erkennen läßt und die sichergestellten Sachen bezeichnet. Kann nach den Umständen des Falles eine Bescheinigung nicht ausgestellt werden, so ist über die Sicherstellung eine Niederschrift aufzunehmen, die auch erkennen läßt, warum eine Bescheinigung nicht ausgestellt worden ist. Der Eigentümer oder der rechtmäßige Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Wird eine sichergestellte Sache verwahrt, so hat der Bundesgrenzschutz nach Möglichkeit Wertminderungen vorzubeugen. Das gilt nicht, wenn die Sache durch den Dritten auf Verlangen eines Berechtigten verwahrt wird.

(4) Die verwahrten Sachen sind zu verzeichnen und so zu kennzeichnen, daß Verwechslungen vermieden werden.

## § 49

## Verwertung, Vernichtung

(1) Die Verwertung einer sichergestellten Sache ist zulässig, wenn

1. ihr Verderb oder eine wesentliche Wertminderung droht,
2. ihre Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist,
3. sie infolge ihrer Beschaffenheit nicht so verwahrt werden kann, daß weitere Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeschlossen sind,
4. sie nach einer Frist von einem Jahr nicht an einen Berechtigten herausgegeben werden kann, ohne daß die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden, oder
5. der Berechtigte sie nicht innerhalb einer ausreichend bemessenen Frist abholt, obwohl ihm eine

Mitteilung über die Frist mit dem Hinweis zuge-  
stellt worden ist, daß die Sache verwertet wird,  
wenn sie nicht innerhalb der Frist abgeholt wird.

(2) Der Betroffene, der Eigentümer und andere  
Personen, denen ein Recht an der Sache zusteht,  
sollen vor der Verwertung gehört werden. Die Anord-  
nung sowie Zeit und Ort der Verwertung sind ihnen  
mitzuteilen, soweit die Umstände und der Zweck der  
Maßnahmen es erlauben.

(3) Die Sache wird durch öffentliche Versteigerung  
verwertet; § 979 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbu-  
ches gilt entsprechend. Bleibt die Versteigerung  
erfolglos, erscheint sie von vornherein aussichtslos  
oder würden die Kosten der Versteigerung voraus-  
sichtlich den zu erwartenden Erlös übersteigen, so  
kann die Sache freihändig verkauft werden. Der Erlös  
tritt an die Stelle der verwerteten Sache. Läßt sich  
innerhalb angemessener Frist kein Käufer finden, so  
kann die Sache einem gemeinnützigen Zweck zuge-  
führt werden.

(4) Sichergestellte Sachen können unbrauchbar  
gemacht oder vernichtet werden, wenn

1. im Falle einer Verwertung die Gründe, die zu ihrer  
Sicherstellung berechtigten, fortbestehenden oder  
Sicherstellungsgründe erneut entstehen würden  
oder
2. die Verwertung aus anderen Gründen nicht mög-  
lich ist.

Absatz 2 gilt entsprechend.

#### § 50

##### **Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten**

(1) Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstel-  
lung weggefallen sind, sind die Sachen an denjenigen  
herauszugeben, bei dem sie sichergestellt worden  
sind. Ist die Herausgabe an ihn nicht möglich, können  
sie an einen anderen herausgegeben werden, der  
seine Berechtigung glaubhaft macht. Die Herausgabe  
ist ausgeschlossen, wenn dadurch erneut die Vor-  
aussetzungen für eine Sicherstellung eintreten  
würden.

(2) Sind die Sachen verwertet worden, ist der Erlös  
herauszugeben. Ist ein Berechtigter nicht vorhanden  
oder nicht zu ermitteln, ist der Erlös nach den Vor-  
schriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu hinterle-  
gen. Der Anspruch auf Herausgabe des Erlöses  
erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die  
Sache verwertet worden ist.

(3) Die Kosten der Sicherstellung und Verwahrung  
fallen den nach den §§ 17 oder 18 Verantwortlichen  
zur Last. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamt-  
schuldner. Die Herausgabe der Sache kann von der  
Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden. Ist  
eine Sache verwertet worden, können die Kosten aus  
dem Erlös gedeckt werden. Die Kosten können im

Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben  
werden.

(4) § 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt  
unberührt.

### **ABSCHNITT 3**

#### **Schadensausgleich**

#### § 51

##### **Zum Ausgleich verpflichtende Tatbestände**

(1) Erleidet jemand

1. infolge einer rechtmäßigen Inanspruchnahme  
nach § 20 Abs. 1 oder
2. durch eine Maßnahme auf Grund des § 62 Abs. 1  
einen Schaden, so ist ihm ein angemessener Aus-  
gleich zu gewähren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn jemand

1. infolge einer rechtswidrigen Maßnahme oder
2. als unbeteiligter Dritter

bei der Erfüllung von Aufgaben des Bundesgrenz-  
schutzes einen Schaden erleidet.

(3) Der Ausgleich des Schadens wird auch Personen  
gewährt,

1. die mit Zustimmung der zuständigen Behörde  
freiwillig bei der Erfüllung von Aufgaben des  
Bundesgrenzschutzes mitgewirkt oder Sachen zur  
Verfügung gestellt haben,
2. die nach § 63 Abs. 2 zu Hilfspolizeibeamten bestellt  
worden sind

und dadurch einen Schaden erlitten haben.

(4) Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere  
aus Amtspflichtverletzung, bleiben unberührt.

#### § 52

##### **Inhalt, Art und Umfang des Ausgleichs**

(1) Der Ausgleich nach § 51 wird grundsätzlich nur  
für Vermögensschaden gewährt. Für entgangenen  
Gewinn, der über den Ausfall des gewöhnlichen  
Verdienstes oder Nutzungsentgeltes hinausgeht, und  
für Nachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammen-  
hang mit der behördlichen Maßnahme stehen, ist  
ein Ausgleich nur zu gewähren, wenn und soweit  
dies zur Abwendung unbilliger Härten geboten er-  
scheint.

(2) Bei einer Verletzung des Körpers oder der  
Gesundheit oder bei einer Freiheitsentziehung ist  
auch der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist,  
angemessen auszugleichen.

(3) Der Ausgleich wird in Geld gewährt. Hat die zum  
Ausgleich verpflichtende Maßnahme die Aufhebung  
oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder eine Ver-

mehrung der Bedürfnisse oder den Verlust oder die Beeinträchtigung eines Rechtes auf Unterhalt zur Folge, so ist der Ausgleich durch Entrichtung einer Rente zu gewähren. § 760 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist anzuwenden. Statt der Rente kann eine Abfindung in Kapital verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein anderer dem Geschädigten Unterhalt zu gewähren hat.

(4) Stehen dem Geschädigten Ansprüche gegen Dritte zu, so ist, soweit diese Ansprüche nach dem Inhalt und Umfang dem Ausgleichsanspruch entsprechen, der Ausgleich nur gegen Abtretung dieser Ansprüche zu gewähren.

(5) Bei der Bemessung des Ausgleiches sind alle Umstände zu berücksichtigen, insbesondere Art und Vorhersehbarkeit des Schadens und ob der Geschädigte oder sein Vermögen durch die Maßnahme der Behörde geschützt worden ist. Haben Umstände, die der Geschädigte zu vertreten hat, auf die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens eingewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ausgleich sowie der Umfang des Ausgleiches insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem Geschädigten oder durch die Behörde verursacht worden ist.

### § 53

#### Ausgleich im Todesfall

(1) Im Falle der Tötung sind im Rahmen des § 52 Abs. 5 die Kosten der Bestattung demjenigen auszugleichen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

(2) Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, auf Grund dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so kann der Dritte im Rahmen des § 52 Abs. 5 insoweit einen angemessenen Ausgleich verlangen, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. § 52 Abs. 3 Satz 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. Der Ausgleich kann auch dann verlangt werden, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung gezeugt, aber noch nicht geboren war.

### § 54

#### Verjährung des Ausgleichsanspruches

Der Anspruch auf den Ausgleich verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Geschädigte, im Falle des § 53 der Anspruchsberechtigte, von dem Schaden und dem zum Ausgleich Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von dem Eintritt des schädigenden Ereignisses an.

### § 55

#### Ausgleichspflichtiger, Ersatzansprüche

(1) Ausgleichspflichtig ist die Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für Amtshandlungen eines Beamten der Polizei des Landes gemäß § 64 Abs. 1.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland kann von den nach den §§ 17 und 18 verantwortlichen Personen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen, wenn sie auf Grund des § 51 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 einen Ausgleich gewährt hat. Sind mehrere Personen nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Wurde ein Ausgleich auf Grund einer Amtshandlung eines Beamten der Polizei des Landes gemäß § 64 Abs. 1 nur wegen der Art und Weise der Durchführung einer Maßnahme gewährt, so kann die Bundesrepublik Deutschland von dem Land, in dessen Dienst der Beamte steht, Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen, es sei denn, daß sie selbst die Verantwortung für die Art und Weise der Durchführung trägt.

### § 56

#### Rechtsweg

Für Ansprüche auf Schadensausgleich ist der ordentliche Rechtsweg, für Ansprüche auf Aufwendungsersatz nach § 55 Abs. 2 und 3 der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

## ABSCHNITT 4

### Organisation und Zuständigkeiten

### § 57

#### Bundesgrenzschutzbehörden

(1) Bundesgrenzschutzbehörden sind die Grenzschutzpräsidien, die Grenzschutzdirektion, die Grenzschutzschule und die Grenzschutz- und Bahnpolizeiämter.

(2) Die Grenzschutzpräsidien als Mittelbehörden und die ihnen unterstehenden Grenzschutz- und Bahnpolizeiämter als Unterbehörden erfüllen in ihren Zuständigkeitsbereichen die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben des Bundesgrenzschutzes. Den Grenzschutzpräsidien sind Verbände und Einheiten zugeordnet. Die Grenzschutzpräsidien unterstehen dem Bundesministerium des Innern unmittelbar.

(3) Die Grenzschutzdirektion erfüllt zentral wahrzunehmende Aufgaben des Bundesgrenzschutzes. Sie unterstützt insbesondere die in Absatz 2 bezeichneten Bundesgrenzschutzbehörden in überregionalen Angelegenheiten durch

1. Sammlung und Auswertung von Nachrichten und Unterlagen,

2. Entwicklung von Konzeptionen für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesgrenzschutzes nach den §§ 2 bis 4,
3. Koordinierung und Steuerung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung nach § 12,
4. Wahrnehmung des dienstlichen Verkehrs mit ausländischen oder zwischenstaatlichen Stellen, soweit nicht in einer Rechtsvorschrift des Bundes etwas anderes bestimmt ist.

Die Grenzschutzdirektion untersteht dem Bundesministerium des Innern unmittelbar.

(4) Die Grenzschutzschule ist die zentrale Aus- und Fortbildungsstätte des Bundesgrenzschutzes. Sie untersteht dem Bundesministerium des Innern unmittelbar.

(5) Zahl und Sitz der Bundesgrenzschutzbehörden bestimmt das Bundesministerium des Innern, den Sitz nach Anhörung des beteiligten Landes.

(6) Die zahlenmäßige Stärke des Bundesgrenzschutzes ergibt sich aus dem Haushaltsplan.

#### § 58

##### Sachliche und örtliche Zuständigkeit

(1) Das Bundesministerium des Innern regelt durch Rechtsverordnung die sachliche und örtliche Zuständigkeit der einzelnen Bundesgrenzschutzbehörden.

(2) Beamte des Bundesgrenzschutzes können Amtshandlungen im gesamten Zuständigkeitsbereich des Bundesgrenzschutzes vornehmen. Sie sollen in der Regel im Zuständigkeitsbereich ihrer Behörde tätig werden.

(3) Beamte des Bundesgrenzschutzes können die Verfolgung eines Flüchtigen auch über die in § 1 Abs. 7 und § 6 bezeichneten räumlichen Zuständigkeitsbereiche des Bundesgrenzschutzes hinaus fortsetzen und den Flüchtigen ergreifen.

#### § 59

##### Einzeildienstliche und verbandspolizeiliche Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Grenzschutzpräsidien setzen Kräfte der Verbände und Einheiten des Bundesgrenzschutzes vornehmlich für Maßnahmen ein, die den Einsatz geschlossener Verbände oder Einheiten erfordern.

(2) Die Grenzschutz- und Bahnpolizeiämter nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich einzeildienstlich wahr. Erfordert die Abwehr einer Gefahr im Zuständigkeitsbereich der Grenzschutz- und Bahnpolizeiämter den Einsatz geschlossener Verbände oder Einheiten, sind die erforderlichen Maßnahmen im Benehmen mit der Polizei des Landes zu treffen.

#### § 60

##### Einsatz von Hubschraubern

Der Bundesgrenzschutz verfügt nach Maßgabe des Haushaltsplans über Hubschrauber als polizeiliches Einsatz- und Transportmittel sowie zur Beförderung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes, Angehörigen der Bundesregierung und deren Gästen. Das Bundesministerium des Innern bestimmt durch Verwaltungsvorschrift Voraussetzungen und Verfahren für die Beförderung von Personen durch Hubschrauber des Bundesgrenzschutzes, soweit es sich nicht um die Verwendung von Hubschraubern als polizeiliches Einsatz- und Transportmittel handelt.

#### § 61

##### Grenzübergangsstellen, Grenzerlaubnis

(1) Das Bundesministerium des Innern entscheidet im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen über die Zulassung und Schließung von Grenzübergangsstellen. Es gibt diese Entscheidungen im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die Grenzschutzämter setzen im Benehmen mit der Oberfinanzdirektion die Verkehrsstunden für die einzelnen Grenzübergangsstellen entsprechend dem Verkehrsbedürfnis fest und machen sie durch Aushang an der Grenzübergangsstelle bekannt.

(3) Die Grenzschutzämter können Personen oder Personengruppen die Erlaubnis erteilen, die Grenze außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen, außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden oder mit anderen als den zugelassenen Verkehrsarten zu überschreiten, wenn ein besonderes Bedürfnis dafür besteht und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Grenzerlaubnis kann unter Bedingungen erteilt und auch nachträglich mit Auflagen versehen und befristet werden; sie kann jederzeit widerrufen werden.

(4) Soweit ein Land im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes mit eigenen Kräften wahrnimmt, kann in der Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 3 bestimmt werden, daß Behörden oder Dienststellen der Polizei des Landes anstelle der Grenzschutzämter nach Absatz 2 und 3 tätig werden.

(5) Soweit der Zollverwaltung Aufgaben nach § 2 durch Rechtsverordnung nach § 68 Abs. 1 zur Ausübung übertragen sind, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, daß Behörden der Zollverwaltung anstelle der Grenzschutzämter nach Absatz 3 tätig werden.

#### § 62

##### Unterstützungspflichten

(1) Der Bundesgrenzschutz kann, soweit es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 2 erforderlich ist,

1. Grundstücke mit Ausnahme von Gebäuden betreten und befahren,
2. verlangen, daß Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen, an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, Wassergräben überbrücken oder das Anbringen von Grenzmarkierungen oder Warnhinweisen dulden,
3. auf eigene Kosten Grenzmarkierungen oder Warnhinweise setzen, Grenzpfade, Durchlässe, Übergänge oder Brücken einrichten oder verbessern.

(2) Die im grenzüberschreitenden Reiseverkehr tätigen Verkehrsunternehmen sowie die Betreiber von Unternehmen, auf deren Betriebsgelände der Bundesgrenzschutz Aufgaben nach den §§ 2 bis 4 wahrzunehmen hat, sind verpflichtet,

1. den mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Beamten den Zutritt zu ihren Anlagen und Beförderungsmitteln unentgeltlich zu gestatten,
2. sie bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben unentgeltlich zu befördern,
3. den für die Wahrnehmung dieser Aufgaben zuständigen Dienststellen Fahr- und Flugpläne sowie die tatsächlichen Verkehrsbewegungen rechtzeitig und unentgeltlich mitzuteilen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Unternehmen stellen den für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 2 bis 4 zuständigen Dienststellen des Bundesgrenzschutzes die erforderlichen Diensträume sowie Parkplätze für die Dienstkraftfahrzeuge zur Verfügung und halten diese Einrichtungen in gutem Zustand. Der Bundesgrenzschutz vergütet den Unternehmen auf Antrag ihre Selbstkosten, soweit sie diese Einrichtungen nicht ohnehin benötigen. Soweit ein Aufwand über das Maß hinausgeht, das für Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes üblich ist, wird er nicht vergütet.

(4) Der Bundesgrenzschutz kann von den in Absatz 2 genannten Unternehmen weitere Einrichtungen und Leistungen verlangen, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Bundesgrenzschutzes nach den §§ 2 bis 4 zusammenhängen und die ihnen nach den Umständen zugemutet werden können. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2. Halbsatz des Luftverkehrsgesetzes bleibt unberührt. Die in Absatz 2 genannten Unternehmen können dafür Vergütung ihrer Selbstkosten verlangen.

(5) Für die vom Bundesgrenzschutz zu zahlende Vergütung kann eine Pauschale vereinbart werden.

(6) Verkehrsverwaltungen des Bundes gelten als Unternehmen im Sinne der vorstehenden Absätze.

### § 63

#### **Vollzugsdienst, Hilfspolizeibeamte**

(1) Tätigkeiten des Vollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz sind in der Regel Polizeivollzugsbeamten zu übertragen.

(2) Der Bundesgrenzschutz kann geeignete Personen zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben

1. bei der Überwachung der Grenzen und bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2),
2. bei der Abwehr von Gefahren auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes (§ 3),
3. zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 4) oder
4. zum Schutz von Verfassungsorganen des Bundes und Bundesministerien (§ 5) sowie zur Sicherung von Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes (§ 1 Abs. 3)

zu Hilfspolizeibeamten bestellen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

(3) Die Hilfspolizeibeamten haben im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben die Befugnisse von Beamten des Bundesgrenzschutzes. Sie sind jedoch nicht befugt, unmittelbaren Zwang nach den §§ 9 bis 14 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes anzuwenden.

(4) Das Bundesministerium des Innern bestimmt die für die Aufsicht über die Hilfspolizeibeamten und ihre Bestellung zuständigen Bundesgrenzschutzbehörden.

### § 64

#### **Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamten der Länder sowie von Vollzugsbeamten anderer Bundesbehörden oder anderer Staaten im Zuständigkeitsbereich des Bundesgrenzschutzes**

(1) Polizeivollzugsbeamte eines Landes können Amtshandlungen zur Wahrnehmung von Aufgaben des Bundesgrenzschutzes vornehmen

1. auf Anforderung oder mit Zustimmung der zuständigen Bundesgrenzschutzbehörde,
2. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten im Sinne des § 12 Abs. 1 auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung von aus dem Gewahrsam des Bundesgrenzschutzes Entwichenen, wenn die zuständige Bundesgrenzschutzbehörde die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann.

In den Fällen der Nummer 2 ist die zuständige Bundesgrenzschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten.

(2) Werden Polizeivollzugsbeamte eines Landes nach Absatz 1 tätig, haben sie dieselben Befugnisse wie der Bundesgrenzschutz. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes. Sie unterliegen insoweit den Weisungen der zuständigen Bundesgrenzschutzbehörde.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Vollzugsbeamte anderer Bundesbehörden entsprechend.

(4) Vollzugsbeamte anderer Staaten mit polizeilichen Aufgaben können im Zuständigkeitsbereich des Bundesgrenzschutzes Amtshandlungen vornehmen, soweit völkerrechtliche Vereinbarungen dies vorsehen. Die Ausübung hoheitlicher Befugnisse durch Vollzugsbeamte anderer Staaten nach Satz 1 ist nur auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages, der der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes bedarf, zulässig. Vollzugsbeamte anderer Staaten der Europäischen Union können im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des anderen Staates nach Maßgabe der für die Bestellung von Hilfspolizeibeamten geltenden Vorschriften des § 63 Abs. 2 bis 4 mit Aufgaben des Vollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz betraut werden.

#### § 65

##### **Amtshandlungen von Beamten des Bundesgrenzschutzes im Zuständigkeitsbereich eines Landes oder Tätigkeiten in anderen Staaten**

(1) Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes dürfen im Zuständigkeitsbereich eines Landes tätig werden, wenn das jeweilige Landesrecht es vorsieht.

(2) Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes dürfen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig werden, soweit völkerrechtliche Vereinbarungen dies vorsehen oder das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des anderen Staates einer Tätigkeit von Beamten des Bundesgrenzschutzes im Ausland allgemein oder im Einzelfall zustimmt.

#### § 66

##### **Amtshandlungen von Beamten der Zollverwaltung im Zuständigkeitsbereich des Bundesgrenzschutzes**

(1) Das Bundesministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen Beamte der Zollverwaltung mit der Wahrnehmung von Aufgaben der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) an einzelnen Grenzübergangsstellen betrauen, soweit dadurch die Abfertigung des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs vereinfacht wird.

(2) Nehmen Beamte der Zollverwaltung Aufgaben nach Absatz 1 wahr, so haben sie dieselben Befugnisse wie Beamte des Bundesgrenzschutzes. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes. Das Bundesministerium des Innern und die nachgeordneten Bundesgrenzschutzbehörden üben ihnen gegenüber insoweit die Fachaufsicht aus.

#### § 67

##### **Amtshandlungen von Beamten des Bundesgrenzschutzes im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung**

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern Beamte des Bundesgrenzschutzes mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Zollverwaltung an einzelnen Grenzzollstellen betrauen, soweit dadurch die Abfertigung des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs vereinfacht wird.

(2) Nehmen Beamte des Bundesgrenzschutzes Aufgaben nach Absatz 1 wahr, so haben sie dieselben Befugnisse wie Beamte der Zollverwaltung. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen der Zollverwaltung. Das Bundesministerium der Finanzen und die nachgeordneten Zolldienststellen üben ihnen gegenüber insoweit die Fachaufsicht aus.

#### § 68

##### **Wahrnehmung von Aufgaben durch die Zollverwaltung**

Das Bundesministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung auf die Zollverwaltung zur Ausübung übertragen

1. die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) an einzelnen Grenzübergangsstellen,
2. sonstige Aufgaben nach § 2.

Nimmt die Zollverwaltung Aufgaben nach Satz 1 wahr, gilt § 66 Abs. 2 entsprechend.

#### ABSCHNITT 5

##### **Schlußbestimmungen**

#### § 69

##### **Verwaltungsvorschriften**

Das Bundesministerium des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes im Bereich der Bundesverwaltung erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

#### § 70

##### **Einschränkung von Grundrechten**

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt. Das Grundrecht der

Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch die §§ 45 und 46 eingeschränkt.

## Artikel 2 Folgeänderungen

### § 1

#### BGS-Zoll-Verordnung

Die Verordnung über die Übertragung von Grenzschaufgaben auf die Zollverwaltung vom 25. März 1975 (BGBl. I S. 1068), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. November 1985 (BGBl. I S. 2118), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird
  - a) in Nummer 1 der Klammerhinweis „(§ 2 Nr. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes)“ durch den Klammerhinweis „(§ 2 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes)“ ersetzt,
  - b) in Nummer 2 der Klammerhinweis „(§ 2 Nr. 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes)“ durch den Klammerhinweis „(§ 2 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes)“ ersetzt,
  - c) in Nummer 3 der Klammerhinweis „(§ 2 Nr. 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes)“ durch den Klammerhinweis „(§ 2 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes)“ ersetzt sowie
  - d) der Klammerhinweis „(§ 1 Nr. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes)“ durch den Klammerhinweis „(§ 2 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes)“ ersetzt.
2. In § 7 wird
  - a) in Absatz 1 der Klammerhinweis „(§§ 10 bis 33)“ durch den Klammerhinweis „(§§ 13 bis 50)“ ersetzt sowie
  - b) in Absatz 2 der Klammerhinweis „(§ 62 Abs. 3 Satz 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes)“ durch den Klammerhinweis „(§ 67 Abs. 2 Satz 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes)“ ersetzt.

### § 2

#### BAföG-Einkommensverordnung

Die BAföG-Einkommensverordnung vom 5. April 1988 (BGBl. I S. 505), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1022), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 5 werden die Wörter „dem Zivildienstgesetz (§ 78) und dem Bundesgrenzschutzgesetz (§ 59)“ durch die Wörter „§ 78 des Zivildienstgesetzes und § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... (einsetzen:

Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) geändert worden ist,“ ersetzt.

2. In § 2 Nr. 1 werden die Wörter „dem Zivildienstgesetz (§ 35), dem Bundesgrenzschutzgesetz (§ 59)“ durch die Wörter „§ 35 des Zivildienstgesetzes, § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) geändert worden ist,“ ersetzt.

### § 3

#### Bundespersonalvertretungsgesetz

In § 85 Abs. 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), das zuletzt durch Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „§ 49 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes“ die Wörter „vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) geändert worden ist,“ eingefügt.

### § 4

#### Betäubungsmittelgesetz

§ 21 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „die der Grenzschutzdirektion unterstellten Beamten des Bundesgrenzschutzes“ durch die Worte „die Beamten des Bundesgrenzschutzes, die mit Aufgaben des Grenzschutzes nach § 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes betraut sind,“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Verweisung „§ 67 Abs. 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834)“ durch die Verweisung „§ 66 Abs. 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes“ ersetzt.
3. Satz 3 wird gestrichen.

### § 5

#### Bundeskriminalamtgesetz

In § 9 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1973 (BGBl. I S. 704), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770) geändert worden ist, wird die Verweisung „§§ 10 bis 32 des Bundesgrenzschutzgesetzes“ durch die Verweisung „§§ 14 bis 50 des Bundesgrenzschutzgesetzes“ ersetzt.

## § 6

**Wohngeldgesetz**

In § 14 Abs. 1 Nr. 16 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183) werden nach den Wörtern „des Bundesgrenzschutzgesetzes“ die Wörter „vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) geändert worden ist,“ eingefügt.

## § 7

**Wehrpflichtgesetz**

In § 42a des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „dem Bundesgrenzschutzgesetz“ die Wörter „vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) geändert worden ist,“ eingefügt.

## § 8

**Waffengesetz**

In § 27 Abs. 6 Satz 2 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1993 (BGBl. II S. 1010) geändert worden ist, wird der Klammerhinweis „(§ 1 Nr. 1, § 63 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes)“ durch den Klammerhinweis „(§ 2 Abs. 1 und 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes)“ ersetzt.

## § 9

**Sprengstoffgesetz**

In § 15 Abs. 5 Satz 2 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) geändert worden ist, wird der Klammerhinweis „(§ 1 Nr. 1, § 63 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes)“ durch den Klammerhinweis „(§ 2 Abs. 1 und 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes)“ ersetzt.

## § 10

**Bundesversorgungsgesetz**

§ 16g Abs. 1 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „dem Bundesgrenzschutzgesetz oder“ sowie „des § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes oder“ werden gestrichen.
2. Nach den Wörtern „dem Zivildienstgesetz“ werden die Wörter „oder dem Bundesgrenzschutzgesetz vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) geändert worden ist,“ eingefügt.
3. Nach den Wörtern „der §§ 47, 47a des Zivildienstgesetzes“ werden die Wörter „oder des § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) geändert worden ist,“ eingefügt.

## § 11

**Fahrzeugregisterverordnung**

§ 12 Abs. 1 Satz 2 der Fahrzeugregisterverordnung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2305), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. April 1992 (BGBl. I S. 965) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs oder mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 4 des Bundesgrenzschutzgesetzes beauftragten Dienststellen des Bundes“ durch die Wörter „den Bundesgrenzschutz“ ersetzt.
2. In Nummer 2 werden vor den Wörtern „die Zollfahndungsdienststellen“ die Wörter „die mit Aufgaben nach § 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes betrauten Stellen der Zollverwaltung und“ eingefügt.

## § 12

**Luftverkehrsgesetz**

Dem § 31 Abs. 2 Nr. 19 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesministerium des Innern macht die Übernahme von Aufgaben zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs in bundeseigene Verwaltung sowie die zuständigen Bundesgrenzschutzbehörden im Bundesanzeiger bekannt.“

## § 13

**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 1 bis 47 und die §§ 62 bis 74 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz vom 18. August 1972 (BGBl. I. S. 1834), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Übertragung der Aufgaben der Bahnpolizei und der Luftsicherheit auf den Bundesgrenzschutz vom 23. Januar 1992 (BGBl. I S. 178), außer Kraft. Die Vorschriften der §§ 48 bis 61 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz vom 18. August 1972 sind nur anwendbar, wenn der Deutsche Bundestag zuvor durch Beschluß zugestimmt hat.

## Begründung

### A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Vorschriften über den Bundesgrenzschutz, insbesondere das Gesetz über den Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzgesetz — BGS) vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Übertragung der Aufgaben der Bahnpolizei und der Luftsicherheit auf den Bundesgrenzschutz vom 23. Januar 1992 — das sog. Aufgabenübertragungsgesetz — (BGBl. I S. 178), an die seit dem Inkrafttreten des BGS im Jahre 1972 eingetretene Entwicklung des allgemeinen Polizeirechts und des Datenschutzrechts mit Rücksicht auf die besondere Aufgabenstellung des Bundesgrenzschutzes (BGS) als Polizei des Bundes anzupassen.

Schwerpunkte des Entwurfs sind

- die Schaffung bereichsspezifischer Rechtsgrundlagen für die polizeiliche Datenerhebung und -verarbeitung im Zuständigkeitsbereich des BGS,
- die Verbesserung des rechtlichen Instrumentariums zur Verhinderung illegaler Einreise und zur Bekämpfung des Schlepperunwesens,
- die Anpassung des Befugnisrechts im übrigen an den Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder (MEPolG) vom 25. November 1977 — unter Berücksichtigung der sonderpolizeilichen Aufgabenstellung des BGS —,
- Vorschriften im Aufgabenteil über bislang nicht geregelte sonstige Verwendungen des BGS sowie
- Bestimmungen über die polizeilichen Aufgaben des BGS bei der Strafverfolgung (§§ 161, 163 StPO) entsprechend seinem präventiv-polizeilichen Aufgabenbereich.

Weitere Änderungen betreffen die innere Organisation des BGS in Anpassung an die mit dem Inkrafttreten des Aufgabenübertragungsgesetzes am 1. April 1992 übernommenen Aufgaben (Bahnpolizei und Luftsicherheit) sowie die Zusammenarbeit mit anderen Polizeibehörden und der Zollverwaltung. Sonst vereinzelt vorgesehene Änderungen dienen vor allem der Klarstellung in Einzelfunkten auf Grund der seit 1972 bei der Anwendung des BGS gewonnenen Erfahrungen.

Von den Abweichungen gegenüber dem bisherigen BGS besonders hervorzuheben ist der Verzicht auf den Kombattantenstatus der BGS-Verbände (bisheriger § 64).

### Grundkonzeption der BGS-Novelle

Die Vielzahl der Änderungen macht eine Neufassung des BGS erforderlich. Zudem soll durch eine Neugliederung insbesondere des Abschnitts über die Befugnisse eine bessere Transparenz und Normenklarheit geschaffen werden, als dies durch eine bloße Einfügung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts in Form von „Buchstabenparagrafen“ möglich wäre.

#### 1. Aufgabenteil

Inhaltliche Änderungen des 1. Abschnitts über die Aufgaben und Verwendungen des BGS betreffen insbesondere den § 1 als neugefaßte Grundsatz- und Querschnittsnorm, klarstellende Bestimmungen über die Verwendung des BGS im Ausland (§ 8), zur Unterstützung anderer Bundesbehörden (§§ 9 und 10), sowie neue Vorschriften über die Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung und der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im sonderpolizeilichen Zuständigkeitsbereich des BGS (§§ 12 und 13).

##### 1.1 Verwendungen des BGS neben den eigentlichen Aufgaben

Nachdem mit dem Aufgabenübertragungsgesetz dem BGS neben seinem klassischen Aufgabenbereich auch die Aufgaben der Bahnpolizei und der Luftsicherheit zugewiesen sind, sollen auch die sonstigen Verwendungen des BGS, soweit sie über Einzelfälle der Amtshilfe hinausgehen, ausdrücklich im BGS geregelt werden. Es handelt sich dabei um Tätigkeiten, die der BGS schon seit längerem ausübt.

Die in §§ 8, 9 und 10 getroffenen Regelungen über die Verwendung des BGS im Ausland und zur Unterstützung anderer Bundesbehörden dienen der Klarstellung. Einer konstitutiven Rechtsgrundlage bedarf es insoweit nicht. Diese Verwendungen unterliegen keinem besonderen Gesetzesvorbehalt, da dabei weder Eingriffsbefugnisse deutscher Hoheitsträger gegenüber dem Bürger, noch Zuständigkeitsabgrenzungen im Verhältnis von Bund und Ländern in Rede stehen. Im Falle der Auslandsverwendung nach § 8 findet die Tätigkeit der BGS-Beamten, die dienstrechtlich als Zuweisung gem. § 123a BRRG ausgestaltet ist, ihre Legitimation im Völkerrecht. Die Tätigkeiten zur Unterstützung anderer Bundesbehörden richten sich dagegen nach dem Recht der unterstützten Behörde, zu der die Beamten in der Regel abgeordnet werden (§ 27 BBG).

Gleichwohl haben die genannten Verwendungen in der Vergangenheit gelegentlich Anlaß zu Zweifeln an ihrer Zulässigkeit gegeben, da sie im bisherigen BGS oder in anderen Bundesgesetzen nicht erwähnt sind. Dies betraf vor allem die Entsendung von BGS-Beamten zu Friedensmissionen der Vereinten Nationen. Anläßlich der Teilnahme des BGS an den polizeilichen Komponenten der VN-Friedensmission in Namibia und Kambodscha ist deshalb vom Innenausschuß des Deutschen Bundestages eine alsbaldige klarstellende Regelung im BGS gefordert worden.

Bereits geltendes Recht ist die in § 9 Abs. 1 Nr. 3 geregelte Unterstützung des Bundeskriminalamtes bei der Wahrnehmung seiner Personenschutzaufgaben nach § 9 Abs. 1 des BKA-Gesetzes (§ 4a des bisherigen BGS). Diese Vorschrift wurde durch das Aufgabenübertragungsgesetz auf Vorschlag des Innenausschusses des Deutschen Bundestages in das BGS eingefügt.

## 1.2 Repressive Aufgaben des BGS

Die in §§ 12 und 13 geregelte Zuständigkeit des BGS für die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben bei der Verfolgung von Straftaten sowie der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten dient ebenfalls der Klarstellung. Auch die dort genannten repressiven Aufgaben hat der BGS innerhalb seines sonderpolizeilichen Zuständigkeitsbereichs schon in der Vergangenheit wahrgenommen. Sie stützten sich unmittelbar auf die §§ 161, 163 StPO bzw. §§ 36, 53, 56 und 57 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Dem Grunde nach ist seit langem unumstritten, daß der BGS — ebenso wie die frühere Bahnpolizei innerhalb der Deutschen Bundesbahn — im Rahmen seiner präventiven Zuständigkeit auch repressive Aufgaben hat. Hinsichtlich deren Umfang und Reichweite gab es allerdings gelegentlich Klärungsbedarf zwischen dem BGS und den Strafverfolgungsbehörden der Länder. Aus diesem Grunde wurde bei der Beratung des Aufgabenübertragungsgesetzes im Bundesrat ein konkreter, gesetzlich festgelegter Straftatenkatalog zur Abgrenzung der Strafverfolgungszuständigkeit des BGS im Bereich der Bahnpolizei gefordert. Dieses Anliegen hat der Innenausschuß des Deutschen Bundestages aufgegriffen. Auf seiner Initiative beruht die gegenwärtige Fassung des § 2a Abs. 3. Die danach nur für den bahnpolizeilichen Aufgabenbereich vorgesehene Bestimmung wird nunmehr auch auf die übrigen Aufgaben des BGS ausgedehnt, soweit eine Strafverfolgungszuständigkeit oder eine Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Betracht kommt. Ausgenommen bleibt der Bereich der Luftsicherheitsaufgaben, des Objektschutzes und der Eigensicherung, weil diesbezügliche Straftaten häufig mit anderen Straftaten außerhalb des Zustän-

digkeitsbereichs des BGS in Verbindung stehen dürften (z. B. terroristischer Hintergrund).

## 2. Befugnisteil

Schwerpunkte der Änderungen im Befugnisteil des BGS sind die Einfügung bereichsspezifischer Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung und -verarbeitung durch den BGS und die Anpassung des Befugnisrechts im übrigen an den Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder vom 25. November 1977. Darüber hinaus soll das bisherige Befugnisrecht des BGS unter dem Aspekt der Grenzsicherheit verbessert werden.

### 2.1 Bereichsspezifische Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung und -verarbeitung

#### 2.1.1 Der Bundesgrenzschutz als Polizei des Bundes ist — wie andere Polizeien und die Verwaltung generell — bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben auf die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten angewiesen.

Von wenigen Ausnahmen wie etwa Identitätsfeststellung und Erkennungsdienst abgesehen, fußt das BGS von 1972 dabei noch auf der früheren Auffassung, welche die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im wesentlichen als „schlicht-hoheitliche Maßnahmen“ bewertete und — sofern überhaupt — über die Generalklausel des bisherigen § 10 Abs. 1 BGS hinaus keine besonderen Rechtsgrundlagen für erforderlich erachtete. Diese Auffassung ist insbesondere durch die neuere Verfassungsentwicklung überholt.

In diesem Zusammenhang ist vor allem das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz (BVerfGE 65, 1 ff.) zu nennen. Danach ist — insbesondere unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung — aus dem in Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG verankerten allgemeinen Persönlichkeitsrecht die Befugnis des einzelnen herzuleiten, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung der auf seine Person bezogenen Daten zu bestimmen. Dieses Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“ ist jedoch nicht schrankenlos gewährleistet. Der einzelne muß im überwiegenden Allgemeininteresse Einschränkungen dieses Rechts hinnehmen. Die Gewährleistung einer funktionsfähigen Strafrechtspflege, die Sicherheit des Staates als verfaßte Friedens- und Ordnungsmacht und die von ihm zu gewährleistende Sicherheit seiner Bevölkerung hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung als Werte von Verfassungsrang anerkannt (vgl. BVerfGE 49, 24, 56f.; 46, 214, 222).

Eingriffe in die verfassungsrechtlich geschützte Position des einzelnen bedürfen einer ausdrück-

lichen gesetzlichen Grundlage, die dem Gebot der Normenklarheit und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Weiterhin sind nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts Vorschriften über den Verwendungszweck der personenbezogenen Daten und Bestimmungen geboten, die einen Grundrechtsschutz durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen gewährleisten.

Der vorliegende Entwurf trägt diesen Grundsätzen Rechnung. Er berücksichtigt das Recht des einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung ebenso wie das aufgabenadäquate Informationsbedürfnis des BGS. Der sich aus beiden Positionen ergebende Interessenkonflikt wird durch die neuen Vorschriften ausgeglichen.

- 2.1.2 Der Gesetzentwurf orientiert sich bei der Ausgestaltung der bereichsspezifisch-datenschutzrechtlichen Bestimmungen an den neueren Polizeigesetzen der Länder und an dem „Vorentwurf zur Änderung des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder“ vom 12. März 1986 (VE MEPolG), soweit nicht die sonderpolizeiliche Zuständigkeit des BGS Abweichungen erfordert.

Soweit der Gesetzentwurf von den Polizeigesetzen der Länder oder den Vorschlägen des VE MEPolG abweicht, beruht dies einerseits auf dem Umstand, daß angesichts der im Verhältnis zur Polizei der Länder begrenzten Zuständigkeit des BGS einige Befugnisse entbehrlich oder nur in eingeschränkter Form erforderlich sind. So wurde etwa auf die Aufnahme von Vorschriften über die Rasterfahndung, den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen und den Einsatz Verdeckter Ermittler verzichtet, weil für diese Maßnahmen im sonderpolizeilichen Aufgabenbereich des BGS allein aus präventiven Gründen kein praktisches Bedürfnis besteht. Einerseits sind kaum Fallgestaltungen, etwa im Bereich der organisierten Schleuserkriminalität, denkbar, die nicht regelmäßig einen Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Straftat liefern, so daß die Rechtsgrundlagen der StPO für den Einsatz Verdeckter Ermittler (§ 110 a ff.) und die Rasterfahndung (§ 98 a) eingreifen. Andererseits läßt die räumliche Eingrenzung des sonderpolizeilichen Zuständigkeitsbereiches des BGS nicht den Einsatz solcher rechtlicher Instrumentarien zu, die zwangsläufig auch außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des BGS eingesetzt werden müßten. Dies ist aber allein Sache der Landespolizei. Deshalb ist die Einrichtung von Kontrollstellen oder die Durchführung von Razzien nur im Rahmen der Bestimmungen über den Notstands- oder Verteidigungsfall nach § 7 vorgesehen (§ 23 Abs. 2); darüber hinaus besteht kein zwingendes praktisches Bedürfnis für diese Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des BGS.

Weitere Rechtsänderungen sind im Hinblick auf die Neufassungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Bundesverfassungsschutzgesetzes

zes sowie die Referentenentwürfe zur Neufassung des Bundeskriminalamtgesetzes und zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts erforderlich.

- 2.1.3 Der Entwurf regelt umfassend die Erhebung und weitere Verarbeitung personenbezogener Daten durch den BGS. Von seiner Tendenz her folgt der Entwurf dem Grundsatz, daß die Voraussetzungen für eine Maßnahme des BGS um so höher sein müssen, je schwerer der damit verbundene Eingriff in die Rechte des einzelnen ist. Durch eine Reihe von Verfahrensregelungen werden Vorkehrungen für einen effektiven Grundrechtsschutz getroffen, wie etwa Erfordernis der Errichtungsanordnung und Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (§ 36), Hinweispflichten (z. B. § 21 Abs. 4), Beschränkung des Zugriffs auf automatisierte Dateien (§§ 30 Abs. 4, 33 Abs. 7), Richtervorbehalt in Fällen des § 28 Abs. 3, § 31 Abs. 4. Dem Prinzip „Löschung vor Sperrung“ wird der Vorzug gegeben, wie das schon nach den Richtlinien für die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen und den Dateienrichtlinien — beide vom 26. Februar 1981 (GMBI. S. 114, 119) — vorgesehen ist.

Die bereichsspezifischen Normen für das polizeiliche Befragungsrecht (§ 22) sowie für die Datenerhebung (§§ 21 bis 28) und die weiteren Phasen der Datenverarbeitung, so für die

- Speicherung (§ 29),
- Ausschreibung zur Fahndung und grenzpolizeilichen Beobachtung (§§ 30, 31),
- Übermittlung (§§ 32, 33),
- Nutzung durch Abgleich (§ 34) sowie
- Berichtigung, Löschung und Sperrung (§ 35),

sind spezielle Regelungen, die den allgemeinen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes über Erhebung, Speicherung, Übermittlung, Nutzung sowie Berichtigung, Sperrung und Löschung vorgehen.

Andere Regelungsgegenstände der genannten „Querschnittsgesetze“, wie z. B. Auskunftsrechte des Betroffenen, Kontrollbefugnisse des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Datensicherung und Schadensersatzpflicht öffentlicher Stellen bleiben jedoch unberührt. Sie finden auf die informationelle Tätigkeit des BGS im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung uneingeschränkt Anwendung (vgl. § 37).

- 2.1.4 In Ergänzung des § 17 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes trifft der Entwurf besondere Regelungen über die Erledigung besonderer Ersuchen der Nachrichtendienste durch den BGS (§ 29 Abs. 1 Satz 2, § 31 Abs. 7 und § 32 Abs. 2 Nr. 5).

## 2.2 Anpassung an das Befugnisrecht des Musterentwurfs von 1977

In Anerkennung der rechtspolitischen Forderung nach möglichst einheitlichem Polizeirecht in Bund und Ländern verfolgt der Entwurf das Ziel, auch das Befugnisrecht des BGS im übrigen dem Musterentwurf soweit wie möglich anzupassen.

Der Musterentwurf von 1977 sieht einheitliche Regelungen über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei, die Vollzugshilfe, die Zwangsanzuwendung, die Entschädigung und die Amtshandlungen von Polizeibeamten anderer Länder und des Bundes vor. Dabei greift der MEPolG Fortentwicklungen des Polizeirechts in Rechtsprechung und Schrifttum auf, die das BGS von 1972 teilweise noch nicht berücksichtigt.

Ziel des MEPolG ist es, eine Grundlage für eine möglichst einheitliche Ausgestaltung des Polizeirechts in Bund und Ländern zu geben. Eine Vereinheitlichung der materiellen Vorschriften des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts ist geboten, um eine wirksame Zusammenarbeit der Polizeibehörden des Bundes und der Länder zu gewährleisten. Die Ständige Konferenz der Innenminister/-senatoren hat daher in ihrem Beschluß vom 25. November 1977 Bund und Ländern empfohlen, jeweils in ihrem Bereich mit dem MEPolG übereinstimmende Polizeigesetze zu schaffen. Die weitaus meisten Länder sind dem gefolgt und haben das Landespolizeirecht gänzlich oder in wesentlichen Teilen dem MEPolG angepaßt. Die Erfahrungen der Länder sind uneingeschränkt positiv.

Die rechtspolitische Forderung nach möglichst einheitlichem Polizeirecht in Bund und Ländern besteht unverändert. Sie hat ihre besondere Berechtigung gerade für das polizeiliche Befugnisrecht und gilt auch im Hinblick auf die vielfältige Zusammenarbeit des BGS mit der Polizei der Länder. Bei Unterstützungseinsätzen für die Länder etwa richten sich die Befugnisse des BGS nach Landesrecht.

Der vorliegende Entwurf sieht daher vor, die „klassischen“ Befugnisse des BGS an den MEPolG von 1977 anzugleichen, soweit nicht BGS-spezifische Umstände Abweichungen erfordern.

Von einer Übernahme der Vorschriften des MEPolG über die Vollzugshilfe sieht der Entwurf ab. Eine praktische Relevanz dieser Regelungen ergibt sich weitgehend nur für die Polizei der Länder. Im übrigen ist die Vollzugshilfe nach überwiegender Meinung als Unterfall der Amtshilfe anzusehen. Die Vorschriften über die Amtshilfe nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben jedoch — wie auch der MEPolG ausdrücklich klarstellt — unberührt.

Eine Anpassung an die Vorschriften des MEPolG über die Ausübung unmittelbaren Zwanges muß einer Änderung des Gesetzes

über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) vorbehalten bleiben.

## 2.3 Verbesserung der Grenzsicherheit

Ein weiterer zentraler Zweck der Novellierung des BGS-Gesetzes ist die Verbesserung des Befugnisinstrumentariums des BGS im Bereich der Grenzsicherheit. Neben den polizeilichen Standardbefugnissen dienen vor allem folgende zusätzliche Befugnisse der effektiven Bekämpfung der Schleuserkriminalität und der illegalen Grenzübertritte:

- Befugnis zur Identitätsfeststellung (einschließlich erkennungsdienstlicher Behandlung) im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 km zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise (§ 23 Abs. 1 Nr. 1c). Dies erlaubt es dem BGS, Personen, denen es gelungen ist, illegal die Grenze zu überschreiten, auch noch im 30 km-Streifen diesseits der Grenze festzustellen.
- Befugnis zum Einsatz selbstätiger oder ferngesteuerter Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte an der Grenze, um unerlaubte Grenzübertritte oder Gefahren für die Sicherheit an der Grenze frühzeitig zu erkennen (§ 27 Satz 1 Nr. 1).
- Befugnis zum jederzeitigen Betreten von Häusern und Wohnungen in Grenznähe, die erfahrungsgemäß als Treffpunkt von Schleusern oder Personen ohne Aufenthaltserlaubnis genutzt werden (§ 45 Abs. 3).
- Besondere Einsatzmittel insbesondere auch zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität: Verdeckter Einsatz technischer Mittel, längerfristige Observation sowie Einsatz von V-Personen (§ 28 Abs. 2); ferner Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung (§ 31).
- Ausschreibung in der Grenzfehndungsdatei als Fehndungsmaßnahme auch zur Verhinderung unerlaubter Einreise (§ 30 Abs. 2 und 3).

## 3. Sonstige Änderungen

3.1 Das Recht des Schadensausgleichs (III. Abschnitt) wurde ebenfalls an den MEPolG angepaßt. Die Änderungen sind geringfügig, da die Regelungen des bisherigen BGS den Anforderungen des MEPolG schon weitgehend entsprechen.

3.2 Die Vorschriften des IV., VI. und VIII. Abschnitts des bisherigen BGS (Organisation, Wahrnehmung von Aufgaben durch andere Verwaltungen, Regelungen über den Personalverbund zwischen BGS und Zollverwaltung an den Grenzübergangsstellen) werden im IV. Ab-

schnitt (Organisation und Zuständigkeiten) zusammengefaßt und neu strukturiert. Die Bestimmungen weisen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand keine grundlegenden materiellen Änderungen vor. Der Entwurf enthält allerdings als Folge der durch das Aufgabenübertragungsgesetz eintretenden Organisationsänderungen nähere Konkretisierungen in bezug auf die Stellung der BGS-Behörden und deren Aufgabenwahrnehmung (§§ 57, 59). Neu aufgenommen wurde auch eine klarstellende Bestimmung (§ 60) über den Einsatz von Hubschraubern zur Beförderung von Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs des Bundes.

Die bisherigen §§ 65 und 66 wurden inhaltlich nicht wieder in den Entwurf aufgenommen. § 65 ist im Hinblick auf das nach dem BGS von 1972 in Kraft getretene Verwaltungsverfahrensgesetz entbehrlich. Die bisher in § 66 angeordnete Anwendung des BGS durch die Landespolizei in Fällen des inneren und äußeren Notstands erscheint problematisch, da gerade in diesen Fällen den Beamten nicht zugemutet werden sollte, sich mit einem ihnen noch nicht vertrauten Recht zu befassen. Außerdem enthält der Entwurf mit Rücksicht auf den sonderpolizeilichen Status des BGS nicht alle Befugnisse des Landespolizeirechts (Rasterfahndung, Verdeckte Ermittler, Abhören in und aus Wohnungen). Diese Befugnisse erscheinen auch in Notstandsfällen angesichts des dann für den BGS im Vordergrund stehenden Einsatzes geschlossener Verbände entbehrlich.

#### 4. Verzicht auf Kombattantenstatus

Der Entwurf enthält keine dem bisherigen § 64 BGS entsprechende Regelung, nach der die Verbände und Einheiten des BGS mit Beginn eines bewaffneten Konflikts „Teil der bewaffneten Macht der Bundesrepublik Deutschland“ werden (sog. Kombattantenstatus).

Ziel der Zuerkennung des Kombattantenstatus war es, die als „Polizeipuffer im Grenzbereich vor den NATO-Streitkräften“ eingesetzten Verbände des BGS im Fall eines bewaffneten Konfliktes völkerrechtlich vor einer Behandlung als „Freischärler“ zu schützen. Diese Zielsetzung ist heute obsolet, weil die Notwendigkeit eines „Polizeipuffers“ im Grenzbereich der früheren Machtblöcke mit der deutschen Wiedervereinigung und dem Zusammenbruch des Ostblocks endgültig entfallen ist. Für die Sonderregelung des § 64 BGS, die die Verbände des BGS von den übrigen Polizeikräften der Bundesrepublik Deutschland abhebt, wird daher kein Bedarf mehr gesehen.

Zudem resultieren aus dem Kombattantenstatus für die Angehörigen der BGS-Verbände nicht nur die bei seiner Einführung 1965 in den Vordergrund gestellten Vorteile (Kriegsgefangenenprivileg/Bewahrung vor einer Behandlung als Freischärler), sondern auch erhebliche

Nachteile: Die kombattanten Teile des BGS wären ihrerseits auch legitime Angriffsziele des Gegners und könnten sich mit ihrer polizeilichen Bewaffnung, sonstigen Ausrüstung und Ausbildung nur unzulänglich gegen militärische Angriffe zur Wehr setzen. Erhebliche Gefährdungen wären aber auch für andere Polizeikräfte (insbesondere der Bundesländer) zu befürchten, die bei einem gemeinsamen Einsatz mit kombattanten Angehörigen des BGS Adressat militärischer Aktionen werden. Schließlich bestünde die Gefahr, daß der Schutz ziviler Objekte (Verfassungsorgane, Ministerien des Bundes) durch kombattante Angehörige des BGS gegnerische Angriffe auf die geschützten Objekte und die Zivilbevölkerung lenkt.

#### 5. Weitergeltung der Vorschriften über die Grenzschutzdienstpflicht

Die auf Artikel 12a Abs. 1 GG basierenden §§ 48 bis 61 des geltenden BGS-Gesetzes (Grenzschutzdienstpflicht) sollen — zunächst vorerst — weiterhin Geltung behalten (vgl. Artikel 3 des Entwurfs). Der Grenzschutzdienst ist zwar als Instrument der Personalgewinnung seit etwa 20 Jahren nicht mehr angewandt worden. Es sind jedoch Sicherheitslagen denkbar, in denen eine Heranziehung von Dienstpflichtigen erforderlich sein könnte. Solange ein für Friedenszeiten besser geeignetes Instrument zur kurzfristigen Personalgewinnung nicht verfügbar ist, soll deshalb an den Regelungen über die Grenzschutzdienstpflicht festgehalten werden. Als Instrument der Personalgewinnung für besondere Notlagen, sollen die Vorschriften jedoch nur anwendbar sein, wenn der Bundestag zuvor zugestimmt hat.

#### 6. Kosten

Der Entwurf verursacht keine Mehrausgaben. Er weist dem Bundesgrenzschutz keine Aufgaben oder Verwendungen zu, welche er nicht bereits in der Praxis wahrnimmt. Auch die Organisation des Bundesgrenzschutzes bleibt praktisch unverändert.

Deshalb sind auch Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

#### 7. Stellungnahme der Spitzenorganisationen

Folgenden Verbänden wurde Gelegenheit gegeben, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen:

Deutscher Beamtenbund  
Deutscher Gewerkschaftsbund  
Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands.

Der Deutsche Beamtenbund und der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßen ausdrücklich die mit dem Entwurf angestrebte Stärkung des

Polizeicharakters des BGS, insbesondere durch den Verzicht auf den Kombattantenstatus und die Anpassung des BGS-Gesetzes an den Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes von Bund und Ländern.

In grundsätzlicher Hinsicht kritisieren die beteiligten Verbände insbesondere die Beibehaltung der Grenzschutzdienstpflicht. Sowohl der Deutsche Beamtenbund als auch der Deutsche Gewerkschaftsbund lehnen die Beibehaltung der Grenzschutzdienstpflicht mit dem Argument ab, daß die Grenzschutzdienstpflicht mit dem Charakter des BGS als moderner Polizei des Bundes nicht vereinbar sei. Insbesondere werde die Heranziehung von Wehrpflichtigen zu polizeilichen Aufgaben den hohen Anforderungen des Polizeiberufs nicht gerecht. Darüber hinaus ergeben sich nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes weitere Bedenken aus der Gesamtschau der Grenzschutzdienstpflicht mit der Regelung über Hilfspolizeibeamte (§ 63 Abs. 2 bis 4): Hier sieht der Deutsche Gewerkschaftsbund die Gefahr, daß der BGS zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben verstärkt anstelle von Polizeivollzugsbeamten nicht hinreichend qualifizierte Hilfspersonen einsetzt.

Des weiteren äußert der Deutsche Gewerkschaftsbund grundsätzliche Bedenken gegen die Vorschrift über die Unterstützung des Bundesamtes für Verfassungsschutz durch den BGS auf dem Gebiet der Funktechnik (§ 10) unter dem Gesichtspunkt der Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten. Anstelle der gesetzlichen Regelung hält der Deutsche Gewerkschaftsbund eine organisatorische Lösung für sachgerecht, durch die dem Bundesamt für Verfassungsschutz eine eigene Personal- und Sachmittelausstattung zur Wahrnehmung dieser Aufgabe zur Verfügung gestellt wird.

Ein weiterer Einwand des Deutschen Gewerkschaftsbundes betrifft die Regelung über die Strafverfolgung durch den BGS (§ 12). Die Festschreibung der Strafverfolgungstätigkeit des BGS auf die in der Vorschrift bezeichneten Fallgruppen bedeute im Ergebnis eine Ressourcenvergeudung: In allen Fällen, in denen der BGS im ersten Zugriff zur Strafverfolgung tätig werde, erscheine es sachgerecht, daß er die Fälle auch bis zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft weiter bearbeite.

Zu der Regelung über die Verwendung des BGS im Ausland (§ 8) vertritt der Deutsche Gewerkschaftsbund die Auffassung, daß an den in dieser Vorschrift bezeichneten nichtmilitärischen Auslandseinsätzen nicht nur der BGS, sondern auch die Polizeien der Länder beteiligt werden sollten. Insoweit empfehle es sich, entsprechende Regelungen auch in die Polizeigesetze der Länder aufzunehmen. Dies solle im Rahmen der Ständigen Konferenz der Innenminister/-senatoren der Länder thematisiert werden.

Zu diesen Stellungnahmen ist zu bemerken:

#### *Grenzschutzdienstpflicht*

Die Gründe, die für die Beibehaltung der Regelung des geltenden BGS-Gesetzes über die Grenzschutzdienstpflicht maßgeblich waren, sind bereits oben (Allgemeines Nr. 5) dargelegt worden. Mit der Beibehaltung dieser schon durch die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 48: Ausgleich eines Personalfehlbestandes, der nicht durch den Arbeitsmarkt gedeckt werden kann) als äußerste Notmaßnahme konzipierten Regelungen soll keineswegs auf Charakter und Beschäftigungsstruktur des BGS im Normalfall Einfluß genommen werden. Dies gilt umso mehr, als durch das Erfordernis der „Entsperrung“ der Vorschriften durch den Bundestag (Artikel 3 Satz 3) Vorsorge getroffen ist, daß von der Grenzschutzdienstpflicht nur im akuten Notfall Gebrauch gemacht wird.

Ebensowenig sind mit der Beibehaltung des Instituts des Hilfspolizeibeamten nach § 63 Abs. 2 nachteilige Auswirkungen auf die Beschäftigungsstruktur innerhalb des BGS verbunden, da diese Vorschrift nur Personen betrifft, die nicht dem Vollzugsdienst des BGS angehören (vgl. Einzelbegründung zu § 63 Abs. 2).

#### *Unterstützung des Bundesamtes für Verfassungsschutz auf dem Gebiet der Funktechnik*

Der Gesetzentwurf trägt dem vom Deutschen Gewerkschaftsbund angesprochenen Gesichtspunkt der Trennung zwischen polizeilichen und nachrichtendienstlichen Aufgaben durch eine Organleihekonstruktion Rechnung, wonach die Gruppe Fernmeldewesen des BGS bei ihrer Tätigkeit für das Bundesamt für Verfassungsschutz nicht nach dem Recht des BGS oder nach Weisung von Bundesgrenzschutzbehörden tätig wird. Diese Tätigkeit wird vielmehr nach Maßgabe des Bundesverfassungsschutzgesetzes und der von der Parlamentarischen Kontrollkommission gebilligten Dienstanweisung für das Bundesamt für Verfassungsschutz wahrgenommen. Zudem sieht der Entwurf verfahrenssichernde Regelungen vor, die gewährleisten, daß die Wahrnehmung der Aufgaben für das Bundesamt für Verfassungsschutz nicht mit der Erfüllung von anderen Aufgaben des BGS verbunden wird. Sie betreffen insbesondere die strikte Zweckbindung der für das Bundesamt für Verfassungsschutz erhobenen Daten und die Begrenzung ihrer Aufbewahrung auf den für die Aufgabenerfüllung für das Bundesamt für Verfassungsschutz erforderlichen Zeitraum. Die Bundesregierung hat im Rahmen der Vorbereitung des Gesetzentwurfs auch die vom Deutschen Gewerkschaftsbund angesprochene organisatorische Alternative geprüft, diese aber letztlich im Hinblick auf unvermeidliche Effizienz- und Flexibilitätsverluste bei einer Auftei-

lung der Funkdienste zwischen BGS und Bundesamt für Verfassungsschutz verworfen.

#### *Verfolgung von Straftaten*

Durch die Regelung der Strafverfolgungszuständigkeit des BGS in § 12 wird der BGS nicht seiner Pflicht enthoben, bei Straftaten, für deren Verfolgung er nicht zuständig ist, zunächst im Wege des sog. ersten Zugriffs einzugreifen und sodann die Sache an die zuständige Polizeibehörde abzugeben. Diese Notzuständigkeit ist jedoch nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs, sondern ergibt sich aus den strafprozessualen Regelungen. Eine Ressourcenvergeudung kann hierin nicht gesehen werden, weil die zuständigen Polizeibehörden an die vom BGS im ersten Zugriff getroffenen Maßnahmen anknüpfen können und hierdurch die eigene Ermittlungstätigkeit erleichtert wird. Zudem sind auch die anderen Polizeibehörden verpflichtet, in Eilfällen im Aufgabenbereich des BGS im Wege des ersten Zugriffs tätig zu werden.

#### *Verwendung im Ausland*

Die Vorschrift über die Verwendung des BGS im Ausland (§ 8) begründet keine ausschließliche Zuständigkeit des BGS unter Ausschluß anderer Behörden. Die Regelung steht damit den Überlegungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes, neben dem BGS auch die Polizeien der Länder in internationale Maßnahmen polizeilicher oder sonst nichtmilitärischer Natur unter Verantwortung der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder anderer internationaler Organisationen einzubeziehen, nicht entgegen.

## **B. Einzelbegründung**

### **Artikel 1**

## **Gesetz über den Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzgesetz — BGS)**

### **ABSCHNITT 1**

#### **Aufgaben und Verwendungen**

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Vorschrift ist die grundlegende Aufgabennorm des Gesetzes: Sie definiert und konkretisiert in Absatz 1 den BGS als eine Polizei des Bundes und grenzt in den Absätzen 2 bis 7 seinen Tätigkeitsbereich ab.

In Abkehr von der Regelung des bisherigen § 1 BGS verzichtet die Vorschrift auf einen bloß deklaratorischen Aufgabenkatalog und verweist statt dessen generell auf die dem BGS durch dieses Gesetz oder durch andere Rechtsvorschriften zugewiesenen Auf-

gaben. In die allgemeine Vorschrift des § 1 sind nunmehr — abweichend von der Systematik des bisherigen BGS — auch Bestimmungen aufgenommen, die wichtige Teilaspekte der Gefahrenabwehr im Zuständigkeitsbereich des BGS (Eigensicherung — Absatz 3 —, Schutz privater Rechte — Absatz 4 —, Verhütung von Straftaten — Absatz 5 —) sowie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und die Kompetenzabgrenzung zu den Ländern betreffen (Absatz 6 und Absatz 7).

#### *Absatz 1*

Absatz 1 stellt die Festlegungen des bisherigen § 42 Abs. 1 BGS zum Begriff „Bundesgrenzschutz“ an den Anfang des Gesetzes. Damit erhalten die nachfolgenden Aufgaben- und Befugnisnormen eine klare institutionelle und funktionelle Zuordnung.

#### *Absatz 2*

Die Vorschrift stellt klar, daß die Aufgaben des BGS im BGS nicht erschöpfend geregelt sind, sondern dem BGS auch durch Spezialgesetze Aufgaben zugewiesen werden können. Hinsichtlich der durch die Spezialgesetze zugewiesenen Zuständigkeiten verzichtet die Regelung auf die lediglich deklaratorische Auflistung der Aufgaben in dem bisherigen § 1 Abs. 3 BGS und ersetzt den Aufgabenkatalog durch eine gleitende Verweisung auf andere Rechtsvorschriften des Bundes.

Ziel des Aufgabenkataloges war es, die Aufgaben des BGS möglichst vollständig im BGS niederzulegen. Dieses Ziel ist nicht erreicht worden. Schon bei der Verabschiedung des BGS war die Aufzählung in Nummer 3 offensichtlich lückenhaft; der Katalog ist durch die Schaffung neuer Regelungen seither noch unvollständiger geworden. So gab es von Anfang an keine Hinweise auf

— § 163 der Strafprozeßordnung,

— § 53 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,

— §§ 2, 4 u. 5 der Verordnung vom 11. November 1971 zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 im Luftverkehr (BGBl. I S. 1809) — VO-Luftverkehr —,

— § 5 der Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften im Landverkehr vom 11. November 1976 (BGBl. I S. 3193) — VO-Landverkehr —,

— Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge vom 11. Februar 1977 (BGBl. II S. 265),

— § 18 des Asylverfahrensgesetzes.

Zudem sind die Verweisungen des bisherigen § 1 Nr. 3 BGS durch die Rechtsentwicklung seit Inkraft-

treten des Gesetzes, das den entsprechenden Änderungen der Fachgesetze nicht immer hinreichend angepaßt wurde, teilweise nachträglich unrichtig geworden. Dies gilt für

— § 1 Nr. 3 Buchstabe d:

die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Juni 1967 (BGBl. I S. 598) wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1988 durch § 26 Nr. 2 des Paßgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537) ersetzt,

— § 1 Nr. 3 Buchstabe e:

§ 27 Abs. 7 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (BGBl. I S. 1797) wurde § 27 Abs. 6 des Waffengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432),

— § 1 Nr. 3 Buchstabe f:

§ 14 Abs. 6 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) wurde § 15 Abs. 5 des Sprengstoffgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577).

Diese durch die starre Verweisung des bisherigen § 1 Nr. 3 BGS hervorgehobene Gefahr der Unvollständigkeit und Fehlerhaftigkeit wird durch die neu geschaffene Regelung vermieden.

Andere Vorschriften im Sinne des Absatzes 2, durch die dem BGS besondere Aufgaben zugewiesen sind, sind insbesondere:

— §§ 134, 148 Abs. 2 des Bundesberggesetzes,

— § 58 Abs. 2, § 63 Abs. 4 u. 5 des Ausländergesetzes,

— §§ 23, 27 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes,

— § 18 des Asylverfahrensgesetzes,

— §§ 10, 19, 26 des Gesetzes über das Paßwesen,

— § 27 Abs. 6 des Waffengesetzes,

— § 15 Abs. 5 des Sprengstoffgesetzes,

— § 46 Abs. 4 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes,

— § 103a des Güterkraftverkehrsgesetzes,

— § 5 Abs. 2 des Fahrpersonalgesetzes,

— § 8 Abs. 1 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes,

— Artikel 3 des Gesetzes zum europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter (ADR),

— Internationale Gesundheitsvorschriften:

— § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 2 VO-Luftverkehr,

— § 5 Abs. 1 VO-Landverkehr,

— § 21 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) i. V. m. gemeinsamer Anordnung von BMF und BMI zur Aufgabenübertragung nach § 21 Abs. 2 BtMG,

— § 3 Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes i. V. m. Seeschiffahrtsaufgabenübertragungs-VO.

#### Absatz 3

Die im bisherigen § 5 BGS enthaltene Vorschrift über die Sicherung eigener Einrichtungen des BGS wird nunmehr — im Hinblick auf den Annex-Charakter der Eigensicherung zur eigentlichen Aufgabenwahrnehmung — systematisch der allgemeinen Aufgabenzuweisungs- und Aufgabenabgrenzungsnorm in § 1 zugeordnet. Dies entspricht auch dem praktischen Zweck der Vorschrift, der in der Aufgabenabgrenzung zur Landespolizei liegt.

Gegenstand der Sicherung nach § 1 Abs. 3 sind — wie auch nach dem bisherigen § 5 BGS — Behörden, Verbände, Einheiten und sonstige Einrichtungen des BGS. Die Bundesgrenzschutzbehörden sind in § 57 aufgezählt. Verbände des BGS sind die den Grenzschutzpräsidien unterstellten Einsatz- und Ausbildungsabteilungen sowie Spezialverbände wie z. B. der BGS-See. Einheiten sind die Hundertschaften und entsprechende Einheiten wie z. B. die GSG 9, die Grenzschutzfliegergruppe oder die Gruppe Fernmeldewesen. Zu den nach § 1 Abs. 3 zu sichernden sonstigen Einrichtungen gehören nur solche, die organisatorisch in den BGS eingeordnet sind. Schutzobjekte sind danach z. B. GS-Versorgungslager oder die Schulen der Grenzschutzpräsidien. Einrichtungen, die nicht organisatorisch in den BGS eingegliedert sind, können selbst dann nicht vom BGS nach § 1 Abs. 3 gesichert werden, wenn ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung des BGS steht.

Das Selbstschutzrecht nach dieser Vorschrift steht nicht nur einer Behörde, Dienststelle oder Einrichtung des BGS als Gesamtheit zu, sondern auch jedem Teil einer solchen Behörde oder Einrichtung. Das gilt insoweit auch für einzelne Bedienstete, wenn sie in bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit gefährdet sind.

Der Umfang der Grundstückssicherung nach Satz 2 ist — ebenso wie im bisherigen Recht — nicht auf das Grundstück, auf dem die BGS-Einrichtung untergebracht ist, beschränkt. Der BGS kann vielmehr auch in räumlicher Nähe des Grundstücks tätig werden (z. B. Streifengänge durchführen), soweit dies zur Sicherung des Grundstücks erforderlich ist.

#### Absatz 4

Die Regelung stellt in Anlehnung an § 1 Abs. 2 MEPolG die nur subsidiäre Zuständigkeit des BGS zum Schutz privater Rechte klar: Kommt es zu Eingriffen in ausschließlich private Rechte, ist ihr Schutz nach dem rechtsstaatlichen Gebot der Gewaltenteilung grundsätzlich und in erster Linie Aufgabe der

Gerichte. Nur in besonderen Notfällen darf der BGS ausnahmsweise zum Schutz privater Rechte tätig werden, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne Hilfe des BGS die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde.

Da dem BGS die Schutzpflicht für Individualrechte, als Element der Aufgabe zur Gefahrenabwehr im öffentlichen Interesse, nur im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben obliegt, ist auch die subsidiäre Zuständigkeit zum Schutz privater Rechte auf diese Aufgabebereiche beschränkt.

#### Absatz 5

Wesentlicher Bestandteil der Aufgabe des BGS, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in seinem Aufgabebereich abzuwehren, ist auch die Verhütung zu erwartender Straftaten im Rahmen seiner sonderpolizeilichen Zuständigkeit. Dies stellt Absatz 5 in Anlehnung an den VE MEPolG (§ 1 Abs. 1 Satz 2) ausdrücklich klar. Durch die Regelung erfolgt keine Aufgabenerweiterung für den BGS gegenüber dem bisherigen Recht, da die Verhütung von Straftaten nach h. M. ein Unterfall der Gefahrenabwehr ist.

Die Verhütung von Straftaten ist dadurch gekennzeichnet, daß es um polizeilich relevante Sachverhalte geht, die sich zum einen noch nicht zu einer konkreten Gefahr verdichtet haben, zum anderen aber auf Grund einer Prognose den Eintritt eines schädigenden Ereignisses (Begehung einer Straftat) erwarten lassen. Die zu verhütenden Straftaten müssen damit nicht unmittelbar bevorstehen, vielmehr reicht es aus, daß auf Grund bestimmter Umstände nach polizeilicher Erfahrung mit der Begehung von Straftaten gerechnet werden muß.

Der Gesamtbereich der Verbrechensbekämpfung durch den BGS umfaßt neben der in Absatz 5 geregelten Verhütung zu erwartender Straftaten ferner die Verhinderung von Verstößen gegen die Strafrechtsordnung im Zuständigkeitsbereich des BGS sowie die in § 12 geregelte Verfolgung von Straftaten. Während der BGS in den Fällen der Verhinderung und Verhütung von Straftaten im Rahmen seiner präventiven Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr handelt, wird er bei der Strafverfolgung nach § 12 repressiv auf der Grundlage der Strafprozeßordnung tätig. Die Verhütung und die Verhinderung von Straftaten als Fälle präventiv-polizeilicher Aufgaben unterscheiden sich dadurch, daß die Verhütung zu erwartender Straftaten auf das Vorfeld der konkreten Gefahr abstellt und damit die Eingriffsschwelle bereits vor dem Versuch einer strafbaren Handlung liegt, während bei der Verhinderung von Straftaten mit der Verwirklichung des Straftatbestandes in überschaubarer Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden muß.

Aus dem VE MEPolG (§ 1 Abs. 1 Satz 2) nicht übernommen wurde die „Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten“ (ebenso z. B. § 1 Abs. 4 HSOG). Da es hierbei primär um Maßnahmen zur Erleichterung des Zugriffs auf künftige Straftäter, also letztlich um vorgezogene Strafverfolgung geht, wird der Schwerpunkt einer solchen Regelung eher im repressiven Bereich gesehen.

#### Absatz 6

Die Vorschrift knüpft an den bisherigen § 8 BGS an und fügt die Bestimmung systematisch in die Grundsatznorm über die Aufgabenzuweisung und -abgrenzung ein. Über den auf das Verhältnis zu den Ländern bezogenen Regelungsgehalt des bisherigen § 8 BGS hinaus erstreckt die Vorschrift die Grundsätze der Zusammenarbeit auch auf Bundesbehörden: Sowohl im Verhältnis zu den Ländern als auch im Verhältnis zu anderen Bundesbehörden obliegen dem BGS danach Benehmens- und Informationspflichten, sofern Zuständigkeiten der Länder oder anderer Bundesbehörden berührt sind.

#### Absatz 7

Die Vorschrift stellt ausdrücklich klar, daß auch in den Fällen, in denen die sachliche Zuständigkeit des BGS örtlich auf ein bestimmtes Objekt oder einen bestimmten räumlichen Bereich begrenzt ist (Einrichtungen des BGS — § 1 Abs. 3 —, Gebiet in Grenznähe, soweit dort der BGS Grenzschutzaufgaben wahrnimmt — § 2 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 —, Bahnanlagen — § 3 —, Flugplatzgelände, soweit dort Luftsicherheitsaufgaben durch den BGS wahrgenommen werden — § 4 Satz 2 —, Grundstücke von Verfassungsorganen des Bundes und von Bundesministerien — § 5 Abs. 2 —), auch in diesem örtlich begrenzten Bereich die sachliche Zuständigkeit des BGS auf die sonderpolizeiliche Aufgabe beschränkt ist. Insoweit ist die Zuständigkeit der Länder ausgeschlossen. Für die Abwehr sonstiger Gefahren (allgemein-polizeiliche Zuständigkeit) ist dagegen die Polizei der Länder uneingeschränkt zuständig.

Eine derartige Regelung zur Abgrenzung der sonderpolizeilichen Zuständigkeit des BGS zu den allgemein-polizeilichen Aufgaben der Länder war bereits im bisherigen Recht für die Aufgaben der Bahnpolizei in § 2a Abs. 5 enthalten. Dieser Regelungsgedanke wird nunmehr für alle in diesem Gesetz geregelten Fälle, in denen die sonderpolizeiliche Zuständigkeit des BGS auf einen örtlich begrenzten Bereich beschränkt ist, generalisiert.

### § 2 Grenzschutz

Die Vorschrift faßt die den Grenzschutz betreffenden Regelungen in § 1 Nr. 1 und §§ 2, 63 Abs. 1 und 4 des bisherigen BGS in einer Norm zusammen. Abweichungen gegenüber den bisherigen Regelungen dienen im wesentlichen der Klarstellung.

#### Absatz 1

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Nr. 1 BGS.

**Absatz 2**

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 2 BGS. Abweichungen gegenüber dem geltenden Recht ergeben sich unter folgenden Gesichtspunkten:

In Nummer 2 Buchstabe a wird aus Gründen der Klarstellung die Aufgabe der Feststellung der Berechtigung einer Person zum Grenzübertritt als eine der zentralen Aufgaben des BGS im Rahmen der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs aufgenommen. Sie war bislang lediglich in der Befugnisnorm des § 17 BGS erwähnt.

Nach Nummer 2 Buchstabe c soll der Grenzschutz nicht nur die Abwehr von Gefahren, die ihren Ursprung außerhalb des Bundesgebietes haben — so der bisherige § 2 Nr. 2 Buchstabe c BGS —, sondern generell die Abwehr von Gefahren an den Grenzen umfassen. Erfasst ist damit weiterhin die Abwehr von Gefahren, die von außen über die Grenzen hergetragen werden. Zugleich obliegt es dem BGS, an der Grenze solche Gefahren abzuwehren, die im Bundesgebiet verursacht worden sind und an der Grenze festgestellt werden. Die Regelung des Buchstaben c macht somit die „Filterfunktion“ des Grenzschutzes für die Gefahrenabwehr deutlich. Dies bedeutet, daß die Gefahrenabwehr im Rahmen der grenzpolizeilichen Kontrolle als Überwachungstätigkeit zu verstehen ist, die bezweckt, an den Grenzen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, die dem Bundesgebiet oder dessen Bewohnern infolge des grenzüberschreitenden Verkehrs drohen. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob eine bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs erkannte Gefahr ihren Ursprung innerhalb oder außerhalb des Bundesgebietes hat. Ferner kann es nicht darauf ankommen, ob für den Schaden, der an der Grenze droht, eine andere Behörde zuständig wäre, wenn sich die Gefahr im Bundesgebiet außerhalb der grenzpolizeilichen Kontrolle realisiert hätte.

Die Ausgestaltung der Gefahrenabwehr nach Buchstabe c als Teilaufgabe der grenzpolizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs ermöglicht eine klare Abgrenzung von der Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Länderpolizeien. Wie bereits im bisherigen Recht ist der BGS danach nur im Rahmen der Grenzkontrolle und nur solange für die Gefahrenabwehr zuständig, als diese Kontrolle noch nicht abgeschlossen ist. Nach Abschluß der grenzpolizeilichen Maßnahmen ist damit die letztlich zuständige Behörden, also in der Regel die Polizei des jeweiligen Bundeslandes oder eine Ordnungsbehörde, für weitere Maßnahmen der Gefahrenabwehr, insbesondere für die Störungsbeseitigung zuständig. Hier ist die sofortige Verständigung der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 6 erforderlich. Für die Polizeien der Länder stellt § 1 Abs. 7 ausdrücklich klar, daß auch an der Grenze die Zuständigkeit des BGS auf die Wahrnehmung der grenzpolizeilichen Kontrolle beschränkt ist und die allgemeinpolizeiliche Zuständigkeit der Länder unberührt bleibt.

Die „Beseitigung von Störungen“ wird in Absatz 2 nicht mehr gesondert erwähnt, da sie neben dem

Begriff „Abwehr der Gefahr“ keine selbständige Bedeutung hat (vgl. die Begründung zu § 14 Abs. 2).

**Absatz 3**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 63 Abs. 1 BGS.

**Absatz 4**

Die Vorschrift greift den Regelungsgedanken des bisherigen § 63 Abs. 4 BGS auf, wonach sich die Befugnisse der Polizei des Landes, die auf Grund einer Vereinbarung Aufgaben nach § 2 wahrnimmt, nach Landesrecht richten. Abweichend von der Formulierung des geltenden Rechts bestimmt Satz 1, daß nicht nur „Landesrecht“, sondern insgesamt das für die Polizei des Landes geltende Recht, das auch Bundesrecht (z. B. AuslG, PaßG, StPO, OWiG) sein kann, anzuwenden ist. Darüber hinaus wird das für die Polizei des Landes geltende Recht nicht nur — wie in der bisherigen Regelung — im Hinblick auf die Befugnisse in bezug genommen, sondern insgesamt für die Durchführung der Aufgabe als maßgeblich erklärt. Damit wird klargestellt, daß nicht nur die klassischen Befugnisse des Polizeirechts gelten, sondern das insoweit geltende Recht insgesamt, also z. B. auch das Datenschutzrecht oder das Entschädigungsrecht des Landes Anwendung finden.

**§ 3 Bahnpolizei**

§ 3 übernimmt die durch das „Gesetz zur Übertragung der Aufgaben der Bahnpolizei und der Luftsicherheit auf den Bundesgrenzschutz“ vom 23. Januar 1992 (BGBl. I S. 177 ff.) geschaffene Regelung des bisherigen § 2a Abs. 1 BGS, in der durch das Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2374 ff.) geänderten Fassung. Die Absätze 2 bis 5 des bisherigen § 2 a BGS konnten in der Aufgabenorm des § 3 entfallen, weil ihr Regelungsgehalt nicht nur für die Bahnpolizei, sondern generell für die sonderpolizeilichen Aufgaben des BGS gilt und daher systematisch den jeweils einschlägigen aufgabenübergreifenden Vorschriften zugeordnet wird (vgl. § 1 Abs. 7, §§ 12, 59).

**§ 4 Luftsicherheit**

Die Vorschrift übernimmt in ihrem Satz 1 den Regelungsgehalt des durch das „Gesetz zur Übertragung der Aufgaben der Bahnpolizei und der Luftsicherheit auf den Bundesgrenzschutz“ vom 23. Januar 1992 (BGBl. I S. 177 ff.) eingefügten § 1 Nr. 3 Buchstabe l BGS und gestaltet die bislang dem Aufgabenkatalog des § 1 Nr. 3 BGS zugeordnete Regelung in eine eigenständige Aufgabenorm um.

Satz 2 stellt den räumlichen Umfang der vom BGS wahrzunehmenden Schutz Aufgabe in Anlehnung an

§ 29c Abs. 1 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes klar: Danach erstreckt sich die örtliche Zuständigkeit des BGS auf das Flugplatzgelände. Die Zuständigkeit der Länder bleibt insoweit — wie auch § 1 Abs. 7 ausdrücklich klarstellt — unberührt (vgl. auch § 27c Abs. 6 des Luftverkehrsgesetzes).

Die Begrenzung der örtlichen Zuständigkeit des BGS auf das jeweilige Flugplatzgelände schließt nicht aus, daß im Rahmen der Zusammenarbeit mit den örtlichen Dienststellen der Landespolizei im Wege der Verwaltungsvereinbarung polizeiliche Maßnahmen des BGS aus besonderem Anlaß auch außerhalb des in Satz 2 bezeichneten räumlichen Zuständigkeitsbereich des BGS nach Maßgabe des Landespolizeirechts zugelassen werden. Im übrigen können durch Einzelvereinbarungen bei der Übernahme der Luftsicherheitsaufgaben Abgrenzungsregelungen getroffen werden, welche die örtlichen Besonderheiten berücksichtigen, insbesondere auch die Begrenzung des zu sichernden Geländes.

### § 5 Schutz von Bundesorganen

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im wesentlichen dem bisherigen § 4 BGS. Die Änderungen dienen der Klarstellung.

#### Absatz 1

Die Verwendung des Wortes „schützen“ anstelle von „sichern“ entspricht polizeilichem Sprachgebrauch.

Die zu schützenden Bundesorgane stellen dem BGS die zur Wahrnehmung seiner Schutzaufgabe erforderlichen Räume und Einrichtungen — entsprechend der bisherigen Staatspraxis — unentgeltlich zur Verfügung.

#### Absatz 2

Durch die Änderung werden Abgrenzungsschwierigkeiten gegenüber der landespolizeilichen Zuständigkeit ausgeräumt. Während nach dem Wortlaut des bisherigen § 4 Abs. 2 BGS unklar ist, ob sich der Begriff „unmittelbar“ auf die Sicherung vor einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr bezieht oder primär-örtliche Bedeutung hat, ist im Entwurf der räumliche Sinngehalt eindeutig. Soweit dies zum Schutz des Grundstücks erforderlich ist, kann der BGS auch außerhalb, allerdings in räumlicher Nähe der geschützten Grundstücke tätig werden, was im übrigen der gegenwärtigen — auch mit den betroffenen Ländern abgestimmten — Praxis entspricht.

### § 6 Aufgaben auf See

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 6 BGS.

Abweichend von der bisherigen Regelung ermächtigt die Vorschrift den BGS nicht nur zu Maßnahmen auf

Hoher See, sondern auch zu Maßnahmen „auf See außerhalb des deutschen Küstenmeers“.

Diese Änderung der Zuständigkeitsbeschreibung des BGS trägt den neueren Entwicklungen im Seerecht Rechnung, wonach auch Maßnahmen in ausländischen Küstengewässern in Betracht kommen können: So sieht das Seeaufgabengesetz seit 1985 vor, daß bestimmte Regelungen nicht nur für den Bereich der Hohen See, sondern generell „seewärts der Begrenzung des Küstenmeers“ erlassen werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 2). Ferner sollen nach den bisherigen Beratungen über die Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffe auch polizeiliche Maßnahmen in ausländischen Küstengewässern mit Zustimmung des Küstenstaates zulässig sein.

Da der Charakter des § 6 als Auffangnorm für Aufgaben auf See betreffende Regelungen gegenüber dem bisherigen § 6 BGS unberührt bleibt, muß der Anwendungsbereich der Vorschrift den in den Spezialgesetzen geregelten Zuständigkeitsgrenzen auf See entsprechen. Die Bezugnahme der Kompetenzausübung des BGS auf das Völkerrecht stellt sicher, daß die Aufgabenwahrnehmung durch den BGS außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets durch das Völkerrecht begrenzt wird.

### § 7 Aufgaben im Notstands- und Verteidigungsfall

Die Vorschrift übernimmt in ihrem Regelungsgehalt den bisherigen § 3 BGS.

#### Absatz 1

Der Verzicht auf die bisherige Regelung der Ermessensausübung sowie auf den Begriff der „Störung“ trägt Änderungen im Befugnisteil Rechnung: Das Ermessen ist in § 16 Abs. 1 eigenständig geregelt, der Begriff der Störung vom Gefahrenbegriff umfaßt (vgl. Begründung zu § 14 Abs. 2).

#### Absatz 2

In Absatz 2 wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, daß die Bestimmungen des Absatzes 1 nicht nur gelten, wenn die Bundesregierung im Verteidigungsfall den BGS im gesamten Bundesgebiet einsetzt (Artikel 115 f Abs. 1 Nr. 1 GG), sondern auch für den in Artikel 115 i Abs. 1 GG geregelten Fall, daß die Landesregierungen, von diesen bestimmte Behörden oder Beauftragte die Befugnisse der Bundesregierung gem. Artikel 115 f Abs. 1 GG wahrnehmen. Die Notstandsbefugnisse der Landesorgane nach Artikel 115 i Abs. 1 GG setzen voraus, daß die zuständigen Bundesorgane außerstande sind, die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen zu treffen und die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln in einzelnen Teilen des Bundesgebietes erfordert (sog. Katarakt-Fall). Da in diesem Fall das jeweilige Land Bundes-

staatsgewalt ausübt, bleibt die Organstellung des BGS unberührt. Seine Befugnisse richten sich insofern ebenso wie bei einem Einsatz auf Weisung der Bundesregierung nach dem BSGG.

## § 8 Verwendung im Ausland

Die Vorschrift schafft eine klarstellende Rechtsgrundlage für die Verwendung des BGS im Ausland. Sie erlaubt nur solche Tätigkeiten, die polizeilicher oder nichtmilitärischer Art sind. Den Streitkräften vorbehaltene Aufgaben sind ausgeschlossen. Hinsichtlich der Frage des Bedarfs für eine derartige — deklaratorische — gesetzliche Regelung wird auf den allgemeinen Teil der Begründung (Gliederungsnummer 1.1) verwiesen.

Die für die Entsendung der einzelnen BGS-Beamten maßgeblichen dienstrechtlichen Regelungen sind nicht Gegenstand des BGS-Gesetzes. Falls die Maßnahme von einer internationalen Organisation im eigenen Namen durchgeführt wird, kommt eine Entsendung nach § 123a BRRG in Betracht. Anderenfalls erfolgt die Verwendung der BGS-Beamten im Rahmen einer Dienstreise.

### Absatz 1

Absatz 1 betrifft die auf völkerrechtlicher Basis beruhenden Entsendungen von BGS-Beamten, um im Rahmen internationaler Maßnahmen polizeiliche oder andere zivile Aufgaben zu übernehmen. Die Beschränkung auf nichtmilitärische Aufgaben verbietet auch die Durchführung des Auftrags mit militärischen Mitteln, insbesondere in bezug auf Bewaffnung und Befugnisse. Die Entsendung ist nur zulässig auf Ersuchen von Organisationen, regionalen Abmachungen oder Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland angehört.

Nummer 1 enthält den bisherigen Hauptanwendungsfall einer Verwendung des BGS im Ausland, nämlich den Einsatz von BGS-Beamten auf Anforderung der Vereinten Nationen für friedenserhaltende Maßnahmen. In vier Fällen hat die Bundesregierung bisher eine Entsendung von BGS-Beamten zu friedenserhaltenden Maßnahmen auf Anforderung der Vereinten Nationen beschlossen: Erstmals Namibia vom September 1989 bis April 1990; Haiti Mitte 1990; Kambodscha 1992/1993 und Westsahara 1993/1994 (zu einer Entsendung nach Haiti ist es allerdings nicht mehr gekommen).

Der von den Vereinten Nationen formulierte Auftrag für die internationalen „Police Monitors“ ist regelmäßig rein polizeilicher Natur. Dabei geht es im wesentlichen darum, die örtlichen Polizeikräfte zu beobachten, etwaige Unregelmäßigkeiten den VN-Dienststellen zu melden und damit der Bevölkerung Sicherheit und Schutz vor Willkür zu vermitteln. Von der militärischen Komponente innerhalb von Friedensmissionen der Vereinten Nationen sind die Polizeikontingente strikt getrennt. Sie sind Teil der zivilen Komponente.

Neben der Entsendung zu friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen sind auch Fälle sonstiger Hilfs- oder Friedensmaßnahmen, etwa im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit, denkbar. Nummer 2 nennt als Voraussetzung hierfür das Ersuchen einer „regionalen Abmachung oder Einrichtung“ nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen. Als Beispiel für eine derartige „regionale Abmachung“ kann etwa die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) genannt werden, die sich schon nach ihrem eigenen Selbstverständnis in diesem Sinne definiert (vgl. Beschlüsse des KSZE-Folgetreffens; Gliederungsnr. IV (2) vom 10. Juli 1992, Bulletin Nr. 82 vom 23. Juli 1992, S. 777 ff., insbesondere S. 789).

Nummer 3 nennt darüber hinaus noch die Europäische Union, die allerdings als Träger oder Koordinator einer internationalen Maßnahme, an der der BGS hätte beteiligt werden können, noch nicht in Erscheinung getreten ist.

Nach Nummer 4 kommen auch Auslandseinsätze des BGS unter Verantwortung der Westeuropäischen Union (WEU) in Betracht. Ein Beispielfall dazu aus jüngster Zeit ist die Entsendung des BGS zu einer von der WEU koordinierten Unterstützungsmaßnahme für die Donau-Anrainerstaaten Bulgarien, Rumänien und Ungarn zu nennen, bei der es darum geht, das von den Vereinten Nationen beschlossene Embargo gegen Restjugoslawien auf der Donau zu verstärken (1993/1994).

Entsprechend der bisherigen Praxis entscheidet die Bundesregierung über derartige Entsendungen des BGS.

Der Entwurf enthält noch keine Aussage zu der Frage, in welcher Weise der Deutsche Bundestag an der Entscheidung der Bundesregierung über die Entsendung des Bundesgrenzschutzes beteiligt werden soll. Diese Frage soll in den Ausschlußberatungen des Deutschen Bundestages unter Berücksichtigung der noch zu treffenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verwendung der Bundeswehr im Ausland geklärt werden.

### Absatz 2

Absatz 2 betrifft die Verwendung des BGS für bilateral mit der Regierung eines anderen Staates vereinbarte Maßnahmen zur Rettung von Personen aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben. Auch derartige Fälle hat es in der Vergangenheit bereits gegeben. Der bekannteste Einsatz des BGS war 1977 die Befreiung von Geiseln in der Lufthansa-Maschine „Landshtut“ aus der Hand von terroristischen Entführern auf dem Flugplatz von Mogadischu/Somalia durch die GSG 9.

Der Entwurf verzichtet darauf, den Kreis der Personen, deren Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben angestrebt wird, näher einzugrenzen. In erster Linie kommen dafür deutsche Staatsbürger in Betracht. Andere Staatsbürger sollen jedoch nicht ausgeschlossen sein. Deshalb sind als zusätz-

liche Kriterien die Verfolgung humanitärer Zwecke oder die Wahrnehmung dringender Interessen der Bundesrepublik Deutschland genannt. In jedem Fall ist ein Einvernehmen mit dem Staat, auf dessen Hoheitsgebiet die Maßnahme stattfinden soll, herzustellen, bevor die BGS-Beamten in das Ausland entsandt werden können.

Die Entscheidung über die Entsendung trifft — entsprechend der bisherigen Praxis — der Bundesminister des Innern. Im Fall der Verhinderung des Ministers entscheidet der zuständige beamtete Staatssekretär (§ 14 Abs. 3 GOBReg). Die Entscheidung setzt ein Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt voraus (nicht unbedingt des Bundesministers des Auswärtigen persönlich oder seines Vertreters). Die Beteiligung anderer Stellen an der Beschlußfassung über die Entsendung, insbesondere die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung (hier vor allem Bundeskanzleramt und die Bundesministerien der Justiz und der Finanzen) richtet sich nach den üblichen Geschäftsordnungsregeln und ist abhängig von der jeweiligen Fallgestaltung.

#### Absatz 3

Die Bestimmung stellt klar, daß die Regeln für die Durchführung des Auftrags im Völkerrecht und nicht im nationalen Recht wurzeln. Die denkbaren Fallkonstellationen sind vielgestaltig: Die Vereinten Nationen setzen für die Polizeikontingente der verschiedenen Staaten üblicherweise sogenannte „Guidelines“ fest, die sich im Rahmen der von den Vereinten Nationen mit dem Staat, auf dessen Hoheitsgebiet die Maßnahme stattfinden soll, abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge zu bewegen haben. Die Bundesrepublik Deutschland stimmt diesen Guidelines durch die Absprache über die Entsendung der Beamten mit den Vereinten Nationen — ggf. unter gewissen Bedingungen — zu. Im Falle der Maßnahmen zur Verstärkung des Donau-Embargos gegen Restjugoslawien wurden dagegen von den beteiligten Staaten — vertreten durch die Präsidentschaft der WEU — mit den Donau-Anrainerstaaten sogenannte Memoranda of Understanding abgeschlossen, in denen die Einsatzbedingungen (Auftrag und Befugnisse) im einzelnen geregelt sind.

Denkbar ist aber auch — insbesondere im Fall des Absatzes 2 —, daß durch Absprache mit dem jeweiligen Staat, auf dessen Hoheitsgebiet die Maßnahme stattfinden soll, für den BGS-Einsatz die Geltung deutschen Rechtes vereinbart wird. Gleichwohl gründen auch in diesem Fall die Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit des BGS im Völkerrecht.

Eine Abtretung deutscher Hoheitsrechte ist mit der Vorschrift nicht verbunden. Sofern BGS-Beamte in die Hierarchie einer supranationalen Organisation für die Durchführung der Maßnahme eingebunden werden sollen — wie regelmäßig bei friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen —, geschieht dies auf der Grundlage einer sog. Anweisung auf Zusammenarbeit.

#### § 9 Verwendung zur Unterstützung anderer Bundesbehörden

Ebenso wie die Vorschrift des § 8 hat auch § 9 die Funktion, für die von BGS-Beamten schon seit längerem wahrgenommenen Unterstützungsaufgaben eine klarstellende Rechtsgrundlage zu schaffen, die dem Charakter der Unterstützung durch den BGS als eine über die einzelfallbezogene Amtshilfe hinausgehende Verwendung Rechnung trägt. Ein erster Schritt zur Kodifizierung dieser Verwendungen war bereits der durch das Aufgabenübertragungsgesetz in das BGS eingefügte bisherige § 4a, der die Unterstützung des Bundeskriminalamtes bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Personenschutzes regelt. Diese Bestimmung ist nunmehr in Absatz 1 als Nummer 3 aufgenommen.

#### Absatz 1

Neben der Unterstützung des Bundeskriminalamtes bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Personenschutzes (Nummer 3) sind in die Vorschrift Neuregelungen zur Unterstützung des Präsidenten des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung seiner Polizeiaufgaben nach Artikel 40 Abs. 2 GG (Nummer 1) und zur Wahrnehmung von Schutzaufgaben für deutsche diplomatische und konsularische Vertretungen im Ausland (Nummer 2) aufgenommen.

Diese Sicherheitsaufgaben werden derzeit von Beamten des BGS im Wege der Abordnung zum Deutschen Bundestag bzw. zum Auswärtigen Amt nach §§ 17, 123 BRRG, 27 BBG wahrgenommen.

#### Absatz 2

Satz 1 entspricht dem bisherigen, nur für die Unterstützung des Bundeskriminalamtes beim Personenschutz geltenden § 4a Abs. 2 BGS und bestimmt für alle in Absatz 1 genannten Unterstützungsfälle, daß die Entscheidung hierüber dem Bundesministerium des Innern vorbehalten ist. Dabei ist als selbstverständlich vorausgesetzt, daß im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 eine entsprechende Anforderung des Präsidenten des Deutschen Bundestages und im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 des Auswärtigen Amtes vorliegt. Dies gilt auch für die Unterstützung des Bundeskriminalamtes nach Absatz 1 Nr. 3, da ein Unterstützungsbedarf nach Art und Umfang zunächst von der zu unterstützenden Behörde angemeldet werden muß.

Das Bundesministerium des Innern hat bei seiner Entscheidung allerdings nicht nur den Unterstützungsbedarf, sondern auch die Belange des BGS hinsichtlich der Wahrnehmung seiner originären Aufgaben zu berücksichtigen und abzuwägen.

Satz 2 greift den Regelungsgedanken des bisherigen § 4a Satz 2 BGS auf und unterstellt generell die mit Unterstützungsaufgaben nach Absatz 1 betrauten Polizeivollzugsbeamten des BGS den fachlichen Weisungen der unterstützten Behörde. Dies ist Ausdruck des besonderen Rechtsverhältnisses zwischen dem

BGS und der unterstützten Behörde, das nicht wie in Fällen der Amtshilfe nur einzelne Amtshandlungen, sondern eine auf gewisse Dauer angelegte Unterstützung umfaßt.

Satz 3 entspricht dem bisherigen § 4 a Satz 3 BGS.

#### *Absatz 3*

Durch Absatz 3 wird klargestellt, daß § 9 keine abschließende Regelung für die Unterstützung anderer Bundesbehörden darstellt. Daneben bleibt die einzelfallbezogene Amtshilfe gem. Artikel 35 Abs. 1 GG auch weiterhin zulässig.

Als für die Praxis des BGS bedeutsame Fälle der Amtshilfe sind z. B. die Hilfeleistungen des BGS gegenüber dem Bundeskriminalamt und der Zollverwaltung auf dem Gebiet der Strafverfolgung zu nennen. Dies gilt insbesondere für die Beobachtung des Funkverkehrs von Straftätern durch die Gruppe Fernmeldewesen oder die Unterstützung des BKA durch die GSG 9.

#### **§ 10 Verwendung zur Unterstützung des Bundesamtes für Verfassungsschutz auf dem Gebiet der Funktechnik**

Durch die Vorschrift wird die gesetzliche Grundlage für eine besondere Form der Unterstützung des Bundesamtes für Verfassungsschutz geschaffen, die der BGS durch eine spezielle Organisationseinheit, die „Gruppe Fernmeldewesen“, schon seit langem im Wege einer Art „Organleihe“ durchführt.

Die Beobachtung der nachrichtendienstlichen Funkaktivitäten dient dazu, objektive Beiträge zu nachrichtendienstlichen Lagebildern zu liefern. Sie ermöglicht Einblicke in Struktur und Infrastrukturveränderungen der betreffenden Nachrichtendienste. Stationäre und mobile Funkbeobachtung tragen außerdem zur Aufklärung von Spionagefällen bei, da die meisten Nachrichtendienste zur Führung ihrer Agenten Funk sendungen ausstrahlen. Funkbeobachtende und technische Auswertungsmaßnahmen sind für das Bundesamt für Verfassungsschutz auch im Rahmen der Beobachtung terroristischer Aktivitäten ausländischer Organisationen auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland von großer Bedeutung, weil damit Erkenntnisse über das genutzte Verbindungswesen und hieran beteiligte Personen erlangt werden können. Darüber hinaus benötigt das Bundesamt für Verfassungsschutz im Bereich der Terrorismusbekämpfung und der Beobachtung des gewalttätigen Links- und Rechtsextremismus die technische Unterstützung durch den BGS, um festzustellen, ob beobachtende Personen oder Gruppen versuchen, den Funkverkehr der Sicherheitsbehörden abzuhören und diese dadurch aufzuklären.

Die bisherige Organisationsform und Zusammenarbeit soll beibehalten bleiben, weil der BGS entsprechende Beobachtungs- und Auswertungsmaßnahmen auch für das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt im Bereich der Strafverfolgung sowie für die

Länderpolizeien durchführt. Derartige Unterstützungsleistungen im polizeilichen Aufgabenbereich könnten bei einer Aufteilung der Funkdienste des BGS nicht mehr in dem erforderlichen Umfang erbracht werden, da der bisher mögliche flexible, bedarfsgerechte und effektive Einsatz von Personal und Gerät für verschiedene Aufgabenträger bei einer Reduzierung der Funkdienste wesentlich erschwert würde.

#### *Absatz 1*

Nach Absatz 1 kann der BGS mit Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) nach § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) auf dem Gebiet der Funktechnik und funkbetrieblichen Auswertung als entliehenes Organ des BfV auf dessen Anforderung betraut werden.

Dabei kann das BfV auch im Rahmen seiner Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden der Länder (§ 1 BVerfSchG) und dem Militärischen Abschirmdienst (§ 3 MAD-Gesetz) Anforderungen an den BGS richten, soweit dies erforderlich ist zur Erledigung von Ersuchen der Verfassungsschutzbehörden der Länder in bezug auf deren Aufgaben nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG oder des Militärischen Abschirmdienstes in bezug auf dessen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 des MAD-Gesetzes. Dies entspricht der bisherigen Praxis.

Die Aufgabenwahrnehmung durch den BGS erfaßt nur solche Funkverkehre, die nicht dem Fernmeldegeheimnis unterliegen. Das Abhören des von Artikel 10 GG geschützten Fernmeldebetriebs ist hier nach nicht erlaubt. Dies richtet sich in bezug auf die Verfassungsschutzbehörden ausschließlich nach dem Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz (G 10).

#### *Absatz 2*

Satz 1 trägt der Ausgestaltung der Vorschrift als Organleihe Rechnung, indem für die Aufgabenwahrnehmung des BGS nach dieser Vorschrift das Bundesverfassungsschutzgesetz als maßgeblich erklärt wird. Der 2. Halbsatz des Satzes 1 verbietet als Ausfluß des Trennungsgebotes zwischen Polizei und Nachrichtendiensten eine Vermischung der Unterstützungstätigkeit für das BfV mit polizeilichen Aufgaben. Der Trennung dieser Aufgabenbereiche dienen auch die Regelungen der Sätze 3 und 4, die für die im Rahmen dieser Vorschrift erlangten personenbezogenen Daten eine strikte Zweckbindung und Begrenzung der Aufbewahrung normieren.

#### *Absatz 3*

In Anlehnung an § 17 Abs. 2 BVerfSchG sind gemäß Absatz 3 die Einzelheiten der Unterstützung des BfV nach Absatz 1 in einer Dienstanweisung zu regeln, über die die Parlamentarische Kontrollkommission zu unterrichten ist.

**§ 11 Verwendung zur Unterstützung eines Landes**

Die Vorschrift faßt die Regelungen der §§ 9 und 10 Abs. 3 des bisherigen BGS, die die Beistandspflichten des BGS gegenüber den Ländern auf Grund des Artikels 35 Abs. 2 und 3 GG betreffen, in einer Norm zusammen. Abweichungen vom bisherigen Recht dienen im wesentlichen der Klarstellung:

**Absatz 1**

Nach Absatz 1 kann der BGS nicht nur wie im bisherigen § 9 Abs. 1 BGS zur Unterstützung der Polizei eines Landes, sondern generell zur Unterstützung der Länder verwendet werden, soweit es sich materiell um Polizeiaufgaben oder um Aufgaben von Ordnungsbehörden handelt, die für eine Unterstützung durch uniformierte Kräfte der Vollzugspolizei geeignet sind. In Abkehr vom bisherigen § 9 Abs. 1 BGS wird damit die Vorschrift an den durch Artikel 35 Abs. 2 und 3 GG und Artikel 91 Abs. 1 GG gezogenen verfassungsmäßigen Gestaltungsrahmen insoweit angepaßt, als die Länder als solche unterstützungsberechtigt sind, nicht dagegen nur die „Polizei eines Landes“.

Durch diese Rechtsänderung erhält auch die bislang unmittelbar auf Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 GG gestützte Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern über die Technische Katastrophenhilfe (BGSKatHiVwV, II. Abschnitt — GMBL 1974 S. 171 —) eine Rechtsgrundlage im einfachen Recht. Danach können die Länder bei Naturkatastrophen und schweren Unglücksfällen auf Grundlage des § 11 Abs. 1 Nr. 2 eine Unterstützung des BGS auch für andere Behörden als die Polizei anfordern. Die technische Katastrophenhilfe umfaßt anders als die polizeiliche Katastrophenhilfe nicht die Ausübung polizeilicher Befugnisse. Sie besteht in der Unterstützung durch Personal und Material (Kraftfahrzeuge, Hubschrauber, Wasserfahrzeuge, sonstiges Gerät), das dem BGS im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung zur Verfügung steht. Eine eigenständige Vorhaltpflicht für speziell ausgebildete Beamte und Spezialeinrichtungen für die technische Katastrophenhilfe wird durch die Unterstützungspflicht nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 nicht begründet.

Der Angleichung an Artikel 35 GG dient auch die Änderung des bisherigen § 9 Abs. 1 Nr. 1 BGS:

Nummer 1 bindet die Unterstützung durch den BGS abweichend vom bisherigen § 9 Abs. 1 Nr. 1 BGS nicht mehr an das Vorliegen einer landesgesetzlichen Regelung. Dies entspricht Artikel 35 Abs. 2 GG, der eine solche Einschränkung nicht vorsieht. Infolge der ausdrücklichen Bezugnahme der Vorschrift auf Artikel 35 Abs. 2 Satz 1 GG betrifft die in Nummer 1 geregelte Beistandspflicht zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ebenso wie im bisherigen Recht ausschließlich die Polizei des Landes. Die durch die Neufassung des Absatzes 1 auf die Länder als solche bezogene Unterstützungsverpflichtung wird insoweit durch die Bezugnahme auf Artikel 35 Abs. 2 Satz 1

GG für die in Nummer 1 geregelte Fallgruppe konkretisiert.

In Nummer 1 wird ferner auf das Tatbestandsmerkmal des bisherigen § 9 Abs. 1 Nr. 1 BGS „auf Anforderung der zuständigen Landesbehörde“ verzichtet, weil auch in den übrigen Fallgruppen des Absatzes 1 — mit Ausnahme des in § 11 Abs. 1 Nr. 2 genannten überregionalen Katastrophenfalls des Artikel 35 Abs. 3 GG — der Einsatz nur auf Anforderung erfolgen kann. Da eine Erwähnung des Anforderungserfordernisses nur in der Nummer 1 der Vorschrift zumindest mißverständlich wäre, erschien es angezeigt, das Anforderungsrecht der Länder für alle insoweit relevanten Fallgruppen des Absatzes 1 in Absatz 3 gemeinsam zu regeln. Wer für das Land anforderungsberechtigt ist, bestimmt sich ebenso wie nach der bisherigen Rechtslage nach Landesrecht. In der Regel sind in den Bundesländern die Innenminister/-senatoren zuständig für die Anforderung des BGS zur Unterstützung der Polizei. In Katastrophen- und schweren Unglücksfällen sind in der Regel die Behörden zuständig, denen nach Landesrecht die Abwehr der Gefahr obliegt.

In Anpassung an den verfassungsmäßigen Rahmen der Vorschrift wird ferner die Geltung des im bisherigen Recht nur für den Unterstützungsfall der „Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des bisherigen BGS) ausdrücklich normierten Subsidiaritätsprinzips auch für die anderen in der Vorschrift geregelten Unterstützungsfälle klargestellt: Die Unterstützung durch den BGS darf danach im Rahmen des § 11 Abs. 1 in allen in der Vorschrift geregelten Fallgruppen nur erfolgen, soweit die eigenen Kräfte des Landes zur Bewältigung der Gefahrenlage nicht ausreichen. Soweit es um die Unterstützung der Polizei eines Landes nach Nummer 1 zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in Fällen von besonderer Bedeutung nach Artikel 35 Abs. 2 Satz 1 GG geht, bedeutet dies konkret, daß eine Unterstützung durch den BGS ebenso wie nach der bisherigen Rechtslage nur erfolgen kann, wenn die Polizei ohne diese Unterstützung diese Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte.

Wie auch nach dem bisherigen Recht beschränkt sich die Unterstützung jeweils auf Einzelfälle. Die Vorschrift bietet keine Rechtsgrundlage für Dauereinsätze, sondern läßt eine Verwendung des BGS nur für vorübergehende, also befristete Unterstützungseinsätze zu.

**Absatz 2**

Satz 1 stellt in Anlehnung an den bisherigen § 10 Abs. 3 BGS ausdrücklich klar, daß für die Verwendung des BGS zur Unterstützung der Länder das Recht maßgebend ist, das für das unterstützte Land gilt. Die Vorschrift hat ebenso wie der bisherige § 10 Abs. 3 BGS nur deklaratorische Bedeutung: Wird der BGS nach § 11 zur Unterstützung der Länder tätig, so erfüllt er als ausgeliehenes Organ Landesaufgaben. Dabei ergibt sich bereits aus dem Wesen der die Aufgaben-

verteilung zwischen Bund und Länder nicht verändernden Organleihe, daß für die ausgeliehenen Kräfte des BGS das für das entleihende Land maßgebliche Recht anzuwenden ist.

Die vom bisherigen § 10 Abs. 3 BGS abweichende Formulierung, wonach für die Unterstützungstätigkeit des BGS nach § 11 Abs. 1 insgesamt (nicht nur hinsichtlich der Befugnisse) das für das jeweilige Land geltende Recht (auch Bundesrecht) maßgeblich ist, begründet keine Rechtsänderung, sondern dient lediglich der Klarstellung. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 2 Abs. 4 verwiesen.

Satz 2 greift die Regelung des bisherigen § 9 Abs. 1 Satz 2 BGS über das fachliche Weisungsrecht des Landes auf und führt sie — abweichend vom bisherigen Recht — regelungstechnisch mit der Vorschrift über das anwendbare Recht in Satz 1 in einem Absatz zusammen. Damit werden die sich aus der Organleihe ergebenden rechtlichen Folgen nunmehr in einer Bestimmung festgelegt.

#### Absatz 3

Der in Ergänzung des bisherigen § 9 Abs. 2 BGS eingefügte Satz 2 ermöglicht für näher zu bestimmende Fallgruppen eine Übertragung der Entscheidungsbefugnis des Bundesministeriums des Innern auf die Grenzschutzpräsidien. Dies kann etwa für Fälle einer wiederholten Anforderung eines Landes aus jeweils vergleichbarem Anlaß, insbesondere dann, wenn nur der Bereich eines Grenzschutzpräsidiums betroffen ist, sowie für Anforderungen geringeren Umfangs, in Betracht kommen. Die durch diese Regelung eingeräumte Entscheidungszuständigkeit von BGS-Mittelbehörden schafft auch eine Rechtsgrundlage im einfachen Recht für die bisherige unmittelbar auf Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 GG i. V. m. BGS KatHiVwV (IV. Abschnitt Nr. 8) gestützte Verwaltungspraxis für den Bereich der technischen Katastrophenhilfe.

#### Absatz 4

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 9 Abs. 3 Satz 3 BGS.

#### Absatz 5

Die Vorschrift stellt klar, daß die in § 11 Abs. 1 geregelte Unterstützung der Länder durch den BGS keine abschließende Regelung der Beistandspflichten des BGS gegenüber den Ländern darstellt, sondern die allgemeine Amtshilfeverpflichtung aus Artikel 35 Abs. 1 GG unberührt bleibt. Zu beachten ist insoweit jedoch, daß sich die Befugnisse des BGS im Rahmen der Amtshilfe nach dem BGS richten (vgl. § 7 VwVfG), während sich die Unterstützung der Länder nach § 11 Abs. 1 nach dem für das jeweilige Land geltenden Recht richtet (Absatz 2 Satz 1).

## § 12 Verfolgung von Straftaten

Die Vorschrift konkretisiert den sich aus den §§ 161 und 163 StPO ergebenden Strafverfolgungsauftrag des BGS als Sonderpolizei im Rahmen seiner präventiv-polizeilichen Aufgaben. Zweck der Bestimmung ist nicht etwa eine Erweiterung der Strafverfolgungskompetenzen des BGS, sondern eine — teilweise sogar einengende — Konkretisierung.

Schon nach dem geltenden Recht gehört der BGS — ebenso wie die frühere Bahnpolizei innerhalb der Deutschen Bundesbahn — zu den in §§ 161 und 163 StPO genannten „Behörden und Beamten des Polizeidienstes“. Im Rahmen der Strafverfolgung ist der BGS nach § 163 StPO verpflichtet, in seinem Zuständigkeitsbereich Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunklung der Sache zu verhüten. Daneben wird der BGS nach § 161 StPO auf Grund von Weisungen der Staatsanwaltschaft tätig. Seine Eingriffsbefugnisse im Rahmen der Strafverfolgung richten sich nach der Strafprozeßordnung.

Die Zuständigkeit des BGS zur Verfolgung von Straftaten kann jedoch nicht weiterreichen als sein präventiv-polizeilicher Zuständigkeitsbereich. Aus Gründen der Klarstellung und um die strafprozessualen Zuständigkeiten der allgemeinen Polizei und des BGS eindeutig gegeneinander abzugrenzen, listet die Vorschrift entsprechend den präventiv-polizeilichen Aufgaben des BGS die sachlichen Tatbestandsgruppen auf, in denen der BGS als Träger der Polizeiaufgaben nach der Strafprozeßordnung fungiert. Die Regelung greift insoweit den für die bahnpolizeilichen Aufgaben nach dem bisherigen § 2a BGS geltenden Regelungsansatz (§ 2a Abs. 3 BGS) auf und trifft entsprechende Bestimmungen auch für die anderen Aufgabenbereiche des BGS. Ebenso wurde die bislang nur für den bahnpolizeilichen Bereich geltende Verordnungsermächtigung zur näheren Bestimmung der in der Vorschrift typisierten Straftaten sowie die das Zusammenwirken mit den Ländern und der Staatsanwaltschaft betreffenden Regelungen des bisherigen § 2a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BGS auf die übrigen Straftaten im Zuständigkeitsbereich des BGS ausgedehnt.

#### Absatz 1

Satz 1 enthält eine Auflistung von Fallgruppen, in denen dem BGS als Träger der präventiven Polizeiaufgaben auch die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung obliegen, wenn die Tat in seinem räumlichen Zuständigkeitsbereich begangen wurde und keine anderweitige Zuständigkeitsfestlegung durch die Staatsanwaltschaft erfolgt.

Die Nummern 1 bis 4 gelten für den Bereich der grenzpolizeilichen Aufgaben und knüpfen tatbestandlich an die Grenze oder den Grenzübertritt an. Sonstige Straftaten oder Straftäter, die lediglich anläßlich des Grenzübertrittes festgestellt werden, z. B. im Rahmen der Grenzfehndung, unterfallen nicht der Strafverfolgungszuständigkeit des BGS.

In Nummer 5 sind die Straftaten aus dem bahnpolizeilichen Zuständigkeitsbereich angesprochen, für die es eine Regelung in § 2a Abs. 3 BGS bereits gibt. Ein auf diese Bestimmung gestützter Verordnungsentwurf ist in Vorbereitung. Darin werden eine Reihe von konkreten Straftatbeständen aufgelistet, die dem entsprechen, was die Bahnpolizei innerhalb der Deutschen Bundesbahn und der bahnpolizeiliche Dienstzweig im BGS schon bisher selbständig bearbeitet haben. Inhaltlich folgt der vorgesehene Straftatenkatalog einer Absprache zwischen Bund und Ländern über die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen BGS und Länderpolizeien, die von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 3. Mai 1991 gebilligt wurde. Der Entwurf verzichtet allerdings auf die bisher in § 2a Abs. 3 enthaltene Beschränkung auf Vergehen nach § 12 Abs. 2 StGB. Dies hat in bezug auf Nummer 5 allein den Zweck, auch den Verbrechenstatbestand des § 315 Abs. 3 StGB in die geplante Verordnung nach Satz 2 einbeziehen zu können.

Nummer 6 regelt die Strafverfolgungszuständigkeit des BGS auf See außerhalb der deutschen Küstengewässer. In diesem Bereich ist eine Zuständigkeit von Landespolizeibehörden von vornherein nicht gegeben. Die im Inland zuständige Staatsanwaltschaft kann allerdings den BGS ersuchen, bestimmte Strafverfolgungsmaßnahmen auf Hoher See durchzuführen. Falls eine Straftat erst nach Einlaufen eines Schiffes im Hafen bekannt wird und Strafverfolgungsmaßnahmen auf deutschem Hoheitsgebiet erforderlich sind, ist die Landespolizei zuständig.

Auf eine Zuständigkeitsregelung für Straftaten aus den Bereichen der Luftsicherheitsaufgaben (§ 4), des Objektschutzes von Bundesorganen (§ 5) und der Eigensicherung (§ 1 Abs. 3) wurde verzichtet, weil deren Schwergewicht erfahrungsgemäß außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des BGS liegt (etwa terroristischer Hintergrund). In diesen Bereichen wird daher regelmäßig eine Strafverfolgungskompetenz des Bundeskriminalamtes oder der Kriminalpolizeien der Länder gegeben sein. In bezug auf leichtere Straftaten aus den Bereichen des Objektschutzes von Bundesorganen und der Eigensicherung wird die Zuständigkeit des BGS schon deshalb nicht gesehen, weil die Funktionsfähigkeit dieser Einrichtungen dadurch in der Regel nicht beeinträchtigt ist.

Satz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der in Satz 1 aufgeführten Strafverfolgungszuständigkeiten des BGS. Dabei wird — entsprechend dem im geltenden BGS bereits für die Bahnpolizei angelegten Regelungsansatz (§ 2a Abs. 3 Satz 2) — die vom Bundesministerium des Innern zu erlassende Rechtsverordnung grundsätzlich an das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und die Zustimmung des Bundesrates gebunden. Darüber hinaus ist in bezug auf die in Satz 1 Nummer 4 angesprochenen Ermittlungstätigkeiten bei Verstößen gegen Verbringungsverbote (z. B. § 27 Abs. 6 WaffG, § 15 Abs. 6 SprengG, § 46 Abs. 4 Satz 2 AWG, § 21 Abs. 2 BtMG) das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen herzustellen (Satz 3). Dieses Einvernehmensefordernis beruht darauf, daß in diesem Sachbereich Zoll- und Grenzschutzbehör-

den häufig nebeneinander zuständig sind und daher insoweit ein zusätzlicher Abgrenzungsbedarf zur Zollverwaltung besteht.

#### Absatz 2

Satz 1 ergänzt die in Absatz 1 normierte funktionelle Komponente der Strafverfolgungszuständigkeit des BGS um die räumliche Komponente: Danach ist die örtliche Zuständigkeit des BGS für die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung nur in den Fällen begründet, in denen die Straftat in den in § 1 Abs. 7 und § 6 bezeichneten räumlichen Zuständigkeitsbereichen des BGS begangen wurde. Im übrigen bleibt nach der ausdrücklichen Regelung des Satzes 2 die örtliche Zuständigkeit anderer Polizeibehörden auch in den Fällen des Absatzes 1 unberührt. Der Vorbehalt besonderer gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen des Satzes 1 stellt klar, daß ferner spezialgesetzlich geregelte Zuweisungen von Strafverfolgungsaufgaben (z. B. an die Finanzbehörden gem. § 386 AO) unberührt bleiben.

Satz 3 übernimmt den Regelungsgedanken des § 5 Abs. 2 Nr. 1 letzter Halbsatz des Bundeskriminalamtgesetzes. Die Staatsanwaltschaft trifft danach die Entscheidung über die Übertragung der Ermittlungen an eine andere zuständige Polizeibehörde „im Benehmen“ mit dem BGS. Da bei dieser Mitwirkungsform der BGS lediglich wegen der Berührung seiner Zuständigkeit anzuhören ist, kann der Fall auch gegen den Willen des BGS einer anderen Polizeibehörde zugewiesen werden.

#### Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 2a Abs. 4 Satz 1 des bisherigen BGS und generalisiert diese Regelung über den Bereich der Bahnpolizei hinaus für alle Aufgaben des BGS im Bereich der Strafverfolgung.

#### Absatz 4

Nach Satz 1 werden die Polizeivollzugsbeamten des BGS, die mindestens vier Jahre im Polizeivollzugsdienst tätig sind, unmittelbar durch Gesetz zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestimmt. Bislang werden die Polizeivollzugsbeamten des BGS durch Landesverordnungen gem. § 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt. Die Bestellung unmittelbar kraft Bundesgesetzes entspricht § 8 Abs. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes. Durch das Erfordernis der vierjährigen Tätigkeit im Polizeivollzugsdienst soll sichergestellt werden, daß nur solche Beamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt werden, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen. Da die Bestimmung auf die Zugehörigkeit zum Polizeivollzugsdienst generell abstellt, ist es unerheblich, bei welchem Dienstherrn die Beamten im Polizeivollzugsdienst tätig waren.

Durch Satz 2 der Vorschrift wird der Anwendungsbereich der Strafprozeßordnung auf die Seegewässer außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes erstreckt, soweit dies für Strafverfolgungsaufgaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 erforderlich ist. Für den Bereich der Seeschifffahrt ist in Artikel 6 Nr. 4 des Ausführungsgesetzes zum Suchtstoffübereinkommen 1988 vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1407) eine entsprechende Regelung vorgesehen.

### § 13 Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

#### Absatz 1

Satz 1 stellt klar, daß der BGS — ebenso wie er Polizei im Sinne der Strafprozeßordnung ist — im Rahmen der ihm obliegenden polizeilichen Aufgaben auch Polizei im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist und ihm danach Aufgaben zum polizeilichen Tätigwerden aus eigenem Recht (§ 53 OWiG) und auf Ersuchen der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde (§ 46 OWiG i. V. m. § 161 StPO) obliegen. Die Befugnisse des BGS ergeben sich insoweit aus § 53 Abs. 1, 2, § 46 OWiG in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften der Strafprozeßordnung. Satz 2 grenzt durch die Verweisung auf die entsprechenden Regelungen für die Strafverfolgung die Zuständigkeit des BGS bei der Erforschung von Ordnungswidrigkeiten von der Zuständigkeit der Polizeien der Länder ab.

#### Absatz 2

Absatz 2 begründet die Zuständigkeit der Grenzschutz- und Bahnpolizeiämter zur Verfolgung und Ahndung der Bußgeldtatbestände der falschen Namensangabe (§ 111 OWiG) und der unerlaubten Ansammlung (§ 113 OWiG), soweit sie im Aufgabenbereich des BGS begangen wurden. Da hier BGS-Behörden selbst zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG sind, gelten hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen § 46 Abs. 1, 2, § 47 OWiG in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften der Strafprozeßordnung.

#### Absatz 3

Die Vorschrift stellt demnach abschließenden Charakter der Bestimmung in Absatz 2 in bezug auf die Festlegung von BGS-Behörden als zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 OWiG klar: Andere gesetzliche Vorschriften, nach denen BGS-Behörden sachlich zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 OWiG sind, bleiben danach ausdrücklich unberührt. Zu nennen sind hier z. B.:

- § 26 Nr. 2 des Paßgesetzes (Grenzschutzämter),
- § 27 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (Grenzschutzämter),

- § 27 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (Grenzschutzdirektion),
- § 12a Abs. 4 des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der EWG-Mitgliedstaaten (Grenzschutzämter),
- § 64 b Abs. 3 der Eisenbahn — Bau — und Betriebsordnung (Bahnpolizeiämter),
- § 49 Abs. 3 der Eisenbahn — Bau — und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (Bahnpolizeiämter).

#### Absatz 4

Nach Absatz 4 sind die Polizeivollzugsbeamten des BGS, die mindestens vier Jahre dem Polizeivollzugsdienst angehören, ermächtigt, für Ordnungswidrigkeiten im sonderpolizeilichen Zuständigkeitsbereich des BGS Verwarnungen mit und ohne Verwarnungsgeld zu erteilen. Die Beamten können danach etwa Verwarnungsgelder wegen straßenverkehrsrechtlicher Verstöße verhängen, die sie im Rahmen der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs feststellen. Ebenso wie bei der Bestimmung von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft nach § 12 Abs. 4 Satz 1 wird die Ermächtigung, Verwarnungen zu erteilen, an eine vierjährige Erfahrung im Polizeivollzugsdienst gebunden.

Die nach Absatz 2 i. V. m. §§ 56 und 57 Abs. 1 OWiG für die Grenzschutz- und Bahnpolizeiämter und ihre Beamten im Polizeivollzugsdienst begründete Befugnis, als nach § 36 Abs. 1 OWiG zuständige Verwaltungsbehörde neben dem Erlass von Bußgeldbescheiden auch Verwarnungen zu erteilen, bleibt unberührt.

## ABSCHNITT 2

### Befugnisse

#### UNTERABSCHNITT 1

#### Allgemeine Befugnisse und allgemeine Vorschriften

### § 14 Allgemeine Befugnisse

§ 14 ist die grundlegende Befugnisregelung des Gesetzes. Sie enthält in Absatz 1 die Generalklausel, die in Absatz 2 durch Legaldefinitionen einzelner Gefahrenarten ergänzt wird. Absatz 3 enthält eine Sonderbestimmung für Aufgaben, die dem BGS durch andere Rechtsvorschriften zugewiesen sind.

#### Absatz 1

Absatz 1 enthält die sog. polizeiliche Generalermächtigung, derzufolge der BGS die notwendigen Maßnahmen treffen kann, um in seinem Aufgabenbereich

im Einzelfall bestehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Die Vorschrift übernimmt dabei im Regelungsgehalt die bisherige Generalklausel des § 10 BGS und paßt die Befugnisumschreibung — unter Berücksichtigung der Besonderheiten des BGS — an § 8 Abs. 1 MEPOlG an.

Die Vorschrift des § 14 Abs. 1 ist gegenüber den in den §§ 21 bis 50 geregelten Befugnissen subsidiär. Die Einzelermächtigungen regeln den betreffenden Sachverhalt jeweils abschließend. Auf § 14 Abs. 1 darf daher nur zurückgegriffen werden, soweit keine besondere Ermächtigung besteht.

#### Absatz 2

Nach Satz 1 ist unter Gefahr im Sinne der Generalklausel eine „im Einzelfall bestehende Gefahr“, d. h. eine konkrete Gefahr zu verstehen. Diese Gefahrendefinition ist jedoch nach der ausdrücklichen Klarstellung in der Vorschrift nicht anzuwenden, wenn die nachfolgenden Befugnisregelungen den Gefahrenbegriff abweichend regeln (z. B. § 45 Abs. 5).

Abweichend von § 8 Abs. 1 MEPOlG ist der für die Generalklausel maßgebliche Begriff der „im Einzelfall bestehenden Gefahr“ (konkrete Gefahr) nicht in der Generalklausel des Absatzes 1 selbst, sondern in Absatz 2 legaldefiniert. Diese Aufspaltung ist durch den Status des BGS als Sonderpolizei veranlaßt: Anders als im Polizeirecht der Länder, nach dem den Polizeien der Länder generell die Aufgabe zukommt, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, obliegt dem BGS nur die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in den Bereichen, in denen er durch die Regelungen des Abschnitts 1 des BGS für zuständig erklärt wird. Um Mißverständnisse zu vermeiden, erschien es deshalb geboten, den in § 8 Abs. 1 MEPOlG legaldefinierten Begriff der konkreten Gefahr im BGS in Anknüpfung an die Regelung des bisherigen § 7 BGS durch eine auf die Aufgaben des BGS bezogene Komponente zu ergänzen.

Ebenso wie im MEPOlG wird in der Legaldefinition des § 14 Abs. 2 in Abweichung von der Gefahrendefinition des bisherigen § 7 BGS die „Störung“ nicht erwähnt, weil die Gefahr als Oberbegriff auch die Störung umfaßt: Hat sich das Geschehen zu einem Schaden entwickelt, so geht die Gefahrenabwehraufgabe dahin, die bereits eingetretenen Störungen zu unterbinden und zu beseitigen.

Den Begriff „Gefahr“ ergänzt und vertieft das Gesetz in bestimmten Fällen durch die Beifügung des Begriffs „erheblich“ (vgl. z. B. § 29 Abs. 1 Satz 5, § 30 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a, § 32 Abs. 3 Nr. 1). Eine Legaldefinition der „erheblichen Gefahr“ ist in Anlehnung an die Begriffsbestimmungen in Polizeigesetzen der Länder (z. B. Bremen, Niedersachsen) in Satz 2 enthalten. Eine erhebliche Gefahr ist danach eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut (Begründung MEPOlG), insbesondere für die in der Vorschrift beispielhaft aufge-

fürten Rechtsgüter, die jeweils bedeutsam sein müssen.

#### Absatz 3

Die Vorschrift stellt ausdrücklich die subsidiäre Anwendbarkeit der Befugnisregelungen dieses Gesetzes im Verhältnis zu den Spezialgesetzen klar: Grundsätzlich hat der BGS in den ihm durch Spezialgesetze zugewiesenen Aufgabenbereichen (vgl. § 1 Abs. 2) die in diesen Gesetzen genannten Befugnisse (Satz 1). Soweit dort keine Spezialregelung enthalten oder diese nicht abschließend ist, werden die Befugnisregelungen des BGS anwendbar (Satz 2). Dies entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 10 Abs. 2 BGS.

Nach Satz 3 gilt der Grundsatz der subsidiären Anwendbarkeit der Befugnisregelungen des BGS im Verhältnis zu den Spezialgesetzen auch für die dem BGS nach § 4 zugewiesenen Aufgaben der Luftsicherheit: Danach ist in diesem Aufgabenbereich des BGS auf die Befugnisregelungen des BGS nur insoweit ergänzend zurückzugreifen, als die Spezialermächtigungen der §§ 29c und 29d des Luftverkehrsgesetzes die Befugnisse nicht abschließend regeln.

### § 15 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

#### Absätze 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 11 BGS in redaktioneller Anpassung an § 2 MEPOlG.

#### Absatz 3

Die Regelung bringt die zeitliche Begrenzung polizeilicher Maßnahmen als Ausfluß des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zum Ausdruck. Die Vorschrift ist gegenüber dem bisherigen § 11 BGS neu und entspricht § 2 Abs. 3 MEPOlG.

### § 16 Ermessen, Wahl der Mittel

Die Vorschrift entspricht § 3 MEPOlG.

#### Absatz 1

Das „pflichtgemäße Ermessen“ als Handlungsmaxime für Maßnahmen des BGS (Opportunitätsprinzip) war bisher in § 10 Abs. 1 BGS normiert und findet jetzt seine ausdrückliche Festlegung in der Vorschrift des § 16.

Auf die Übernahme des bisherigen § 12 Abs. 1 BGS wird verzichtet. Denn eine mit Satz 1 dieser Vorschrift korrespondierende Bestimmung findet sich in § 37 Abs. 1 VwVfG; das gleiche gilt für Satz 2 im Hinblick auf § 44 Abs. 2 Nr. 4 und 5 VwVfG.

*Absatz 2*

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 12 Abs. 2 BGS.

**§ 17 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen**

Die Vorschrift entspricht — unter redaktioneller Anpassung an § 4 MEPOG und die Entwicklung im Polizeirecht der Länder — dem bisherigen § 13 BGS.

Die Abweichung von § 4 Abs. 2 MEPOG in Absatz 2 trägt dem Wegfall der Entmündigung und der Ablösung der Vormundschaft und Pflegschaft über Volljährige durch das am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2009) Rechnung. Danach tritt der Betreuer an die Stelle des Vormundes für Erwachsene.

**§ 18 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Tieren oder den Zustand von Sachen**

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 14 BGS. Sie ist redaktionell an § 5 MEPOG angepaßt.

*Absatz 1*

Abweichend von der bisherigen Fassung des Textes wird in Satz 2 ausdrücklich klargestellt, daß die für Sachen geltenden Vorschriften des BGS auch auf Tiere entsprechend anzuwenden sind. Dies trägt der durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1762) eingeführten Vorschrift des § 90a BGB Rechnung, wonach Tiere keine Sachen sind.

*Absatz 2*

Die Regelung stellt in Satz 1 klar, daß nach pflichtgemäßem Ermessen (Auswahlermessen) eine Maßnahme anstatt gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt auch gegen den Eigentümer oder einen anderen Berechtigten gerichtet werden kann.

*Absatz 3*

Die Vorschrift schließt für Fälle der Eigentums- und Besitzaufgabe eine Lücke.

Auf den bisherigen § 14 Abs. 3 BGS wird in Übereinstimmung mit dem MEPOG verzichtet.

**§ 19 Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme***Absatz 1*

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 15 BGS in redaktioneller Anpassung an § 5a MEPOG.

*Absatz 2*

Sofern der BGS nach Absatz 1 für den Verantwortlichen handelt, ist eine Erstattungspflicht hinsichtlich der Kosten begründet. Die Kostenregelung des Absatzes 2 ist gegenüber dem bisherigen Recht neu (vgl. § 5a Abs. 2 MEPOG). In Anlehnung an die neueren Polizeigesetze der Länder (vgl. z. B. § 8 Abs. 2 HSO, § 15 Abs. 2 ASOG Bln, § 9 Abs. 2 PAG Th, § 9 Abs. 2 SOG LSA) bestimmt Satz 2, daß mehrere nach §§ 17, 18 verantwortliche Personen als Gesamtschuldner (§§ 421 ff. BGB) haften. Die dem BGS entstandenen Kosten können von jedem Schuldner ganz oder teilweise durch Leistungsbescheid gefordert werden. Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 3 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben werden (Satz 3).

**§ 20 Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen**

Die Vorschrift (polizeilicher Notstand) entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 16 BGS in Anpassung an § 6 MEPOG.

*Absatz 1*

Die Vorschrift normiert entsprechend der Regelungen in § 6 MEPOG und den Polizeigesetzen der Länder die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen unter den Voraussetzungen des polizeilichen Notstands.

*Absatz 2*

Abweichend von § 6 MEPOG stellt die Vorschrift ausdrücklich klar, daß Maßnahmen des BGS gegen nicht verantwortliche Personen nicht nur unter den engen Voraussetzungen des polizeilichen Notstands nach Absatz 2 getroffen werden, sondern auch soweit sich dies aus einer Befugnisbestimmung dieses Gesetzes ergibt. Dies folgt an sich schon aus dem allgemeinen Grundsatz, daß die speziellere Vorschrift der allgemeinen vorgeht. Dennoch wird es hier, wie auch in den Polizeigesetzen einiger Bundesländer (vgl. z. B. Artikel 7 Abs. 4, 8 Abs. 4 und 10 Abs. 3 Bay.PAG; §§ 4 Abs. 4, 5 Abs. 4 und 6 Abs. 3 PolG NW), für erforderlich gehalten, den Grundsatz der Spezialität im Bereich der Polizeipflicht ausdrücklich klarzustellen. Eine Sonderregelung erscheint insbesondere deshalb

angezeigt, weil eine konkrete Gefahr, wie sie in der Generalklausel (§ 14 Abs. 1) und auch in den §§ 17 und 18 vorausgesetzt wird, in manchen Ermächtigungsgrundlagen nicht verlangt wird. In diesen Fällen entfällt die Anwendung der §§ 17 und 18 und die Maßnahme ist gegen den zu richten, den die Vorschrift bestimmt. Solche Sonderregelungen sind insbesondere die Befugnisregelungen zur Aufklärung von Gefahrensituationen und zur Verhütung von Straftaten (z. B. jede Person kann unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 befragt werden; bei jeder Person, die sich unter bestimmten Voraussetzungen an einem Ort i. S. d. § 23 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 und 2 oder an einer Kontrollstelle nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 aufhält, kann die Identität festgestellt werden).

## UNTERABSCHNITT 2

### Besondere Befugnisse

#### TEIL 1

#### Datenerhebung

### § 21 Erhebung personenbezogener Daten

§ 21 ist die Grundnorm für die Erhebung personenbezogener Daten durch den BGS, wobei nach dem Zweck der Datenerhebung differenziert wird. Die Vorschrift gilt jedoch nicht für Datenerhebungsmaßnahmen des BGS, die in den Bestimmungen dieses Gesetzes besonders geregelt sind. Nicht anwendbar ist § 21 ebenfalls für Datenerhebungen bei der Strafverfolgung; diese richten sich ausschließlich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Der Begriff der Erhebung erfaßt das aktive Beschaffen von personenbezogenen Daten beim Betroffenen oder bei anderen Personen oder Stellen. Daten, die dem BGS ohne entsprechende Anfrage zugeleitet werden (z. B. Anzeigen, Hinweise, Mitteilungen), unterfallen dem Begriff nicht. Unerheblich ist, ob die Erhebung mit dem Ziel der Speicherung erfolgt oder nicht. Soweit Datenerhebungen des BGS gegenüber dem Betroffenen keinen Rechtseingriff darstellen, etwa die Datenerhebung aus allgemein zugänglichen Quellen (z. B. Telefon- oder Adreßbüchern), bedarf es keiner Befugnisnorm.

Die Erhebung personenbezogener Daten ist nur zulässig zu den im Gesetz bezeichneten Zwecken und unter den dort genannten Voraussetzungen. Eine Erhebung zu unbestimmten oder noch nicht bestimmbar Zwecken ist unzulässig.

#### Absatz 1

Die Vorschrift bildet die Rechtsgrundlage für die Datenerhebung zur Erfüllung der dem BGS obliegen-

den Aufgaben. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten — wie auch in Polizeigesetzen von einigen Bundesländern (vgl. z. B. Artikel 31 Abs. 1 Bay.PAG, § 13 Abs. 1 Nr. 3 HSOG, § 32 Abs. 1 Th.PAG) — nicht nur von Störern und solche Personen erhoben werden, die ausnahmsweise wegen eines polizeilichen Notstandes in Anspruch genommen werden können, sondern auch von sonstigen unbeteiligten Personen. Eine Beschränkung der Erhebungsbefugnis auf die in den §§ 17, 18 und 20 Abs. 1 genannten Personen würde den Bedürfnissen polizeilicher Aufgabenerfüllung nicht gerecht. Es müssen etwa bei der Abwehr von Gefahren oder beim Schutz privater Rechte z. B. auch Daten über Hinweisgeber, Zeugen und Opfer erhoben werden. Diese werden wiederum häufig auch Daten über andere Personen mitteilen. Auch bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs kommt eine Beschränkung auf Personen im Sinne der §§ 17, 18 und 20 Abs. 1 schon nach dem Zweck der Aufgabe nicht in Betracht: Von der Datenerhebung im Rahmen der Grenzkontrolle Betroffener kann grundsätzlich jede Person sein, die am grenzüberschreitenden Verkehr teilnimmt.

#### Absatz 2

Die Vorschrift betrifft die Datenerhebung durch den BGS zur Verhütung von Straftaten (§ 1 Abs. 5). Dieser Aufgabenbereich ist dadurch gekennzeichnet, daß es um polizeilich relevante Sachverhalte geht, die sich zum einen noch nicht zu einer konkreten Gefahr verdichtet haben, zum anderen aber auf Grund einer Prognose den Eintritt eines schädigenden Ereignisses (Begehung einer Straftat) möglich erscheinen lassen. Der Auftrag der Gefahrenabwehr gebietet bei dieser Sachlage angemessene polizeiliche Reaktionen. Maßnahmen, die mit Eingriffen verbunden sind, kommen daher wegen des vorsorgenden Charakters nur in schwerwiegenden Fällen und engen Grenzen in Betracht.

Datenerhebungen zur Verhinderung einer konkreten Straftat unterliegen als Unterfall der schon von Absatz 1 umfaßten Abwehr einer Gefahr dagegen nicht den einschränkenden Voraussetzungen des Absatzes 2.

Durch die Regelungen der Nummern 1 und 2 wird der Personenkreis, über den personenbezogene Daten zum Zweck der Verhütung von Straftaten erhoben werden darf, abschließend definiert. Dabei wird sowohl für Nummer 1 als auch für Nummer 2 vorausgesetzt, daß Straftaten im Sinne des § 12 Abs. 1 mit erheblicher Bedeutung verhütet werden sollen.

Die Beschränkung der Befugnis zur Erhebung personenbezogener Daten auf die Straftaten im Sinne des § 12 Abs. 1 trägt dem Umstand Rechnung, daß die Zuständigkeit des BGS zur Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung im Hinblick auf seine sonderpolizeiliche Aufgabenstellung nicht in gleicher Weise umfassend ist wie die der Landespolizei.

Das Merkmal „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ stellt klar, daß die Erwartung geringerer Straftaten (vgl. z. B. § 113 StPO) nicht zum Anlaß einer Datenerhebung nach Absatz 2 genommen werden darf. Das Vorliegen einer Straftat im Sinne des § 12 Abs. 1 allein reicht somit für die Zulässigkeit der Erhebung nicht aus. Von der Aufnahme eines über die Begrenzung des § 12 Abs. 1 hinausgehenden starren Straftatenkatalogs sieht der Entwurf jedoch ab. Der gewählte unbestimmte Rechtsbegriff läßt dem BGS den notwendigen Beurteilungsspielraum, Wertungen nach dem Maß der Gefährdung des Rechtsfriedens auf Grund einer einzelfallbezogenen Würdigung des Sachverhalts vorzunehmen. Der Begriff „Straftaten mit erheblicher Bedeutung“ wird in der neueren Gesetzgebung des öfteren verwendet, so z. B. in §§ 110 a Abs. 1, 163 e Abs. 1 StPO in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität vom 15. Juli 1992 (OrgKG). Er deckt sich inhaltlich mit den Begriffen „erhebliche rechtswidrige Taten“ in § 63 und § 64 Abs. 1 StGB und „erhebliche Straftaten“ in § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Darunter sind im Grundsatz Straftaten zu verstehen, die auf Grund ihrer Begehungsweise oder ihrer Dauer eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen und geeignet sind, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung zu beeinträchtigen (wie z. B. illegaler Rauschgift- und Waffenhandel, Einschleusung von Ausländern, Kraftfahrzeugverschiebungen, Serienstraftaten). Auch Straftaten mittlerer Kriminalität können auf Grund ihrer Begehungsart und Intensität „erhebliche Straftaten“ sein (vgl. BGHSt 27, 246).

Nummer 1 erlaubt die Erhebung von Daten über eine Person, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie die Absicht hat, in überschaubarer Zukunft Straftaten mit erheblicher Bedeutung zu begehen, die vorhandenen Anhaltspunkte sich jedoch noch nicht zur Annahme einer Gefahr verdichtet haben. Ferner müssen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die zu erhebenden Daten für die Verhinderung der genannten Straftaten oder für eine dafür wesentliche Aufklärung erforderlich sind. Der Entwurf bezeichnet diese Zielrichtung als „Verhütung von Straftaten“.

Nach Nummer 2 können auch Daten über eine Person erhoben werden, die mit einer in Nummer 1 genannten Person (insbesondere als Kontakt- und Begleitperson) in Verbindung steht. Dies kann nicht für eine Person gelten, die nur geringe oder flüchtige Kontakte mit einer in Nummer 1 genannten Person unterhält oder unterhalten hat. Es müssen vielmehr Tatsachen, insbesondere die Art und Weise der Verbindung, die Annahme rechtfertigen, daß es sich um einen „relevanten“ Kontakt handelt und deshalb die Erhebung zur Straftatenverhütung erforderlich ist. Eine enge Auslegung der Norm ist wegen des Eingriffs in die Rechte einer an der Gefahrenverursachung möglicherweise unbeteiligten Person geboten. Aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgt im übrigen, daß im Anschluß an die Erhebung möglichst baldige Klärung zur Ausräumung oder Bestätigung des anfänglichen Verdachts versucht werden muß.

### Absatz 3

Satz 1 legt als Grundsatz fest, daß der BGS die von ihm benötigten Daten beim Betroffenen zu erheben hat, damit dieser erfährt, welche Daten erhoben werden sollen. Bei der Datenerhebung ist grundsätzlich offen vorzugehen. Die Grundsätze des Satzes 1 dürfen jedoch nicht dazu führen, daß die Erfüllung der dem BGS obliegenden Aufgaben unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Deshalb sehen die beiden nachfolgenden Sätze zwei Ausnahmen vor: Nach Satz 2 brauchen in bestimmten Fällen die Daten nicht beim Betroffenen erhoben zu werden. Die Daten können ohne Kenntnis des Betroffenen auch bei anderen öffentlichen oder bei nicht-öffentlichen Stellen beschafft werden. Wegen der Begriffe „öffentliche“ bzw. „nicht-öffentliche Stellen“ wird auf § 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verwiesen. Nach der Legaldefinition in § 2 Abs. 1 bis 3 BDSG werden unter dem Zentralbegriff „öffentliche Stelle“ Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich organisierte Einrichtungen des Bundes und der Länder sowie nicht-öffentliche Stellen, soweit sie hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zusammengefaßt. Für den Begriff einer „nicht-öffentliche Stelle“ ist nach § 2 Abs. 4 BDSG maßgeblich, daß eine datenverarbeitende Stelle dem privaten Bereich zuzuordnen ist. Nicht-öffentliche Stellen sind danach auch natürliche Personen — gleichgültig ob sie als Privatperson auftreten oder bei Ausübung einer selbständigen Tätigkeit — sowie alle privatrechtlich organisierten Unternehmungen und Vereinigungen, es sei denn, daß sie ausnahmsweise wegen der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dem öffentlichen Bereich zugerechnet werden. Unter den einschränkenden Voraussetzungen des Satzes 3 ist eine Datenerhebung ausnahmsweise in einer Form zulässig, die nicht als polizeiliche Maßnahme erkennbar ist. Solche heimlichen und getarnten Maßnahmen der Datenerhebung kommen vor allem in Betracht, wenn die Zugehörigkeit des eingesetzten Beamten zum BGS nicht offenbart werden kann, weil sonst die Erfüllung der in Rede stehenden Aufgabe erheblich gefährdet wäre. Eine Erschwerung der Aufgabenerfüllung rechtfertigt damit noch keine Durchbrechung des Grundsatzes der offenen Datenerhebung. Die verdeckte Datenerhebung ist auch zulässig, wenn anzunehmen ist, daß dies den überwiegenden Interessen der betroffenen Person entspricht. So kann eine offene Datenerhebung durch uniformierte BGS-Beamte bei Nachbarn oder Bekannten des Betroffenen für diesen erhebliche Nachteile zur Folge haben. Aus diesen Gründen wird eine verdeckte Datenerhebung in den Fällen zugelassen, in denen nach Auffassung des handelnden BGS-Beamten dies den überwiegenden Interessen des Betroffenen entspricht.

Die Vorschrift über die verdeckte Datenerhebung in Satz 3 ermächtigt nicht zu den in § 28 Abs. 2 bezeichneten Datenerhebungsmaßnahmen unter Einsatz besonderer Mittel, da diese Maßnahmen im Hinblick auf die gesteigerte Intensität des Grundrechtseingriffs einer speziellen Ermächtigungsgrundlage bedürfen. Eine verdeckte Datenerhebung durch längerfristige Observation, den Einsatz technischer Mittel oder durch den Einsatz von Personen, die nicht dem BGS

angehören und deren Zusammenarbeit mit dem BGS dem Betroffenen nicht bekannt ist (V-Personen), ist daher nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 28 zulässig. Ebensovienig gestattet die Befugnis zur verdeckten Datenerhebung nach Satz 3 den Einsatz anderer, nach Art und Eingriffsintensität mit den in § 28 Abs. 2 bezeichneten Maßnahmen vergleichbarer Mittel und Methoden. Der Einsatz von Polizeibeamten unter einer Legende (Verdeckte Ermittler) oder der Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen ist daher — mangels ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung — nach diesem Gesetz ausgeschlossen (vgl. auch § 70 Satz 2 und Begründung A 2.1.2).

#### Absatz 4

Die Vorschrift statuiert Hinweispflichten des BGS bei der Datenerhebung beim Betroffenen oder einem Dritten.

Nach Satz 1 hat die Belehrung über die Rechtsgrundlage oder den Umfang der Auskunftspflicht nur auf Verlangen zu erfolgen. Falls keine Auskunftspflicht besteht, ist dagegen nach Satz 3 von Amts wegen auf die Freiwilligkeit der Auskunft hinzuweisen. Soweit Hinweise nach dieser Vorschrift nur auf Verlangen zu geben sind, beruht dies auf der Erwägung, daß entsprechende Belehrungen von Amts wegen bei Vorgängen mit Massencharakter wie der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs nicht praktikabel sind und von den Reisenden wegen der damit verbundenen Verzögerungen eher als Belastung empfunden würden.

Satz 2 entbindet von der Hinweispflicht auf die Rechtsgrundlage und den Umfang der Auskunftspflicht (Satz 1) bei erheblicher Erschwerung oder Gefährdung der Aufgabenerfüllung des BGS. Von dem Hinweis auf die Freiwilligkeit der Auskunft nach Satz 3 kann dagegen nicht abgesehen werden.

### § 22 Befragung und Auskunftspflicht

Die Befugnis des BGS, Auskunft zur Erfüllung seiner präventiv-polizeilichen Aufgaben zu verlangen, konnte bisher — sofern gefordert — allenfalls aus der polizeilichen Generalklausel abgeleitet werden. Da die Generalklausel ein Auskunftsverlangen nur rechtfertigt, wenn dies zur Abwehr einer konkreten Gefahr erforderlich ist und zudem nur eine Inanspruchnahme von Störern sowie Nichtstörern unter den Voraussetzungen des polizeilichen Notstands zuläßt, wird nunmehr für die Auskunftspflicht eine ausdrückliche Rechtsgrundlage im BGS geschaffen, die — nach Maßgabe eingrenzender Kriterien — ein Auskunftsverlangen gegenüber jedermann auch ohne das Vorhandensein einer konkreten Gefahr erlaubt. In Übereinstimmung mit den neueren Polizeigesetzen der Länder wird ferner die Befugnis des BGS zur Befragung von Personen klarstellend geregelt. Wie sich aus der Stellung der Norm im Regelungskontext des Gesetzes ergibt (vgl. § 14 Abs. 1), weist sie dem BGS lediglich Befugnisse im präventiv-polizeilichen Bereich zu. Eine Aussagepflicht vor dem BGS im repres-

siven Bereich, insbesondere im Rahmen der Strafverfolgung, wird damit nicht begründet.

#### Absatz 1

Die Vorschrift enthält in Satz 1 eine Befugnis des BGS zur Befragung von Personen nach ihren Wahrnehmungen bei einer Gefahrenlage oder nach sonstigen Informationen, die für die Bewältigung der Aufgaben des BGS sachdienlich sind. Bei den durch die Befragung erlangten Informationen kann es sich sowohl um Sachinformationen als auch um personenbezogene Informationen handeln. Soweit durch die Befragung personenbezogene Daten beschafft werden, wird aus der Stellung der Norm im Regelungskontext des Gesetzes deutlich, daß die Befragung einer Person bereits eine Datenerhebungsmaßnahme des BGS sein kann. Sie ist zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Betroffene sachdienliche Angaben für die Erfüllung einer bestimmten dem BGS obliegenden Aufgabe machen kann. Voraussetzung ist damit, daß Tatsachen den Schluß zulassen, daß die Person Kenntnis über einen Sachverhalt oder über Personen hat, die für den BGS zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Das Merkmal der Aufgabenerfüllung setzt voraus, daß die Befragung sachverhalts- und anlaßbezogen erfolgt und der Gewinnung von Erkenntnissen, insbesondere der Aufklärung des Sachverhalts, in einer bestimmten dem Aufgabenbereich des BGS unterfallenden Angelegenheit dient. Eine ungezielte Befragung ohne konkreten Anlaß oder eine allgemeine Ausforschung ist nach der Vorschrift nicht zulässig.

Das Fragerecht des BGS ist nicht auf Handlungsstörer (§ 17), Zustandsstörer (§ 18) und Nichtstörer unter den Voraussetzungen des polizeilichen Notstands (§ 20 Abs. 1) beschränkt. Befragt werden können vielmehr auch andere Personen, sofern nach Auffassung des BGS die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie sachdienliche Angaben zur Aufklärung des Sachverhalts und damit zur Bewältigung einer bestimmten Aufgabe des BGS machen können.

Nach Absatz 1 Satz 2 kann der Betroffene für die Dauer der Befragung angehalten werden. Es handelt sich dabei nicht um eine Freiheitsentziehung i. S. d. Artikel 104 GG, sondern nur um eine kurzfristige Freiheitsbeschränkung. Der Betroffene kann auf Grund der Vorschrift nicht gegen seinen Willen festgehalten werden, selbst wenn eine Auskunftspflicht nach Absatz 2 besteht. In diesen Fällen kann allerdings eine Vorladung des Betroffenen nach § 25 in Betracht kommen.

#### Absatz 2

Nach Satz 2 besteht eine Auskunftspflicht zur Sache für die Personen, die zur Abwehr der Gefahr in Anspruch genommen werden können. Dies sind die sog. Verhaltens- und Zustandsstörer (§§ 17, 18) sowie in Fällen des polizeilichen Notstandes die in § 20 Abs. 1 genannten Personen. Die Bezugnahme auf die §§ 17, 18 und 20 Abs. 1 verdeutlicht, daß eine Aus-

kunftspflicht insoweit bei Vorliegen einer konkreten Gefahr besteht. Andere Personen sind nur auskunftspflichtig, wenn sie auf Grund besonderer gesetzlicher Handlungspflichten (z. B. Garantenstellung, Nichtanzeige geplanter Straftaten gem. § 138 StGB, unterlassene Hilfeleistung nach § 323c StGB) gesetzlich verpflichtet sind, zur Beseitigung der Gefahrenlage beizutragen. Die Auskunftspflicht zur Sache ist nach Satz 2 ausdrücklich auf die Angaben beschränkt, die zur Abwehr der Gefahr erforderlich sind. Macht der Betroffene keine Angaben zur Sache, so ist er nach Satz 1 gleichwohl verpflichtet, seine Personalien anzugeben, um — soweit dies zur Aufgabenerfüllung des BGS im konkreten Fall erforderlich ist — spätere Rückfragen des BGS zu ermöglichen. Verweigert die befragte Person die Angabe der Personalien, verhält sie sich ordnungswidrig nach § 111 OWiG.

#### Absatz 3

Das polizeiliche Auskunftsrecht ist durch die allgemeinen Grundsätze der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit begrenzt. Außerdem sind die Rechtsgedanken der in den §§ 52 bis 55 StPO festgelegten Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechte insoweit auch bei der originär-polizeilichen, nicht strafverfolgenden Tätigkeit des BGS zu beachten (Satz 1). Diese Privilegierung muß nach den Grundsätzen der Güterabwägung jedoch zurücktreten, wenn die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist (Satz 2). Entfällt danach die Berechtigung zur Auskunftsverweigerung, unterliegt die so erlangte Auskunft gemäß Satz 4 der nach Satz 2 begründeten Zweckbindung. Damit wird sichergestellt, daß die Auskunft nur zum Zweck der Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person verwendet werden kann. Eine Verwendung zu repressiven Zwecken, etwa zur Strafverfolgung, ist unzulässig.

#### Absatz 4

Der Hinweis auf § 136a StPO verdeutlicht, daß auch im außerstrafprozessualen Bereich Vernehmungsmethoden verboten sind, die einen Verstoß gegen die Würde des Menschen darstellen.

Als Zwangsmittel zur Durchsetzung einer bestehenden Auskunftspflicht kommt nur Zwangsgeld nach § 11 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (BGBl. III 201-4) in Betracht. Unmittelbarer Zwang (§ 12 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes) zur Abgabe einer Erklärung ist ausgeschlossen.

### § 23 Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 17 BGS (Anhalterecht). Sie hat eine Anpassung an § 9 MEPOG zum Ziel, soweit nicht Besonderheiten der BGS-Aufgaben Abweichungen erforderlich machen.

Die Möglichkeit, die Personalien einer Person zur Klärung ihrer Identität festzustellen, ist vielfach Voraussetzung dafür, daß überhaupt behördliche Maßnahmen getroffen werden können. Die Identitätsfeststellung hat entweder den Zweck, die Personalien einer unbekannt Person festzustellen, oder zu prüfen, ob eine Person mit einer gesuchten Person identisch ist. Im allgemeinen Gefahrenabwehrrecht wird diese Maßnahme als Personalienfeststellung, Personenfeststellung oder Identitätsfeststellung, auch als Anhalterecht bezeichnet. Der Entwurf verwendet in Übereinstimmung mit dem MEPOG und den Polizeigesetzen der Länder den Begriff „Identitätsfeststellung“.

#### Absatz 1

Die Bestimmung umschreibt die Voraussetzungen, unter denen die Maßnahme zulässig ist.

Nummer 1 Buchstabe a setzt eine konkrete Gefahr im Sinne von § 14 Abs. 2 voraus.

Mit Nummer 1 Buchstabe b wird der besonderen Aufgabenstellung des BGS bei der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs Rechnung getragen. Insbesondere die Prüfung der Berechtigung zum Grenzübertritt und die Grenzfehndung setzen in der Regel eine Feststellung der Identität des Reisenden voraus. Die Vorschrift entspricht materiell dem bisherigen § 17 Abs. 1 Satz 1 BGS.

Die Identitätsfeststellung nach Nummer 1 Buchstabe c dient der Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet. Zu diesem Zweck ermöglicht die Vorschrift ergänzend zur Kontrollbefugnis des grenzüberschreitenden Verkehrs nach Nummer 1 Buchstabe b eine Überprüfung von Personen in dem in § 2 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von dreißig Kilometern. Die Erweiterung der Befugnisse zur Identitätsfeststellung über das Gebiet in unmittelbarer Grenznähe hinaus in das Hinterland bis zu einer Tiefe von 30 km ist zu einer wirksamen Bekämpfung illegaler Grenzübertritte und des Schleuserunwesens erforderlich. Eine vergleichbare Vorschrift enthält das bayerische Polizeirecht (Artikel 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG) für die Bayer. Grenzpolizei. Im Gegensatz zu Artikel 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG stellt die Regelung der Nummer 1 Buchstabe c nicht auf den „Zollgrenzbezirk“, sondern auf das in § 2 Abs. 2 Nr. 3 bezeichnete 30 km tiefe Grenzgebiet ab. Dies trägt dem Zollrechtsänderungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125) Rechnung, wonach in Abweichung von der bisherigen Bezeichnung als Zollgrenzbezirk dieser Geländestreifen nunmehr als grenznaher Raum bezeichnet wird und in Übereinstimmung mit dem BGS auf ein Grenzgebiet von 30 km erstreckt wird (§ 14 Abs. 1 des Zollverwaltungsgesetzes).

Nummer 1 Buchstabe d wird im Hinblick auf die Aufgabenzuweisung nach § 1 Abs. 4 zum Schutz privater Rechte aufgenommen.

Absatz 1 Nr. 2 beinhaltet die ratio des § 9 Abs. 1 Nr. 3 MEPOG, jedoch beschränkt auf Objekte (Einrichtungen, Anlagen und Grundstücke) im Zuständigkeitsbe-

reich des BGS. Die Vorschrift soll die Identitätsfeststellung auch dann ermöglichen, wenn gegen die betroffene Person selbst ein konkreter Verdacht nicht besteht. Allerdings müssen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an den genannten Objekten Straftaten begangen werden sollen. Diese Straftat muß solcher Art sein, daß die Personen, die sich in den Objekten befinden oder die Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind. Zusätzlich zu den Anforderungen des MEPoLG wird in der Vorschrift in Anlehnung an Regelungen in Polizeigesetzen einiger Länder (z. B. § 12 Abs. 1 Nr. 3 PoLG NW) ausdrücklich klargestellt, daß die Ermächtigung ihre Grenze im Übermaßverbot findet: Die Identitätsfeststellung muß auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich sein. Danach kann eine Personalfeststellung einer Person, die sich im Schutzobjekt aufhält, unzulässig sein, wenn die Person ganz offensichtlich mit den zu erwartenden Straftaten in keinem Zusammenhang stehen kann (was z. B. bei Bediensteten des gefährdeten Objekts oder bei einem der gefährdeten Person offensichtlich gut bekannten Begleiter anzunehmen sein wird).

Von einer Aufnahme von Vorschriften über die sog. polizeiliche Razzia und die Errichtung von Kontrollstellen (vgl. § 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 MEPoLG) sieht der Entwurf im Hinblick auf die sonderpolizeiliche Zuständigkeit des BGS mit Ausnahme der Befugnisse im Rahmen der Aufgaben im Notstands- und Verteidigungsfall nach § 7 (vgl. Absatz 2) ab. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß der BGS im Rahmen der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 jedermann beim Überschreiten der Grenze grenzpolizeilich kontrollieren kann.

#### Absatz 2

Im Rahmen der Aufgaben im Notstands- und Verteidigungsfall nach § 7 hat der BGS „Gefahren von der Allgemeinheit und dem einzelnen abzuwehren“, d. h. ihm obliegen ebenso wie den Polizeien der Länder Aufgaben der allgemeinen Gefahrenabwehr. Zur Bewältigung dieser Aufgaben der allgemeinen Gefahrenabwehr benötigt der BGS im Prinzip auch die allgemeinpolizeilichen Befugnisse, wie sie in den landesrechtlichen Polizeigesetzen normiert sind und die sonst in diesem Gesetz dem BGS wegen seiner sonderpolizeilichen Aufgaben nicht zugewiesen werden. Dabei werden allerdings nicht alle der Polizei der Länder üblicherweise zustehenden Befugnisse dem BGS im Rahmen der Aufgaben nach § 7 eingeräumt, sondern nur solche, die typischerweise zur Bewältigung von Lagen benötigt werden, die den Einsatz von Verbänden erfordern (vgl. auch §§ 43 Abs. 2, 44 Abs. 2, 45 Abs. 4). In diesem Sinne benötigt der BGS im Notstands- und Verteidigungsfall zur Identitätsfeststellung — über das in Absatz 1 auf die sonderpolizeilichen Zuständigkeit des BGS beschränkte Instrumentarium hinaus — die allgemeinpolizeilichen Befugnisse für die sog. Razzia (Nummer 1), für den Schutz von Objekten und anderen besonders gefährdeten Bereichen (Nummer 2) und die Einrichtung von Kontrollstellen (Nummer 3).

Nach Nummer 1 kann der BGS die Identität von Personen im Rahmen der sog. polizeilichen Razzia feststellen, wenn sich die Personen, deren Identität festgestellt werden soll, an Orten aufhalten, an denen nach polizeilichen Erkenntnissen erfahrungsgemäß Personen Straftaten verabreden, vorbereiten, verüben oder sich Straftäter verbergen (sogenannte verrufene Orte). Die Person, die sich an dem Ort aufhält und deren Identität festgestellt werden soll, braucht jedoch nicht selbst zu dem Kreis der Personen zu gehören, die Straftaten verabreden, verüben, vorbereiten oder die sich als Straftäter verbergen.

Nach Nummer 2 kann die Identität einer Person festgestellt werden, die sich in einem in der Vorschrift genannten gefährdeten Objekt oder in unmittelbarer Nähe davon aufhält, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an diesen Objekten Straftaten begangen werden, die unmittelbar in dem Objekt befindliche Person oder das Objekt selbst gefährden. Anders als Absatz 1 Nr. 2 ist diese Bestimmung nicht auf gefährdete Objekte im räumlichen Zuständigkeitsbereich der sonderpolizeilichen Aufgaben des BGS beschränkt, sondern umfaßt — entsprechend der Aufgabenstellung im Notstands- und Verteidigungsfall — eine Objektsicherung zum Zweck der allgemeinen Gefahrenabwehr.

Nach Nummer 3 ist die Feststellung der Identität einer Person an einer Kontrollstelle zulässig, die zur Verhinderung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten nach § 27 des Versammlungsgesetzes errichtet worden ist. Mit der Kontrollstelle, „die vom Bundesgrenzschutz eingerichtet worden ist“, ist nicht diejenige nach § 111 StPO gemeint, die der Strafverfolgung dient, sondern eine Kontrollstelle zu polizeilichen Präventivzwecken. Anders als bei den Befugnissen nach den Nummern 1 und 2, sind bei der Personenkontrolle an der Kontrollstelle keine bestimmten örtlichen oder personellen Verdachtsmerkmale erforderlich, sondern die Vorschrift ermöglicht, die Identität von jedermann an der Kontrollstelle festzustellen, sofern Tatsachen dafür sprechen, daß durch die Errichtung der Kontrollstelle erhebliche Straftaten oder Straftaten nach § 27 des Versammlungsgesetzes verhindert werden können.

#### Absatz 3

Die Feststellung der Identität und der Berechtigung zum Grenzübertritt ist auf vielerlei Weise möglich. Die Vorschriften bezeichnen die verschiedenen Mittel, die zu diesen Zwecken zulässig sind, und zählen die wichtigsten beispielhaft auf. Das Anhalterecht und das Recht, die Aushändigung mitgeführter Ausweis- und Grenzübertrittspapiere zur Prüfung zu verlangen, waren bereits im bisherigen § 17 BGS normiert. Die Verpflichtung zur Aushändigung der Dokumente erleichtert die Identitätsfeststellung und die Feststellung der Berechtigung zum Grenzübertritt nicht zuletzt auch im Interesse des Betroffenen, da sich u.U. eine Mitnahme zur Dienststelle erübrigt. Die Verbringung zur Dienststelle ist ebenso wie nach dem bisherigen § 17 Abs. 2 BGS an die Voraussetzung gebunden, daß die Identität oder die Berechtigung zum

Grenzübertritt auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Zu den zulässigen Mitteln der Feststellung der Identität oder der Berechtigung zum Grenzübertritt gehört es auch, erforderliche Erkundigungen über eine Person einzuziehen. Die erkennungsdienstliche Behandlung als letztes Mittel der Identitätsfeststellung ist in § 24 gesondert geregelt. Das Anhalten nach Satz 2 ist noch keine Freiheitsentziehung i.S.v. Artikel 104 Abs. 2 GG, wohl aber das Festhalten nach Satz 4. Daher gelten hierfür die §§ 40 bis 42. Soweit der Betroffene festgehalten werden darf, ist nach Satz 5 auch die Durchsuchung seiner Person sowie seiner mitgeführten Sachen zur Auffindung von Ausweispapieren zulässig. Durchsuchungen, die anderen Zwecken dienen, sind danach nicht zulässig. Für sie müssen die Voraussetzungen der §§ 43 und 44 vorliegen. Im Rahmen der Durchsuchung zur Identitätsfeststellung finden die Verfahrensbestimmungen der Ermächtigungen zur Durchsuchung von Personen und Sachen Anwendung (vgl. §§ 43 Abs. 1, 44 Abs. 1, jeweils 1. Halbsatz).

#### Absatz 4

Bei den in dieser Vorschrift genannten Urkunden handelt es sich nicht um die bereits in Absatz 3 genannten Ausweis- und Grenzübertrittspapiere, sondern um bestimmte Berechtigungsscheine für die Ausübung besonders geregelter Tätigkeiten (z. B. Waffenschein, Reisegewerbekarte, Führerschein), um Bescheinigungen (z. B. Fahrzeugschein), Nachweise oder um sonstige Urkunden. Die einschlägigen Gesetze sehen zwar durchweg vor, daß die Papiere zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen sind. Die Vorschrift stellt jedoch in Übereinstimmung mit § 9 Abs. 3 MEPOlG zweifelsfrei klar, daß der BGS eine solche zuständige Stelle ist.

#### Absatz 5

Nach Satz 1 kann der BGS im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben nach den § 1 Abs. 3 und § 5 verlangen, daß sich Personen ausweisen, die das geschützte Objekt betreten wollen oder sich darin aufhalten. Nach Satz 2 können mitgeführte Sachen bei der Einlaßkontrolle durchsucht werden, sofern sich die Erforderlichkeit dieser Maßnahme aus der Gefährdungslage oder aus auf die Person bezogenen Anhaltspunkten ergibt. Mitgeführte Sachen können auch Kraftfahrzeuge sein. Vergleichbare Rechte sind dem BGS bisher nur zu Wahrnehmung des Hausrechts eingeräumt. Die genannten Maßnahmen müssen wegen der latenten Gefährdung der Objekte auch künftig durchgeführt werden können. Im Hinblick auf den hoheitlichen Charakter der Aufgaben nach den § 1 Abs. 3 und § 5 erscheint es jedoch angezeigt, sie auf eine einwandfreie polizeirechtliche Grundlage zu stellen. Weitergehende Befugnisse räumt die Vorschrift nicht ein. Auf solche kann nur zurückgegriffen werden, wenn die dafür geltenden Voraussetzungen jeweils vorliegen (z. B. Befugnisse zur Abwehr einer Gefahr, Identitätsfeststellung nach § 23 Abs. 1 Nr. 2,

Durchsuchungsrechte nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 und § 44 Abs. 1 Nr. 4).

Soweit eine Person sich nicht ausweisen kann oder die Vorlage des Ausweises oder die Durchsuchung des Kraftfahrzeuges verweigert, besteht unter Inanspruchnahme des Hausrechts ggf. die Möglichkeit, den Zugang zu dem Objekt zu verweigern bzw. zum Verlassen desselben aufzufordern.

### § 24 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

Die Vorschrift ersetzt in weitgehender Anpassung an § 10 MEPOlG in der Fassung des VE MEPOlG den bisherigen § 19 BGS.

#### Absatz 1

Nummer 1 läßt erkennungsdienstliche Maßnahmen als „ultima ratio“ der Identitätsfeststellung (§ 23) zu, wenn die Identität des Betroffenen ohne erkennungsdienstliche Maßnahmen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Andere bestehende Möglichkeiten, soweit sie nicht mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sind, müssen daher ausgeschöpft werden.

Nummer 2 enthält in Ergänzung zu Nummer 1 die ebenfalls der Gefahrenabwehr dienende Ermächtigungsgrundlage für erkennungsdienstliche Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten (§ 1 Abs. 5), jedoch beschränkt auf den Bereich der Straftaten, deren Verfolgung zur Zuständigkeit des BGS gehört (Straftaten im Sinne des § 12 Abs. 1). Aus der Zweckbestimmung (Verhütung von Straftaten) folgt, daß das Stadium der konkreten Gefahr im Sinne des § 14 Abs. 2 nicht erreicht sein muß (vgl. Begründung zu § 1 Abs. 5). Anknüpfungspunkt der Maßnahme ist jedoch der Verdacht, daß der Betroffene bereits eine solche Straftat begangen hat. Gefordert ist eine mit Strafe bedrohte Handlung, d. h. eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht. Die Vorschrift erfaßt damit auch die Fälle, in denen bereits eine Bestrafung erfolgte oder eine Verurteilung mangels Schuldfähigkeit nicht erfolgen konnte. Die Vornahme erkennungsdienstlicher Maßnahmen ist nur in Fällen der Wiederholungsgefahr zulässig; hierdurch wird zugleich der gefahrenabwehrende Charakter der Regelung verdeutlicht.

Nach Maßgabe des § 25 kann der Betroffene zur Durchführung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen vorgeladen werden.

#### Absatz 2

Satz 1 der Vorschrift begründet in Anlehnung an § 163c Abs. 4 StPO und in Übereinstimmung mit § 10 Abs. 2 VE MEPOlG die Verpflichtung der Behörde, von Amts wegen nach erfolgter Identitätsfeststellung die angefallenen erkennungsdienstlichen Unterlagen zu vernichten, es sei denn, ihre weitere Aufbewahrung ist aus den Gründen des Absatzes 1 Nr. 2

erforderlich oder nach anderen Rechtsvorschriften zulässig. Letzteres gilt z. B. im Falle des § 16 Abs. 6 AsylVerfG. Die Vernichtung erkennungsdienstlicher Unterlagen, die nach Absatz 1 Nr. 2 angefertigt oder aufbewahrt werden dürfen, richtet sich nach § 35 Abs. 2 und 3. Sind die Unterlagen an andere Stellen (z. B. an das Bundeskriminalamt) übermittelt worden, so sind diese nach Satz 2 über die erforderliche Vernichtung zu unterrichten.

#### Absatz 3

Die Bestimmung entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 19 Abs. 2 BGSG. Die Aufzählung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen ist nicht abschließend, um auch neue Methoden anwenden zu können, die aber ihrer Natur nach keinen stärkeren Eingriff als die genannten beinhalten dürfen.

### § 25 Vorladung

Die Vorschrift ist eine Ergänzung der §§ 21 und 23. Sie entspricht in wesentlichen Teilen dem bisherigen § 18 BGSG, paßt ihn jedoch an die entsprechende Bestimmung des MEPOG (§ 11) an.

#### Absatz 1

Nach der Vorschrift kann eine Person vorgeladen werden, wenn entweder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die vorzuladende Person sachdienliche Angaben für die Erfüllung einer bestimmten dem BGS obliegenden Aufgabe machen kann oder wenn dies zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist. Es müssen daher, um eine Vorladung aussprechen zu können, die Voraussetzungen der §§ 22 oder 24 vorliegen. Dabei gilt der Grundsatz der Erforderlichkeit der Vorladung, der für die Vornahme erkennungsdienstlicher Maßnahmen ausdrücklich erwähnt ist, auch für die Vorladung zur Befragung einer Person.

#### Absatz 2

Die Vorschrift schützt die Interessen des Betroffenen. Es handelt sich allerdings — wie bisher schon — nur um eine Sollvorschrift, weil das öffentliche Interesse Abweichungen erforderlich machen kann, so z. B. in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1.

#### Absatz 3

Gemäß § 18 Abs. 3 des bisherigen BGSG kann die Vorladung bisher nicht mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Die zwangsweise Durchsetzung der Vorladung durch Vorführung oder ggfs. Zwangsgeld sollte jedoch zulässig sein, wenn die Angaben zur Abwehr einer Gefahr für ein wesentliches Rechtsgut (Leib, Leben oder Freiheit einer Person) erforderlich sind. In diesen Fällen besteht nach § 22 Abs. 3 Satz 2

selbst bei Vorliegen eines Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechtes eine Pflicht des Betroffenen zur Aussage. Diesem Erfordernis trägt Absatz 3 Nr. 1 in Übereinstimmung mit § 11 Abs. 3 MEPOG nunmehr Rechnung. Nummer 2 des Absatzes 3 liegt wiederum die Erwägung zugrunde, daß erkennungsdienstliche Maßnahmen sachgerecht nur auf der Dienststelle durchgeführt werden können.

Als Zwangsmittel zur Durchsetzung der Vorladung kommt in erster Linie die Vorführung als Maßnahme des unmittelbaren Zwangs im Sinne des § 12 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) in Betracht. Es kann jedoch auch Zwangsgeld (§ 11 VwVG) verhängt werden, um den Betroffenen zur Befolgung der Vorladung anzuhalten. Für die Erzwingung der Aussage kommt allerdings nur Zwangsgeld in Frage. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Abgabe einer Erklärung ist ausgeschlossen. Vernehmungsmethoden der in § 136a StPO genannten Art sind verboten. Dies stellt bereits § 22 Abs. 4 ausdrücklich klar.

#### Absatz 4

Die Entschädigungsregelung hat ihr Vorbild in § 11 Abs. 5 MEPOG. Sie entspricht den in den meisten Ländern geltenden Regelungen (vgl. z. B. § 11 Abs. 5 PolG NW, § 14 Abs. 5 Nds. SOG, § 27 Abs. 5 PolG BW). Im Hinblick auf die Bedeutung auch der vom BGS zu erfüllenden Aufgaben erscheint es notwendig, hinsichtlich der Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen die gleiche Regelung zu treffen wie bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften (vgl. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1989 — BGBl. I S. 1756). Absatz 4 ist für den Bereich der Gefahrenabwehr als Sonderregelung gegenüber der insofern bisher einschlägigen (materiell inhaltsgleichen) Vorschrift des § 26 Abs. 3 Satz 2 VwVfG anzusehen (vgl. § 1 Abs. 1 VwVfG). Für die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Ordnungswidrigkeitsverfahren gilt für die Verfolgungsbehörde § 59 OWiG.

### § 26 Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen

Das Beobachten öffentlicher Veranstaltungen und Ansammlungen durch Polizeibeamte mit bloßem Auge, mit einem Fernglas oder mittels Bild- und Tonaufnahmen ohne Aufzeichnung ist kein Eingriff. Das gleiche gilt für sog. Übersichtsaufnahmen, die eine Identifizierung von Personen nicht zulassen. Von einem Eingriff ist erst auszugehen, wenn Aufzeichnungen gefertigt werden, deren Auswertung eine Identifizierung von Personen zuläßt. Für den Anwendungsbereich des Versammlungsgesetzes ist bereits mit den besonderen Bestimmungen der §§ 12a und 19a des Versammlungsgesetzes eine Befugnis zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen von Teilnehmern bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen geschaffen worden. Die Vorschrift des § 26 ermöglicht die Anfertigung von Bild- und Ton-

aufzeichnungen von Veranstaltungen und Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen und damit auch nicht dem besonderen Schutz des Grundgesetzes nach Artikel 8 unterstehen.

#### Absatz 1

Die Vorschrift enthält die Befugnis zur Erhebung personenbezogener Daten durch Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen im Vorfeld einer konkreten Gefahr bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen. Diese Maßnahmen können notwendig sein, um sich abzeichnende Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Straftaten, noch verhindern oder — wenn dies nicht erreicht werden kann — gegen die für die Störungen Verantwortlichen mit Aussicht auf Erfolg vorgehen zu können. Erfahrungen zeigen, daß mitunter einzelne Teilnehmer oder Gruppen von ihnen bei Veranstaltungen oder Ansammlungen bewußt Störungen provozieren und auf Gewalttätigkeiten aus sind. In diesen Fällen nutzen Störer und Gewalttäter dann den Schutz der Menge, um etwa Schlägereien anzuzetteln oder Gegenstände (z. B. Feuerwerkskörper, Steine) in die Reihen anderer Teilnehmer der Veranstaltung oder Ansammlung zu werfen oder Ordnungskräfte anzugreifen. Da solche Ausschreitungen häufig das Ergebnis einer Eskalation sind, ist es wichtig, die „Brennpunkte“ der Veranstaltung zu beobachten, wenn Anhaltspunkte die Befürchtung stützen, daß es zu solchen Störungen kommt.

Absatz 1 trägt diesem Bedürfnis Rechnung. Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist unter Berücksichtigung der sonderpolizeilichen Zuständigkeit des BGS beschränkt auf öffentliche Veranstaltungen oder Ansammlungen an der Grenze oder an Einrichtungen, Grundstücken und Anlagen, deren Schutz dem BGS nach § 1 Abs. 3, §§ 3, 4 und 5 obliegt.

Veranstaltungen und Ansammlungen sind dabei solche Zusammenkünfte von Menschen, die nicht als Versammlungen oder Aufzüge im Sinne des Versammlungsgesetzes anzusehen sind. So fallen unter den Begriff der Veranstaltung beispielsweise Festakte wie die Eröffnung neuer Grenzübergänge oder grenzüberschreitender Bauwerke und grenzüberschreitende Sportveranstaltungen, ferner etwa die Inbetriebnahme neuer Eisenbahneinrichtungen oder Luftfahrtschauen, ggfs. aber auch Blockaden, sofern sie nicht dem Versammlungsgesetz zuzuordnen sind. Unter dem Begriff der Ansammlung sind spontane Zusammenkünfte, etwa aus Anlaß von Naturereignissen oder Unfällen, zu verstehen.

Für die Datenerhebung über Veranstaltungsteilnehmer zu dem Zweck, befürchtete Gefahren noch zu verhindern oder bei eingetretenen Störungen erfolgreich gegen Verantwortliche vorgehen zu können, kommt nach einsatzpraktischen polizeilichen Erfahrungen als geeignetes Mittel die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen in Betracht. Die Erhebung personenbezogener Daten unter Einsatz dieser Mittel ist nach Satz 1 jedoch nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß bei oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung oder Ansamm-

lung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit an der Grenze oder die Sicherheit der in § 1 Abs. 3, §§ 3 bis 5 bezeichneten Einrichtungen, Grundstücke und Anlagen entstehen. Die Beschränkung auf erhebliche Gefahren ist geboten, weil es sich um Maßnahmen noch im Vorfeld konkreter Gefahren handelt und — wie Satz 2 ausdrücklich bestimmt — auch Dritte, auf die die genannten Anhaltspunkte an sich nicht zutreffen, durch die Bild- und Tonaufnahmen erfaßt werden können, wenn dies unvermeidbar ist. Datenerhebungsmaßnahmen zur Abwehr konkreter Gefahren — auch veranstaltungs- oder ansammlungsbezogener Art — werden durch § 26 nicht ausgeschlossen; sie richten sich vielmehr nach den dafür speziell geltenden Vorschriften.

#### Absatz 2

Die Vorschrift erstreckt für die Aufgaben der allgemeinen Gefahrenabwehr im Notstands- und Verteidigungsfall nach § 7 die Befugnis des BGS zur Fertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen auch auf öffentliche Veranstaltungen und Ansammlungen außerhalb der in Absatz 1 genannten räumlichen Zuständigkeitsbereiche des BGS. Dies entspricht dem in den Polizeigesetzen der Ländern für die personenbezogene Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen normierten Gefahrenabwehrbereich.

#### Absatz 3

Die Vorschrift enthält in Satz 1 als Grundsatz die Verpflichtung, die nach Absatz 1 entstandenen Aufzeichnungen mit personenbezogenen Daten sowie daraus gefertigte Unterlagen unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung oder Ansammlung zu vernichten. Ihre weitere Aufbewahrung ist nicht gerechtfertigt, wenn entgegen ursprünglicher Besorgnis eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht eingetreten ist, insbesondere die Veranstaltung oder Ansammlung friedlich verlaufen ist. Die Vernichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, soweit die Unterlagen zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung benötigt werden oder soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die betroffene Person künftig versammlungsspezifische Straftaten begehen wird und die Aufbewahrung zur Verhütung solcher Straftaten erforderlich ist.

Satz 2 läßt die weitere Aufbewahrung von Bild- und Tonaufzeichnungen über unfriedlich verlaufene Veranstaltungen und Ansammlungen zum Zweck der polizeilichen Aus- und Fortbildung und für Zwecke der Dokumentation des polizeilichen Einsatzgeschehens zu. Entsprechend dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Person gebietet Satz 2 die schnellstmögliche Anonymisierung. Sofern eine Anonymisierung nicht möglich ist, bestimmt Satz 4, daß spätestens nach Ablauf einer Frist von 2 Monaten eine Verwendung personenbezogener nicht anonymisierter Daten für Zwecke der polizei-

lichen Dokumentation unzulässig ist. Bei einer Verwendung nicht anonymisierter Daten für Aus- und Fortbildungszwecke entscheidet die jeweilige BGS-Dienststelle nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ausnahmsweise eine Verwendung in nicht anonymisierter Form in Betracht kommt.

#### Absatz 4

Die Vorschrift stellt klar, daß sich die Befugnis zur Erhebung personenbezogener Daten durch Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen ausschließlich nach den Vorschriften des Versammlungsgesetzes (§§ 12 a, 19 a) richtet.

### § 27 Selbsttätige Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte

Nach der Vorschrift darf der BGS für bestimmte Zwecke innerhalb seines Aufgabenbereichs automatische Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte verwenden. Diese Geräte sind an einem festen Standort installiert und ihr Bildwinkel ist zumeist — fest oder variabel — vorgegeben, kann aber mitunter auch ferngesteuert verändert werden. Ihre Besonderheit besteht vor allem darin, daß Bildaufnahmen nicht erst im Falle einer konkreten Gefahr und dann zielgerichtet nur von Störern gefertigt werden. Die Geräte werden vielmehr — zumeist im Dauerbetrieb — an bestimmten, abstrakt gefährdeten Gebäuden oder Anlagen, etwa im Rahmen des Objektschutzes, eingesetzt, um frühzeitig etwaige konkrete Gefahren erkennen zu können. Sie ergänzen oder ersetzen die Polizeistreife und tragen somit zur Erhöhung des Sicherheitsstandards im Rahmen bestimmter polizeilicher Aufgaben wesentlich bei.

Satz 2 schreibt für den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten an den in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Objekten eine offene Datenerhebung vor. Nach den Erfahrungen des BGS ist in diesem Bereich von dem offenen Einsatz von Videokameras auch eine präventive Wirkung zu erwarten. An der Grenze (Satz 1 Nr. 1) sprechen dagegen polizeipraktische Bedürfnisse für eine verdeckte Datenerhebung. Hier könnte das offene Anfertigen von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen dazu führen, daß sich illegale Grenzübertreter oder Gefahren an der Grenze lediglich auf andere Grenzabschnitte verlagern oder in anderer Weise begangen werden.

Die selbsttätigen Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte erfassen — je nach Standort — auf Grund ihrer besonderen Betriebsweise nicht nur Störer oder potentielle Störer, sondern jede Person, die sich im Bereich der gefährdeten Anlagen oder Objekte bzw. an der Grenze befindet. Als datenschutzrechtliches Korrektiv ist daher im Satz 3 eine Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung von Bildaufnahmen mit personenbezogenen Daten vorgesehen, wenn sie nicht mehr zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr oder zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswid-

rigkeit benötigt werden. Dies geschieht gewöhnlich dadurch, daß ein mitlaufendes Aufnahmeband nach kurzer Zeit automatisch gelöscht wird, sofern nicht wegen einer eingetretenen Störung die Aufzeichnung festgehalten wird.

### § 28 Besondere Mittel der Datenerhebung

Der Einsatz besonderer Mittel zur Erhebung personenbezogener Daten kommt im Hinblick auf die Eingriffsintensität nur in schwerwiegenden Fällen und unter besonderen verfahrensrechtlichen Vorkehrungen in Betracht.

#### Absatz 1

Absatz 1 beinhaltet die Voraussetzungen, unter denen eine Datenerhebung mit Mitteln im Sinne des Absatzes 2 zulässig ist. Die Bezugnahme auf die Regelung des § 70 Satz 2, die Einschränkungen des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) lediglich in bezug auf das Betreten und Durchsuchen von Wohnungen vorsieht, stellt klar, daß Eingriffe in Artikel 13 GG in bezug auf die in Absatz 2 bezeichneten Mittel der Datenerhebung unzulässig sind. Der verdeckte Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes in und aus Wohnungen ist damit nach diesem Gesetz nicht erlaubt.

Satz 1 Nr. 1 erlaubt die Maßnahme nur zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Staates oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Ferner ist der Kreis der Betroffenen auf Störer im Sinne der §§ 17 und 18 sowie auf nichtverantwortliche Personen unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 beschränkt.

Nach Satz 1 Nr. 2 ist die Datenerhebung mit besonderen Mitteln nur gegenüber potentiellen künftigen Straftätern im Sinne des § 21 Abs. 2 sowie deren Kontakt- und Begleitpersonen und nur dann zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Straftat im Sinne des § 12 Abs. 1 mit erheblicher Bedeutung in bestimmten qualifizierten Formen begangen werden soll, die von einem besonders hohen Maß an krimineller Energie geprägt sind. Voraussetzung für die Maßnahme im Vorfeld einer geplanten Straftat — also auch, noch bevor das Versuchsstadium nach § 22 StGB erreicht wird — ist ferner die begründete Annahme, daß die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos ist oder wesentlich erschwert würde. Dies ist eine besondere Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Zudem ist die Maßnahme nur zulässig, wenn sie nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht (vgl. § 15 Abs. 2). Tatsachen, auf die der BGS die Prognose von beabsichtigten Straftaten im Sinne der Vorschrift stützen kann, können sich insbesondere aus Ermittlungsverfahren, Datenerhebungen nach den §§ 23 und 24 sowie aus Hinweisen

Dritter ergeben. Als Anwendungsfälle der Vorschrift kommen vornehmlich die Kriminalitätsbereiche des illegalen Handelns und Schmuggels mit Rauschgift und Waffen, der grenzüberschreitenden Kraftfahrzeugverschiebung und der Einschleusung von Ausländern, Ladungsdiebstähle im Bereich der Bahn sowie gefährliche Eingriffe in den Bahnverkehr in Betracht.

Satz 2 berücksichtigt die Tatsache, daß beim Einsatz der in Absatz 2 genannten Mittel eine Trennung der Personen, gegen die sich die Datenerhebung richtet, von übrigen Anwesenden nicht immer möglich ist. Insbesondere bei der Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen kann es unvermeidlich sein, daß andere Personen miterfaßt werden.

#### Absatz 2

Die Vorschrift zählt die nach diesem Gesetz zulässigen Datenerhebungen mit besonderen Mitteln abschließend auf. Der Einsatz anderer, nach Art und Eingriffsintensität vergleichbarer Mittel, wie insbesondere der Einsatz sog. Verdeckter Ermittler ist ausgeschlossen.

Nummer 1 enthält eine Legaldefinition der „längerfristigen Observation“. Entscheidend ist danach, daß die Observation von der Zielvorstellung her planmäßig angelegt ist; ein gelegentliches auch wiederholtes kurzfristiges Beobachten fällt daher nicht in den Anwendungsbereich der Norm. Hinsichtlich der Intensität der Beobachtung muß die Observation entweder „durchgehend länger als 24 Stunden“ oder „an mehr als zwei Tagen stattfinden.“ Die erste Alternative stellt auf die Gesamtzeit der Beobachtung ab, wobei es unerheblich ist, ob die Beobachtung ununterbrochen 24 Stunden erfolgt oder die Gesamtzeit von 24 Stunden verteilt werden. Die zweite Alternative stellt dagegen darauf ab, daß die Beobachtung — ohne Rücksicht auf die konkrete Zeitdauer der einzelnen Beobachtung — von vorneherein über zwei Tage hinausgehen soll.

Der verdeckte Einsatz technischer Mittel nach Nummer 2 umfaßt den Einsatz von Foto- und Filmapparaten und Videokameras sowie von Geräten zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes. Ein verdeckter Einsatz liegt vor, wenn das Mittel als solches für den Betroffenen nicht erkennbar ist; hierin liegt der Unterschied zum offenen Fotografieren. Ebenfalls nicht erfaßt von der Begriffsbestimmung ist etwa der Einsatz von Ferngläsern, da hierbei keine Aufzeichnung erfolgt.

Für den in § 8c Abs. 3 VE MEPOLG geregelten verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen wird im Hinblick auf die sonderpolizeiliche Zuständigkeit des BGS kein Bedarf gesehen. Verdeckte Datenerhebungsmaßnahmen in oder aus Wohnungen sind daher nach diesem Gesetz unzulässig. Dies hebt Absatz 1 Satz 1 durch die Verweisung auf § 70 Satz 2 hervor.

Nicht von der Befugnis zum verdeckten Einsatz technischer Mittel nach Nummer 1 umfaßt und damit

unzulässig ist ferner das Abhören von Telefongesprächen: Daß auf Grund dieser Vorschrift keine Telefonüberwachung angeordnet werden kann, ergibt sich auch aus § 70, der in bezug auf das Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 GG keine Einschränkung vorsieht. Eine Telefonüberwachung kann somit nur aus Strafverfolgungsgründen (§ 100a StPO), nicht aber aus Gefahrenabwehrgründen angeordnet werden.

Nummer 3 läßt als besonderes Mittel den Einsatz von sog. Vertrauenspersonen (V-Personen) zu. Dabei handelt es sich um solche Personen, die ohne dem BGS anzugehören, von diesem beauftragt werden, Informationen zu einem bestimmten Sachverhalt oder über eine bestimmte Person zu beschaffen. Durch die Verwendung des Wortes „Einsatz“ wird deutlich, daß die V-Person gezielt beauftragt werden muß. Hierunter fällt somit nicht das Befragen von Zeugen und Hinweisgebern nach bestimmten Tatsachen oder eine allgemeine Bitte an bestimmte Personen, sachdienliche Hinweise über verdächtige Sachverhalte mitzuteilen, was jeweils als Datenerhebung bei Dritten unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 Satz 2 zulässig ist. Erst durch die gezielte Zusammenarbeit mit der V-Person erhält diese Maßnahme eine besondere Eingriffsqualität im Sinne der Nummer 3. Dem Dritten gegenüber handelt es sich um eine verdeckte Datenerhebung, da die Zusammenarbeit der V-Person mit dem BGS geheimgehalten wird.

Im Gegensatz zu § 8c MEPOLG enthält der Entwurf keine Regelungen über den Einsatz Verdeckter Ermittler, da im Hinblick auf die sonderpolizeiliche Zuständigkeit des BGS ein zwingendes praktisches Bedürfnis für die präventive Aufgabenstellung des BGS nicht erkennbar ist. Für die auf bestimmte Aufgabenbereiche konzentrierte und zudem räumlich begrenzte Zuständigkeit des BGS erscheint — soweit überhaupt erforderlich — die nach der Strafprozeßordnung gegebene Rechtsgrundlage für den Einsatz Verdeckter Ermittler im Rahmen der Strafverfolgung hinreichend.

#### Absatz 3

Die Bestimmung trägt der Forderung nach verfahrensrechtlichen Vorkehrungen Rechnung: Wegen der Eingriffsintensität darf der Einsatz der hier geregelten Mittel — außer bei Gefahr im Verzuge — nur durch den Leiter des jeweils zuständigen Grenzschutzpräsidiums oder seinen Vertreter angeordnet werden. Dem gleichen Ziel dient auch die Verfahrensvorschrift des Satzes 2, wonach die Anordnung schriftlich unter Angabe der für sie maßgeblichen Gründe zu erfolgen hat und auf höchstens einen Monat zu befristen ist. Soll die Maßnahme über diesen Zeitraum hinaus verlängert werden, ist nach Satz 3 eine neue Anordnung erforderlich. Diese darf in den Fällen der Verlängerung einer längerfristigen Observation und des verdeckten Abhörens und Aufzeichnens des nicht öffentlich gesprochenen Wortes allerdings nur durch den zuständigen Richter beim Amtsgericht getroffen werden.

**Absatz 4**

Nach der Vorschrift sind die Unterlagen, die durch die in Absatz 2 geregelten besonderen Mittel der Datenerhebung erlangt wurden, grundsätzlich unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung unterbleibt, wenn die Unterlagen weiterhin für den der Anordnung „zugrunde liegenden Zweck“, der in der Abwehr einer erheblichen Gefahr nach Absatz 1 Nr. 1 oder die Strafverhütung nach Absatz 1 Nr. 2 liegt, oder zur Strafverfolgung benötigt werden.

**Absatz 5**

Absatz 5 sieht eine Unterrichtungspflicht des BGS gegenüber dem Betroffenen nach Abschluß einer längerfristigen Observation oder einer Maßnahme zum verdeckten Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes vor, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme oder der öffentlichen Sicherheit geschehen kann.

Eine Unterrichtungspflicht des BGS besteht nicht, wenn sich an den die Datenerhebung auslösenden Sachverhalt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Person anschließt. Das weitere Verfahren richtet sich von diesem Zeitpunkt an nach der Strafprozeßordnung. Über die Unterrichtung hat daher die zuständige Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Sachleitungsbefugnis zu entscheiden.

## TEIL 2

## Datenverarbeitung und Datennutzung

**§ 29 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten**

Das Speichern, Verändern und Nutzen von personenbezogenen Daten, die von der Polizei erhoben oder ihr übermittelt worden sind, wurde in der Vergangenheit als schlicht-hoheitliches Handeln angesehen, das außer der Aufgabenzuweisung (z. B. § 1 MEPolG, §§ 1 bis 6 des bisherigen BGS) keiner besonderen Rechtsgrundlage bedurfte. Insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten des Einsatzes der automatisierten Datenverarbeitung ist die Schaffung besonderer Befugnisnormen für die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen der polizeilichen Aufgabenerfüllung des BGS geboten.

**Absatz 1**

Satz 1 enthält die allgemeine Befugnis für den BGS, personenbezogene Daten zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Der Entwurf folgt im Verständnis der datenschutzrechtlichen Begriffe den Definitionen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 3 BDSG). Er versteht unter dem Begriff „Speichern“ das Erfassen, Aufnehmen oder

Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Daten in einer Datei oder einer Akte gespeichert werden. Als Datei anzusehen ist eine Sammlung personenbezogener Daten, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden kann (automatisierte Datei), oder jede sonstige Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen geordnet, ungeordnet und ausgewertet werden kann (nicht-automatisierte Datei).

Eine Akte im Sinne des Entwurfs ist jede sonstige amtliche oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlage; dazu zählen auch Bild- und Tonträger. Nicht hierunter fallen Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

Unter „Verändern“ ist das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten zu verstehen. Die wichtigste Form der Veränderung ist die Aktualisierung. — Mit „Nutzen“ ist jede Verwendung personenbezogener Daten gemeint, soweit es sich nicht um Verarbeiten (Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen) handelt.

Das schriftliche Festhalten von Daten, insbesondere deren Aufnahme in eine Akte, entspricht den Erfordernissen einer geordneten Verwaltung. Die in Akten erfaßten Daten unterliegen weitgehend der menschlichen Vergeßlichkeit und sind nach einem gewissen Zeitablauf mit einem normalen Maß an Verwaltungsaufwand nicht mehr auffindbar. Dies ist anders, wenn personenbezogene Daten in einer Datei gespeichert sind, so daß sie kurzfristig für das Verwaltungshandeln verfügbar gemacht werden können. Dies gilt in besonderem Maße für automatisierte Dateien. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß der gezielte Zugriff nach heutigem Stand der Technik nicht mehr zwingend eine formatierte Datenspeicherung voraussetzt. Auch bei der automatisierten Verarbeitung nicht formatierter Daten (z. B. Volltexte) ist — nach Bereitstellung der erforderlichen programmtechnischen Verfahren — unter Verwendung entsprechender Suchbegriffe das gezielte Auffinden bestimmter Daten möglich. Erfolgt die Speicherung in einem Verarbeitungsverfahren, das solche Möglichkeiten programmtechnisch zur Verfügung stellt, ist es geboten, diese suchfähige Speicherung als dateimäßige Speicherung zu behandeln.

Dies alles verleiht der Speicherung personenbezogener Daten, insbesondere in automatisierten Dateien, eine besondere Qualität. In Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz beschränkt sich die Regelung des Satzes 1 gleichwohl nicht auf diesen Bereich, sondern erfaßt auch die Aufbewahrung in Akten. Dies ist insbesondere auch durch Besonderheiten der personenbezogenen (kriminal)polizeilichen Akten und Aktensammlungen geboten. Anders als sonst in der Verwaltung dienen sie nicht nur dazu, den Ablauf eines Verwaltungs- oder Verfahrensvorganges festzuhalten. Ein wesentlicher Zweck besteht darüber hinaus darin, sie für künftige Fälle der Gefahrenabwehr einschließlich der Straftatenverhütung und für die Verfolgung von Straftaten zu nutzen.

Satz 2 enthält eine Speicherungs-, Veränderungs- und Nutzungsbefugnis für Daten, die der BGS zur Erledigung besonderer Ersuchen der Nachrichtendienste nach § 17 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) erhoben hat. Nach § 17 Abs. 2 BVerfSchG können die Verfassungsschutzbehörden, der Bundesnachrichtendienst und der Militärische Abschirmdienst um die Mitteilung solcher Daten ersuchen, die für die Aufgabenstellung dieser Behörden benötigt und bei der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben durch die Grenzbehörden bekannt werden. Durch die Regelung des Satzes 2 wird das Bundesverfassungsschutzgesetz um die entsprechende Speicherungs-, Veränderungs- und Nutzungsbefugnis ergänzt. Eine dahingehende Klarstellung erscheint geboten, weil Gegenstand der besonderen Ersuchen ggf. und auch solche Daten sind, die der Bundesgrenzschutz zur Erfüllung seiner originären Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 unter Umständen nicht speichern würde. Gemäß § 17 Abs. 2 BVerfSchG ist die Zulässigkeit der besonderen Ersuchen und ihre Erledigung in einer Dienstanweisung des Bundesministeriums des Innern geregelt, über die die Parlamentarische Kontrollkommission unterrichtet ist. Die Schlußfolgerung, daß in anderen Fällen der Amtshilfe etwa eine Speicherung, Veränderung und Nutzung unzulässig sei, darf aus der klarstellenden Regelung in bezug auf die Erledigung besonderer Ersuchen der Nachrichtendienste keinesfalls gezogen werden. Die Speicherung von zur Erledigung besonderer Ersuchen erhobenen Daten zum Zweck der befristeten Dokumentation und zur Vorgangsverwaltung nach Absatz 5 bleibt unberührt.

Satz 3 normiert die Zweckbindung für die personenbezogenen Daten. Nach Satz 4 dürfen die bereits vorhandenen Daten nur dann zu einem anderen polizeilichen Zweck genutzt sowie (erneut) gespeichert und verändert werden, wenn der BGS auf Grund einer Rechtsvorschrift befugt wäre, sie für diesen anderen Zweck zu erheben. Für Daten, die mit besonderen Mitteln nach § 28 Abs. 2 erhoben wurden, wird diese Zweckänderungsmöglichkeit in Satz 5 weiter eingeschränkt.

#### Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Befugnis zur (weiteren) Speicherung, Veränderung und sonstigen Verwendung personenbezogener Daten, die der BGS bei Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung gewonnen hat. Welche Personaldaten nach Satz 1 dateimäßig gespeichert werden dürfen, wird in Satz 2 abschließend festgelegt. Die Speicherung weiterer Daten ist nach Satz 3 nur zulässig, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß gegen den Beschuldigten künftig weitere Strafverfahren wegen Straftaten im Zuständigkeitsbereich des BGS zu führen sind. Bei Bewertung dieser Frage sind neben der Persönlichkeit des Beschuldigten alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, die Rückschlüsse auf ein Erfordernis einer Speicherung personenbezogener Daten zur Verhütung von Straftaten oder zur künftigen Strafverfolgung zulassen. Hier-

bei genügt allerdings nicht jede theoretisch denkbare Möglichkeit, sondern nur ein konkreter Grund. Das Vorhandensein einzelfallbezogener, tatsächlicher Anhaltspunkte ist dagegen nicht erforderlich. Es reicht aus, wenn als Ergebnis einer summarischen Überprüfung auf der Grundlage der vorliegenden Anhaltspunkte nach allgemeinen Erfahrungswerten (z. B. kriminalistischer Erfahrung) die Möglichkeit besteht, daß gegen den Betroffenen künftig solche Strafverfahren zu führen sind.

Satz 4 bestimmt, daß die Aufrechterhaltung einer Speicherung personenbezogener Daten zum Zwecke künftiger Strafverfolgung in Fällen eines rechtskräftigen Freispruchs, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einer nicht nur vorläufigen Einstellung unzulässig ist, wenn sich aus den Gründen der justitiellen Entscheidung ergibt, daß diese auf Grund erwiesener Unschuld ergangen ist. In Fällen erwiesener Unschuld sind die Daten danach entsprechend der bisherigen Praxis zu löschen. In den Fällen z. B., in denen lediglich die Beweislage nicht zur Verurteilung ausreicht, also ein Tatverdacht geblieben ist, kann es dagegen nach Maßgabe der Prognoseentscheidung des Satzes 3 erforderlich sein, die Daten auch weiterhin zu speichern, um z. B. Einzelheiten zur Begehungsweise für die Aufklärung künftiger Straftaten auswerten zu können. Eine dateimäßige Speicherung dieser Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. Ihre aktenmäßige Speicherung und Verwendung nach Absatz 1 bleiben davon unberührt.

Die Befugnis, personenbezogene Daten, die der BGS bei Wahrnehmung anderer als Strafverfolgungsaufgaben (etwa nach § 21 Abs. 2 Nr. 1, § 24 Abs. 1 Nr. 2) erlangt hat, zu Zwecken der Verhütung oder Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten in einer Datei zu speichern, richtet sich nach Absatz 1. Die Vorschrift des Absatzes 2 ist somit in Verbindung mit Absatz 1 eine Befugnisnorm insbesondere für Nachweis- und Erkenntnisdateien bezüglich vorhandener Kriminalakten (Kriminalakten-, Grenzaktennachweis).

#### Absatz 3

Absatz 3 gestattet die Speicherung personenbezogener Daten über die in § 21 Abs. 2 Nr. 2 genannten Personen sowie über Zeugen, Hinweisgeber und sonstige Auskunftspersonen in Dateien aus Gründen der Verhütung von Straftaten oder für Zwecke künftiger Strafverfolgung nur unter einschränkenden Voraussetzungen: Satz 1 verlangt für die Speicherung insoweit eine auf konkrete Anhaltspunkte gestützte Prognose, daß die Maßnahme zur Verhütung oder zur künftigen Verfolgung von Straftaten im Sinne des § 12 Abs. 1 mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Satz 2 beschränkt die Speicherung in Dateien auf Personen-, Identitätsdaten, die aktenführende Stelle, die Aktennummer sowie Eigenschaft der Person (z. B. Zeuge) und den Sachverhalt, in bezug auf den die Speicherung erfolgt. Nach Satz 3 erfolgt die Speicherung bei Zeugen nur mit deren Einwilligung.

**Absatz 4**

Die Vorschrift ist zu beachten, wenn zusätzlich zu den personenbezogenen Daten eines Betroffenen personenbezogene wertende Angaben in einer Datei gespeichert werden. Es muß feststellbar sein, bei welcher Stelle die den Bewertungen zugrundeliegenden Unterlagen vorhanden sind, damit im Interesse des Betroffenen ggf. eine Überprüfung und Korrektur vorgenommen werden kann.

**Absatz 5**

Die Vorschrift begründet eine Befugnis, personenbezogene Daten zur Vorgangsverwaltung und zur befristeten Dokumentation polizeilichen Handelns zu speichern und ausschließlich zu diesem Zweck zu nutzen. Die Vorgangsverwaltung dient dem Nachweis des Eingangs, der Bearbeitung, des Ausgangs und des Verbleibs von Vorgängen. Die zeitlich befristete Dokumentation polizeilichen Handelns ist insbesondere für die polizeilichen Einsatz- und Lagezentralen von Bedeutung. Ohne eine derartige kurzfristige Dokumentation könnte auf Beschwerden, daß der BGS in einem Einzelfall nicht, zu Unrecht oder falsch eingegriffen habe, der erforderliche Nachweis der Tätigkeit oder Nichttätigkeit des BGS nicht geführt werden.

Die Nutzung von Daten zur Vorgangsverwaltung oder zur befristeten Dokumentation läßt sich nicht den besonderen Beschränkungen der Absätze 1 bis 3 unterwerfen (z. B. Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung).

**Absatz 6**

Nach Satz 1 können nach den Absätzen 1 bis 5 gespeicherte personenbezogene Daten zur polizeilichen Aus- und Fortbildung verwendet werden. Die Bestimmung ist trotz des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlich, weil speichernde Stelle und Ausbildungsstelle beim BGS nicht stets identisch sind. Grundsätzlich sind diese personenbezogenen Daten jedoch zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren, es sei denn, daß dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist oder der Aus- oder Fortbildungszweck entgegensteht (Satz 2 und 3). Ein berechtigtes Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung seiner Daten bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Sinne des Satzes 3 ist insbesondere dann zu verneinen, wenn die Strafsache in den öffentlichen Medien behandelt und damit auch einem breiteren Publikum bekannt ist.

**§ 30 Ausschreibung zur Fahndung**

Für die Vorschrift gibt es in den bisherigen Polizeigesetzen des Bundes und der Länder kein Vorbild. Im einzelnen geregelt sind die Voraussetzungen für die Ausschreibung zur Fahndung bislang lediglich in polizeilichen Dienstvorschriften.

Gesetzliche Vorschriften über die Speicherung im Grenzfahndungsbestand sind in das Paßgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I, S. 537) und in das Zweite Gesetz zur Änderung personalausweisrechtlicher Vorschriften ebenfalls vom 19. April 1986 (BGBl. I, S. 545) aufgenommen worden. Nach § 9 PaßG dürfen Anordnungen der Paßbehörde über eine Paßversagung oder eine Paßentziehung „im polizeilichen Grenzfahndungsbestand gespeichert werden“. Entsprechendes bestimmt § 2 Abs. 3 PersonalausweisG für Anordnungen, daß der Personalausweis nicht zum Verlassen des Bundesgebietes berechtigt. Ziel dieser Ausschreibungen im Grenzfahndungsbestand ist es, die Ausreise des Betroffenen zu verhindern. Denn nach § 10 Abs. 1 PaßG haben „die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden einem Deutschen, dem nach § 7 Abs. 1 PaßG ein Paß versagt oder nach § 8 PaßG ein Paß entzogen worden ist oder gegen den eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise ergangen ist, die Ausreise in das Ausland zu untersagen“.

Die bisher vorliegenden Polizeigesetze der Länder oder Entwürfe zu deren Novellierung sehen Vorschriften für die Ausschreibung zur polizeilichen Fahndung nicht vor. Sie enthalten lediglich Bestimmungen über die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung. Das Gesetz zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 15. Juli 1993 (BGBl. II S. 1010) im Rahmen der Bestimmungen über das Schengener Informationssystem (SIS) enthält dagegen neben Regelungen über die Ausschreibung zur „verdeckten Registrierung“ auch Vorschriften über die Ausschreibung zur Fahndung (Artikel 95 bis 98). Ebenso sind im Entwurf zur Neufassung des Bundeskriminalamtgesetzes Bestimmungen über die Ausschreibung zur Fahndung vorgesehen.

**Absatz 1**

Dem BGS obliegt im Rahmen der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs auch die Grenzfahndung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b. Ein Regelungsbedürfnis besteht deshalb nicht nur für die grenzpolizeiliche Beobachtung (§ 31), die ein Unterfall der Grenzfahndung ist und zudem nur einen geringen Teil des Ausschreibungsaufkommens ausmacht. Vielmehr ist eine Regelung für die Ausschreibung zur Grenzfahndung insgesamt geboten.

Satz 1 definiert die Ausschreibung zur Grenzfahndung als Speicherung personenbezogener Daten, insbesondere der Personalien, in einer Grenzfahndungsdatei. Die Einbeziehung des Kraftfahrzeugkennzeichens in die auszuschreibenden Datenkategorien erfolgt im Hinblick auf § 45 Satz 2 StVG, wonach zu den Daten, die einen Bezug zu einer bestimmten oder bestimmbar Person ermöglichen, auch das amtliche Kennzeichen eines Fahrzeugs gehört. Ein entsprechender Personenbezug läßt sich auch über die Seriennummer von Ausweisdokumenten und Sichtvermerken herstellen. Der Hinweis auf besondere gesetzliche Beschränkungen erfolgt im Hinblick auf § 16

Abs. 4 Nr. 2 PaßG bzw. § 3 Abs. 4 PersonalausweisG, wonach die Polizei die Seriennummer lediglich solcher Pässe (Personalausweise) verwenden darf, die für ungültig erklärt worden sind, abhanden gekommen sind oder bei denen der Verdacht mißbräuchlicher Benutzung besteht.

Satz 2 bestimmt, daß das Bundesministerium des Innern das Nähere über die in Satz 1 bezeichneten Datenkategorien, die nach der Vorschrift zur Grenzfehndung ausgeschrieben werden dürfen, durch Rechtsverordnung festlegt.

#### Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Zwecke, zu denen eine Ausschreibung zur Grenzfehndung erfolgen kann, sowie den dafür jeweils erforderlichen Ausschreibungsgrund:

Eine Ausschreibung zur Ingewahrsamnahme nach Nummer 1 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 39 zulässig, wenn der Aufenthalt des Betroffenen nicht bekannt ist und angenommen werden kann, daß er bei der Grenzkontrolle angetroffen wird.

Unter den in Nummer 2 bezeichneten Voraussetzungen kann eine Ausschreibung zum Zwecke der grenzpolizeilichen Überprüfung vorgenommen werden. Tatsächliche Anhaltspunkte für Maßnahmen nach Buchstaben a) und b) ergeben sich in der Regel bei Wahrnehmung eigener Tätigkeiten des BGS oder aus Erkenntnismittellungen und „Warmmeldungen“ anderer Sicherheitsbehörden. Ausschreibungen zum Zwecke des Buchstaben c) beziehen sich im allgemeinen auf vermißte Erwachsene.

Sofern Minderjährige vermißt werden, kommt dagegen eine Ausschreibung nach Absatz 1 Nr. 1 in Betracht, um den Minderjährigen in Gewahrsam zu nehmen und ihn dem Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen (§ 39 Abs. 2).

Nach Nummer 3 können im Grenzfehndungsbestand Ausländer ausgeschrieben werden, die auf Grund ausländerrechtlicher Rechtsvorschriften zurückzuweisen sind oder denen die Ausreise zu untersagen ist. Ausschreibungen nach Nummer 3 richten sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Ausländergesetzes, deren Vollzug an den Grenzen insoweit den für die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden obliegt (vgl. § 63 Abs. 4 und 5 AuslG). Die Voraussetzungen für die Zurückweisung eines Ausländers ergeben sich aus § 60 Abs. 1 AuslG; für die Ausreiseuntersagung aus § 62 Abs. 2 AuslG. Ausschreibungen nach Nummer 3 können auch unmittelbar an ratifizierte völkerrechtliche Übereinkünfte anknüpfen, die die Voraussetzungen der Zurückweisung oder Einreiseuntersagung gegenüber Ausländern bestimmen.

#### Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Ausschreibung zur Grenzfehndung auf Veranlassung anderer öffentlicher Stellen. In Betracht kommen etwa Ersuchen von anderen

Polizeibehörden, der Ausländerbehörden sowie der Familiengerichte und Jugendämter, wenn sie nach dem für sie jeweils geltenden Recht befugt sind, die mit der Ausschreibung bezweckte Maßnahme vorzunehmen oder durch eine Polizeibehörde vornehmen zu lassen. Ausschreibungen auf Ersuchen der Nachrichtendienste sind dagegen nicht von der Vorschrift erfaßt, da die nach Absatz 2 zulässigen Fehndungszwecke für die Nachrichtendienste nicht in Betracht kommen.

Satz 2 stellt den für die Amtshilfe geltenden Grundsatz (§ 7 VwVfG), daß die ersuchte Behörde nur für die Art und Weise der Durchführung verantwortlich ist, während die ersuchende Behörde die Verantwortung für die bezweckte Maßnahme trägt, ausdrücklich für den Anwendungsfall der Ausschreibung zur Grenzfehndung klar. Nach Satz 3 hat die veranlassende Behörde die bezweckte Maßnahme (z. B. Aufenthaltsermittlung, Ausreiseuntersagung in Familienrechtsangelegenheiten wie Kindesentzug) sowie den Umfang (z. B. Beschränkung der Ausschreibung auf einen bestimmten Grenzabschnitt) und die Dauer der Ausschreibung (Laufzeit) zu bezeichnen.

#### Absatz 4

Satz 1 bestimmt, daß die Speicherung in der Grenzfehndungsdatei für den BGS zentral durch die Grenzschutzdirektion erfolgt. Die Befugnis, eine Ausschreibung zur Grenzfehndung anzuordnen, steht der jeweils zuständigen Bundesgrenzschutzbehörde zu.

Satz 2 beschränkt den Kreis der zum Abruf von Daten aus der Grenzfehndungsdatei berechtigten Stellen auf die Dienststellen des Bundes und der Länder mit Grenzkontrollaufgaben. Dies entspricht der geltenden Praxis. Die Vorschrift findet auch Anwendung bei Ausschreibungen im Grenzfehndungsbestand auf Grund anderer Rechtsvorschriften (z. B. § 9 PaßG, StPO).

#### Absatz 5

Die Vorschrift erlaubt dem BGS über die in den Absätzen 1 bis 4 geregelte Ausschreibungsbefugnis im Grenzfehndungsbestand hinaus auch eine Ausschreibung in den Fehndungsdateien des polizeilichen Informationssystems (INPOL). INPOL ist das gemeinsame, arbeitsteilige, elektronische Informationssystem der Polizeien des Bundes und der Länder zur Unterstützung vollzugspolizeilicher Aufgaben. Die Rechtsgrundlagen für INPOL, die Bestimmung des Teilnehmerkreises sowie die Regelung der Eingabe- und Abrufberechtigung sind Gegenstand des Entwurfs zur Neufassung des Bundeskriminalamtgesetzes.

### § 31 Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung

Die Vorschrift bildet die Ermächtigungsgrundlage für die Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobach-

tung im präventiv-polizeilichen Aufgabenbereich des BGS. Die Maßnahme war bisher nur in Polizeidienstvorschriften geregelt.

Eine spezielle Rechtsgrundlage für die polizeiliche Beobachtung ist inzwischen in den neueren Polizeigesetzen der Länder enthalten (z. B. § 21 PolG NRW, § 17 HSOG, Artikel 36 Bay. PAG, § 37 ThPAG). Für den repressiven Bereich ist die polizeiliche Beobachtung durch das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität (OrgKG) in die Strafprozeßordnung aufgenommen worden (§ 163e). Die im Gesetz zu dem Schengener Übereinkommen vom 15. Juli 1993 (BGBl. II S. 1010) geregelte Maßnahme der „verdeckten Registrierung“ entspricht der polizeilichen Beobachtung. Sie kann nach Artikel 99 sowohl zur Gefahrenabwehr als auch zur Strafverfolgung erfolgen.

#### Absatz 1

Satz 1 definiert Art und Zweck der Maßnahme. Danach ist mit der Ausschreibung einer Person, des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges oder der Seriennummer des von ihr verwendeten Ausweisdokuments oder Sichtvermerks zur grenzpolizeilichen Beobachtung im Rahmen der Grenzführung (vgl. § 30 Abs. 1) das Ziel verbunden, daß die Grenzkontrollstellen Erkenntnisse über Ort und Zeit des Antreffens der Person, etwaiger Begleiter, des Kraftfahrzeuges und des Führers des Kraftfahrzeuges sowie über Reiseweg und Reiseziel, mitgeführte Sachen und Umstände des Antreffens melden, wenn diese bei Gelegenheit der grenzpolizeilichen Kontrolle festgestellt werden. Solche Meldungen sind nur zufällig möglich, denn die Erkenntnisse können nur anfallen, wenn die Person die Grenze überschreitet und dabei auch tatsächlich kontrolliert und fahndungsmäßig überprüft wird. In diesem Fall werden die gewonnenen Erkenntnisse der ausschreibenden Stelle auf konventionellem Wege mitgeteilt; es wird also keine weitere Speicherung in der Datei vorgenommen, in der die Ausschreibung notiert ist (vgl. insoweit auch § 17 PaßG; § 3a PersonalausweisG). In dieser Datei finden auch keine Datenspeicherungen über etwaige Begleiter statt, da diese nicht der grenzpolizeilichen Beobachtung unterliegen. Ebenso wie bei der Ausschreibung zur Grenzführung nach § 30 erfolgt bei der Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung die Festlegung der auszuschreibenden Datenkategorien durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern (Satz 2).

#### Absatz 2

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung zulässig ist. Ausschreibungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Gesamtwürdigung der betroffenen Person und ihrer bisher begangenen Straftaten die Prognoseentscheidung rechtfertigt, daß die Person auch künftig Straftaten von erheblicher

Bedeutung (vgl. dazu Begründung zu § 21 Abs. 2 Nr. 1) im Sinne des § 12 Abs. 1 begehen wird.

Voraussetzung ist somit, daß nach Kenntnissen des BGS die betroffene Person bereits Straftaten begangen hat (Nummer 1). Nicht Voraussetzung ist dagegen, daß es sich bei diesen Straftaten ausschließlich um solche von erheblicher Bedeutung oder im Zuständigkeitsbereich des BGS (§ 12 Abs. 1) handelt. Entscheidend ist vielmehr, daß die Würdigung dieser Straftaten zusammen mit der Gesamtwürdigung der Person, die Prognoseentscheidung zulassen, daß die Person künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 begehen wird.

Die Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung setzt nach Nummer 2 ferner voraus, daß Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die gemeldeten Erkenntnisse zur Verhütung der genannten Straftaten erforderlich sind. Die Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung stellt keine Grundlage für weitergehende Maßnahmen bei Antreffen der Person oder des Kraftfahrzeuges dar. Solche Maßnahmen sind nur zulässig, wenn für sie jeweils die besonderen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

#### Absätze 3 und 4

Die Absätze 3 und 4 enthalten verfahrensrechtliche Vorkehrungen.

Absatz 3 bestimmt, daß die Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung nur durch den Leiter der Grenzschutzdirektion oder seinen Vertreter angeordnet werden darf. Die zentrale Anordnung der Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung durch den Leiter der Grenzschutzdirektion entspricht der bisherigen Praxis.

Soll die auf die Dauer von höchstens sechs Monaten befristete Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung über diesen Zeitraum hinaus verlängert werden, ist nach Absatz 4 eine Anordnung des Richters erforderlich. Zuständig ist insoweit für den gesamten Zuständigkeitsbereich des BGS das Amtsgericht Koblenz, in dessen Bezirk die Grenzschutzdirektion ihren Sitz hat.

#### Absatz 5

Die Vorschrift bestimmt als spezielle Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 15), daß eine Ausschreibung unverzüglich zu löschen ist, wenn der Zweck der Maßnahme erreicht ist oder sich zeigt, daß er nicht erreicht werden kann.

#### Absatz 6

Die Verweisung in Absatz 6 stellt klar, daß auch bei der Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung die Speicherung im Grenzführungsbestand zentral durch die Grenzschutzdirektion erfolgt und

nur die Dienststellen mit Grenzkontrollaufgaben auf diese Datei zugreifen dürfen („geschützter“ Bestand).

#### Absatz 7

Die Vorschrift enthält eine notwendige Ergänzung zu § 17 Abs. 2 BVerfSchG. Sie regelt in Satz 1 die Befugnis des BGS, die in besonderen Ersuchen der Dienste namentlich bezeichneten Personen zur Grenzfahndung auszuschreiben, damit deren Antreffen anlässlich der Grenzkontrolle festgestellt und der ersuchenden Behörde mitgeteilt werden kann. Das Verfahren entspricht insoweit dem Mitteilungsverfahren nach Absatz 1. Die Verweisung auf § 30 Abs. 4 Satz 2 im zweiten Halbsatz des Satzes 1 stellt sicher, daß die Ausschreibungen nur im „geschützten Grenzfahndungsbestand“ vorgenommen werden. Verfahrensrechtliche Vorkehrungen ergeben sich aus § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 BVerfSchG. Die Zulässigkeit der besonderen Ersuchen und ihre Erledigung ist demgemäß in einer Dienstanweisung des Bundesministeriums des Innern geregelt, über die die Parlamentarische Kontrollkommission unterrichtet ist. Die Begrenzung der Laufzeit in Satz 2 auf sechs Monate und die Regelung der Verlängerungsmöglichkeit in Satz 3 entspricht der nach dieser Dienstanweisung bislang geltenden Regelung.

### § 32 Übermittlung personenbezogener Daten

Die Vorschrift regelt die Befugnisse zur Übermittlung personenbezogener Daten, wobei im einzelnen nach Übermittlungszwecken und Empfängern unterschieden wird. Die Bestimmung gilt für die Übermittlung von Daten aus Akten und Dateien gleichermaßen. Abgesehen von der besonderen Regelung des § 33 Abs. 7 (Einrichtung automatisierter Abrufverfahren), wird auch nicht danach unterschieden, ob die Übermittlung in herkömmlicher Weise oder durch Nutzung von Informationstechnik erfolgt. Die Vorschrift ist im Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 33 (Ergänzende Regelungen für die Übermittlung) zu sehen, die zur Wahrung datenschutzrechtlicher Belange verfahrenssichernde Maßnahmen, insbesondere bei der Übermittlung an ausländische und private Stellen regeln.

#### Absatz 1

Satz 1 regelt die Übermittlung durch den BGS an Behörden des Polizeivollzugsdienstes des Bundes und der Länder zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben. Soweit die Zollverwaltung Aufgaben nach § 2 Abs. 2 (vgl. §§ 67, 68) oder Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahrnimmt, ist sie der Polizei gleichgestellt. Das Erfordernis der Aufgabenerfüllung kann bei der übermittelnden Stelle des BGS oder bei der Empfängerbehörde liegen.

Der Begriff „Behörde“ umfaßt Behörden und Dienststellen, da auch Dienststellen im funktionalen Sinne

Behörden sind, selbst wenn ihnen organisatorisch ein selbständiger Behördencharakter fehlt. Nach § 1 Abs. 4 VwVfG ist dementsprechend Behörde jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

Satz 2 stellt klar, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 personenbezogene Daten auch zwischen den Behörden des BGS (d. h. Behörden und Dienststellen, die nicht dem gleichen behördlichen Instanzenzug angehören) übermittelt werden können.

#### Absatz 2

Die Vorschrift läßt unter den genannten Voraussetzungen die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu. Wegen des Begriffs „öffentliche Stelle“ wird auf die Legaldefinition des § 2 Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 4 Satz 2 BDSG verwiesen, in der unter dem Zentralbegriff „öffentliche Stelle“ Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich organisierte Einrichtungen des Bundes und der Länder sowie nicht-öffentliche Stellen, soweit sie hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zusammengefaßt werden.

Nummer 1 macht die Zulässigkeit der Datenübermittlung durch den BGS an andere als die in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen davon abhängig, daß dies zur Erfüllung einer dem BGS obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Für die Übermittlung nach Nummer 2 ist erforderlich, daß der Empfänger die Daten zur Wahrnehmung von Aufgaben der Gefahrenabwehr benötigt; eine konkrete Gefahr braucht insoweit nicht vorzuliegen. Nach Nummer 3 ist die Datenübermittlung auf Fälle schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte einer Person begrenzt, zu deren Abwehr durch die öffentliche Stelle die Kenntnis der übermittelten Daten notwendig ist. Nach Nummer 4 ist eine Übermittlung auch zur Erfüllung repressiver Aufgaben zulässig. Nummer 5 begründet eine Übermittlungsbefugnis an die Nachrichtendienste zur Erledigung besonderer Ersuchen nach § 17 Abs. 2 BVerfSchG. Ebenso wie die Befugnis nach § 29 Abs. 1 S. 2 hat die Übermittlungsbefugnis nach § 32 Abs. 2 Nr. 5 klarstellende Funktion im Hinblick auf die Besonderheiten der genannten Ersuchen. Die Bestimmung schränkt weder die Übermittlungsbefugnisse nach § 18 BVerfSchG ein, noch darf sie zu dem Rückschluß führen, daß Übermittlungen für andere Arten von Amtshilfeersuchen unzulässig seien!

#### Absatz 3

Die Bestimmung regelt die Übermittlung an öffentliche Stellen anderer Staaten sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen. Bei der Übermittlung an die genannten Stellen kommt es nicht darauf an, ob sie ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder außerhalb derselben haben. Die Vorschrift gilt also auch für Vertretungen anderer Staaten im Bundesge-

biet, jedoch nicht für Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in anderen Staaten. Die Vorschrift soll insbesondere den Erfordernissen grenzüberschreitender polizeilicher Zusammenarbeit Rechnung tragen, die vor allem im Zusammenhang mit dem Abbau der Kontrollen an den EG-Binnengrenzen weiterer Intensivierung bedarf (z. B. Wahrnehmung der Sicherheitsbelange der Partnerstaaten bei grenzpolizeilichen Kontrollen an den Außengrenzen).

Nach Nummer 1 kann der BGS an die in der Vorschrift genannten Stellen personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung eigener Aufgaben des BGS erforderlich ist. Die Übermittlungsvoraussetzungen nach Nummer 2 sind im Gegensatz zu den Absätzen 1 und 2 auf die Abwehr erheblicher konkreter Gefahren und auf die Verhütung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung durch den Empfänger begrenzt und damit gegenüber dem Anwendungsbereich der Absätze 1 und 2 enger. Der Empfänger muß für die in der Bestimmung genannten Aufgaben zuständig sein. Eine Übermittlung zur Verhütung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung kommt deshalb nur an Stellen anderer Staaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben in Betracht. Dabei kann der Übermittlungsweg auch über eine andere Sicherheitsbehörde führen — wie dies z. B. in der TREVl-Zusammenarbeit geschieht —, wenn sichergestellt ist, daß der Empfänger der Daten ausschließlich eine Stelle mit vollzugspolizeilichen Aufgaben ist.

#### Absatz 4

Unter den engen Voraussetzungen der Vorschrift ist eine Übermittlung personenbezogener Daten durch den BGS auch an nicht-öffentliche Stellen zulässig. Wegen des Begriffs „nicht-öffentliche Stellen“ wird auf § 2 Abs. 4 BDSG verwiesen. Danach ist maßgeblich dafür, daß eine datenverarbeitende Stelle dem privaten Bereich zuzuordnen ist, zunächst allein die privatrechtliche Organisationsform. Natürliche Personen und alle privatrechtlich organisierten Unternehmungen und Vereinigungen gehören dazu, es sei denn, daß sie ausnahmsweise wegen der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dem öffentlichen Bereich zugerechnet werden (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BDSG). Nach der Vorschrift ist eine Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen nur möglich, wenn dies zur Erfüllung einer dem BGS obliegenden Aufgabe oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einzelner unerlässlich ist.

#### Absatz 5

Anderweitige besondere Rechtsvorschriften im Sinne der Vorschrift sind nicht die sog. Querschnittsgesetze (Bundesdatenschutzgesetz, Verwaltungsverfahrensgesetz), sondern spezielle Rechtsvorschriften, die dem BGS vorgehen, wie z. B. die §§ 67 ff. SGB X, § 18 MRRG, § 22 PaßG sowie §§ 17 ff. BVerfSchG. Diese Vorschriften enthalten teilweise Übermittlungsbeschränkungen und -verbote, zum Teil aber auch Auskunfts- und Übermittlungspflichten.

### § 33 Ergänzende Regelungen für die Übermittlung

Die Vorschrift enthält keine selbständigen Übermittlungsbefugnisse. Diese ergeben sich jeweils aus § 32.

#### Absatz 1

Durch die Vorschrift wird klargestellt, welche Behörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung hat. Der Grad der Prüfpflicht für die Zulässigkeit der Übermittlung richtet sich dabei danach, ob der BGS in eigener Initiative oder auf Grund eines Ersuchens Daten übermittelt.

#### Absatz 2

Die Aufzeichnungspflicht des Satzes 1 entspricht — soweit „konventionelle“ Übermittlungen betroffen sind — polizeilicher Übung. Über Fälle der Übermittlung personenbezogener Informationen an „Private“ (§ 32 Abs. 4) ist nach Satz 2 ein besonderes Verzeichnis zu führen, aus dem Anlaß, Inhalt, Empfänger und Datum der Übermittlung sowie die Aktenfundstelle hervorgehen. Dieses Verzeichnis erleichtert die Fachaufsicht und Kontrollen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Satz 3 begründet in bezug auf die Übermittlungsnachweise Verpflichtungen zur Datensicherung und -vernichtung binnen Jahresfrist. Nach Satz 4 gilt die Vernichtungsverpflichtung jedoch nicht, wenn die Nachweise zur Datenschutzkontrolle noch erforderlich sind oder wenn bei ihrer Vernichtung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. Ein solcher Fall kann z. B. dann vorliegen, wenn die Rechtmäßigkeit der Übermittlung streitbefangen ist und der Betroffene bei Vernichtung der Nachweise in Beweisnot geraten würde. Nach Satz 4 tritt in diesem Fall an die Stelle der Vernichtung eine Sperrung dieser Unterlagen, d. h. sie sind zu kennzeichnen, um ihre weitere Verarbeitung und Nutzung einzuschränken.

#### Absatz 3

Satz 1 enthält ein für alle Übermittlungen nach § 32 geltendes Übermittlungsverbot: Danach muß die Datenübermittlung unterbleiben, wenn die in Satz 1 bezeichnete Güterabwägung ergibt, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen das öffentliche Übermittlungsinteresse überwiegen. Dabei sind vor allem die Sensibilität der betreffenden Daten sowie die Art ihrer Erhebung und die damit verbundene Intensität des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zu berücksichtigen. Ein schwerwiegender Eingriff, der bei der Abwägung besonders ins Gewicht fällt, ist beispielsweise gegeben, wenn Daten durch Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes erhoben worden sind. Satz 2 stellt zur Wahrung datenschutzrechtlicher Belange bei der internationalen Zusammenarbeit klar, daß in die nach Satz 1 gebotene Abwägung bei Übermittlungen an

öffentliche Stellen anderer Staaten sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen (§ 32 Abs. 3) insbesondere der im Empfängerland vorhandene Datenschutzstandard einzubeziehen ist.

Satz 3 bindet die Übermittlung von Bewertungen an besondere Mitteilungspflichten.

#### Absatz 4

Der Absatz übernimmt für die Übermittlung von in Akten gespeicherten Daten den Regelungsgehalt des § 15 Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes: Unter dem Gesichtspunkt, daß es bei einer Übermittlung von Aktenauszügen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde, den Akteninhalt auf die für den Empfänger erforderlichen Daten zu beschränken, erklärt die Vorschrift auch die Übermittlung der an sich nicht erforderlichen Daten für zulässig, soweit berechnete Interessen des Betroffenen oder eines Dritten das Übermittlungsinteresse nicht überwiegen.

#### Absatz 5

Absatz 5 schließt eine Überschreitung der durch §§ 41, 61 und §§ 51, 52, 63 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) gezogenen Grenzen bei der Übermittlung personenbezogener Daten aus. Dem durch §§ 41, 61 BZRG eingeschränkten Kreis von Stellen, die von Eintragungen, die in ein Führungszeugnis nicht aufgenommen werden, Kenntnis erhalten dürfen, oder denen Eintragungen im Erziehungsregister mitgeteilt werden dürfen, wird ebenso Rechnung getragen wie den sich aus §§ 51, 52, 63 BZRG ergebenden Verwertungsverboten.

#### Absatz 6

Die Vorschrift schreibt das Zweckbindungsgebot für den Empfänger fort. Nach Satz 1 darf der Empfänger personenbezogene Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Für die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen anderer Staaten und an über- und zwischenstaatliche Stellen (§ 32 Abs. 3) sowie an „Private“ (§ 32 Abs. 4) begründen die Sätze 2 und 3 besondere Hinweispflichten. Satz 4 läßt zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands eine anderweitige Verwendung der Daten durch den Empfänger zu, soweit eine Übermittlung auch zu diesem Zweck zulässig gewesen wäre. Bei einer Übermittlung an die in § 32 Abs. 3 und 4 genannten Stellen ist zusätzlich die Zustimmung des BGS erforderlich.

#### Absatz 7

Satz 1 bestimmt, daß die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren zulässig ist, soweit die Einrichtung des Verfahrens unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Viel-

zahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist. Dabei darf der BGS nach Satz 2 vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung die Berechtigung zum Abruf außerhalb seines Bereichs nur anderen Polizeibehörden und, soweit sie Aufgaben nach § 2 Abs. 2 oder Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahrnimmt, der Zollverwaltung einräumen, wenn dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung geboten ist.

Durch die Bezugnahme der Vorschrift auf § 10 Abs. 2 bis 4 Satz 1 bis 3 BDSG wird folgendes klargestellt: Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, daß die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu sind bestimmte Einzelheiten über das automatisierte Verfahren vor Inbetriebnahme festzulegen (§ 10 Abs. 2 BDSG). Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist unter Mitteilung dieser Festlegungen zu beteiligen. Die Einrichtung des Verfahrens bedarf der Zustimmung des für die speichernde und die abrufenden Stellen jeweils zuständigen Bundes- oder Landesministers oder deren Vertreter (§ 10 Abs. 3 BDSG). § 10 Abs. 4 Satz 1 BDSG bestimmt abweichend von dem nach § 33 Abs. 1 Satz 1 geltenden Grundsatz, wonach die datenschutzrechtliche Verantwortung grundsätzlich bei der Stelle liegt, die die Daten übermitteln soll, daß bei der Datenübermittlung im Wege des automatisierten Abrufs die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs der Empfänger trägt. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlaß besteht (§ 10 Abs. 4 Satz 2 BDSG). Nach § 10 Abs. 4 Satz 3 BDSG hat der BGS als übermittelnde Stelle bei der automatisierten Datenübermittlung zu gewährleisten, daß die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und geprüft werden kann. Dieses Stichprobenverfahren tritt insofern an die Stelle der Aufzeichnungspflicht nach Absatz 2 Satz 1.

#### Absatz 8

Die Vorschrift regelt das Verfahren im Falle der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens für eine Laufzeit von mehr als drei Monaten: In diesen Fällen bestimmt Satz 1, daß zu Zwecken der Datenschutzkontrolle anstelle des bei automatisierten Abrufverfahren mit einer Laufzeit von drei Monaten oder weniger nach Absatz 1 in das Ermessen des BGS gestellten Stichprobenverfahrens ein gesetzlich fixiertes Protokollverfahren tritt. Satz 2 ordnet eine besondere Zweckbindung für die in Satz 1 aufgeführten Daten an. Danach dürfen diese Daten nur für Zwecke des Datenschutzes und der Datensicherheit verwendet werden, sofern nicht ihre Verwendung zur Verhinderung oder Verfolgung schwerwiegender Straftaten erforderlich ist.

#### § 34 Abgleich personenbezogener Daten

Unter dem Abgleich personenbezogener Daten im Sinne der Vorschrift ist die Feststellung zu verstehen, ob zu einer Person bereits eine Speicherung in einer der in Absatz 1 genannten Dateien enthalten ist.

*Absatz 1*

Die Vorschrift enthält die Rechtsgrundlage für diese besondere Form der Datenverarbeitung. Die Bestimmung gibt weder die Befugnis zur Erhebung der abzugleichenden Daten noch zu ihrer Speicherung in der Datei, mit deren Inhalt sie abgeglichen werden. Der BGS kann demnach nur Daten abgleichen, die er zuvor zulässigerweise erlangt hat. Die Speicherung von Daten ist nur bei Vorliegen der dafür geltenden Voraussetzungen, insbesondere des § 29, zulässig.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 können personenbezogene Daten mit jeder Datei abgeglichen werden, die der BGS zur Erfüllung der ihm nach den §§ 1 bis 7 obliegenden Aufgaben führt (z. B. Grenzfahndungsdatei, Grenzakten- und Bahnaktennachweis) oder für die er zur Erfüllung dieser Aufgaben Berechtigung zum Abruf hat. Letzteres gilt insbesondere für INPOL-Dateien, das Ausländerzentralregister (AZR) und das Zentrale Verkehrsinformationssystem (ZEVIS), wobei etwa bestehende besondere Rechtsvorschriften über die Nutzung dieser Datenbestände unberührt bleiben (Absatz 2). Nummer 1 trägt den besonderen grenzpolizeilichen Erfordernissen insofern Rechnung, als der Abgleich jeweils zulässig ist, wenn dies zur polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs, insbesondere zur Überprüfung der Berechtigung zum Grenzübertritt und zur Grenzfahndung, geboten erscheint. In allen anderen Fällen der Aufgabenwahrnehmung muß nach Nummer 2 Grund zu der Annahme bestehen, daß der Abgleich zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe des BGS im Einzelfall erforderlich ist.

Demgegenüber enthält Satz 2 eine Erweiterung: Der Abgleich mit dem Fahndungsbestand, also mit den für die Fahndung nach Personen und Sachen eigens eingerichteten polizeilichen Dateien, ist im Rahmen der dem BGS eingeräumten Zugriffsberechtigung auch bei anderen Personen zulässig, ohne daß die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen müssen.

Nach § 4 BDSG ist ein Datenabgleich ferner zulässig, sofern der Betroffene eingewilligt hat und die besonderen Verfahrensvorkehrungen gem. § 4 Abs. 2 BDSG (Hinweispflicht, ggf. Schriftform) gewahrt sind.

Satz 3 bestimmt, daß der Betroffene für die Dauer des Datenabgleichs angehalten werden kann. Anhalten bedeutet nicht eine Mitnahme zur Dienststelle oder eine vorläufige Festnahme, sondern erlaubt eine Freiheitsbeschränkung nur für die Zeit, die üblicherweise für den Abgleich benötigt wird. Eine über diesen zeitlichen Rahmen hinausgehende Freiheitsbeschränkung ist nur unter den Voraussetzungen der Identitätsfeststellung (§ 23) zulässig.

*Absatz 2*

Die Vorschrift stellt klar, daß die Rechtsvorschriften über den Datenabgleich in anderen Fällen wie etwa die Regelungen über den Abgleich mit dem Melderegister oder dem Personalausweisregister unter den

dort genannten Voraussetzungen unberührt bleiben.

**§ 35 Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten**

Die Vorschrift trifft — in Übereinstimmung mit § 10g VE MEPOlG — Regelungen für die Verarbeitung in Akten und in Dateien.

*Absatz 1*

Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung in den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder (vgl. z. B. § 20 Abs. 1 BDSG). Danach sind in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten, wenn sie unrichtig geworden sind, von Amts wegen zu berichtigen. Dies geschieht dadurch, daß die unrichtigen Daten auf dem automatisierten Datenträger selbst zu berichtigen sind.

Unrichtige personenbezogene Daten in Akten können nicht dergestalt berichtigt werden, daß sie durch Radieren, Schwärzen oder Überkleben gelöscht und anschließend durch die zutreffenden Daten ersetzt werden. Dem steht auch der Grundsatz der Aktenvollständigkeit entgegen; denn anders als bei den üblichen Anwendungsfällen der automatisierten Verarbeitung muß nicht nur der aktuelle Informationsstand dokumentiert werden. Deshalb sieht Satz 2 vor, daß die Unrichtigkeit personenbezogener Daten in der Akte zu vermerken oder sonst festzuhalten ist. Hierdurch ist die Gewähr gegeben, daß fortan nur die richtigen Daten verwendet werden.

Satz 3 verpflichtet zur entsprechenden Kennzeichnung der Daten in automatisierten Dateien oder in Akten, wenn bei Bestreiten der Richtigkeit der Daten durch den Betroffenen eine „non-liquet“-Situation eintritt.

*Absatz 2*

Die Vorschrift entspricht dem Grundsatz „Löschung vor Sperrung“, nach dem in der polizeilichen Praxis bereits seit längerem verfahren wird (vgl. etwa Richtlinien für die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen — KpS-Richtlinien — vom 26. Februar 1981, GMBI. 1981, S. 119). Die in Dateien gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist (Nummer 1) oder wenn aus Anlaß einer Einzelfallbearbeitung, sonst bei der nach Ablauf bestimmter Fristen generell vorzunehmenden Prüfung festgestellt wird, daß die Daten zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden (Nummer 2).

*Absatz 3*

Die Überprüfungsfristen sind unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Datei in der Errichtungsanordnung (§ 36) festzulegen. Das Höchstmaß der

zulässigen Fristen — differenziert nach Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern — ergibt sich aus Satz 2. Dabei ist bei der Festlegung der Aussonderungsprüffristen dem Zweck der Speicherung sowie der Art und der Schwere des Sachverhalts Rechnung zu tragen. Demzufolge bedarf es in einer Reihe von Fällen der Inanspruchnahme der Maximalfrist nicht. Die Berechnung der Fristen bestimmt sich nach Satz 3.

#### Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Speicherdauer und die Überprüffristen für Daten der in § 21 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Kontakt- und Begleitpersonen, Hinweisgebern und sonstigen Auskunftspersonen. Die Überschreitung der Höchstfrist für die Speicherung von insgesamt 3 Jahren ist nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig (§ 4 BDSG).

#### Absatz 5

Nach Satz 1 sind personenbezogene Daten, die Teil einer Akte sind, bei Feststellen eines Lösungsgrundes mit einem Sperrvermerk zu versehen. Von einer Teilaktenvernichtung wird abgesehen. Die weitere Verwendung der gesperrten Daten ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 zulässig. Die Akte ist spätestens zu vernichten, wenn sie insgesamt zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt wird (Satz 2).

#### Absatz 6

Die Vorschrift nennt die Voraussetzungen, unter denen an die Stelle einer Löschung und Vernichtung eine Sperrung tritt. Nummer 1 dient den Belangen des Betroffenen. In Fällen der Nummer 2 sind die Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren, da die Verpflichtung aus § 29 Abs. 6 Satz 3 unbeschadet der Sperrung besteht. Falls die Löschung oder Vernichtung nicht möglich ist, weil etwa Unterlagen untrennbar personenbezogene Daten zu einem Dritten enthalten, sind sie gemäß Nummer 3 entsprechend zu kennzeichnen. Die Regelung entspricht regelmäßig auch dem Interesse des Betroffenen.

#### Absatz 7

Folge einer Sperrung ist ein grundsätzliches Verarbeitungs- und Nutzungsverbot. Von diesem Verbot werden Ausnahmen zugelassen, wenn nach erfolgter Sperrung die in der Vorschrift festgelegten besonderen Umstände eintreten. Voraussetzung der Nutzung und Übermittlung gesperrter Daten ist überdies, daß diese Form der Verwendung ohne die Sperrung zulässig wäre. Ansonsten ist die Verwendung der gesperrten Daten nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig (§ 4 BDSG).

#### Absatz 8

Die Vorschrift regelt die nachträgliche Unterrichtungspflicht des BGS, wenn er unrichtige oder wegen Unzulässigkeit der Speicherung zu löschende oder zu sperrende personenbezogene Daten übermittelt hat und die Mitteilung zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Daran kann es etwa fehlen, wenn es z. B. nur um die richtige Schreibweise des Geburtsortes oder um die Berichtigung der Anschrift geht und die nachträgliche Mitteilung des BGS an den Empfänger (z. B. eine andere Behörde) den Betroffenen unnötigerweise neu belasten könnte („Die Polizei befaßt sich ja immer noch mit der Person!“).

#### Absatz 9

Die Vorschrift, wonach der BGS Datenträger, die zu löschen oder zu vernichten wären, dem nach dem Bundesarchivgesetz zuständigen Archiv zu übergeben hat, sofern ihnen ein bleibender Wert im Sinne des Bundesarchivgesetzes zukommt, stellt klar, daß § 35 keine das Bundesarchivgesetz verdrängende Rechtsvorschrift ist. Ob das Bundes- oder Landesarchiv die Akten allerdings annimmt, ist keine Frage des § 35 Abs. 7, sondern richtet sich nach dem einschlägigen Archivgesetz.

### § 36 Errichtungsanordnung

Die Vorschrift enthält eine weitere spezielle Datenschutzvorschrift.

Wegen der Auswirkungen der automatisierten Datenverarbeitung ist für jede vom BGS zur Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 1 bis 7 geführte automatisierte Datei mit personenbezogenen Daten eine Errichtungsanordnung zu erstellen. Dies gilt für künftige und — soweit nicht ohnehin bereits auf Grund von Dienstvorschriften erfolgt — auch für bereits bestehende Dateien.

Die Errichtungsanordnungen dienen sowohl der Eigenkontrolle durch die BGS-Behörden als auch der Kontrolle durch die Fachaufsichtsbehörden und den Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Sie sind für eine geordnete Erstellung, Führung und Nutzung der Dateien unerlässlich.

#### Absatz 1

Der Katalog des Absatzes 1 bestimmt die wesentlichen Punkte, die in jeder Errichtungsanordnung zu regeln sind. Damit werden — abgestimmt auf den Zweck der jeweiligen Datei — verfahrensrechtliche und verfahrenstechnische Begrenzungen festgelegt, die sicherstellen, daß personenbezogene Daten nicht über das für die Aufgabenerfüllung erforderliche Maß gespeichert, verwendet, weitergegeben oder aufbewahrt werden. Hinsichtlich des Schutzes der Daten vor unbefugtem Zugriff kommt den Regelungen über die Übermittlungsvoraussetzungen und -modalitäten so-

wie die Protokollierung besondere Bedeutung zu. Die Vorschrift stellt die Errichtungsanordnung unter den Zustimmungsvorbehalt des Bundesministeriums des Innern, das damit eine besondere Kontrolle im Rahmen der Fachaufsicht ausübt. Zugleich legt sie die Pflicht zur Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz vor Erlass der Anordnung fest. Der Bundesbeauftragte erhält eine Ausfertigung der Errichtungsanordnung; diese gilt als Anmeldung zum Dateienregister im Sinne des § 26 Abs. 5 BDSG.

#### Absatz 2

Die Vorschrift enthält eine Eilfallregelung. Eine vergleichbare Regelung ist auch im Entwurf zur Neufassung des Bundeskriminalamtgesetzes enthalten.

#### Absatz 3

Diese Regelung ist eine besondere Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

### § 37 Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes

Die Vorschrift stellt klar, daß bei Erfüllung der dem BGS nach §§ 1 bis 7 obliegenden Aufgaben nur die bezeichneten Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes hinter die speziellen Vorschriften dieses Gesetzes über den Umgang mit personenbezogenen Daten zurücktreten. Im übrigen finden bei der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz die sonstigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes Anwendung. Dies gilt zum Beispiel bezüglich der Auskunftsrechte des Betroffenen, der Schadensersatzpflicht öffentlicher Stellen sowie der Kontroll- und Beratungsbefugnisse des Bundesbeauftragten für den Datenschutz.

Für die Tätigkeit der Bundesgrenzschutzbehörden außerhalb der Aufgabenwahrnehmung nach den §§ 1 bis 7, insbesondere bei der Erfüllung von Verwaltungstätigkeiten, gilt das Bundesdatenschutzgesetz als „Querschnittsgesetz“ uneingeschränkt.

#### TEIL 3

#### Platzverweisung, Gewahrsam, Durchsuchung

### § 38 Platzverweisung

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 12 ME PolG. Sie ist im BGSG bislang nicht enthalten. Entsprechende Maßnahmen mußten auf die Generalklausel des bisherigen § 10 BGSG gestützt werden.

Platzverweisung ist das Gebot des Verlassens eines Ortes und das vorübergehende Verbot des Betretens eines Ortes. Voraussetzung ist das Bestehen einer konkreten Gefahr. Eine solche liegt etwa auch vor, wenn durch das Verhalten des Betroffenen ein Straftatbestand (z. B. Nötigung gemäß § 240 StGB) oder eine Ordnungswidrigkeit (z. B. unerlaubte Ansammlung gemäß § 113 OWiG) verwirklicht wird. Die

Maßnahme kommt auch in Betracht, um eine Behinderung von Amtshandlungen des BGS, die im Rahmen der Gefahrenabwehr erfolgen, zu verhindern. Denn auch in diesen Fällen ist eine Gefahr im Sinne des § 14 Abs. 2 gegeben.

Die im MEPolG (§ 12) und in den meisten Polizeigesetzen der Länder ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit eines Platzverweises bei Behinderung des Einsatzes der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten wurde bewußt nicht in den Entwurfstext aufgenommen, da es sich hierbei nur um Unterfälle der Gefahrenabwehr handelt.

### § 39 Gewahrsam

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 20 BGS. Die im bisherigen § 20 Abs. 2 bis 4 und § 21 BGS. enthaltenen Verfahrensvorschriften finden sich in §§ 40 bis 42 des Entwurfs.

#### Absatz 1

Nummer 1 regelt den sog. Schutzgewahrsam zur Abwendung einer Gefahr für Leib oder Leben des Betroffenen. Abweichend von einigen Polizeigesetzen erfaßt die Vorschrift nicht den Schutzgewahrsam auf eigenes Verlangen, da es sich hierbei nicht um einen Eingriff handelt; aus diesem Grund verzichtet der Entwurf auch auf den bisherigen § 23 BGS. (Obhut).

Der bisher in § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b BGS. geregelte Fall des Schutzes vor Selbsttötung ist nicht ausdrücklich übernommen worden. Denn die Gefahr einer Selbsttötung ist als „Gefahr für das Leben“ zu verstehen.

Der Gewahrsam nach Nummer 2 ist nur zulässig, wenn dem BGS kein milderes Mittel zur Verfügung steht, um eine Platzverweisung nach § 38 durchzusetzen.

Nummer 3 läßt den Gewahrsam nur zur Verhütung oder Unterbindung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu, von denen jeweils eine gegenwärtige erhebliche Gefahr ausgeht.

Die in dem bisherigen § 20 Abs. 1 Nr. 3 BGS. geregelte Ingewahrsamnahme zur Feststellung von Personalien ist dem Grunde nach in § 23 Abs. 3 geregelt.

#### Absatz 2

Die Vorschrift ist gegenüber dem bisherigen BGS. inhaltlich neu.

Die Regelung ist in Ergänzung zu Absatz 1 notwendig, weil die dort genannten Voraussetzungen in bezug auf Minderjährige nicht immer vorliegen. Bei der Ingewahrsamnahme von Minderjährigen, die sich der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben, hat der BGS nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch das wachsende Selbstbestimmungsrecht des

Minderjährigen bei der Bestimmung seines Aufenthaltsortes zu berücksichtigen.

#### Absatz 3

Die Bestimmung ist gegenüber dem geltenden BGSG ebenfalls inhaltlich neu. Nach § 87 des Strafvollzugsgesetzes kann ein Gefangener, der entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhält, durch die Vollzugsbehörde oder auf ihre Veranlassung hin in Gewahrsam genommen und in die Anstalt zurückgebracht werden. Diese Vorschrift ermöglicht eine Ingewahrsamnahme einer Person, die aus dem Vollzug der Untersuchungshaft, aus dem Vollzug von Freiheits- und Jugendstrafen oder aus dem Vollzug von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung oder Sicherung entwichen ist, durch den BGS nur, wenn die Vollzugsbehörde die Veranlassung dazu gibt. Der BGS muß aber auch befugt sein, von sich aus einen entwichenen Gefangenen in Gewahrsam zu nehmen, von dessen Flucht er zuerst Kenntnis erlangt, ohne zuvor die Vollzugsbehörde informieren zu müssen. Ohne eine ausdrückliche Bestimmung im BGSG wäre — insbesondere im Hinblick auf die Regelung in § 87 des Strafvollzugsgesetzes — zumindest zweifelhaft, ob der BGS in solchen Fällen zur Ingewahrsamnahme befugt ist. Die gerichtliche Entscheidung, auf Grund derer der Entwichene in der Justizvollzugsanstalt festgehalten worden ist, dürfte als Rechtsgrundlage für die polizeiliche Festnahme nicht ausreichen.

Im Hinblick auf die Untersuchungshaft hat die Regelung nur klarstellende Bedeutung, da bei Entweichen aus der Untersuchungshaft eine Festnahme bereits auf Grund des fortwirkenden Haftbefehls zulässig ist (vgl. auch §§ 127 Abs. 2, 131 Abs. 1 StPO).

#### Absatz 4

Die Vorschrift knüpft an die Regelung des § 30 Abs. 3 an, die die Ausschreibung zur Grenzfehndung auf Veranlassung anderer Behörden regelt. Sie begründet insbesondere für die Fälle, in denen die Ausschreibung eine Freiheitsentziehung nach den Vorschriften des BGB (§§ 1631 b, 1800, 1906, 1915) oder nach den Vorschriften der Unterbringungsgesetze der Länder bezweckt, entsprechende Befugnisse zur Ingewahrsamnahme.

Die Festnahme von Personen, die mit Haftbefehl im Rahmen der Strafverfolgung oder mit Vorführungs- oder Haftbefehl im Rahmen der Strafvollstreckung gesucht werden, richtet sich nach der Strafprozeßordnung.

### § 40 Richterliche Entscheidung

Die Vorschrift entspricht § 14 MEPolG. Sie enthält im wesentlichen die Regelung des bisherigen § 20 Abs. 2 und 4 BGSG.

#### Absatz 1

Satz 1 ist unter Berücksichtigung des Artikel 104 Abs. 2 GG erforderlich. Bei Freiheitsentziehungen ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Regelung in Artikel 104 Abs. 2 Satz 3 GG, nach welcher die Polizei aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten darf, stellt nur eine zeitliche Obergrenze dar; sie befreit aber nicht von der Verpflichtung aus Artikel 104 Abs. 2 Satz 2 GG, wonach bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhender Freiheitsentziehung unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen ist.

Die Vorschrift erklärt in Anlehnung an § 163c Abs. 1 Satz 2 StPO die Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung dann für entbehrlich, wenn anzunehmen ist, daß diese Entscheidung längere Zeit in Anspruch nehmen würde, als zur Durchführung der polizeilichen Maßnahme notwendig wäre. Artikel 104 Abs. 2 Satz 2 GG steht dieser Regelung nicht entgegen, weil die Einschaltung des Richters als solche niemals ursächlich für die Fortdauer einer Freiheitsentziehung sein darf.

Absatz 1 erstreckt sich auf alle Befugnisse zur Freiheitsentziehung nach dem BGSG, nämlich § 25 Abs. 3 (zwangsweise Durchsetzung einer Vorladung), § 23 Abs. 3 (Festhalten zum Zweck der Identitätsfeststellung oder der Feststellung der Berechtigung zum Grenzübertritt), § 39 (Gewahrsam) und § 43 Abs. 5 (Festhalten zum Zweck der Durchsuchung).

#### Absatz 2

Artikel 104 GG fordert nicht die Entscheidung eines bestimmten Richters, insbesondere nicht der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Die Zuständigkeit eines Verwaltungsrichters wäre vom Grundgesetz her durchaus möglich. Dennoch hat es sich als zweckmäßig erwiesen, den Amtsrichter für zuständig zu erklären, da dieser auch über Freiheitsentziehungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden hat und in der Regel ortsnäher ist als die Verwaltungsgerichte.

Nach Satz 1 entscheidet das Amtsgericht, in dessen Gerichtsbezirk der Betroffene festgehalten wird und nicht das Gericht, in dessen Bezirk er vom BGS ergriffen worden ist. Dies entspricht § 14 Abs. 2 Satz 1 MEPolG.

Wie bereits im bisherigen § 20 Abs. 4 BGSG wird für die Ausgestaltung des gerichtlichen Verfahrens auf das Freiheitsentziehungsgesetz vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 599), zuletzt geändert durch das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581), verwiesen.

#### Absatz 3

Die Vorschrift ergänzt § 39 Abs. 4, der eine auf Ersuchen einer anderen Behörde durchgeführte Frei-

heitsentziehung durch den BGS regelt: Die Bestimmung, daß die ersuchende Behörde grundsätzlich die richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Freiheitsentziehung vorzulegen hat, trägt der Tatsache Rechnung, daß die Freiheitsentziehung der ersuchenden Behörde zugerechnet wird. Die Vorschrift entspricht weitgehend § 27 ME PolG.

#### § 41 Behandlung festgehaltener Personen

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 20 Abs. 2 Satz 1 und § 21 BGS in Anpassung an § 15 ME PolG.

##### Absatz 1

Nach Artikel 5 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (MRK) muß jeder „Festgenommene“ unverzüglich über die Gründe seiner „Festnahme“ unterrichtet werden. Diesem Erfordernis trägt die Regelung Rechnung. In Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BGS) ist die Person ferner über die ihr zustehenden Rechtsbehelfe zu belehren.

##### Absatz 2

Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Benachrichtigung eines Angehörigen oder einer Person seines Vertrauens (z. B. Anwalt) zu geben.

Im Gegensatz zum bisherigen Recht ist der BGS nicht schon dann verpflichtet, die Benachrichtigung zu übernehmen, wenn der Betroffene davon absieht, von seinem Benachrichtigungsrecht Gebrauch zu machen. Nach Satz 2 ist der BGS nur zur Benachrichtigung verpflichtet, wenn die festgehaltene Person dies nicht selbst tun kann und die Benachrichtigung nicht ihrem mutmaßlichen Willen widerspricht. Bei Minderjährigen und Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, ist nach Satz 3 in jedem Fall die Benachrichtigung des Sorgeberechtigten oder desjenigen, dem die Betreuung der Person obliegt, erforderlich. Die Formulierung des Satzes 3 trägt wiederum den durch das Betreuungsgesetz eingetretenen Rechtsänderungen Rechnung (vgl. insoweit die Begründung zu § 17). Satz 4 stellt ausdrücklich klar, daß sich die Regelung des Absatzes 2 nicht auf richterliche Freiheitsentziehungen erstreckt. Entsprechende Vorschriften der Strafprozeßordnung bleiben daher unberührt.

##### Absatz 3

Satz 1 enthält eine Sollvorschrift, deren Verwirklichung von den tatsächlichen Gegebenheiten abhängig ist. Ein Abweichen von der Vorschrift setzt allerdings gravierende Gründe voraus. Nach Möglichkeit sollen auch Minderjährige, Kranke und Süchtige

gesondert untergebracht werden. Satz 3 entspricht herkömmlicher Regelung in Anlehnung an § 119 Abs. 3 StPO.

#### § 42 Dauer der Freiheitsentziehung

##### Absatz 1

Die Vorschrift führt die Regelung des bisherigen § 20 Abs. 3 BGS fort. Sie zählt in Satz 1 die Fälle auf, in denen die Freiheitsentziehung zu beenden ist.

Die festgehaltene Person ist nach Nummer 1 zu entlassen, wenn der Grund für die Freiheitsentziehung weggefallen, die Maßnahme also nicht mehr erforderlich ist.

Nach Nummer 2 ist eine festgehaltene Person zu entlassen, wenn der Richter die Fortdauer der Festhaltung für unzulässig erklärt. In diesem Fall erfolgt die Entlassung rechtlich durch den Richter, dem BGS obliegt jedoch der tatsächliche Vollzug.

Nummer 3 trägt Artikel 104 Abs. 2 Satz 2 GG Rechnung. Aus dieser Verfassungsbestimmung ergibt sich die äußerste zeitliche Grenze einer Festhaltung durch die Polizei. Der BGS darf danach aus eigener Machtvollkommenheit eine Person äußerstenfalls bis zum Ende des auf die Freiheitsentziehung folgenden Kalendertages festhalten. Soll die durch Artikel 104 Abs. 2 Satz 3 GG gezogene zeitliche Grenze überschritten werden, so kann dies nur in der Form einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung geschehen. Der häufigste Fall der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung ist der Haftbefehl (§ 114 StPO).

Nach Nummer 3 kann die Fortdauer der Freiheitsentziehung allerdings nicht nur auf Grund eines anderen Gesetzes (z. B. StPO, AuslG), sondern auch auf Grund des BGS richterlich angeordnet werden. Damit schafft die Vorschrift in Anlehnung an die Gesetzeslage in Baden-Württemberg, Bayern, Thüringen, Sachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Bremen die rechtlichen Voraussetzungen für den sogenannten „verlängerten Unterbindungsgewahrsam“ (richterlich angeordneter Gewahrsam von mehr als 48 Stunden) im Zuständigkeitsbereich des BGS. In Anbetracht der in den Ländern gewonnenen Erkenntnisse und unter Berücksichtigung denkbarer Lageentwicklungen im sonderpolizeilichen Zuständigkeitsbereich des BGS (etwa Blockaden von Grenzübergängen, Demonstrationen mit gewalttätigen Ausschreitungen auf Bahngelände oder Flugplätzen) erscheint der verlängerte Unterbindungsgewahrsam auch für den BGS als geeignetes Mittel, länger andauernde Ausschreitungen zu bekämpfen bzw. sie zu verhüten. Das Instrument des verlängerten Unterbindungsgewahrsams kann auch im Rahmen der allgemein-polizeilichen Aufgaben des BGS im Notstands- und Verteidigungsfall (§ 7 BGS) von Bedeutung sein.

Nach Satz 3 beträgt bei richterlicher Entscheidung die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung vier

Tage. Artikel 104 Abs. 2 GG setzt für Freiheitsentziehungen durch die Polizei, nämlich bis zum Ende des auf die Ingewahrsamnahme folgenden Tages, nicht aber für Freiheitsentziehungen durch den Richter, eine absolute zeitliche Grenze. Verfassungsrechtlich ist durch Artikel 104 Abs. 2 GG damit keine materiellrechtliche Begrenzung der Dauer des Freiheitsentzuges (vgl. § 39) durch den Richter gegeben. Die Regelung dieser Frage hat die Verfassung dem zuständigen Gesetzgeber überlassen, der nach Artikel 104 Abs. 2 Satz 4 GG das Nähere zu bestimmen hat.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Anwendungspraxis in den Ländern wird eine Festlegung der Höchstfrist des Unterbindungsgewahrsams im BGS auf vier Tage als ausreichend erachtet. Ein Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip kann aus der Höchstfrist von vier Tagen nicht hergeleitet werden: Ob die vom BGS beantragte Dauer des Gewahrsams unerlässlich ist, hat der Richter anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Zudem liegt die in Satz 3 normierte Höchstfrist von 4 Tagen (wie Sachsen) wesentlich unterhalb der zeitlichen Grenze, die in den Polizeigesetzen von Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen (Höchstfrist jeweils 14 Tage), Thüringen (10 Tage), Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Schleswig-Holstein (jeweils ohne zeitliche Begrenzung) für den richterlich angeordneten Gewahrsam gezogen ist.

Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit trägt auch die tatbestandliche Anknüpfung des verlängerten Unterbindungsgewahrsams an den Landfriedensbruch und die gemeinschaftlich begangenen Nötigung als polizeiliche Ausgangslage Rechnung: Danach soll ein Unterbindungsgewahrsam bis zu 4 Tagen nur bei schwerwiegenden Sicherheitsstörungen angeordnet werden um hartes Störerpotential, insbesondere Rädelführer aus der Menschenmenge abzuschöpfen und damit zu einer schnellen Beendigung der Ausschreitungen beizutragen.

Die Frage der tatbestandlichen Ausgestaltung im einzelnen soll in den Ausschlußberatungen des Deutschen Bundestages unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Länder geklärt werden, um eine möglichst einheitliche Regelung in Bund und Ländern zu erreichen.

#### Absatz 2

In Anlehnung an § 163 c Abs. 3 StPO ist die Freiheitsentziehung zum Zweck der Identitätsfeststellung auf höchstens zwölf Stunden beschränkt. Ergeben sich in dieser Zeit andere Gründe für eine Freiheitsentziehung, gilt insoweit hinsichtlich der Dauer der Freiheitsentziehung Absatz 1. Entsprechende Regelungen sind auch in den meisten Polizeigesetzen der Länder (z. B. Nordrhein-Westfalen, Berlin, Hamburg, Bremen, Hessen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg) enthalten.

Jedoch gilt auch innerhalb des durch Absatz 2 gesetzten zeitlichen Rahmens das Gebot äußerster Beschleunigung. Sobald die Festhaltung für die Identitätsfest-

stellung nicht mehr erforderlich ist, muß daher der Festgehaltene entsprechend dem Rechtsgedanken des § 163 c Abs. 1 Satz 1 StPO wieder auf freien Fuß gesetzt werden. Das Gebot der Beschränkung der Festhaltung auf das Unerläßliche ergibt sich auch für alle sonstigen polizeilichen Maßnahmen aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

#### § 43 Durchsuchung von Personen

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 17 MPEPolG und führt die Regelung des bisherigen § 23 BGS fort.

#### Absatz 1

Die Vorschrift ist keine in sich abgeschlossene Regelung. Vielmehr verweist Absatz 1 Halbsatz 1 darauf, daß auch nach § 23 Abs. 3 Satz 5 im Rahmen einer Identitätsfeststellung ein Betroffener unter den dort genannten Voraussetzungen durchsucht werden kann.

Die Durchsuchungsbefugnis nach Nummer 1 dient vornehmlich dem Schutz des Betroffenen (Selbsttötung oder Selbstverletzung) und der Eigensicherung der Beamten. Die Regelung gilt für alle Fälle des „Festhaltens“ und nicht nur für den Gewahrsam im Sinne des § 38. Im Interesse des Schutzes der Beamten vor Überraschungsangriffen genügt es, wenn die Voraussetzungen für das „Festhalten“ (Gewahrsam, Festnahme) vorliegen; die Durchsuchung ist also nicht erst zulässig, wenn der Betroffene in Verwahrung genommen worden ist.

Nummer 2 betrifft nicht die strafprozessuale Sicherstellung, sondern die präventive Sicherstellung nach § 46. Eine Durchsuchung nach Nummer 3 ist bei Personen möglich, die sich in hilfloser Lage befinden. Sie hat zum Ziel, Unterlagen und Gegenstände aufzufinden, die eine Identitätsfeststellung ermöglichen. Sie liegt somit in erster Linie im Interesse des Betroffenen, um z. B. Angehörige benachrichtigen zu können.

Nummer 4 ergänzt § 23 Abs. 1 Nr. 2. Die Vorschrift ermöglicht die Durchsuchung von Personen, die sich in einem Objekt im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 oder in dessen unmittelbaren Nähe aufhalten. Die Regelung ist erforderlich, weil bestimmte Sicherheitslagen entsprechende Maßnahmen gebieten. Voraussetzung ist aber, daß Tatsachen (z. B. Drohungen) die Annahme rechtfertigen, daß Straftaten in oder an den genannten Objekten begangen werden sollen, durch die Personen oder das Objekt unmittelbar gefährdet sind.

#### Absatz 2

Die Vorschrift läßt für die Wahrnehmung der allgemeinpolizeilichen Aufgaben im Notstands- und Verteidigungsfall eine Durchsuchung von Personen zu, die sich an den sog. „verrufenen Orten“ i. S. des § 23 Abs. 2 Nr. 1 (Nummer 1) aufhalten oder sich in gefähr-

deten Objekten i. S. des § 23 Abs. 2 Nr. 2 oder in unmittelbarer Nähe davon aufhalten und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an diesen Objekten Straftaten begangen werden sollen (Nummer 2).

#### Absatz 3

Die Vorschrift dient der Eigensicherung der Angehörigen des BGS, dem Schutz des Betroffenen selbst sowie der Sicherung Dritter in Fällen, in denen der BGS die Identität einer Person nach § 23 oder nach einer anderen Rechtsvorschrift (z. B. 111 Abs. 1, § 163 b Abs. 1 und Abs. 2 StPO, §§ 41, 63 Abs. 5 AuslG) feststellt. Die Durchsuchung ist auf die Auffindung von Waffen, Explosionsmitteln und anderen gefährlichen Gegenständen (z. B. gefährliche Werkzeuge, radioaktive Stoffe oder giftiges Material) gerichtet. Die im Wege der Durchsuchung vorgefundenen Sachen können unter den Voraussetzungen des § 47 sichergestellt werden.

#### Absatz 4

Die der Würde des Menschen (Artikel 1 Abs. 1 GG) dienende Schutzvorschrift entspricht weitgehend geltendem Recht. Die Einbeziehung von Ärzten ist gegenüber dem bisherigen § 24 Abs. 2 BGS neu. Die Ausnahmeregelung trägt auch hier der Notwehrsituation Rechnung und will die Polizeibeamten, aber auch gefährdete Dritte schützen. Schließlich kann die sofortige Durchsuchung zum Schutz des Durchsuchten notwendig sein.

#### Absatz 5

Die Vorschrift erlaubt zum Zweck der Durchsuchung eine Verbringung zur Dienststelle und damit ein „Festhalten“, wenn anders (d. h. im Rahmen des „Anhaltens“) die Durchsuchung nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten durchgeführt werden kann.

### § 44 Durchsuchung von Sachen

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 24 BGS in redaktioneller Anpassung an § 18 ME PolG.

#### Absatz 1

Die Bestimmung enthält — entsprechend § 43 — keine in sich abgeschlossene Regelung. Vielmehr verweist Absatz 1 Halbsatz 1 darauf, daß auch nach § 23 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 Satz 2 unter den dort genannten Voraussetzungen von einem Betroffenen mitgeführte Sachen durchsucht werden können. Es können nicht nur bewegliche Sachen durchsucht werden. Soweit es sich allerdings um Wohnungen i. S. des § 45 handelt, gilt § 45.

Eine Durchsuchung von Sachen kommt außer in den Fällen des § 23 in Betracht, wenn eine Sache von einer Person mitgeführt wird, die durchsucht werden darf (Nummer 1), oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in der Sache eine Person befindet, die in Gewahrsam genommen werden darf, widerrechtlich festgehalten wird oder hilflos ist (Nummer 2). Der BGS kann eine Sache ferner durchsuchen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in ihr eine andere Sache befindet, die sichergestellt werden darf (Nummer 3). Das gleiche gilt, wenn sich die Sache an einem gefährdeten Objekt i. S. des § 23 Abs. 1 Nr. 2 bzw. in dessen unmittelbarer Nähe befindet und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an dem Objekt eine Straftat begangen werden soll, durch die Personen oder das Objekt unmittelbar gefährdet sind (Nummer 4).

#### Absatz 2

Absatz 2 Nr. 1 und 2 erstreckt die Durchsuchungsbefugnisse des BGS im Rahmen der Aufgaben im Notstands- und Verteidigungsfall nach § 7 auf Sachen, die sich an „verrufenen“ oder gefährdeten Orten (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2) befinden. Damit ergänzen diese Vorschriften die in § 43 Abs. 2 geregelten Befugnisse zur Durchsuchung von Personen. Werden jedoch Sachen von Personen mitgeführt, die durchsucht werden dürfen, weil sie sich an einem der in § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Orte befinden, ergibt sich die Durchsuchungsbefugnis bereits aus Absatz 1 Nr. 1. Folglich muß es sich im Rahmen des Absatzes 2 um Sachen handeln, die nicht von solchen Personen mitgeführt werden, sondern die sich an diesen Orten befinden (z. B. abgestellt oder in Schließfächern).

Nummer 3 ergänzt § 23 Abs. 2 Nr. 3 für die dort geregelte Fallkonstellation dahingehend, daß ein Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug, das an einer Kontrollstelle i. S. des § 23 Abs. 2 Nr. 3 angehalten wird, im Rahmen der eingerichteten Kontrollstelle durchsucht werden kann. Dabei können auch Sachen durchsucht werden, die in dem Fahrzeug enthalten sind.

#### Absatz 3

Die Vorschrift soll die Interessen des Betroffenen wahren, dient aber auch dem Schutz der Beamten des BGS, weil ungerechtfertigten Vorwürfen besser begegnet werden kann.

### § 45 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 19 ME PolG. Sie führt die Regelung des bisherigen § 25 BGS mit einigen inhaltlichen Änderungen fort.

Bei dem polizeilichen Eindringen in Wohnungen und ihrer Durchsuchung handelt es sich um Eingriffe in die grundrechtlich gewährleistete Unverletzlichkeit der Wohnung (vgl. Artikel 13 Abs. 1 GG). Diese Maßnahmen sind nur unter den besonderen Voraussetzungen

zulässig, die in Artikel 13 Abs. 2 GG für Durchsuchungen und in Artikel 13 Abs. 3 GG für Eingriffe und Beschränkungen im übrigen festgelegt sind. Der Entwurf geht im Anschluß an den MEPOG von der engeren, dem Bürger günstigeren Auffassung aus, daß die Voraussetzungen des Artikel 13 Abs. 3 GG auch hinsichtlich Durchsuchungen vorliegen müssen. Dem liegt die Erwägung zugrunde, daß ein Durchsuchen immer erst nach einem Betreten möglich ist und eine Durchsuchung der Sache nach der stärkere Eingriff ist und vom Bürger auch so empfunden wird. Nach dieser Konzeption darf eine Wohnung ohne Zustimmung des Berechtigten nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten und durchsucht werden, wobei im Falle der Durchsuchung stets auch noch die sonstigen Voraussetzungen (z. B. Richtervorbehalt) zu beachten sind.

#### Absatz 1

Nach Satz 1 kann der BGS die vorgesehenen Maßnahmen treffen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in der Wohnung eine Person befindet, die vorgeführt oder in Gewahrsam genommen werden darf (Nummer 1). Sie sind auch statthaft, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in der Wohnung eine Sache befindet, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr sichergestellt werden darf (Nummer 2). Betreten und Durchsuchung sind hier Mittel zur Vorbereitung weiterer Eingriffe, die ihrerseits spezifischen Anforderungen unterliegen. Das Betreten und die Durchsuchung von Wohnungen sind schließlich zulässig, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist (Nummer 3).

Die in Artikel 13 Abs. 3 GG genannte „gemeine Gefahr“ erwähnt der Entwurf nicht besonders. Dringt der BGS zur Abwehr einer gemeinen Gefahr, z. B. bei Feuersbrunst, Überschwemmung und sonstigen Naturkatastrophen, in eine Wohnung ein, bedarf er angesichts der Verfassungsunmittelbarkeit des Vorbehalts keiner besonderen gesetzlichen Ermächtigung. Der in Satz 2 umschriebene Begriff der Wohnung war lange umstritten. Die Einbeziehung der Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie des anderen befriedeten Besitzums entspricht den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 32, 54, 69ff.; 44, 353, 371; 76, 83, 88).

#### Absatz 2

Angesichts der unterschiedlichen Eingriffsvoraussetzungen in Absatz 1 mit verschiedenen gelagerten Gefahrenschwerpunkten sieht die Vorschrift eine weitere Einschränkung für das Betreten und die Durchsuchung einer Wohnung während der Nachtzeit vor. Der Begriff „Nachtzeit“ ist in § 104 Abs. 3 StPO abschließend definiert. Doch darf eine bei Tage begonnene Durchsuchung erforderlichenfalls bis in die Nacht

hinein fortgesetzt werden. Es entspricht jedoch dem Sinn der Vorschrift, eine Durchsuchung möglichst so rechtzeitig zu beginnen, daß ihr Ende vor Beginn der Nachtzeit zu erwarten ist.

#### Absatz 3

Die Vorschrift normiert auf der Grundlage von Artikel 13 Abs. 3, 2. Alternative GG eine erleichterte Betretungsbefugnis von Wohnungen zum Zweck der Verhütung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet. Es handelt sich dabei ausschließlich um eine Ermächtigung zum Betreten, nicht auch zum Durchsuchen. Die Vorschrift soll dem BGS die Möglichkeit verschaffen, an bestimmten „verrufenen Orten“, an denen nach Erkenntnissen des BGS Personen, die mit der illegalen Einreise von Ausländern im Zusammenhang stehen, anzutreffen sind, einschlägige Gefahrenlagen frühzeitig zu erkennen und diesen entgegenzuwirken. Zudem ist zu erwarten, daß bereits die rechtliche Existenz der Bestimmung eine abschreckende Wirkung auf potentielle illegale Zuwanderer sowie auf Schlepper und Schleuser hat. Die „verrufenen Orte“ im Sinne des Absatzes 3 sind als solche umschrieben, an denen erfahrungsgemäß Personen unter dem Gesichtspunkt der illegalen Einreise einschlägige Straftaten (i. S. des § 12 Abs. 1 Nr. 2 und 3) verabreden, vorbereiten oder verüben bzw. sich solche Straftäter verbergen oder sich Personen ohne die erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen. Die Annahme, daß in der Wohnung die bezeichneten Tätigkeiten ausgeübt werden, wird in der Regel Wohnungen in der Grenzregion betreffen.

#### Absatz 4

Die Vorschrift erweitert die in Absatz 3 geregelte erleichterte Betretungsbefugnis für die Wahrnehmung der Aufgaben im Notstands- und Verteidigungsfall nach § 7 auf Wohnungen, die im Sinne des allgemein-polizeilichen Gefahrenbegriffs der Polizeigesetze der Länder als „verrufene Orte“ anzusehen sind. Da im Fall des § 7 dem BGS ebenso wie den Polizeien der Länder Aufgaben der allgemeinen Gefahrenabwehr obliegen, besteht für eine dem § 19 Abs. 3 MEPOG entsprechende Befugnis insoweit beim BGS ein gleichartiges Bedürfnis wie bei den Ländern.

#### Absatz 5

Die Vorschrift enthält auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Oktober 1971 (BVerfGE 32, 54, 69ff.) eine notwendige Erweiterung der Befugnisse des BGS als Folge der weiten Auslegung des Begriffs der „Wohnung“. Anders als im Absatz 1 und 2 ist hier nur das „Bretreten“ geregelt. Die Bestimmung ist angemessen, weil das erhöhte Schutzbedürfnis entfällt, wenn und solange der Berechtigte einen Raum der Öffentlichkeit zugänglich macht (z. B. Gaststätte, Verkaufsladen, Wartesaal). Die Vorschrift geht der Ausübung des

Hausrechts gegenüber dem BGS vor. Das Betreten der genannten Räume und Grundstücke ist nur während der Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeit zulässig. Eine im Einzelfall bestehende (konkrete) Gefahr ist nicht erforderlich, als zulässiger Zweck genügt auch eine allgemein bestehende (abstrakte) Gefahr im Aufgabenbereich des BGS.

#### § 46 Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen

Diese Vorschrift entspricht § 20 MEPolG und stimmt inhaltlich im wesentlichen mit dem bisherigen § 26 BGS-G überein.

##### Absatz 1

Der Entwurf folgt in der Frage, ob auch bei der präventivpolizeilichen Durchsuchung die Anordnung nach Artikel 13 Abs. 2 GG dem Richter vorbehalten ist, dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 28, 285 ff.). Demgemäß ist eine richterliche Entscheidung auch in diesem Fall erforderlich.

Der BGS kann selbst nur bei Gefahr im Verzug eine Durchsuchung anordnen. „Gefahr im Verzug“ liegt vor, wenn der Richter nicht rechtzeitig vor Eintritt des zu erwartenden Schadens die Anordnung treffen kann.

##### Absätze 2 bis 5

Die Regelungen enthalten in Anlehnung an das geltende Recht die notwendigen rechtsstaatlichen Garantien für das Verfahren bei der Durchsuchung.

Absatz 2 entspricht § 106 Abs. 1 StPO: Der Wohnungsinhaber hat das Recht, anwesend zu sein; ist er abwesend, so ist — wenn möglich — eine andere Person als Zeuge zuzuziehen. Im Gegensatz zur Durchsuchung von sonstigen Sachen (vgl. § 44 Abs. 3 S. 2) ist hier die Auswahl qualifizierter Zeugen (Vertreter, erwachsener Angehöriger, Hausgenosse, Nachbar) möglich und nötig. Die Zuziehung der Zeugen ist nicht möglich, wenn Personen der genannten Art nicht vorhanden, nicht erreichbar oder nicht bereit sind, die Zeugenfunktion auszuüben. In diesem Fall muß die Durchsuchung ohne Zeugen durchgeführt werden.

Der Grund der Durchsuchung ist in der Regel unverzüglich mitzuteilen (Absatz 3); dies entspricht weitgehend § 106 Abs. 2 StPO. Über die Durchsuchung ist gemäß Absatz 4 eine Niederschrift anzufertigen. Ist wegen Vorliegens besonderer Umstände die Aufnahme einer Niederschrift oder die Aushändigung der Zweitschrift nicht möglich, muß dem Betroffenen nach Absatz 5 die Durchsuchung schriftlich bestätigt werden.

#### TEIL 4

#### Ergänzende Vorschriften

#### § 47 Sicherstellung

Die Vorschrift entspricht § 21 MEPolG und führt die Regelung des bisherigen § 28 BGS-G fort.

Anders als in dem bisherigen BGS-G und einigen Polizeigesetzen wird allerdings nicht mehr zwischen Beschlagnahme und Sicherstellung unterschieden. Denn die Beschlagnahme ist nur die Durchführung der Sicherstellung im Wege des Zwanges (unmittelbarer Zwang) nach § 12 Verwaltungsvollstreckungsgesetz. Die Sicherstellung einer (beweglichen oder unbeweglichen) Sache begründet durch Verwaltungsakt die tatsächliche Herrschaft der Polizei und damit ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis über die Sache. Sie entzieht dem bisherigen Inhaber vorübergehend die Sachherrschaft. Die Eigentumsverhältnisse an der Sache werden durch die Sicherstellung nicht berührt.

Grundlegende Bestimmung ist die eingeschränkte Generalklausel in Nummer 1, wonach die Sicherstellung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr zulässig ist.

Nummer 2 ist ein Anwendungsfall der Gefahrenabwehr zum Schutz privater Rechte im Sinne des § 1 Abs. 4. Zur Klarstellung ist jedoch eine besondere Regelung zweckmäßig, zumal dieser Fall auch in dem bisherigen § 27 Abs. 1 BGS-G eigenständig als Fall der Sicherstellung normiert ist. Nummer 3 dient sowohl dem Schutz des Festgehaltenen als auch der Eigensicherung der Polizeibeamten und der Ordnung im Gewahrsam.

#### § 48 Verwahrung

Die Vorschrift entspricht § 22 MEPolG; die Regelung war bisher im wesentlichen in § 29 BGS-G enthalten.

Die Durchführung einer Sicherstellung (§ 47) erfolgt grundsätzlich durch amtliche Verwahrung des sichergestellten Gegenstandes (vgl. die Begründung zu § 47).

##### Absatz 1

Absatz 1 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht in § 29 Abs. 3 BGS-G. Wichtig ist die Möglichkeit, daß die Verwahrung auch Dritten übertragen werden kann. Dafür besteht insbesondere bei der Sicherstellung von Kraftfahrzeugen ein Bedürfnis.

##### Absatz 2

Die Vorschrift dient sowohl dem Schutz des Betroffenen als auch dem Interesse des BGS.

**Absatz 3**

Die Verpflichtung nach Satz 1 folgt aus dem öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnis, das durch die Sicherstellung zwischen dem BGS (Bund) und dem Berechtigten entstanden ist. Vorbeugen bedeutet nicht unbedingt Schadensverhinderung, erfordert aber die den Umständen angemessene Sorgfalt. Die Kosten dürfen nicht außer Verhältnis zum Wert der Sache stehen. Satz 2 trägt der Überlegung Rechnung, daß der BGS in diesen Fällen auf die Aufbewahrung keinen Einfluß nehmen kann.

**Absatz 4**

Die Vorschrift dient dem Schutz des Berechtigten vor Verlusten und sichert etwaige Überprüfungen im nachhinein.

**§ 49 Verwertung, Vernichtung**

Die Vorschrift entspricht § 23 MEPolG. Sie führt die bisher in § 31 enthaltene Regelung fort.

Die Verwertung einer sichergestellten und verwahrten Sache ist die Umsetzung der Sache in einen Geldbetrag, der dann an die Stelle der Sache tritt (Surrogation). Hierdurch unterscheidet sich die Verwertung von der Unbrauchbarmachung und der Vernichtung. Der Entwurf sieht fünf verschiedene Fallgruppen vor, in denen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Verwertung zulässig ist. Neben diesen Voraussetzungen werden in Absatz 2 Verfahrensfragen vor der Verwertung und in Absatz 3 die Voraussetzungen des Verfahrens der Verwertung selbst geregelt. Schließlich werden als Ausnahmefall in Absatz 4 die Voraussetzungen einer Vernichtung geregelt. Für das Verfahren wird hier Bezug genommen auf die Verfahrensregelung bei der Verwertung.

**Absatz 1**

Dieser Absatz regelt die Voraussetzungen einer Verwertung. Nummer 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 31 Abs. 1 BGS; Nummer 3 bis 5 lassen eine Verwertung aus weiteren Gründen zu.

**Absatz 2**

Die Bestimmung ist als „Soll“-Vorschrift ausgestaltet. Die Anhörung kann nicht in jedem Fall durchgeführt werden, z. B. dann nicht, wenn die genannten Personen nicht oder nur mit unangemessenem Aufwand ermittelt werden können.

**Absatz 3**

Die Versteigerung nach § 979 BGB (öffentliche Versteigerung von Fundsachen) gewährleistet am ehesten eine sachgerechte Verwertung. Von der Versteigerung kann nur unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen abgesehen werden.

**Absatz 4**

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 31 Abs. 5 BGS. Die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung setzt in jedem Fall das Vorliegen eines Verwertungsgrundes (Abs. 1) voraus.

**§ 50 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten**

Diese Vorschrift entspricht § 24 MEPolG und löst den bisherigen § 32 BGS ab.

Die Bestimmung legt ergänzend zu den Sicherstellungsnormen als Ausfluß des zeitlichen Übermaßverbots (§ 15 Abs. 3) eine Herausgabepflicht des BGS fest. Der Herausgabepflicht steht ein Herausgabeanspruch des Betroffenen gegenüber. Ihre besondere Bedeutung gewinnt die Vorschrift in der Regelung der einzelnen Modalitäten dieses Grundsatzes. Bei Verwertung tritt der Erlös an die Stelle der Sache. Berechtigter und mithin auch Anspruchsinhaber ist der Besitzberechtigte nach bürgerlichem Recht.

Bei der Kostenregelung sind die Bestimmungen über Handlungs- und Zustandsverantwortliche herangezogen, um klarzustellen, daß der Berechtigte nicht in jedem Fall auch die Kosten zu tragen hat.

Für den Fall, daß ein Berechtigter nicht zu ermitteln ist, kommt eine Verwertung nach der Vorschrift des § 983 BGB (Unanbringbare Sachen bei Behörden) in Betracht, nach der wiederum die Bestimmungen der §§ 979 bis 982 BGB (Öffentliche Versteigerung) anwendbar sind.

**Absatz 1**

Die Sicherstellung ist nur gerechtfertigt, solange ihre Gründe vorliegen. Da es dem BGS nicht immer möglich ist, die Berechtigung (Eigentum, Besitz) an der Sache festzustellen, ist sie grundsätzlich an denjenigen herauszugeben, bei dem sie sichergestellt worden ist. Für die ausnahmsweise zulässige Herausgabe an einen anderen Berechtigten nach Satz 2 genügt die Glaubhaftmachung der Berechtigung.

**Absatz 2**

Dieser Absatz regelt die dingliche Surrogation bei der Verwertung sowie die Möglichkeit der Hinterlegung des Erlöses.

**Absatz 3**

Kosten der Sicherstellung sind alle bei der Sicherstellung und ihrer Durchführung sowie der etwaigen Verwertung anfallenden Ausgaben.

**Absatz 4**

Die Vorschrift trifft für den Fall Vorsorge, daß der Berechtigte oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Dann ist eine Versteigerung nach den §§ 979 bis 982 BGB (Öffentliche Versteigerung) zulässig.

**ABSCHNITT 3****Schadensausgleich****§ 51 Zum Ausgleich verpflichtende Tatbestände**

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 34 BGS.

Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht folgen im wesentlichen aus der Anpassung an den MEPOG; danach wird zum einen die Regelung des bisherigen § 34 Abs. 1 Satz 2 BGS über den Ausgleich auch des immateriellen Schadens in die Bestimmung über Inhalt, Art und Umfang des Ausgleichs (§ 52 Abs. 2) aufgenommen, und zum anderen die Regelung des bisherigen § 39 BGS über weitergehende Ersatzansprüche der Vorschrift über die anspruchsbegründenden Tatbestände (§ 51) zugeordnet.

Abweichend von § 45 MEPOG sieht Absatz 2 Nr. 2 entsprechend der nach dem bisherigen BGS geltenden Rechtslage (§ 34 Abs. 2 Nr. 2) einen Ausgleichsanspruch des „unbeteiligten Dritten“ vor. Unbeteiligt im Sinne der Vorschrift ist jede Person, die weder verhaltens- noch zustandsverantwortlich ist und auch nicht auf der Grundlage der Vorschriften über den polizeilichen Notstand herangezogen werden kann. Im Unterschied zu der Regelung über den Ausgleichsanspruch des Notstandspflichtigen nach Absatz 1 Nr. 1 handelt es sich bei dem verursachten Schaden um eine unbeabsichtigte Nebenfolge der Maßnahmen des BGS.

Keine Parallele im § 45 MEPOG findet auch die Regelung des Absatzes 3 Nr. 2, der die Schadensausgleichsansprüche der Hilfspolizeibeamten betrifft. Auch diese Vorschrift ist bereits im geltenden Recht enthalten (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BGS).

Wie auch in dem bisherigen § 39 BGS werden in Absatz 4 Ansprüche aus Amtspflichtverletzung nur beispielhaft als besonders bedeutsame Fallgruppe der weitergehenden Ersatzansprüche erwähnt. Darüber hinaus können sich auch Ansprüche etwa aus Gefährdungshaftung nach dem Luftverkehrsgesetz, dem Straßenverkehrsgesetz, der Tierhalterhaftung gem. § 833 BGB (Haftung z. B. für Diensthunde) oder aus dem Opferentschädigungsgesetz ergeben.

Eine Entschädigungspflicht des BGS für Strafverfolgungsmaßnahmen kann sich aus dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) ergeben, das für seinen Anwendungsbereich die Schadensausgleichsregelungen des BGS als Spezialgesetz verdrängt. Soweit durch Strafverfolgungsmaßnahmen des BGS allerdings ein Schaden entsteht, der außerhalb des Geltungsbereichs des StrEG liegt, kann der Ausgleichsanspruch nach dem BGS neben dem durch das StrEG geregelten Anspruch geltend gemacht werden: So ist für repräsentatives Handeln des BGS das BGS neben dem StrEG heranzuziehen, soweit es um schädigende Nebenfolgen rechtmäßigen Handelns geht, die das StrEG nicht erfaßt.

**§ 52 Inhalt, Art und Umfang des Ausgleichs**

Die Bestimmung lehnt sich weitgehend an den Regelungsgehalt der bisherigen §§ 35 und 37 BGS an. Abweichungen ergeben sich in Anpassung an § 46 MEPOG lediglich unter folgenden Gesichtspunkten:

- Neu gegenüber den bisherigen Regelungen ist die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 über den entgangenen Gewinn und den Ausgleich für Nachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme des BGS stehen. Mit dieser Vorschrift wird in Anlehnung an § 46 Abs. 1 Satz 2 MEPOG eine Sonderregelung zu § 252 BGB geschaffen, wonach ein Ausgleich lediglich zur Abwendung unbilliger Härten für die betroffene Person vorgesehen ist.
- Ergänzend zum bisherigen Recht wird in Absatz 4 entsprechend der Regelung des § 46 Abs. 4 MEPOG der Schadensausgleich von der Abtretung etwaiger Ansprüche gegen Dritte abhängig gemacht. Hierdurch soll erreicht werden, daß in den Fällen, in denen ein Dritter für den Schaden verantwortlich ist, die Bundesrepublik Deutschland als ausgleichspflichtige Körperschaft auf den ersatzpflichtigen Dritten zurückgreifen kann.
- Absatz 5 Satz 1 paßt die in dem bisherigen § 35 Abs. 1 BGS geregelte Interessenabwägung zur Bemessung des Ausgleichs an § 46 Abs. 5 MEPOG an. Danach ist nunmehr auch der Schutz des Geschädigten als anrechenbarer Umstand zu berücksichtigen: Soweit die schädigende Maßnahme (ganz oder teilweise) zum Schutz der Person oder des Vermögens des Geschädigten getroffen wurde, entfällt damit der Ersatzanspruch. Die Maßnahme muß zum Schutz des Geschädigten objektiv geeignet gewesen sein.

**§ 53 Ausgleich im Todesfall**

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 36 BGS.

**§ 54 Verjährung des Ausgleichsanspruchs**

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 38 BGS. Entsprechend § 48 MEPolG ist nunmehr ausdrücklich klargestellt, daß Verletzter sowohl der Geschädigte als auch ein nach § 53 Ausgleichsberechtigter ist.

**§ 55 Ausgleichspflichtiger, Ersatzansprüche**

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 40 BGS. Abweichungen gegenüber dem bisherigen Recht ergeben sich unter folgenden Gesichtspunkten:

- In Absatz 1 wird abweichend vom bisherigen Recht (§ 40 Abs. 1 BGS) ausdrücklich klargestellt, daß die Bundesrepublik Deutschland auch für Schäden ausgleichspflichtig ist, die die Landespolizei in den Fällen des § 64 Abs. 1 verursacht hat.
- Absatz 2 erweitert die Regreßmöglichkeiten der ausgleichspflichtigen Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem bisherigen Recht auf alle in § 51 genannten Ausgleichsfälle mit Ausnahme des Ausgleichs für rechtswidrige Maßnahmen. Bei rechtswidrigen Maßnahmen wird — abweichend von § 50 ME PolG — an der bisherigen Regelung des § 40 BGS festgehalten, wonach für rechtswidrige Maßnahmen ein Rückgriff des BGS gegen den Verhaltens- und Zustandsstörer ausscheidet.
- Die Vorschrift ergänzt die Regelungen des bisherigen § 40 BGS um die in § 50 Abs. 2 MEPolG enthaltene Bestimmung, wonach mehrere nebeneinander nach §§ 17, 18 verantwortliche Personen als Gesamtschuldner (§§ 421 ff. BGB) haften. Sind mehrere Störer vorhanden, können danach die entstandenen Kosten von jedem der Störer ganz oder teilweise gefordert werden.
- Abweichend vom bisherigen Recht (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 BGS) ist der Aufwendungsersatzanspruch für die Kosten der unmittelbaren Ausführung einer Maßnahme nicht mehr im Abschnitt über den Schadensausgleich, sondern in § 19 Abs. 2 geregelt. Dies entspricht der Systematik des MEPolG und der Polizeigesetze der Länder.

**§ 56 Rechtsweg**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 41 BGS.

**ABSCHNITT 4****Organisation und Zuständigkeiten****§ 57 Bundesgrenzschutzbehörden**

Die Vorschrift regelt die Grundstrukturen der Verwaltungsorganisation des BGS. Sie knüpft dabei an die Regelungen der §§ 42 und 43 des bisherigen BGS an.

**Absatz 1**

Absatz 1 trifft eine abschließende Bestimmung der Bundesgrenzschutzbehörden: Danach sind im Einklang mit dem bisherigen § 43 Abs. 1 BGS die Grenzschutzpräsidien, die Grenzschutzdirektion, die Grenzschutzschule und die Grenzschutz- und Bahnpolizeiämter Bundesgrenzschutzbehörden. Anders als im bisherigen § 43 BGS wird die Stellung der einzelnen Behörden innerhalb des Verwaltungsträgers nicht für alle Behörden in einem Absatz geregelt, sondern es werden in den Absätzen 2 bis 4 jeweils für die einzelnen Behörden gesonderte Bestimmungen über die Zuständigkeit und die Einordnung in die Behördenhierarchie getroffen.

**Absatz 2**

Die Vorschrift qualifiziert entsprechend der durch das Aufgabenübertragungsgesetz geschaffenen Rechtslage die Grenzschutzpräsidien als Mittelbehörden, deren Zuständigkeit regional beschränkt ist. Nach Satz 1 und 2 sind den Grenzschutzpräsidien als Folge der durch das Aufgabenübertragungsgesetz begründeten integrierten Organisationsstruktur, durch die die bislang funktional getrennten Organisationsbereiche der Grenzschutzverbände und des Grenzschutzeinzeldienstes unter einheitlicher Führung zusammengefaßt werden, sowohl die Grenzschutz- und Bahnpolizeiämter als Unterbehörden unterstellt als auch Verbände und Einheiten zugeordnet. Damit werden die auf Unterbehörden- bzw. Ortsebene noch funktional getrennten Aufgabenbereiche des Einzeldienstes und der Verbände auf der Ebene der Grenzschutzpräsidien unter einheitlicher Verantwortung integriert.

Nach Satz 3 unterstehen die Grenzschutzpräsidien dem Bundesministerium des Innern unmittelbar. Die Ressortzugehörigkeit des BGS zum Bundesministerium des Innern ergibt sich bereits aus § 1 Abs. 1 Satz 2.

**Absatz 3**

Die Vorschrift bezeichnet die Grenzschutzdirektion abweichend vom bisherigen § 43 Abs. 1 BGS nicht mehr als Mittelbehörde, sondern definiert statt dessen im einzelnen ihre Stellung innerhalb der Organisationsstruktur des BGS: Danach ergänzt die Grenzschutzdirektion das Modell der regionalen Gliederung auf der Ebene der Grenzschutzpräsidien in der Weise, daß sie für zentral wahrzunehmende Aufgaben im gesamten Zuständigkeitsbereich des BGS zuständig ist und dem Bundesministerium des Innern unmittelbar untersteht. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit für zentral wahrzunehmende Aufgaben des BGS, die in der Vorschrift auch schwerpunktmäßig aufgezählt sind, obliegen der Grenzschutzdirektion beispielsweise überregionale Fachaufgaben (z. B. Zentralstelle zur Bekämpfung der unerlaubten Einreise von Ausländern, Fahndungsleitstelle, Durchführung zentraler Ermittlungen z. B. bei Schleusungen und Urkundsdelikten) sowie Funktionen im Rahmen der

internationalen und europäischen Zusammenarbeit (z. B. Mitwirkung in internationalen Gremien, Wahrnehmung des dienstlichen Verkehrs mit ausländischen, internationalen und zwischenstaatlichen Stellen, Führung von Verbindungsbeamten bei ausländischen Dienststellen sowie deutschen Auslandsvertretungen). Die Bestimmung der der Grenzschutzdirektion obliegenden zentralen Aufgaben im einzelnen erfolgt durch Rechtsverordnung gem. § 58 Abs. 1.

Die organisationsrechtliche Vertypung der Grenzschutzdirektion als dem Bundesministerium des Innern unmittelbar unterstellte Behörde mit zentralen Aufgaben, statt wie im bisherigen Recht als Mittelbehörde, hat keine materielle Rechtsänderung zur Folge: Bereits nach geltendem Recht nimmt die Grenzschutzdirektion zentrale Aufgaben im gesamten Zuständigkeitsbereich des BGS ohne eigenen Verwaltungsunterbau wahr und ist dem Bundesministerium des Innern unmittelbar unterstellt. Die Bezeichnung als Mittelbehörde im bisherigen Recht war daher — zumal im Vergleich zu den Grenzschutzpräsidien — zumindest mißverständlich. Die durch Absatz 3 vorgenommene Bestimmung der Grenzschutzdirektion als dem Bundesministerium des Innern unmittelbar unterstellte Behörde mit zentralen Aufgaben ist im Rahmen des durch Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes eingeräumten weiten Gestaltungsspielraums für „Bundesgrenzschutzbehörden“ unbedenklich.

#### Absatz 4

Die Vorschrift bestimmt die Grenzschutzschule als zentrale Aus- und Fortbildungsstätte des BGS, die unmittelbar dem Bundesministerium des Innern untersteht. Dies entspricht dem bisherigen Recht (vgl. § 42 Abs. 1, § 43 Abs. 1 des bisherigen BGS-G).

#### Absatz 5

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 43 Abs. 2 BGS-G.

#### Absatz 6

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 42 Abs. 2 BGS-G.

### § 58 Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Die Vorschrift übernimmt in ihrem Regelungsgehalt im wesentlichen die Vorschriften des bisherigen § 44 BGS-G.

Abweichungen ergeben sich in bezug auf den bisherigen § 44 Abs. 2 BGS-G: Anstelle der bisher geregelten Nachbarhilfe gegenüber anderen Bundesgrenzschutzbehörden wird nunmehr in Absatz 2 die Zuständigkeit der BGS-Beamten auf den gesamten Zuständigkeitsbereich des BGS erstreckt. Durch die Bestimmung, daß die BGS-Beamten „im gesamten Zustän-

digkeitsgebiet des Bundesgrenzschutzes“ zuständig sind und nur „in der Regel im Dienstbereich ihrer Behörde tätig werden“ sollen, soll in Anlehnung an die Regelungen im Polizeirecht der Länder (vgl. z. B. § 94 Abs. 1 PVG RhPf; § 75 PolG BW; § 86 PolG Saarl.; § 101 HSOG) der Gesichtspunkt der Einheitlichkeit des BGS betont und die Beweglichkeit des BGS erhöht werden. Für die bisherige Regelung des § 44 Abs. 2 BGS-G über die Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit der BGS-Beamten bei Gefahr im Verzug besteht nunmehr — da sich die Zuständigkeit der BGS-Beamten ohnehin schon auf den gesamten Zuständigkeitsbereich des BGS erstreckt — kein Bedarf mehr.

In Absatz 3 werden die räumlichen Begrenzungen der Zuständigkeit, die der BGS zur Nacheile im präventivpolizeilichen Bereich nach dieser Vorschrift überschreiten darf, durch die Bezugnahme auf die in § 1 Abs. 7 und § 6 bezeichneten räumlichen Zuständigkeitsbereiche des BGS gegenüber dem bisherigen § 44 Abs. 3 BGS-G präzisiert.

### § 59 Einzeldienstliche und verbandspolizeiliche Aufgabenwahrnehmung

#### Absatz 1

Die Vorschrift verzichtet auf die im bisherigen § 45 BGS-G enthaltene nicht erschöpfende, sondern nur beispielhafte Aufzählung der Aufgaben, für die Verbände und Einheiten des BGS verwendet werden. Statt dessen stellt die Vorschrift generell darauf ab, daß Kräfte der Verbände und Einheiten vornehmlich dort eingesetzt werden, wo ein Einsatz geschlossener Verbände und Einheiten erforderlich ist.

#### Absatz 2

Die Vorschrift knüpft an die Regelung des § 57 Abs. 2 an, wonach die auf Unterbehörden- bzw. Ortsebene noch funktional getrennten Aufgabenbereiche des Einzeldienstes und der Verbände auf der Ebene der Grenzschutzpräsidien unter einheitlicher Führung zusammengefaßt werden.

Satz 1 stellt auf der Ebene der Unterbehörden den Grundsatz der einzeldienstlichen Aufgabenwahrnehmung auf. Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Grenzschutzpräsidien den Einzeldienst im Bedarfsfall lageangepaßt aus den Reihen der BGS-Verbände bis hin zum Einsatz geschlossener Einheiten verstärken. Für den Fall, daß die Bewältigung einer Großlage bei den einzeldienstlich organisierten Grenzschutz- und Bahnpolizeiämtern den Einsatz geschlossener Verbände oder Einheiten des BGS erfordert, ist nach Satz 2 das Benehmen mit der Polizei des Landes herzustellen. Die Vorschrift konkretisiert die in § 1 Abs. 5 normierten Grundregeln über die Zusammenarbeit des BGS mit anderen Behörden, indem sie ausdrücklich klarstellt, daß sich die Bewältigung einer Großlage durch den Einsatz geschlossener Einheiten und Verbände im Aufgabenbereich der Grenzschutz- und Bahnpolizeiämter erfahrungsgemäß auch auf den Aufgabenbereich der Länderpolizei auswirkt und

daher vor der Durchführung der Maßnahme das Benehmen mit der Polizei des Landes herzustellen ist, um gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich miteinander abzustimmen. Damit wird das im bisherigen § 2 a Abs. 2 BGS nur für die bahnpolizeilichen Aufgaben normierte Benehmensefordernis mit den Länderpolizeien generell auf den Einsatz geschlossener Verbände oder Einheiten im Zuständigkeitsbereich der einzeldienstlich organisierten Unterbehörden des BGS ausgedehnt.

#### § 60 Einsatz von Hubschraubern

Satz 1 stellt klar, daß die als polizeiliche Einsatz- und Transportmittel vorgehaltenen Hubschrauber des BGS auch zur Beförderung von Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs des Bundes eingesetzt werden können. Der bisherigen Regelung des Hubschraubereinsatzes in den „Richtlinien für den Einsatz von Hubschraubern des Bundesgrenzschutzes zur Beförderung von Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs des Bundes und der Länder“ vom 8. September 1989 (GMBl. 1989, S. 544) kommt nach Satz 2 der Vorschrift die Aufgabe der näheren Konkretisierung von Voraussetzungen und Verfahren für die Beförderung von Personen mit Hubschraubern des BGS außerhalb des polizeilichen Transport- und Einsatzauftrages des BGS zu. Dabei braucht sich die Verwaltungsvorschrift nicht auf Regelungen über die Beförderung der in Satz 1 genannten Personen (Mitglieder der Verfassungsorgane, Angehörige der Bundesregierung und deren Gäste) beschränken, sondern kann auch die Voraussetzungen für die Beförderung sonstiger Personen (z. B. Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs der Länder) bestimmen. Dies ergibt sich — entsprechend der systematischen Stellung der Bestimmung im Organisationsteil des Gesetzes — aus dem Charakter der Norm als Organisationsvorschrift.

Die vorgesehene Beförderung der in Satz 1 genannten Personen oder anderer Personen kann für sich allein gesehen keinen zusätzlichen Bedarf an vorzuhaltender Transportkapazität begründen. Dieser richtet sich vielmehr nach der Gesamtheit der fliegerischen Aufgaben des BGS und ist im Bundeshaushalt festzulegen. Eine darüber hinausgehende Begrenzungswirkung hinsichtlich der Beförderung sonstiger Personen kommt Satz 1 nicht zu; insbesondere begründet die Vorschrift weder Ansprüche der in Satz 1 genannten Personen, noch schließt sie die Beförderung anderer Personen aus.

Kommt es bei einem Hubschraubereinsatz zu Störaktionen, so eröffnet das Selbstschutzrecht des BGS gem. § 1 Abs. 3 den Besatzungen die Möglichkeit, mit polizeilichen Mitteln Gefahren abzuwehren (etwa Maßnahmen gegen zu befördernde Personen zu treffen).

#### § 61 Grenzübergangsstellen, Grenzerlaubnis

Die Vorschrift faßt alle den Aufgabenkomplex Grenzerlaubnis, Grenzübergangsstellen und Verkehrsstunden betreffenden Regelungen des bisherigen BGS

(§§ 46, 62 Abs. 1 Satz 2, 63 Abs. 2) in einer Norm zusammen. Die Vorschrift umfaßt nunmehr neben den im bisherigen § 46 BGS enthaltenen materiellen Vorschriften über die Grenzerlaubnis mit den Bestimmungen über die Regelzuständigkeit für die Erteilung der Grenzerlaubnis und die Festsetzung der Verkehrsstunden auch die Bestimmungen über die Aufgabenwahrnehmung durch die Länder und durch die Zollverwaltung.

Ergänzend zu der Regelung des bisherigen § 46 Abs. 3 wird in Absatz 3 nunmehr ausdrücklich klargestellt, daß die Grenzerlaubnis sich nicht nur auf den Grenzübertritt „außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen“ oder „außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden“, sondern auch auf den Grenzübertritt „mit anderen als den zugelassenen Verkehrsarten“ beziehen kann. Eine materielle Rechtsänderung ist damit nicht verbunden, weil bislang der Tatbestand „außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen“ nicht nur unter räumlichen Gesichtspunkten, sondern auch unter Berücksichtigung etwaiger Zulassungsbeschränkungen interpretiert wurde.

#### § 62 Unterstützungspflichten

Die Unterstützungspflichten nach § 62 entsprechen im wesentlichen den im bisherigen § 33 BGS geregelten besonderen Befugnissen. Abweichend vom bisherigen Recht ist die Bestimmung im Hinblick auf ihren Charakter als materiell-rechtliche Duldungs- und Leistungsnorm jedoch nicht mehr dem Abschnitt über Befugnisse, sondern in Anlehnung an das Zollrecht dem Organisationsteil zugeordnet.

##### Absatz 1

Dieser Absatz wurde gegenüber dem bisherigen § 33 Abs. 1 BGS ergänzt um die Verpflichtung, das Anbringen von Grenzmarkierungen oder Warnhinweisen zu dulden.

##### Absatz 2

Die Vorschrift entspricht in ihrem Regelungsgehalt im wesentlichen dem bisherigen § 33 Abs. 2 und 3 BGS. Modifikationen gegenüber der bisherigen Regelung ergeben sich unter folgenden Gesichtspunkten:

In systematischer Hinsicht werden die Regelungen der bisherigen Absätze 2 und 3 in der Weise zusammengefaßt, daß die Bereiche Grenzschutz, Bahnpolizei und Luftsicherheit gleichermaßen unmittelbar geregelt werden, so daß auf die bisherige entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Grenzschutz für die Aufgabengebiete der Bahnpolizei und Luftsicherheit verzichtet werden kann.

Die weitere Änderung gegenüber dem geltenden Recht ist klarstellender Natur: In Nummer 3 wird nunmehr ausdrücklich geregelt, daß für die Mitteilung der Fahr- und Flugpläne sowie der tatsächlichen Verkehrsbewegungen kein Entgelt gefordert werden

kann. Dies entspricht der Neuregelung der Beistandspflichten gegenüber dem Zoll im Rahmen des Zollrechtsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125) durch § 19 Abs. 2 Nr. 2 des Zollverwaltungsgesetzes. Die Klarstellung ist erforderlich geworden, nachdem die bislang unstrittige Verwaltungspraxis der kostenlosen Fahrinformationsübermittlung im Zuge der Ausstattung der Flughäfen mit Monitor- und Anzeigegeräten für die Fahrinformationen in Frage gestellt wurde. Darüberhinaus wird durch die ausdrückliche Erstreckung der Mitteilungspflichten nach Nummer 3 auf die „tatsächlichen Verkehrsbewegungen“ nunmehr eine eindeutige Rechtsgrundlage für die unentgeltliche Meldung der grenzüberschreitenden Schiffsbewegungen durch die Wasser- und Schifffahrtsämter geschaffen.

Wie auch nach dem bisherigen § 33 Abs. 2 BGS werden die Verkehrsunternehmen nicht schlechthin zur Unterstützung des BGS verpflichtet, sondern nur soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des BGS auf den Gebieten des Grenzschutzes, der Bahnpolizei und der Luftsicherheit erforderlich ist. Für den Bereich der Luftsicherheit bedeutet dies, daß eine Beförderungspflicht auf dem Luftwege nicht aus Absatz 2 Nummer 2 abgeleitet werden kann: Nach § 29c Abs. 1 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes, dessen Regelungsgehalt auch in § 4 Satz 2 klarstellend aufgegriffen wird, beschränkt sich die örtliche Zuständigkeit des BGS auf das Flugplatzgelände.

#### Absatz 3

Durch die Regelung wird die im bisherigen § 33 Abs. 2 Nr. 4 BGS enthaltene Verpflichtung der Verkehrsverwaltungen und Unternehmen, gegen Erstattung der Selbstkosten die in der Vorschrift bezeichneten erforderlichen Einrichtungen dem BGS zur Verfügung zu stellen, in Angleichung an die Regelung des § 9 Abs. 2 des Zollverwaltungsgesetzes als eigener Absatz gefaßt und damit regelungstechnisch von den in Absatz 2 geregelten, den Unternehmen ohne Kostenerstattung obliegenden Verpflichtungen abgesetzt. Zugleich wird — den Bedürfnissen der Praxis entsprechend — die Regelung des bisherigen § 33 Abs. 2 Nr. 4 BGS um dem § 9 Abs. 2 bis 5 Zollverwaltungsgesetz entsprechende Bestimmungen ergänzt: Danach hat das Unternehmen den für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 2 bis 4 zuständigen Dienststellen des BGS die erforderlichen Diensträume und Parkplätze für die Dienstkraftfahrzeuge zu stellen und sie in gutem Zustand zu halten. Als Entgelt kann das Unternehmen Erstattung der Selbstkosten verlangen, soweit es die Einrichtungen nicht ohnehin benötigt.

#### Absatz 4

Nach Absatz 4 können von den Unternehmen weitere Einrichtungen und Leistungen verlangt werden, wenn die zumutbare Inanspruchnahme gleichermaßen mit der Wahrnehmung der Aufgaben des BGS nach den §§ 2 bis 4 und dem Betrieb des Unterneh-

mens zusammenhängt. In diesem Fall kann das Unternehmen Vergütung seiner Selbstkosten verlangen.

Zu den Einrichtungen, die der BGS verlangen darf, wenn dies zumutbar ist, gehören auch Parkplätze für Privatkraftfahrzeuge der Bediensteten. Ausgeschlossen sind dagegen nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung die nach § 19b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2. Halbsatz des Luftverkehrsgesetzes von der Verpflichtung der Unternehmer von Verkehrsflughäfen zur Sicherung des Flughafenbetriebes ausgenommenen Einrichtungen (z. B. Simulationskammern).

Als weitere Leistungen, die das Unternehmen nach der Vorschrift übernehmen kann, zählen z. B. die Beleuchtung und Beheizung von Räumen.

#### Absatz 5

Nach Absatz 5 kann für alle Zahlungen an die betroffenen Unternehmen eine Pauschale vereinbart werden.

#### Absatz 6

Nach dieser Bestimmung gelten Verkehrsverwaltungen des Bundes stets als Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 33 BGS.

Adressat der Unterstützungspflichten nach dieser Vorschrift sind — ebenso wie im bisherigen Recht — gleichermaßen die im grenzüberschreitenden Reiseverkehr tätigen Verkehrsunternehmungen als auch Verkehrsverwaltungen. Die im Rahmen des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2374) vorgenommene Privatisierung der Bundeseisenbahnen läßt damit die Verpflichtung nach den Absätzen 2 bis 4 für den Bereich der Bahnpolizei unberührt.

#### § 63 Vollzugsdienst, Hilfspolizeibeamte

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 47 BGS in der Fassung des Aufgabenübertragungsgesetzes.

Um den Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen, erweitert Absatz 2 den Aufgabenbereich der Hilfspolizeibeamten: Nach Nummer 1 ist die Bestellung zu Hilfspolizeibeamten im Bereich des Grenzschutzes (§ 2) nicht nur wie im bisherigen Recht für Aufgaben der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) zulässig, sondern auch für die Überwachung der Grenzen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1). Nummer 4 erweitert die bisherigen Einsatzgebiete der Hilfspolizeibeamten auf den Schutz von Verfassungsorganen des Bundes und Bundesministerien (§ 5) und die Sicherung eigener Einrichtungen des BGS (§ 1 Abs. 3).

Um häufig auftretende Mißverständnisse auszuräumen, ist darauf hinzuweisen, daß Absatz 2 sich nicht auf Dienstkräfte (z. B. Angestellte, Arbeiter; erst recht

nicht Polizeivollzugsbeamte nach Absatz 1) bezieht, die im Vollzugsdienst des BGS beschäftigt sind. Diese sind bereits auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum BGS kraft Dienst- oder Arbeitsvertrag ermächtigt, Vollzugsaufgaben in dem Umfang zu leisten, wie er sich aus der innerdienstlichen Anordnung und dem Beschäftigungsvertrag ergibt. Absatz 2 betrifft vielmehr ausschließlich Personal, das außerhalb des Vollzugsdienstes des BGS beschäftigt ist (z. B. Beschäftigte anderer Behörden oder von Verkehrsbetrieben) und die ihre Unterstützungstätigkeit für den BGS gewissermaßen im Nebenamt wahrnehmen.

**§ 64 Amtshandlungen  
von Polizeivollzugsbeamten der Länder  
sowie von Vollzugsbeamten  
anderer Bundesbehörden  
oder anderer Staaten  
im Zuständigkeitsbereich  
des Bundesgrenzschutzes**

*Absatz 1*

Die Bestimmung entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 63 Abs. 3 unter Anpassung an § 52 Abs. 1 und 2 MEPolG und Berücksichtigung BGS-spezifischer Besonderheiten. Dabei ermächtigt die Vorschrift — ebenso wie § 52 Abs. 2 MEPolG und die entsprechenden Vorschriften der Polizeigesetze der Länder — nicht wie der bisherige § 63 Abs. 3 BGS die Behörde als solche, sondern die einzelnen Polizeivollzugsbeamten.

*Absatz 2*

Abweichend von der Regelung des bisherigen § 63 Abs. 4 BGS, wonach die Polizei des Landes bei Wahrnehmung der Eilkompetenzen nach § 63 Abs. 3 nach Landesrecht tätig wird, gilt nach Absatz 2 insoweit das Befugnisrecht des Bundes. Dies entspricht § 52 Abs. 2 MEPolG sowie den entsprechenden Vorschriften der Polizeigesetze der Länder und trägt der Ausgestaltung der Vorschrift als zwischenbehördliches Mandat Rechnung, durch das die Polizeivollzugsbeamten der Länder ermächtigt werden, im Eilfall die Kompetenz im Namen des BGS auszuüben. Den Strukturen des die Zuständigkeitsordnung nicht abändernden zwischenbehördlichen Mandats entsprechen auch die Regelungen über die Zurechnung der Maßnahmen (Satz 2) und die Weisungsrechte (Satz 3).

*Absatz 3*

Die Vorschrift erstreckt im Interesse eines möglichst lückenlosen Schutzes der öffentlichen Sicherheit die auf die Polizeien der Länder beschränkte Regelung des bisherigen § 63 Abs. 3 BGS auch auf Vollzugsbeamte anderer Bundesbehörden.

Die durch die Regelung eingeräumte Eilzuständigkeit von Vollzugsbeamten des Bundes (vgl. § 6 UZWG) begründet auch eine entsprechende Zuständigkeit

von Beamten des Zollgrenzdienstes. Für die auf die Zollverwaltung beschränkte Regelung der Eilzuständigkeit im bisherigen § 62 Abs. 2 BGS besteht damit kein Bedarf mehr.

*Absatz 4*

Im Hinblick auf die fortschreitende europäische und internationale Zusammenarbeit enthält Satz 1 eine Ermächtigung für Vollzugsbeamten anderer Staaten, im Zuständigkeitsbereich des BGS Maßnahmen auf deutschem Hoheitsgebiet treffen zu können, soweit völkerrechtliche Vereinbarungen (einschließlich bilateraler Rechtshilfeabkommen) dies vorsehen. Vergleichbare Vorschriften gibt es auch in den Polizeigesetzen der Länder (vgl. z. B. § 102 Abs. 3 HSOG, § 78 Abs. 4 PolG BW).

Satz 2 stellt das sich bereits aus Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ergebende Erfordernis der parlamentarischen Mitwirkung bei Verträgen, die die Ausübung hoheitlicher Befugnisse durch Vollzugsbeamte fremder Staaten im innerstaatlichen Bereich ermöglichen, ausdrücklich klar. Damit wird zugleich der Anwendungsbereich des Satzes 1 begrenzt. Durch Verwaltungsabkommen im Rahmen des Satzes 1 kann beispielsweise die Mitwirkung ausländischer Polizeibeamte in deutschen polizeilichen Gremien, ihre Tätigkeit als Verbindungsbeamte oder ihre Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in Deutschland vereinbart werden.

Keine Beteiligung von Bundestag und Bundesrat in Form eines Vertragsgesetzes ist ferner in der in Satz 3 bezeichneten Fallgruppe erforderlich, wonach Vollzugsbeamte anderer Staaten der Europäischen Union nicht in ihrer Eigenschaft als ausländische Vollzugsbeamte, sondern als Unterstützungskräfte des BGS nach § 63 Abs. 2 bis 4 tätig werden. Die Tätigkeitsbereiche, Befugnisse sowie die Bestellung der ausländischen Beamte als Unterstützungskräfte richten sich nach den für die Hilfspolizeibeamten geltenden Vorschriften. Mit Rücksicht auf die Qualifikation als ausgebildete Vollzugsbeamte wird jedoch von der Bezeichnung als Hilfsbeamte abgesehen. Eine Tätigkeit eines ausländischen Beamten nach Satz 3 kommt insbesondere in den Fällen in Betracht, in denen der Beamte in Deutschland sowohl für seinen Staat (z. B. als Verbindungsbeamter) als auch für den BGS (z. B. Unterstützung bei der Grenzkontrolle) tätig wird. Auch im Rahmen der Durchführung des Schengener Abkommens sind derartige Konstellationen künftig durchaus in nennenswertem Umfang denkbar.

**§ 65 Amtshandlungen von Beamten  
des Bundesgrenzschutzes  
im Zuständigkeitsbereich eines Landes  
oder Tätigkeiten in anderen Staaten**

Die Vorschrift ist die korrespondierende Norm zu § 64 Abs. 1 und 4. Sie enthält die Ermächtigung für Beamte des BGS, im Zuständigkeitsbereich eines Landes (Absatz 1) oder im Ausland (Absatz 2) tätig zu werden.

**Absatz 1**

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 63 BGS, der durch das Aufgabenübertragungsgesetz in das BGS eingefügt wurde.

**Absatz 2**

Vor dem Hintergrund der zunehmenden europäischen und internationalen Zusammenarbeit, insbesondere auch der künftigen Aufhebung der Personenkontrollen an den EG-Binnengrenzen, aber auch angesichts der steigenden Bedrohung durch grenzüberschreitend arbeitende Verbrecherorganisationen (illegaler Rauschgift- und Waffenhandel, bandenmäßige Schleusungen illegaler Zuwanderer, Verschiebungen von Kraftfahrzeugen in das Ausland), gewinnt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auch für den BGS immer mehr Bedeutung. In dieser Situation wird durch Absatz 2 für die Fälle vorgesorgt, in denen sich die Notwendigkeit ergibt, daß nicht nur Bedienstete von ausländischen Behörden in Deutschland (§ 64 Abs. 3), sondern auch Beamte des BGS im Ausland tätig werden. Voraussetzung hierfür ist entweder eine entsprechende völkerrechtliche Vereinbarung oder die Zustimmung des Bundesministeriums des Innern, die im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des anderen Staates generell oder für den Einzelfall erteilt werden kann.

Die Vorschrift ergänzt damit die als „Verwendung des BGS“ im Ausland in § 8 abschließend normierten Fälle um eine nicht auf den BGS als solchen, sondern auf die einzelnen BGS-Beamten bezogene Ermächtigung, im Ausland tätig zu werden. Anders als § 8 ist § 65 Abs. 2 keine Rechtsgrundlage für operative Auslandseinsätze des BGS, sondern ermöglicht die Entsendung von BGS-Beamten in das Ausland zu sonstigen Anlässen (Verbindungsbeamte, Aus- und Fortbildung, Übungen u. ä.).

Der Vorschrift unterfällt auch die Abstellung von BGS-Beamten zu Auslandsstationen der Deutschen Lufthansa. Gegenwärtig werden die BGS-Beamten dort auf Grundlage entsprechender Vereinbarungen mit der Deutschen Lufthansa wie folgt verwendet: Zum einen werden BGS-Beamten zur Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Passagieren und Flugzeugen vor Anschlägen auf die Sicherheit des Luftverkehrs eingesetzt, wenn dieser Schutz mit Ortskräften nicht hinreichend zuverlässig durchführbar erscheint und den Einsatz von ausgebildeten Polizeivollzugsbeamten erfordert. Anlaß dieser seit 1972 durchgeführten Maßnahme war die — bis heute andauernde — weltweite Gefährdung des zivilen Luftverkehrs durch Flugzeugentführungen und Sabotageakte. Ziel des Einsatzes der BGS-Beamten auf Auslandsstationen der Deutschen Lufthansa ist es daher, durch präventive Maßnahmen Flugzeugentführungen und Sabotageakte, die gegen Luftfahrzeuge und Passagiere deutscher Fluggesellschaften gerichtet sind, zu verhindern.

Ein weiterer Tätigkeitsbereich der BGS-Beamten auf Auslandsstationen der Deutschen Lufthansa betrifft die grenzpolizeiliche Beratung von Luftverkehrsge-

sellschaften bei der Abwicklung ihrer internationalen Flüge (z. B. Beurteilung von ge- und verfälschten Ausweis- und Grenzübertrittspapieren, Aufdecken von Manipulationsmethoden von Schleusern). Ziel der Maßnahme ist eine wirksame Bekämpfung der illegalen Einreise in die Bundesrepublik Deutschland, insbesondere des Schleuserunwesens.

#### **§ 66 Amtshandlungen von Beamten der Zollverwaltung im Zuständigkeitsbereich des Bundesgrenzschutzes**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 68 BGS. Sie bildet die rechtliche Grundlage für den Personalverbund zwischen BGS und Zollverwaltung an den Grenzübergangsstellen.

#### **§ 67 Amtshandlungen von Beamten des Bundesgrenzschutzes im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung**

Die Vorschrift ist die korrespondierende Norm zu § 66. Sie entspricht dem bisherigen § 67 BGS.

#### **§ 68 Wahrnehmung von Aufgaben durch die Zollverwaltung**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 62 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3. Die übrigen Regelungen des bisherigen § 62 BGS sind nunmehr in § 61 (Zuständigkeit für die Erteilung der Grenzerlaubnis) und § 64 (Eilzuständigkeit) integriert.

### **ABSCHNITT 5 Schlußbestimmungen**

#### **§ 69 Verwaltungsvorschriften**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 69 BGS.

#### **§ 70 Einschränkung von Grundrechten**

Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot des Artikel 19 Abs. 1 GG Rechnung. Satz 1 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 73 BGS. Satz 2 stellt klar, daß dieses Gesetz Einschränkungen des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) lediglich in bezug auf die Regelungen über das Betreten und die Durchsuchung von Wohnungen (§§ 45, 46) enthält. Eingriffe in Artikel 13 GG zur verdeckten Aufzeichnung des gesprochenen Wortes (vgl. § 21 Abs. 3 Satz 2, § 28 Abs. 2 Nr. 2) sind dagegen unzulässig.

Artikel 2 Abs. 1 GG (Allgemeine Handlungsfreiheit) und Artikel 14 GG (Garantie des Eigentums) bedürfen keiner Zitierung, da diese Grundrechte keine Gesetzesvorbehalte in dem hier maßgeblichen Sinn enthalten.

## Artikel 2 Folgeänderungen

### § 1

#### BGS-Zoll-Verordnung

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung des BGS in Artikel 1 dieses Gesetzes.

### § 2

#### BAföG-Einkommensverordnung

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3, der neben dem Inkrafttreten der konstitutiven Neufassung des BGS (Artikel 1) und der Folgeänderungen (Artikel 2) auch die Aufhebung des bisherigen BGS mit Ausnahme der Vorschriften über die Grenzschutzdienstpflicht regelt. Um Verwechslungen mit der Neufassung des BGS zu vermeiden und die Auffindbarkeit der nicht außer Kraft tretenden Vorschriften über die Grenzschutzdienstpflicht zu gewährleisten, auf die die BaföG-Einkommensverordnung verweist, wird nunmehr ausdrücklich auf das BGS vom 18. August 1972 Bezug genommen und auf dessen Fundstelle hingewiesen.

### § 3

#### Bundespersonalvertretungsgesetz

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3, der neben dem Inkrafttreten der konstitutiven Neufassung des BGS (Artikel 1) und der Folgeänderungen (Artikel 2) auch die Aufhebung des bisherigen BGS mit Ausnahme der Vorschriften über die Grenzschutzdienstpflicht regelt. Um Verwechslungen mit der Neufassung des BGS zu vermeiden und die Auffindbarkeit der nicht außer Kraft tretenden Vorschriften über die Grenzschutzdienstpflicht zu gewährleisten, auf die das Bundespersonalvertretungsgesetz verweist, wird nunmehr ausdrücklich auf das BGS vom 18. August 1972 Bezug genommen und auf dessen Fundstelle hingewiesen.

### § 4

#### Betäubungsmittelgesetz

Die Vorschrift trägt in Nummer 1 den durch das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben der Bahnpolizei und der Luftsicherheit auf den Bundesgrenzschutz vom 23. Januar 1993 (BGBl. I S. 178) eingetretenen organisatorischen Änderungen Rechnung, wonach die Grenzschutzdirektion ihre Aufgaben im gesamten

Zuständigkeitsbereich des BGS ohne Unterbau wahrnimmt.

Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen (Änderung der Verweisung und Aufhebung der gegenstandslosen Berlin-Klausel).

### § 5

#### Bundeskriminalamtgesetz

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung des BGS in Artikel 1 dieses Gesetzes.

### § 6

#### Wohngeldgesetz

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3, der neben dem Inkrafttreten der konstitutiven Neufassung des BGS (Artikel 1) und der Folgeänderungen (Artikel 2) auch die Aufhebung des bisherigen BGS mit Ausnahme der Vorschriften über die Grenzschutzdienstpflicht regelt. Um Verwechslungen mit der Neufassung des BGS zu vermeiden und die Auffindbarkeit der nicht außer Kraft tretenden Vorschriften über die Grenzschutzdienstpflicht zu gewährleisten, auf die das Wohngeldgesetz verweist, wird nunmehr ausdrücklich auf das BGS vom 18. August 1972 Bezug genommen und auf dessen Fundstelle hingewiesen.

### § 7

#### Wehrpflichtgesetz

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3, der neben dem Inkrafttreten der konstitutiven Neufassung des BGS (Artikel 1) und der Folgeänderungen (Artikel 2) auch die Aufhebung des bisherigen BGS mit Ausnahme der Vorschriften über die Grenzschutzdienstpflicht regelt. Um Verwechslungen mit der Neufassung des BGS zu vermeiden und die Auffindbarkeit der nicht außer Kraft tretenden Vorschriften über die Grenzschutzdienstpflicht zu gewährleisten, auf die das Wehrpflichtgesetz verweist, wird nunmehr ausdrücklich auf das BGS vom 18. August 1972 Bezug genommen und auf dessen Fundstelle hingewiesen.

### § 8

#### Waffengesetz

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung des BGS in Artikel 1 dieses Gesetzes.

### § 9

#### Sprengstoffgesetz

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung des BGS in Artikel 1 dieses Gesetzes.

## § 10

**Bundesversorgungsgesetz**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3, der neben dem Inkrafttreten der konstitutiven Neufassung des BGS (Artikel 1) und der Folgeänderungen (Artikel 2) auch die Aufhebung des bisherigen BGS mit Ausnahme der Vorschriften über die Grenzschutzdienstpflicht regelt. Um Verwechslungen mit der Neufassung des BGS zu vermeiden und die Auffindbarkeit der nicht außer Kraft tretenden Vorschriften über die Grenzschutzdienstpflicht zu gewährleisten, auf die das Bundesversorgungsgesetz verweist, wird nunmehr ausdrücklich auf das BGS vom 18. August 1972 Bezug genommen und auf dessen Fundstelle hingewiesen.

## § 11

**Fahrzeugregisterverordnung**

Die Vorschrift paßt die Regelung über die durch Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrzeugregister zu übermittelnden Daten an das durch das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben der Bahnpolizei und der Luftsicherheit auf den Bundesgrenzschutz vom 23. Januar 1993 (BGBl. I S. 178) erweiterte Aufgabenspektrum des Bundesgrenzschutzes an: An die Stelle der bisherigen auf die Aufgaben der Grenzkontrolle und des Objektschutzes nach § 4 BGS abstellenden Nummer 1 der Vorschrift, die hinsichtlich der Grenzkontrolle auch die Zollverwaltung mitumfaßt, tritt nunmehr die generell auf den Bundesgrenzschutz bezogene Regelung. Danach ist im Einklang mit § 36 des Straßenverkehrsgesetzes auch eine on-line-Übermittlung aus dem Zentralen Fahrzeugregister an Stellen des Bundesgrenzschutzes zulässig, die Aufgaben der Bahnpolizei und der Luftsicherheit wahrnehmen.

Die auch die Zollverwaltung berührenden Regelungselemente der bisherigen Nummer 1 werden in die den Zoll betreffende Nummer 2 der Vorschrift integriert.

## § 12

**Luftverkehrsgesetz**

Die Vorschrift begründet ein Publikationserfordernis für die durch das Gesetz zur Übertragung der Aufgaben der Bahnpolizei und der Luftsicherheit auf

den Bundesgrenzschutz vom 23. Januar 1992 (BGBl. I S. 178) eröffnete Möglichkeit der Übernahme von Aufgaben zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs in bundeseigene Verwaltung sowie für die Bestimmung der zuständigen Bundesgrenzschutzbehörden: Ebenso wie die Zuständigkeitsentscheidungen im Rahmen des Schutzes von Bundesorganen (§ 5 BGS) sind diese im Rahmen der Aufgaben der Luftsicherheit (§ 4 BGS) im Bundesanzeiger bekanntzugeben. Dies erscheint unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit geboten, da Zuständigkeitsentscheidungen für bürgeradressierte Verwaltungsstellen betroffen sind.

## § 13

**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung“ der durch dieses Gesetz geänderten Teile von Verordnungen zu vermeiden und in Zukunft wieder ihre Änderung und Aufhebung durch eine Rechtsverordnung zu ermöglichen.

**Artikel 3****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Satz 1 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da Artikel 1 eine konstitutive Neufassung des BGS enthält, werden die durch Artikel 1 abgelösten Vorschriften des bisherigen BGS gleichzeitig aufgehoben. In Kraft bleiben jedoch die von der Außerkrafttretensregelung des Satzes 2 nicht erfaßten Vorschriften über die Grenzschutzdienstpflicht (§§ 48 bis 61 des bisherigen BGS), für die — je nach Sicherheitslage — auch künftig noch ein Bedarf bestehen könnte (vgl. Nr. 5 des Allgemeinen Teils der Begründung). Im Hinblick darauf, daß von der Grenzschutzdienstpflicht seit etwa 20 Jahren kein Gebrauch mehr gemacht wurde, werden diese Vorschriften in Anlehnung an die Regelung des Artikel 80a GG mit einer „Sperrung“ versehen, wonach ihre Anwendung nur zulässig ist, wenn der Bundestag der Anwendung zuvor durch Beschluß zugestimmt hat (Satz 3). Ebenso wie in Fällen des Artikel 80a GG sind die Beschlüsse — als Teil des Gesetzgebungsverfahrens — entsprechend Artikel 82 GG im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

## **Stellungnahme** des Bundesrates

---

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vorschriften über den Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz - BGSNeuRegG)

Der Bundesrat hat in seiner 670. Sitzung am 10. Juni 1994 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung:

Die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes ergibt sich aus Artikel 87 b Abs. 2 Satz 1 GG, da durch Artikel 3 Satz 3 des Entwurfs die Vorschrift des § 59 Abs. 1 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz vom 18. August 1972, die ihrerseits zustimmungsbefähigt ist, geändert wird.

## 2. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 2)

§ 1 Abs. 2 ist durch eine Formulierung zu ersetzen, die der geltenden Fassung des § 1 Nr. 3, ergänzt um fehlende Zuweisungen und Berichtigungen der vorhandenen Zuweisungen, entspricht.

### Begründung:

Es handelt sich bei § 1 Abs. 2 um eine Generalklausel, die dem Ziel der Bundesregierung nach einer "vielseitig verwendbaren Bundespolizei" vollständig entspricht, da sie es dem Bund im Rahmen seiner Gesetzgebungs- und Verordnungskompetenz ermöglicht, dem BGS eine Vielzahl von Aufgaben zuzuweisen. Dies widerspricht jedoch einem tragenden föderalen Prinzip, wonach die Polizei Sache der Länder ist. Zudem ist die Aufgabenzuweisung durch den einfachen Gesetzgeber über den grenz- bzw. sonderpolizeilichen Bereich hinaus und ohne Grundlage in den sonstigen grundgesetzlichen Aufgabenzuweisungen verfassungswidrig, und zwar auch dann, wenn im übrigen für die Aufgabengebiete eine Verwaltungskompetenz des Bundes nach Maßgabe der Artikel 83 ff. GG besteht.

Zur weiteren Begründung wird auf die vom Land Nordrhein-Westfalen erhobene abstrakte Normenkontrollklage vor dem Bundesverfassungsgericht gegen das Gesetz zur Übertragung der Aufgaben der Bahnpolizei und der Luftsicherheit auf den Bundesgrenzschutz vom 23. Januar 1992 (BGBl. I S. 178) verwiesen.

## 3. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 6 Satz 1 und § 12 Abs. 3)

In Artikel 1 sind in § 1 Abs. 6 Satz 1  
und in § 12 Abs. 3  
jeweils die Worte "im Benehmen"  
durch die Worte "in Abstimmung"  
zu ersetzen.

### Begründung:

Die Benehmensregelung ist in Fällen, in denen die Zuständigkeit der Länder berührt ist, eine zu schwache Beteiligungsform. Die Erfahrungen der Vergangenheit mit dem geltenden Bundesgrenzschutzgesetz haben gezeigt, daß das Benehmen häufig nur in einer Unterrichtung der zuständigen Landesbehörde bestand. Mit dem Änderungsantrag soll erreicht werden, daß die Bundesgrenzschutzbehörden in eine intensivere Abstimmung und Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesbehörden treten.

4. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a nach dem Wort "Grenzübertritt"

die Worte "sowie der Unterbringung und Versorgung der zu überprüfenden Personen" einzufügen.

Begründung:

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 1 des Gesetzentwurfs obliegt dem Bundesgrenzschutz die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs einschließlich der Überprüfung der Grenzübertrittspapiere und der Berechtigung zum Grenzübertritt - also die Durchführung des Einreisekontrollverfahrens -, soweit nicht ein Land im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes mit eigenen Kräften wahrnimmt.

Das Einreisekontrollverfahren wird häufig so zügig durchgeführt werden können, daß für eine Unterbringung und/oder Versorgung der zu kontrollierenden Personen kein Bedarf gegeben ist. Anders verhält es sich jedoch bei den Personen, die unter die Flughafenregelung des § 18a Asylverfahrensgesetz fallen. Dies sind Ausländer, die entweder aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a Asylverfahrensgesetz) stammen oder nicht im Besitz eines gültigen Passes oder Paßersatzes sind und die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen. Bei diesen Personen ist das Asylverfahren vor der Entscheidung über die Einreise durchzuführen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz). Wird der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, ist dem Ausländer die Einreise zu verweigern (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Asylverfahrensgesetz). Bei den Personen, die unter das Flughafenverfahren fallen, ist somit zum Zeitpunkt des Betreibens des Asylverfahrens noch keine Entscheidung über ihre Einreise in das Bundesgebiet erfolgt. Das Einreisekontrollverfahren erstreckt sich demzufolge über den Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hinaus. Nach den in § 18a Asylverfahrensgesetz vorgesehenen Fristen für die Bearbeitung des Asylantrags sowie die Einlegung von Rechtsbehelfen kann das Einreisekontrollverfahren bis zu 19 Tagen dauern. Während dieses Zeitraums müssen die betroffenen Personen untergebracht und versorgt werden. Da diese Aufgabe in einem unmittelbaren und untrennbaren Zusammenhang mit der dem Bundesgrenzschutz übertragenen polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs steht, fällt auch sie in den Zuständigkeitsbereich des Bundesgrenzschutzes. Dies macht deutlich, daß es sich bei der Flughafeneinrichtung des § 18a Asylverfahrensgesetz gerade nicht um eine in die Zuständigkeit der Länder fallende Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz, sondern um eine dem Bundesgrenzschutz zuzuordnende Bundeseinrichtung handelt.

Die gesetzliche Klarstellung der Zuständigkeit des Bundesgrenzschutzes ist erforderlich, da der Bund die Auffassung vertritt, die Unterbringung und Versorgung der unter das Flughafenverfahren (§ 18a Asylverfahrensgesetz) fallenden Personen sei Aufgabe der Länder.

5. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c nach dem Wort "Gefahren"

die Worte "für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, die ihren Ursprung außerhalb des Bundesgebietes haben" einzufügen.

Begründung:

Die beabsichtigte Erweiterung der Gefahrenabwehr auf Gefahren, die ihren Ursprung innerhalb des Bundesgebietes haben, ist abzulehnen. In § 2 sollte sich der BGS auf seine klassische - gegen Gefahren von außen gerichtete - Grenzsicherungsfunktion beschränken. Grenzschutz ist seiner Funktion und seinem Wesen nach die Abwehr von Gefahren sowie die Beseitigung von Störungen, die dem eigenen Staatsgebiet von außerhalb des Bundesgebietes über die Grenzen hinweg drohen. Die Intention, dem BGS die allgemeine Abwehr von Gefahren, unabhängig vom Gefahrenentstehungsort, zuzuschreiben, führt zu einer Zuständigkeit und einem Tätigwerden des BGS in den Ländern zur allgemeinen Gefahrenabwehr, wenn die Gefahren innerhalb des Bundesgebietes ihren Ursprung haben und lediglich an der Grenze festgestellt werden ("Filterfunktion des Grenzschutzes", siehe Begründung zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c, Seite 40 der Vorlage).

6. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 und 2)

Artikel 1 § 5 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte

"Verfassungsorgane des Bundes" durch die Worte

"Verfassungsorgane und oberste Gerichtshöfe des Bundes, Generalbundesanwalt" zu ersetzen.

b) In Absatz 2 sind nach dem Wort

"Verfassungsorgane" die Worte

„die obersten Gerichtshöfe des Bundes, der Generalbundesanwalt“ einzufügen.

(noch Ziff. 6)

Begründung:

Es besteht ein Bedürfnis, die bestehende gesetzliche Objektschutzregelung um die Möglichkeit eines Schutzes der obersten Gerichtshöfe des Bundes und des Generalbundesanwalts zu erweitern. Dies gilt insbesondere für Orte, an denen der Bundesgrenzschutz bereits Verfassungsorgane des Bundes schützt. Einer derartigen Ergänzung steht Verfassungsrecht nicht zwingend entgegen. Die nur auf ungeschriebenen Bundeskompetenzen gegründete Objektschutzzuständigkeit des Bundesgrenzschutzes für Verfassungsorgane des Bundes und Bundesministerien, die auf dem Gedanken beruht, daß der Bund "aus der Natur der Sache" heraus in der Lage sein muß, mit eigenen Kräften für den Schutz seiner wichtigsten Organe Sorge zu tragen, ist auch auf die obersten Gerichtshöfe des Bundes und den Generalbundesanwalt übertragbar. Den Länderkompetenzen wird dadurch Rechnung getragen, daß die Übernahme des Objektschutzes u.a. das Einvernehmen des beteiligten Landes voraussetzt.

7. Zu Artikel 1 (§ 10)

Artikel 1 § 10 ist zu streichen.

Begründung:

Gegen die beabsichtigte Regelung bestehen erhebliche Bedenken. Auch wenn sich die Unterstützung des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach dieser Vorschrift auf funktechnische Handlungen oder Auswertungen des BGS beschränken soll, so verbleibt es dennoch dabei, daß das sogenannte Trennungsgebot von Polizei und Verfassungsschutz durchbrochen würde. Dies führte dazu, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz eine "Vollzugshand" erhielte. Der BGS würde sowohl Polizeiaufgaben als auch Verfassungsschutzaufgaben erfüllen. § 10 Abs. 3 des Entwurfs sieht insoweit zwar gewisse Vorkehrungen vor, diese können aber insgesamt die mit dieser Vorschrift verbundene Aufweichung des Trennungsgebotes nicht korrigieren.

**8. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 1 Satz 1)**

In Artikel 1 sind in § 12 Abs. 1 Satz 1

die Worte "einer Straftat besteht, die"

durch die Worte "eines Vergehens (§ 12 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) besteht, das"  
zu ersetzen.

**Begründung:**

Die vorgesehene generelle Übertragung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung - einschließlich von Verbrechen -, wenn die Taten im räumlichen Zuständigkeitsbereich des BGS begangen wurden, weitet die bisherige Strafverfolgungszuständigkeit des BGS erheblich aus.

Die Zuständigkeit umfaßt dann auch Delikte, deren Bearbeitung bzw. Bewältigung in besonderem Maße kriminalistisches Fachwissen und operative, taktische und technische Maßnahmen, z.B. unter Einsatz von Spezialeinheiten erfordern, z.B.

- zu Nr. 1 Sprengstoffanschläge, Fälle von Geiselnahme oder Tötungsdelikte zum Nachteil von BGS-Beamten bei der Grenzkontrolle,
- zu Nr. 3 mittels Raub-, Erpressungs- oder Geiselnahmedelikten versuchte Fälle gewaltsamen Grenzdurchbruchs,
- zu Nr. 5 qualifizierte Raubüberfälle auf Werttransporte in Bahnhöfen oder auf Bahnanlagen ("Postraub"), mit Sprengstoff- oder sonstigen Anschlägen auf Bahnanlagen versuchte räuberische Erpressungen der Bundesbahn von bundesweiter Bedeutung oder Tötungsdelikte im Bahnhofsmilieu.

Für eine Verlagerung der Strafverfolgungszuständigkeit in diesen Fällen auf den BGS besteht kein Erfordernis. Es kann auch nicht erwartet werden, daß die Qualität der Strafverfolgung durch eine derartige Zuständigkeitsverlagerung verbessert wird.

Da der Verzicht auf die bisher in § 2a Abs. 3 BGS enthaltene Beschränkung auf Vergehen nach der Begründung zu § 12 Abs. 1 allein den Zweck hat, den Verbrechenstatbestand des § 315 Abs. 3 StGB einzubeziehen und ggf. Verbrechenstatbestände nach dem Ausländer- und Asylverfahrensgesetz hinzukommen sollen, können diese im Gesetz genannt werden. Dies entspricht zudem dem Gebot der Normenklarheit, dem der Hinweis auf eine geplante Rechtsverordnung, die Näheres bestimmt, auch unter Berücksichtigung bisheriger Zeitabläufe nicht hinreichend Rechnung trägt.

**9. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 1 Satz 1 nach Nummer 6)**

In Artikel 1 ist in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und der nachfolgende Satzteil ausgerückt einzufügen:

"darüber hinaus, soweit der Verdacht eines Verbrechens in Fällen der Nummer 6 besteht."

(noch Ziff. 9)

Begründung:

Soweit zur Verfolgung von Verbrechen Maßnahmen auf See außerhalb des deutschen Küstenmeeres erforderlich sind, benötigt der Bundesgrenzschutz eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage, da die Länderpolizeien insoweit keine Zuständigkeit besitzen.

10. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 2 Satz 1)

In Artikel 1 ist in § 12 Abs. 2 Satz 1 in der Klammer die Angabe ", § 6" zu streichen.

Begründung:

Entgegen der Begründung des Gesetzentwurfs (S. 56 der Vorlage, zweiter Absatz) erweitert § 12 Abs. 2 Satz 1 die bereits durch Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 geschaffene räumliche Zuständigkeit des Bundesgrenzschutzes für unaufschiebbare Strafverfolgungsmaßnahmen auf See über das Erforderliche hinaus. Der BGS soll künftig die volle Zuständigkeit für die Endbearbeitung von Straftaten erhalten, die außerhalb der deutschen Küstengewässer begangen werden, und zwar unabhängig vom Sachzusammenhang mit seinen originären sonderpolizeilichen Grenzschaufgaben. Damit wäre zugleich eine räumliche Ausdehnung der BGS-Aufgaben ins Inland hinein (Küstengewässer, Häfen) verbunden, obwohl die Reichweite der Landespolizei hier keine Verfolgungslücken offen läßt.

Tatsächlich werden auch künftig in der Regel abschließende Ermittlungen im deutschen Hoheitsgebiet, insbesondere in Häfen bzw. anlässlich der Durchfahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal erforderlich. Parallel ist dort die jeweilige Landespolizei nach dem Gerichtsstand des Ergreifungsortes (§ 9 StPO) zuständig.

Zur Vermeidung regelmäßig auftretender entbehrlicher Schnittstellen und der praktisch notwendig werdenden "Daueramtshilfe" muß die Zuständigkeit für die Endbearbeitung den Landespolizeien - wie bisher - vorbehalten bleiben.

Es gibt keinen rechtlichen, funktionellen oder inhaltlichen Grund, die Zuständigkeit der Landespolizeien für die Endbearbeitung faktisch auf die Fälle zu begrenzen, die erst in den Häfen bekannt werden (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf, S. 55 der Vorlage, letzter Satz des zweiten Absatzes). Auch die präventiven Funktionen des BGS (§ 6) beschränken sich wie § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 auf die räumlichen Bereiche außerhalb der deutschen Küstengewässer.

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 ist bereits alles enthalten, was der BGS rechtlich an Aufgabenzuweisung für die wirksame Strafverfolgung außerhalb der deutschen Küstengewässer, d.h. außerhalb der Reichweite der Landespolizeien benötigt. Der Schutz der deutschen und europäischen Küstengewässer bedarf der Zusammenarbeit aller kompetenten Kräfte. Dieser Sicherheitsverbund ist nicht mit dem Einsatz im geschlossenen Verband zu verwechseln.

**11. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 3a - neu -)**

In Artikel 1 ist in § 12 nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

"(3a) Bei anderen als den in Absatz 1 Satz 1 oder in einer Verordnung nach Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Straftaten ist die Sache unverzüglich an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abzugeben. Die Verpflichtung des Bundesgrenzschutzes nach § 163 Abs. 1 der Strafprozeßordnung, alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten, bleibt unberührt. Satz 1 und 2 gelten für in Absatz 1 Satz 1 oder in einer Verordnung nach Absatz 1 Satz 2 bezeichnete Straftaten entsprechend, wenn diese mit nicht nur unerheblichen anderen Straftaten im Zusammenhang stehen. Die Staatsanwaltschaft kann in Zweifelsfällen die zuständige Polizeibehörde bestimmen."

**Begründung:**

Die vorgeschlagene Regelung entspricht im wesentlichen der Entwurfsfassung (Artikel 1 § 11 Abs. 2) vom 10. Dezember 1993. Die Vorschrift enthält - anders als die jetzige Fassung des Gesetzentwurfs - eine Rechtsverpflichtung für den BGS, Ermittlungssachen insgesamt an die Länderpolizeien abzugeben, wenn für einen Teil der Straftaten die Länderpolizeien zuständig und diese Straftaten im Verhältnis zu den in die Strafverfolgungszuständigkeit des BGS fallenden Straftaten nicht nur unerheblich sind.

**12. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 1 Satz 2)**

Artikel 1 § 13 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"§ 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 gelten entsprechend."

**Begründung:**

Redaktionelle Klarstellung. Auch in Angelegenheiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist eine Abstimmung mit den Landespolizeien geboten, wenn der räumliche Zuständigkeitsbereich des BGS überschritten wird.

13. Zu Artikel 1 (§ 14)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 dem § 14 folgender Absatz angefügt werden sollte:

"(4) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 12 stehen dem Bundesgrenzschutz die in der Strafprozeßordnung vorgesehenen Befugnisse zu."

Begründung:

In Artikel 1 (§§ 14 bis 50) wird vielfach nicht hinreichend zwischen Befugnissen des Bundesgrenzschutzes im Rahmen seiner Aufgaben der Gefahrenabwehr und denen im Bereich der Strafverfolgung unterschieden. Zumeist handelt es sich zwar um Regelungen der Gefahrenabwehr (z.B. Artikel 1 §§ 17 bis 20, 38 bis 42); zum anderen besteht jedoch eine Gemengelage zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung (namentlich im Bereich der Datenerhebung, aber auch bei der Durchsuchung von Wohnungen, Artikel 1 §§ 21 bis 28, 45, 46). Insoweit sollte klargestellt werden, daß sich die Befugnisse bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Strafverfolgung nach der Strafprozeßordnung bestimmen. Dies wird für erforderlich gehalten, weil - z.B. im Bereich der gerichtlichen Zuständigkeiten (Artikel 1 § 46 Abs. 1), aber auch im Rahmen der Eingriffsbefugnisse nach Artikel 1 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Teil 3 und 4 - Unterschiede bestehen. Die allgemeine Befugnisnorm - namentlich in Artikel 1 § 14 Abs. 3 - dürfte insoweit nicht unmittelbar anwendbar sein, so daß sich die angeregte Ergänzung dieser Vorschrift zur Klarstellung empfehlen könnte.

14. Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 3 Satz 2)

Artikel 1 § 21 Abs. 3 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Sie können bei anderen öffentlichen oder bei nicht-öffentlichen Stellen erhoben werden, wenn

1. die Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist,
2. durch die Erhebung beim Betroffenen die Erfüllung der dem Bundesgrenzschutz obliegenden Aufgaben gefährdet oder erheblich erschwert würde oder
3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden."

(noch Ziff. 14)

Begründung

Die als Nummer 3 vorgeschlagene Regelung entspricht § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b des Bundesdatenschutzgesetzes. Vom Grundsatz der vorrangigen Erhebung beim Betroffenen kann abgewichen werden, wenn die Erhebung bei Dritten weniger zeitaufwendig oder kostengünstiger ist und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen durch die Erhebung bei Dritten grundsätzlich nicht zu besorgen ist. Diese Voraussetzungen sind regelmäßig gegeben, wenn Daten von anderen öffentlichen Stellen, insbesondere anderen Polizeibehörden, im Rahmen des gleichen Zwecks oder einer anderen polizeilichen Aufgabenstellung erhoben werden. Die vorgeschlagene Änderung erweitert die Datenerhebungsmöglichkeiten des BGS und erleichtert damit die Tätigkeit des BGS.

15. Zu Artikel 1 (§§ 28 und 31)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das Fehlen besonderer Regelungen über ein Verfahren für die Gewährung mindestens nachträglichen rechtlichen Gehörs gegen die in Artikel 1 §§ 28 und 31 vorgesehenen richterlichen Entscheidungen mit Artikel 103 Abs. 1 GG vereinbar ist.

Begründung:

Nach der Rechtsprechung des BVerfG (E 9, 89 [98]; 57, 346 [359]) kann der Gesetzgeber zwar bei Eilbedürftigkeit oder drohender Zweckvereitelung auf die vorherige Anhörung des durch die zu treffende gerichtliche Entscheidung Betroffenen verzichten, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dieser "in einem solchen Fall Gelegenheit erhält, wenigstens nachträglich sich gegen die angeordneten Maßnahmen zu wehren. Es muß also auf Verlangen des Betroffenen zu einem Nachverfahren kommen, in dem ihm rechtliches Gehör gewährt und über die Berechtigung der getroffenen Maßnahmen entschieden wird" (BVerfGE 9, 98).

Ein derartiges Nachverfahren sieht der Entwurf nicht vor. Ob die Bestimmungen des FGG oder § 23 EGGVG ein solches Verfahren in dem verfassungsrechtlich erforderlichen Umfang vorsehen, erscheint gerade im Hinblick auf die durch den Entwurf vorgesehene präventive Tätigkeit des BGS als zweifelhaft.

16. Zu Artikel 1 (§ 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1a - neu -)

In Artikel 1 ist in § 29 Abs. 2 Satz 2 nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

- "1a. personengebundene Hinweise, soweit dies zur Eigensicherung von Beamten oder zum Schutz des Betroffenen erforderlich ist,".

Begründung:

Die Vorschrift soll ermöglichen, personengebundene Hinweise, die der Eigensicherung oder der Vermeidung einer Selbstgefährdung der gespeicherten Personen dienen, in dem gebotenen Umfang zu speichern. Eine vergleichbare Regelung ist auch im Referentenentwurf des Bundeskriminalamtgesetzes (§ 6 Abs. 2 a) enthalten. Die Auslegung, daß solche Hinweise bereits nach § 29 Abs. 1 zulässig sind, dürfte der umfassenden Regelungssystematik von § 29 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 widersprechen.

17. Zu Artikel 1 (§ 31 Abs. 2)

Artikel 1 § 31 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Die Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung ist nur zulässig, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Person und ihrer bisher begangenen Straftaten erwarten läßt, daß sie auch künftig Straftaten im Sinne des § 12 Abs. 1 mit erheblicher Bedeutung begehen wird, oder
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Person solche Straftaten begehen wird

und die grenzpolizeiliche Beobachtung zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist."

Begründung:

Die Formulierung des Entwurfs schränkt die Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung auf bereits erkannte Straftäter ein und läßt außer acht, daß in der Praxis die Notwendigkeit besteht, auch solche Personen zu beobachten, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden. Diese Notwendigkeit ist in einigen Länderpolizeigesetzen erkannt (vgl. z. B. § 21 Abs. 1 PolG NW, Artikel 36 Abs. 1 BayPAG) und entspricht auch dem § 8 d des Vorentwurfs zur Änderung des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder.

**18. Zu Artikel 1 (§ 57 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3)**

In Artikel 1 ist in § 57 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3  
das Wort "Aufgaben"  
durch das Wort "Aufgabenwahrnehmung"  
zu ersetzen.

**Begründung:**

Nicht die Aufgaben können gesteuert werden, sondern die Aufgabenwahrnehmung.

**19. Zu Artikel 1 (§ 64 Abs. 2 und 3)**

Artikel 1 § 64 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1

sind die Worte "haben sie dieselben Befugnisse wie der Bundesgrenzschutz"  
durch die Worte "so richten sich ihre Befugnisse nach dem Recht des  
Landes"  
zu ersetzen.

bb) Die Sätze 2 und 3 sind zu streichen.

b) In Absatz 3

sind nach dem Wort "entsprechend" folgende Worte einzufügen:

"mit der Maßgabe, daß sie dieselben Befugnisse haben wie der Bundesgrenzschutz. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes. Sie unterliegen insoweit den Weisungen der zuständigen Bundesgrenzschutzbehörde".

**Begründung:****zu a):**

Die Vorschrift des § 64 Abs. 1 ist nicht nur als Regelung der Eilkompetenz zu sehen. Die Besonderheit und der Unterschied zu den landesgesetzlichen Regelungen (z.B. § 9 POG NW), die im Grundsatz ähnlich ausgestaltet sind wie § 64 Abs. 2, besteht darin, daß in den Aufgabenbereichen des BGS die Polizei des Landes örtlich und subsidiär auch sachlich zuständig bleibt. Dieser Umstand rechtfertigt es aber, daß die Polizei des Landes ihre Befugnisse nach eigenem Recht ausübt und nicht den Weisungen des BGS unterliegt. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Gefahrenabwehr.

(noch Ziff. 19)

zu b:

Die Änderung des § 64 Abs. 3 ist eine Folgeänderung zu § 64 Abs. 2, um den Regelungsinhalt des beabsichtigten § 64 Abs. 2 für Vollzugsbeamte anderer Bundesbehörden zu erhalten.

20. Zu Artikel 2 (§ 5a - neu - AuslG)

In Artikel 2 ist nach § 5 folgender § 5a einzufügen:

§ 5a

Ausländergesetz

§ 63 Abs. 4 Nr. 1 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Das nach dem Wort "Haft" stehende Komma wird durch einen Strichpunkt ersetzt und der Satzteil "die Ingewahrsamnahme und Versorgung der ihnen von den Ausländerbehörden und Polizeien der Länder zur Rückführung am Flughafen übergebenen Personen," eingefügt.'

Begründung:

Bei Abschiebungen auf dem Luftwege stellt sich insbesondere bei Sammeltransporten das Erfordernis, die abzuschickenden Personen im Flughafenbereich in Gewahrsam zu nehmen und sie zu versorgen, da sich die jeweiligen Abflugtermine regelmäßig über den gesamten Tag erstrecken. Mit dem Eintreffen der abzuschickenden Personen am Flughafen am Tage der Rückführung beginnt der eigentliche Rückführungsvorgang. Da für die Rückführung eine Zuständigkeit des Bundesgrenzschutzes gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 1 Ausländergesetz gegeben ist, obliegt diesem somit auch die Ingewahrsamnahme und Versorgung der abzuschickenden Personen am Flughafen. Die gesetzliche Klarstellung der Zuständigkeit des Bundesgrenzschutzes ist erforderlich, da der Bund die Auffassung vertritt, die dargestellte Aufgabe falle in die Zuständigkeit der Länder.